

Sämtliche
Kriegs-Gesetze
-Verordnungen
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17
und Anhang:

Preussische Ausführungsbestimmungen.

Mit Inhaltsverzeichnis,
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge
herausgegeben von der
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel
und Gewerbe.

I/II. Ergänzungsheft zu Band IV.

(XIII./XIV. Ergänzungsheft zu Band I.)

Abgeschlossen am 15. August 1917.

Preis Mk. 6.—.

Berlin SW. 61.

Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe
(Otto Diewitz)

1917.

Inhalts-Verzeichnis.

Ergänzungsheft 13/14.

(1/2. zu Band IV.)

Nahrungsmittelversorgung.

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und zur Preisregelung.		Seite
Bekanntmachung über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917		1
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 16. Juli 1917		2
Bekanntmachung über Ammonialdünger. Vom 18. Mai 1917		3
Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917		3
Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917 Vom 9. August 1917		5
Bekanntmachung über die Durchführung von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917		7
Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen. Vom 10. Mai 1917		7
Bekanntmachung über die Durchführung von Zuckervereinen. Vom 5. Juli 1917. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916. Vom 14. April 1917		8
Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917		8
Bekanntmachung über Frühdruck. Vom 2. Juni 1917		25
Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstverporgter und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 20. Juli 1917		26
Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 12. Juli 1917		27
Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden. Vom 12. Juli 1917 Bekanntmachung über die Verwendung von Steinmühlmehl als Backtreumehl. Vom 13. Juni 1917		30
Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917		32
Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916. Vom 21. Juli 1917		33
Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten. Vom 26. April 1917		34
Bekanntmachung über die Preise für Saatgut für Lupinen. Vom 30. April 1917		34
Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917		34
Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 24. Mai 1917		36

Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917	36
Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. Vom 3. April 1917	40
Bekanntmachung, betreffend Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten. Vom 3. Mai 1917	45
Bekanntmachung, betreffend Preise für Herbstgemüse. Vom 9. April 1917	46
Bekanntmachung, betreffend Gemüsekonserven. Vom 28. Juni 1917	47
Bekanntmachung über den Absatz von Weißkohl. Vom 20. Juli 1917	47
Bekanntmachung über Früh-Weißkohl-Sauerkraut. Vom 22. Juni 1917	47
Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916. Vom 13. Juli 1917	48
Bekanntmachung, betreffend Fabrikationshöchstpreise für Fajbohnen. Vom 5. April 1917	48
Bekanntmachung, betreffend Gemüsekonserven und Fajgemüse. Vom 21. Juni 1917	49
Bekanntmachung, betreffend gewerbsmäßige Konservierung von Meerrettich usw. Vom 13. Juli 1917	49
Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse. Vom 1. Mai 1917	49
Bekanntmachung, betreffend Erzeugerpreise für Obst. Vom 15. April 1917	50
Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst. Vom 3. Juni 1917	51
Bekanntmachung über Beschränkungen des Großhandels mit Obst. Vom 29. Juni 1917	52
Bekanntmachung, betreffend Verbot gewerbsmäßiger Verarbeitung von Obst. Vom 26. Juli 1917	52
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Apfelsäure. Vom 17. April 1917	53
Bekanntmachung, betreffend Herstellung von Pflaumenmus. Vom 16. Juni 1917	53
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Apfel-Birnenweinen. Vom 3. April 1917	53
Bekanntmachung, betreffend Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen. Vom 1. August 1917	54
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 21. Mai 1917	55
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 28. Juli 1917	55
Bekanntmachung über Richtigkeitsurteile. Vom 8. Juni 1917	56
Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917	56
Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917	61
Bekanntmachung über Zusatzfleischarten. Vom 15. April 1917	63
Verordnung über den Wegfall von Zusatzfleischarten. Vom 22. Juli 1917	63
Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917	64
Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917	64
Verordnung über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917	65
Bekanntmachung über den Fang von Krametsvögeln. Vom 12. Juli 1917	65
Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917	66
Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxid zur Frischhaltung von Vollmilch. Vom 1. Juni 1917	67
Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917	68
Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917	68
Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917	69
Verordnung über die Preise von Ölfrüchten. Vom 7. August 1917	71
Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl. Vom 7. August 1917	72
Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 11. Juni 1917	74

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Vom 10. Mai 1917	74
Bekanntmachung über Hafer. Vom 1. Mai 1917	74
Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917	75
Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel. Vom 8. Juni 1917	75
Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917	76
Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917	79
Bekanntmachung über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917	82
Bekanntmachung über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917	82
Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.	
Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 15. April 1915. Vom 21. April 1917	83
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 12. Mai 1917	83
Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 26. Juni 1917	84
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917. Vom 26. Juni 1917	84
Bekanntmachung über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst. Vom 5. Juli 1917	85
Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein. Vom 28. Juni 1917	86
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 18. April 1917	86
Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917	87
Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917	88
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. Juli 1917	88
Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917	89
Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917	90
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914. Vom 20. Mai 1917	91
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Abgabebescheinigungen vom 21. November 1916. Vom 11. Juni 1917	91
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916. Vom 7. Juli 1917	92
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften. Vom 14. Juli 1917	92
Bekanntmachung, betreffend Verwendung getragener Männeroberbekleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung. Vom 23. Juli 1917	93
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande. Vom 4. August 1917	94
Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Verteilung der Fertigerzeugnisse von Schuhwerk für die bürgerliche Bevölkerung in der Zeit vom 20. April 1917 bis 31. Mai 1917. Vom 14. April 1917	95

Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Verwendungs- und Verarbeitungsverbote und Bestandsanmeldungen von Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hauschuhen und Pantoffeln dienen. Vom 26. Juni 1917	96
Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916. Vom 19. Juli 1917	99
Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften. Vom 26. Juli 1917	99
Satzung für die auf Grund der Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften errichteten Gesellschaften. Vom 3. August 1917	102
Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917	106
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917. Vom 1. August 1917	108
Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften. Vom 6. August 1917	109
Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen. Vom 1. Mai 1917	110
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916. Vom 21. Juni 1917	111
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916. Vom 19. April 1917	111
Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. Vom 9. Juni 1917	114
Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916. Vom 21. Juni 1917	117
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 21. Juni 1917	118
Bekanntmachung der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft Berlin. Vom 27. Juni 1917	120
Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916. Vom 5. Mai 1917	121
Bekanntmachung über Ausnahmegewilligung von den Höchstpreisen für Seife. Vom 21. Juli 1917	121
Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917	122
Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917	122
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs, vom 4. April 1917. Vom 18. April 1917	124
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916. Vom 15. Juli 1917	124
Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917	127
Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917	127
Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916. Vom 25. Juli 1917	127

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts. Vom 17. Juni 1917	128
Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, Landwirtschaft und des Kleingewerbes. Vom 19. Juli 1917	131
Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung. Vom 20. Juli 1917	134
Bekanntmachung über Lieferung von Hausbrandkohlen. Vom 3. August 1917	136
Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher für Kohle, Koks und Briketts. Vom 8. August 1917	137
Verordnung, betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten. Vom 26. Juli 1917	138
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten. Vom 26. Juli 1917	139
Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917. Vom 6. Juni 1917	140
Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 20. Februar 1917. Vom 6. Juni 1917	141
Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumoronharz vom 5. Oktober 1916. Vom 13. August 1917	141
Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917	141
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917. Vom 7. Juni 1917	142
Bekanntmachung, betreffend Absatz von Sulfat. Vom 12. Juli 1917	142
Bekanntmachung über Aluminium. Vom 16. Mai 1917	142
Bekanntmachung über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917	143
Bekanntmachungen über Druckpapier. Vom 30. April, 29. Mai, 18. Juni 1917	144—147
Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 31. Mai 1917	147
Bekanntmachungen über Druckfarbe. Vom 26., 27. Juli 1917	148, 149
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917. Vom 15. Juli 1917	150
Bekanntmachung über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke. Vom 1. August 1917	150
Bekanntmachung der Reichs-Sackstelle über die Inanspruchnahme von Säcken. Vom 7. August 1917	152
Ausführungsbestimmung V der Reichs-Sackstelle. Vom 7. August 1917	153
Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917	156
Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle). Vom 28. Juni 1917	157
Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917	158
Ausführungsverordnung, betreffend Voranmeldung der Bestände von Fässern usw. Vom 6. Juli 1917	160
Bekanntmachung über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde. Vom 9. Juli 1917	160
Bekanntmachung des Reichskommissars für Fassbewirtschaftung zur Ausführung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917. Vom 1. August 1917	161

Sicherstellung des Kriegsbedarfs,

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917	167
Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1876 über die Kriegskleistungen vom 1. April 1876. Vom 4. April 1917	169

Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung, betreffend Gesamtbetrag der Darlehnsklassenscheine. Vom 23. Juli 1917	170
Bekanntmachung über Silberpreise. Vom 19. Juni 1917	170
Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917	171
Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917	172
Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Reichsmünzen. Vom 11. Mai 1917	172
Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 22. Mai 1917	172
Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverkehr mit Luxemburg. Vom 9. Mai 1917	173
Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917	174
Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung aus Aktien usw. Vom 24. Mai 1917	174

Zölle und Steuern.

Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 9. August 1917	174
Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917	175
Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917	175
Bekanntmachung, betreffend Grundsätze zur Ausführung des Kohlensteuergesetzes. Vom 14. Juni 1917	176
Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916. Vom 18. Juni 1916	177
Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzsteuereffels. Vom 30. Mai 1917	177
Bekanntmachung, betreffend Besteuerung ausländischer Wertpapiere. Vom 25. Mai 1917	178
Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 4. Juli 1917	178

Schutz der Schuldner und Rechtsschutz.

Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 28. Juni 1917	179
Bekanntmachung über Verzögerungsfristen im Wechselrechte. Vom 19. Juli 1917	179
Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 28. Juni 1917	180
Bekanntmachung über die Erstreckung von Ansetzungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917	180
Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. Vom 12. Juli 1917	180
Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917	181
Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 26. Juli 1917	182
Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen. Vom 24. Mai 1917	183
Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 5. Juli 1917	184
Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1916 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. Vom 28. Juni 1917	184
Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917	185
Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverhollener (Neue Fassung). Vom 9. August 1917	185

- Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916. Vom 21. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 5. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 7. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden. Vom 7. August 1917
- Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien. Vom 7. Juni 1917
- Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal. Vom 19. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917
- Bekanntmachung, betreffend Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumaniens. Vom 7. August 1917
- Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen. Vom 19. April 1917
- Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917
- Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916. Vom 12. Juli 1917

Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

- Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917
- Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 2. August 1917
- Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 25. Mai 1917
- Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917
- Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917
- Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917
- Bekanntmachung über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes an die Lieferungsverbände. Vom 13. Juli 1917

Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.

- Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz. Vom 1. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art. Vom 27. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden. Vom 1. April 1917
- Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen und Weidenrinden. Vom 15. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Vom 1. Juli 1917
- Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Wolle. Vom 30. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Vom 1. Juli 1917

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, sowie Abfällen und Abgängen von Wollgefällen, Haarfellen und Pelzen. Vom 1. Juli 1917 214

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). Vom 1. April 1917 218

Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. Vom 25. Juli 1917 221

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden. Vom 31. Juli 1917 223

Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen oder -Garnen. Vom 27. Mai 1917 225

Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 4. August 1917 225

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art. Vom 1. April 1917 226

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. Vom 1. April 1917 229

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 26. Mai 1917 234

Ausnahmebewilligungen von den Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren und W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. Vom 14. Juli 1917 234

Bekanntmachung, betreffend Verwendung getragener Männeroberbekleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung. Vom 23. Juli 1917 234

Bekanntmachung über Beschlagnahme und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle. Vom 4. April 1917 236

Übergangsvorschriften des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie. Vom 26. März 1917 237

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum). Vom 14. April 1917 240

Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke. Vom 7. Juli 1917 243

Nachtrag zum Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke. Vom 23. Juli 1917 244

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden. Vom 10. Juli 1917 244

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier). Vom 1. August 1917 248

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art. Vom 5. April 1917 250

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten. Vom 26. Juni 1917 253

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen. Vom 20. Juni 1917 256

Erläuterungen zur Bekanntmachung (Nr. W. III. 4000/12. 16. R. R. A.) betreffend Beschlagnahme von Natron, (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn. 259

Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325/7. 15. R. R. A.

- beschlagnahmen Gegenstände, vom 16. November, Nr. M. 3231/15. R. N. U. nebst Anweisung an die Kommunalverbände Nr. 3231a/10. 15. R. N. U.
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Vom 15. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Zombak, Bronze). Vom 20. Juni 1917
- Nachtrag zu der Bekanntmachung Me. 500/2. 17. R. N. U. vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. Vom 10. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze). Vom 15. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen. Vom 7. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-(Gummi)Billardbände. Vom 25. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Holzverföhlungszerzeugnissen und anderen Chemikalien. Vom 1. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure. Vom 1. Juli 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein. Vom 20. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech. Vom 15. Mai 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Freigabe von Calcium-Karbid und gelöstem Acetylen. Vom 23. Juli 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus. Vom 13. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen. Vom 13. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Verzeichnis der Großhändler für rohe Felle usw. Vom 2. Juli 1917
- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder. Vom 1. Juni 1917
- Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle. Vom 1. Juni 1917

Organisation des Kriegsamts usw.

- Bekanntmachung über die bei Behörden der in Kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917

Vaterländischer Hilfsdienst.

- Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreich-ungarischen Monarchie. Vom 4. April 1917

Aus- und Durchführverbote.

- Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchführverbot. Vom 4., 4., 5., 5., 18., 18. April, 25., 26. Mai, 1., 15., 19., 27., 30. Juni, 14., 15. Juli, 1., 11. August 1917

	Bekanntmachung, betreffend Ausfahrbewilligung. Vom 21. Mai 1917	327
261	Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfahrbewilligungen. Vom 12. Juni 1917	327

Kriegswohlfahrtspflege.

262	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917	328
-----	--	-----

Beschaffung und Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

268	Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft. Vom 20. Juni 1917	328
-----	--	-----

Verschiedene Maßnahmen.

270	Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Vom 2. August 1917	329
274	Bekanntmachung über Prüfung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917	330
275	Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 12. Juli 1917	330
276	Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielerunternehmen. Vom 3. August 1917	331
278	Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917	331
282	Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe. Vom 16. Mai 1917	332
284	Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. Vom 16. Mai 1917	332

Preußen.

291	Ministerialerlaß, betreffend Errichtung einer Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Vom 10. Mai 1917	333
297	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 30. April 1917	334
299	Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917. Vom 7. Juli 1917	334
301	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdruck vom 2. Juni 1917. Vom 17. Juni und 19. Juli 1917	355
304	Ministerialerlaß, betreffend Preisfestsetzung für Kartoffeln aus der Ernte 1917. Vom 16. April 1917	356
306	Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917. Vom 5. Mai 1917	356
	Ministerialerlaß, betreffend Zuständigkeit des Landesamtes für Nahrungsmittel und Eier und des Landesamtes für Gemüse und Obst. Vom 16. April 1917	357
	Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917. Vom 4. Juli 1917	358
	Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917. Vom 30. April 1917	361
	Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern. Vom 2. Juli 1917	362
08	Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Wild. Vom 14. Juni 1917	362
	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917. Vom 2. August 1917	363
	Bestimmungen über den Verkehr mit Honig. Vom 2. Juli 1917	364
ff.	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917. Vom 12. Juli 1917	365

Ministerialerlaß, betreffend Futtermittelpreise. Vom 12. Juni 1917	3
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917. Vom 25. Juli 1917	3
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Seetang und Seegrass vom 6. Juni 1917. Vom 25. Juli 1917	3
Ausführungsbestimmungen zur der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917. Vom 7. Juli 1917	3
Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917. Vom 13. Juli 1917	3
Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Herstellungs- und Vertriebs- gesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 11. August 1917	3
Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln. Vom 5. Juli 1917	3
Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit Mineralöl, Erwachs, Kerzen usw. Vom 18. Mai 1917	3
Ausführungsanweisung zu den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 25. August 1916 über die Errichtung, Zusammensetzung und das Ver- fahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 23. Juni 1917	3
Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Pappdächern und Anforderung von Dachpappen. Vom 11. Mai 1917	3
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Arznei- mitteln vom 22. März 1917. Vom 23. April 1917	3
Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 13. April 1917	3
Polizeiverordnung, betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906. Vom 10. August 1917	3
Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. Vom 30. Mai 1917	3
Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. April 1917	3
Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder. Vom 15. April 1917	3
Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Ver- waltungsdienst für Kriegsteilnehmer. Vom 7. April 1917	3
Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegs- teilnehmer. Vom 9. April 1917	3

Nahrungsmittelversorgung.

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und Preisregelung.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichskanzler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zur Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch die Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallend zu werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung der Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, treten sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt an die Stelle der Verordnung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

Vom 16. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Nahrungsernährung vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter § 8 wird als § 8a eingefügt:

„Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die von den geschäftlichen Verkehrten versendet, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.“

2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände verurteilt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält unter Streichung des Semikolons folgenden Zusatz:
 „oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Ersatzmitteln für
 Lebens- oder Futtermittel anzubieten.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über Ammoniakdünger.

Vom 18. Mai 1917.

(Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917.)

§ 1. Zur Überwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger wird eine Überwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet. Die Überwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsernährungsamts.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2. Wer Ammoniakdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Überwachungsstelle.

Die Überwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammoniakdünger erlassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Vom 20. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Eimer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

3. Roggen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

4. Gerste

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Beluschten
 - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen)
 - c) Linsen
 - d) Acker- (Sau-) Bohnen
 - e) Wickeln
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Gewinnung,
 - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Gewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide
10. Ölfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) Mohn,
 - c) übrige Ölfrüchten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und ...)
11. Gespinstpflanzen
 - a) Flachs (Lein),
 - b) Hanf,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelkrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Fenchelrüben,
 - c) Kohlrüben (Stechrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Dotterrüben)
 - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbsrüben, Stoppelrüben
 - e) Möhren (Karotten),
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl,
 - b) alle sonstigen Kohllarten,
 - c) alle sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptbestandteil, Esparsette, Mais u. a.), auch in Mischung

zur
Körner-
gewinnung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und unbestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster) und Fragebogen. Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an den Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

1) Muster ist hier nicht abgedruckt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Orisliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung (Muster 2¹⁾) dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über die Erntevorschätzung im Jahre 1917.

Vom 21. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Erntevorschätzung findet statt:

I. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für

1. Weizen:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht,

2. Spelz — Dinkel, Fejen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

¹⁾ Muster ist hier nicht abgedruckt.

3. Roggen:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht,

4. Gerste:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

II. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für

1. Hafer,

2. Gemenge aus Getreide aller Art;

III. in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für

1. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:

- a) Erbsen und Peluschken,
- b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
- c) Linsen,
- d) Acker- (Sau-) Bohnen,
- e) Wicken,
- f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,

2. Spätkartoffeln,

3. Rüben und Wurzelfrüchte:

- a) Zuckerrüben,
- b) Finkelfrüben,
- c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Dotschen),
- d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turk),
- e) Möhren (Karotten),

4. Weißkohl.

§ 2. Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Ernteschlächenerklärung nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 durch Feststellung der Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen und Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Besitzhaber zu betreten.

§ 5. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der Verwaltungsbefugnisse gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster 1) einzusenden:

- a) für die im § 1, I genannten Früchte bis zum 1. August 1917,
- b) für die im § 1, II genannten Früchte bis zum 1. September 1917,
- c) für die im § 1, III genannten Früchte bis zum 15. Oktober 1917.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli 1917 einzusenden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung **über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.**

Vom 9. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Der erste Satz des § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 erhält folgende Fassung:

Vom 1. September 1917 beginnend ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Artikel 2.

Das Erhebungsmuster gemäß § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 wird um die aus der Anlage 1¹⁾ ersichtlichen Ziffern V und VI, das Zusammenstellungsmuster gemäß § 3 der Verordnung wird um die aus der Anlage 2¹⁾ ersichtlichen Spalten 24 bis 30 erweitert.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung **über die Durchführung von Gemüse und Gemüseerzeugnissen.**

Vom 2. Mai 1917.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

Die Durchführung von Gemüse jeder Art in frischem, konserviertem oder präserviertem Zustand über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung **betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen.**

Vom 10. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

I.

Erdbeeren der Nummer 47 des Zolltarifs und Karpfen der Nummer 115 des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Kanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**Bekanntmachung
über die Durchfuhr von Zuckerwaren.**

Vom 5. Juli 1917.

(Auf Grund des § 25 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Jahre 1916/1917 vom 14. September 1916.)

Artikel I.

§ 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/1917 vom 14. September 1916 erhält folgende Fassung:

Ferner ist verboten die Durchfuhr von Zuckertwerk und Zuckerwaren Art (Nr. 202a des statistischen Warenverzeichnisses), von nicht gebackenen mit Zuckerzusatz (Nr. 202b des statistischen Warenverzeichnisses) und von Zuckertwerk mit Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladenersatzstoffen (Nr. 202c des statistischen Warenverzeichnisses).

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung
über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr
von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger,
28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungs-
bestimmungen vom 31. Januar 1916.**

Vom 14. April 1917.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916.)

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 werden ausgedehnt auf Seegras und Seetang im frischem, lufttrockenen, gedarrtem oder gemahlten Zustand.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 20. April 1917 in Kraft.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Vom 21. Juni 1917.

Übersicht über die Abschnitte

- I. Beschlagnahme. (§§ 1—12)
- II. Reichsgetreidestelle. (§§ 13—19)
- III. Bewirtschaftung der Vorräte. (§§ 20—41)

Reichs-

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen. (§§ 20—30)
2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände. (§§ 31—35)
3. Aufgaben der Gemeinden. (§§ 36—41)

IV. Enteignung. (§§ 42—47)

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen. (§§ 48—55)

VI. Verbrauchsregelung. (§§ 56—68)

1. Allgemeine Vorschriften. (§§ 56—61)

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger. (§§ 62 und 63)

3. Durchführung der Verbrauchsregelung. (§§ 64—68)

etriebs-

VII. Ausführungsvorschriften. (§§ 69—72)

VIII. Übergangsvorschriften. (§§ 73—77)

IX. Schluß- und Strafvorschriften. (§§ 78—82)

Verkehr
lgenden

I. Beschlagnahme.

§ 1. Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

- Roggen,
- Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn,
- Gerste,
- Hafer,
- Erbſen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
- Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
- Linſen,
- Wicken,
- Buchweizen,
- Hirse.

en aller
Waren
Zucker-
r. 204b

tfuhr
vom
ungs-

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

mitteln,

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. Für Grünkern gilt § 9.

mitteln,
assenen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,
- Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste und Hafer,
- Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,
- Hülſenfrüchte: Erbsen, einschließlich Peluschken, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linſen und Wicken.

t und

ehmung

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der

Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den betreffenden Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Dreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, dass die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Monate abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 5. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 4 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorräte auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und in den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf dem Grund des Säumigen verpflichtet.

§ 6. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen keine Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 25) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch dem anderen Kommunalverband anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem anderen Kommunalverband tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten die vom Bundesrate festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in § 62, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen

Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Alten-
teiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte
der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen
haben. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grund-
lage beruhenden Rechten gelten nicht als Selbstversorger.

§ 8. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit
Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut kann
trotz der Beschlagnahme in den vom Reichskanzler oder der von ihm bestimmten
Stelle festgesetzten Mengen zur Bestellung verwendet werden.

§ 9. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher
Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 62 Abs. 2, aus ihrem selbst-
gebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt
sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf
den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verwenden.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens
bis zum 15. August 1917, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige
sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten
Mengen anzugeben.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher
Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), mit Ausnahme von
Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im
eigenen Betriebe verwenden.

§ 11. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb
durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte
beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, der Verfallerklärung (§ 70), einer nach §§ 7
bis 10 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbände genehmigten
Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder
einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben,
aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche
Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über
sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit
der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 12. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11 ergeben,
entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und
einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 14. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem
Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren
stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der
Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die
Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat,
und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier
Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen,
einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Groß-
herzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem
Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen
und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je
ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und
des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Hande

und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 15. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, fünf auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und fünf auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 16. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1918 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 17) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 17. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 16) ferner Brauereien und Mälzereien;
- d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saaten von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zu liefern (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;
- f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterforn, zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- g) bis zu welchem Mindestsage Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
- h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen von Getreide bis zu den nach Abs. 1g festgesetzten Mindestsagen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 18. Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 17 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 19. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere:

- a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen;
- b) die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl, durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelsstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern;
- e) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- f) den Betrieben (§ 17 Abs. 1 c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 und der Erntevorschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 7 Abs. 2, § 62) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 9 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 23 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 6, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken nach den gemäß § 8 vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die

gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 17 Abs. 1 Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 17 Abs. 1c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 23. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn bestimmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, die nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 7, 8, 9, 4 belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Versorgung der Bevölkerung zurückgehalten werden dürfen (§ 32). Die über die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1e) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
- b) Früchte, die zur Ausfaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1d) ausnehmen, oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 24. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungsspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigten Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 7, 17 Abs. 1) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Betrieben einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichszkanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in der Gesamtheit die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungsobligationspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Befugnisse auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 25. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle gestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26. Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und die Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27. Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Bordruck monatlich die Zu- und Abgänge in den einzelnen Fruchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen.

§ 28. Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 7, 8, 9, 43 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29. Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 4, 21, 25, 26 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichsanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 31. Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1917 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 17 Abs. 1d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 58, 63 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juli 1917 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. August 1917 Einspruch erheben. Die Landeszentralbehörde hat der

Reichsgetreidestelle bis zum 15. August 1917 mitzuteilen, welche Kommunal- sie endgültig als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Selbstwirtschafternde Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbst- erworbene (§ 32) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (Abf. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des (ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschafternde Kommunalverbände haben ihre Verträge mit nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der zentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 32. Selbstwirtschafternde Kommunalverbände können die für sie (entnommenen Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Selbstlieferung hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde zu erstrecken. Die selbstliefernden Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und für den Erwerb der mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 28 Abf. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach ein- ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften (einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten (zahlen, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen die Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. In dringenden Bedürfnissen kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abf. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 33. Macht der selbstwirtschafternde Kommunalverband von dem ihm zur Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für den Bezirk Kommissionäre nach § 28.

Dem selbstwirtschafternden Kommunalverbande, der von dem Recht der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, stellt die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung

zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirkes an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 34. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 35. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein;
- d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 36. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdruck oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 5 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 37. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 38. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 25).

§ 39. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41. Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung.

§ 42. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder diesen bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbanden beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 43. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 7, 8, 9 für die Zeit bis zum 15. September 1918 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Verwendung dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in diesen Betrieben gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 8 enthaltenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 23 Abs. 3 sind auszufordern von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung beschlagnahmt nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nach der Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Vorräte vorbehaltlich der Vorschrift im § 69 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 44. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes ergreifen werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des Anordnungsblattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 45. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernehmer unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an die Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 46. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat, sorgfältig zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernommen hat. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 47. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren unter der Verwahrungspflicht (§ 46) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 48. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbmäßig die in diesen bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Gebiet sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und sorgfältig zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so

die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 63 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 49. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 50. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 51. Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 31 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 52. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 53. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere eines Mahlohns, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 54. Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 35 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 55. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmalen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Verbrauch beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 56. Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafersüßfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung von Tieren, insbesondere welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 57. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoreien und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 58. Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl aus Brotgetreide und für die Abgabe von Brot an Verbraucher festzusetzen;
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Brotwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung durch den Kommunalverband, vorbehaltlich der Vorschrift im § 17 Abs. 2 zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zu bewilligen;
- c) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfährt;
- e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen Getreides und Mehles sowie der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles zu betreiben; die Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 zu sichern.

§ 59. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 60. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen;
- b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 61. Jeder Kommunalverband hat innerhalb seines Bezirkes mit Rücksicht auf ihm von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder den nach § 32 erworbenen und mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückgehaltenen Vorräten an Futtermittel den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Tieren herbeizuführen. Näherer Anweisung der Reichsfuttermittelstelle herbeizuführen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 62. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der Heeres- und Marineverwaltung nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 7) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung

mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 9) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden dürfen.

§ 63. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnis-scheinen (Mahlkarten) abhängig ist;
- b) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl und Schrot nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;
- c) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbände der Betrieb angewiesen wird, in dem er sein Brotgetreide und seine Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- d) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahlkarte belegt sind;
- e) daß die Betriebe Mahlbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- f) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Mahlkarten und in den Mahlbüchern zu vermerken haben.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 64. Zur Durchführung der in den §§ 57 bis 63 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 65. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 57 bis 63) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 66. Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 57 bis 65 für die Gemeinden entsprechend.

§ 67. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 68. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 57
entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 69. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch die Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwaltung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 63 erlassenen Anordnungen in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist, seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Entziehung seiner Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3, der Reichsstelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband überreichen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 70. Der Kommunalverband kann Vorräte, die einer ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Prüfung verheimlicht oder sonstwie der Ausnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, sowie Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, zur Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsstelle oder des von dieser bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 71. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung der Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 72. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1916 gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so kann sie dies der Reichsstelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 73. Folgende Verordnungen treten mit Beginn des 16. August 1917 außer Kraft:

1. Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1916
2. Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916
29. Juni 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916

bis 66)

erwerb-
h diese
t sind,

endung
n oder
st oder
pflicht
gnung
treide-
erband

heidet
keinen

mäßig
Nach-
ie der
chung
e alle
ohne
r ihr
rband
rder-

heidet
keinen

ungs-
und

band,
e im
ß an
auf
ungs-
1915

teren
o hat
agen

mit

1915;
vom
1916;

3. Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916;
Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 1. Dezember 1916;
Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916;
6. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916;
7. Artikel I, II, IV der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916;
8. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 23. März 1917;
9. Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni und 14. September 1916;
10. Verordnung über Grünern vom 3. Juli 1916.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74, die zur Ausführung dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen außer Kraft. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften dieser Verordnungen früher außer Kraft treten.

§ 74. Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1917 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 75. Wer mit dem Beginne des 16. August 1917 Borräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Borräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Bordruck bis zum 31. August 1917 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Borräte zu erstatten.

§ 76. Die Anzeigepflicht (§ 75) erstreckt sich nicht auf

- a) Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen;
- b) Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen;
- c) Borräte, die bei einem Besitzer an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen;

- d) Borräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 77. Mit dem Beginne des 16. August 1917 sind die anzeigepflichtigen Borräte (§ 75 Abs. 1, § 76) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen

Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentum stehenden (§ 75 Abs. 2) Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 78. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 58e, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Bestimmungen vom 11. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916 und vom 28. Januar 1916.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 79. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung, Bewahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 4, 46) unterläßt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder war Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind;
5. wer den gemäß § 17 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlen oder ausmahlen läßt;
6. wer den auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwider handelt;
7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 52) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt;
8. wer den Vorschriften im § 49 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
9. wer der Vorschrift im § 50 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Berwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 6, § 9 Abs. 2, § 75 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
11. wer den Vorschriften des § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 2, § 53, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 78 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 57, 58, 60, 61, 62 Abs. 2, §§ 63, 65, 66, 70 Abs. 1 Satz 2, § 71 erläßt oder die nach § 74 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 für verfallen erklärt worden sind.

§ 80. Ist eine der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 81. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 82. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über Frühdrusch.

Vom 2. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1.) Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. August 1917 ... um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,

" " 1. September 1917 " " " " 40 " " " "

" " 1. Oktober 1917 " " " " 20 " " " "

§ 2. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

¹⁾ Die Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt. (Verordnung vom 11. August 1917.)

§ 4. Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommandanten zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu Gunsten der die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Über die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Wochen gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zu legen. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Verwaltungsbehörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung der Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf den so bald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Selbstversorger zu belassenden Früchte.

Vom 20. Juli 1917.

(Auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juli 1917.)

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;

2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm, an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm, an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm, an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm, an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm, an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,

an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 an Erbsen einschließlich Beluschten und an Bohnen bis zu zweihundert
 Kilogramm,
 an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert
 Kilogramm,
 an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
 an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse
 der Früchte,
 an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
 an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem
 wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer
 von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

V e r o r d n u n g über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Er-
 zeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 sowie auf
 Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volks-
 ernährung vom 22. Mai 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über
 die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917
 darf gemäß § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
 aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 nicht übersteigen in:

Aachen	280	Mark	Hamburg	275	Mark
Berlin	270	"	Hannover	275	"
Braunschweig ...	275	"	Kiel	275	"
Bremen	275	"	Königsberg i. Pr. .	265	"
Breslau	265	"	Leipzig	270	"
Bromberg	265	"	Magdeburg	270	"
Cassel	275	"	Mannheim	280	"
Cöln	280	"	München	280	"
Danzig	265	"	Posen	265	"
Dortmund	280	"	Rostock	270	"
Dresden	270	"	Saarbrücken	280	"
Duisburg	280	"	Schwerin i. M. . .	270	"
Emden	275	"	Stettin	270	"
Erfurt	275	"	Straßburg i. E. . .	280	"
Frankfurt a. M. . .	280	"	Stuttgart	280	"
Gleiwitz	265	"	Zwickau	275	"

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917
 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen)
 sowie Emer und Einkorn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis
 für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes
 (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Ver-
 waltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die

Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Ort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erforderlich.

§ 4. Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten sind die Höchstpreise nach § 7 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 maßgebend. Diese Höchstpreise gelten auch für Mischfrüchte von Roggen und Weizen der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen frischer Ernten.

§ 5. Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 folgende Höchstpreise für die Tonne:

Hafer und Gerste	270	Mark
ungeschälter Buchweizen	600	"
geschälter Buchweizen	800	"
ungeschälte Hirse	600	"
geschälte Hirse und Bruchhirse	970	"

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse frischer Ernten.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 bleiben unberührt.

§ 7. Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben dem § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 festgesetzten Druschpreisen folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,	
als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hektoliter, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 weniger als 19 vom Hundert beträgt. " 1. Oktober 1917 " " 18 " "	

§ 8. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, die Feuchtigkeit nicht übersteigt

bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 ..	19	vom Hundert
" " " " 1. Oktober 1917 ..	18	" "
" " " " 1. Oktober 1917 ab	17	" "

§ 9. Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne der §§ 7, 8 ist die Feuchtigkeit des Getreides bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Entlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verkauf der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise übersteigen darf.

§ 11. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12. Beim Umsatz von Getreide, Buchweizen und Hirse dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 10) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 13. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste	Abfaat bis zu	120	Mark
" "	zweite	" "	100 "
" "	dritte	" "	80 "

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgut befaßt haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Zustimmung zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 7 sowie die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 15. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 16. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Ernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (nach der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917) zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Bürgern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landgemeinden der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverband vorzulegen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Erwerbers, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Frucht mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Stempels nach untenstehenden Mustern auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3. Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannter Saatkarten durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reich veröffentlichten Verzeichnis für die Fruchtart aufgeführt sind.

§ 5. Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6. Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Verkäufer beim Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf je einen Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich

Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7. Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide.

§ 8. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbräuche zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11. Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Samen, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung langenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsesaatgut auch durch Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:
 - a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Samenverkehr mit Sämereien vom 15. November 1916 eine Erlaubnis für Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
 - b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht im § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dem der Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13. Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehende Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreuemehl

Vom 13. Juni 1917.

(Auf Grund des § 20a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 und 18. Januar 1917 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Bereitung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 in der Fassung vom 28. September 1916 genannten Stoffen

darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Höchstpreise für Grünfarn.

Vom 31. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Der Preis für 100 Kilogramm Grünfarn aus der Ernte 1917 darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger 90 Mark nicht übersteigen. Erfolgt die Abnahme nach dem 15. August 1917, so dürfen dem Höchstpreis für jeden folgenden angefangenen halben Monat 20 Pfennig zugeschlagen werden.

§ 2. Der Preis gilt für die gedörrte, geschälte, unvermahlene Frucht, ausschließlich Sack, und für Barzahlung innerhalb vierzehn Tagen nach Ablieferung. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 2 Mark für die Tonne berechnet werden.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst.

§ 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916.

Vom 21. Juli 1917.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 13. September 1916 als die nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 zuständige Stelle, soweit es sich um den weiteren freihändigen Erwerb von Gerste alter Ernte handelt, die Reichsgetreidestelle bestimmt. Im übrigen bleibt die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. die zuständige Stelle.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten

Vom 26. April 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats schäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschrift im § 6 Abs. 7 Satz 2 des Brausteuergesetzes vom 1909 findet bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen.

Vom 30. April 1917.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 wird der beim Verkaufe von Saatgut nicht überschritten werden darf, für ausd Lupinen (*Lupinus poliphyllus* oder *perennis*) auf 180 Mark für den zentner festgesetzt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916)

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 Mark
„ Bohnen	80 „
„ Linjen	85 „
„ Ackerbohnen	60 „
„ Behuchsen	60 „
„ Saatwicken (<i>Vicia sativa</i>)	50 „
„ Winter-, Sand- oder Zottelwicken (<i>Vicia villosa</i>)	45 „
„ Vogelwicken (<i>Vicia craca</i>)	28 „

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

- § 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:
- a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
 - b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei weißen und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und bei

Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mark für den Doppelzentner;

c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei faser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als versfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüüsebau bestimmt ist (Gemüüsefaatgut), und für Originalfaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalfaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalfaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste	Abfaat	bis zu	30	Mark
" "	zweite	" "	25	"
" "	dritte	" "	20	"

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchsten bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Saatkartoffeln.

Vom 24. Mai 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Die nach § 1 der Verordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 zur Vermittlung des Absatzes von Saatkartoffeln berufenen Stellen dürfen ab dem 26. Mai 1917 ab den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nicht mehr vermitteln.

Nach dem 31. Mai 1917 dürfen Saatkartoffeln aus dem Bezirk einer Stelle in den Bezirk einer anderen nicht mehr geliefert werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zur Erlassung wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3. Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fürsorge von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus den Bezirken zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsverpflichtung rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichskartoffelstelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungsverpflichtigen unterbleibt.

§ 9. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirk zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Bei Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihren Bezirken Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Recht

geschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangs-
vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung
erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren
Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Ver-
waltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann
an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des
Bezirktes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die
Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages
nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffent-
licht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen voraus-
gehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aus-
sonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung
nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die
Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten
Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter
Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte
festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der
unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist
nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark
für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird,
fließt dem Kommunalverband zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in
Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3
ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in
dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von
Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation
sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen,
in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die ge-
nannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden
dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte
von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärke-
fabrikation anordnen.

§ 14. Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung
geregelt.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den
Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauf-
tragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten
oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert
wird, einzutreten und dafelbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und
Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten
auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die
Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Aus-
führung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungs-
amts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen,
daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen
durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwider handelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach § 13 auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüllen von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung und Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Vom 3. April 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916.)

1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen.

§ 1. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Aberntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung ist nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrags infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeugungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transportschwierigkeiten besorgen läßt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluß und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Übermittlung einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeuger und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs a

Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstande haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die im Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle des Erwerbers als vertragsschließende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Veräußerer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zustehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

§ 3. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbesondere aus Transportrückichten, auch in solche Verträge an Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrag über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

2. Preisregelung.

§ 4. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen, oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

§ 5. Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6. Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7. Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirk übertragen.

3. Genehmigung von Handelsbetrieben.

§ 8. Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Feilhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9. Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Weiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.¹⁾

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheins erteilt. Der Genehmigungsschein und Formularbuch für Schlußscheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 3. Mai 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Verjagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Schlußscheine.

§ 10. Bei jeder Veräußerung von

- a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Südfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen (§ 15) weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlußscheins bei der Veräußerung oder Übergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlußschein für die weiterveräußerte Ware auszustellen. Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlußschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Märkte die Preise, zu denen der Handel einkauft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehre von der Ausstellung von Schlußscheiden abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehre erworben sind, außerhalb zum Verkaufe gestellt, so muß der Erwerber im Besitze einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlußscheine zu übergeben. Über die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkaufe gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlußscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlußscheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verkaufe gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbande festgesetzt.

5. Absatzbeschränkung und Enteignung.

§ 11. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für bestimmte örtlich abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst oder Südfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebiets, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Südfruchtarten der Geschäftsabteilung der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

In den Fällen des Abs. 1 haben die Besitzer die von der Anordnung betroffene Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgesetzt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festsetzt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach ihr und der Geschäftsabteilung zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

§ 12. Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Südfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 13. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 1 Abs. 3, § 12 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 14. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917. Die Vorschrift im § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt

§ 15. Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sonst zugelassenen Sammelstellen.

6. Strafbestimmungen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
2. wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung Großhandel treibt oder nach erfolgtem Widerrufe der Genehmigung den Genehmigungsschein oder ein ihm ausgehändigtes Formularbuch zu Schlusscheinen trotz Aufforderung nicht zurückgibt,
4. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausgehändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 10) zuwiderhandelt,
5. wer in den im § 11 bezeichneten Fällen Gemüse, Obst oder Südfrüchte ohne Genehmigung absetzt oder eine von ihm erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pflegerischen Behandlung, Lieferung oder Verladung nicht nachkommt,
6. wer im Falle des § 12 der Pflicht zur Verwahrung und pflegerischen Behandlung nicht nachkommt.

In den Fällen der Art. 2, 3, 5 kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16a.) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 12. April 1917 in Kraft.

Bekanntmachung betreff. Großhandel mit Gemüse usw.

Vom 3. Mai 1917.

Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlusscheine treten erst mit dem Ablaufe des 20. Mai 1917 in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

¹⁾ § 16a eingefügt durch Bekanntmachung vom 19. August 1917.

Bekanntmachung, betreffend Preise für Herbstgemüse.

Vom 9. April 1917.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für
Herbstgemüse in luftdicht verschlossener Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeuger- höchstpreis: für die $\frac{1}{4}$ Dose	Kleinhandels- höchstpreis: für die $\frac{1}{4}$ Dose
Karotten:		
extra kleine	M. 1,—	M. 1,25
kleine	" —,80	" 1,—
junge	" —,68	" —,88
geschnittene	" —,64	" —,82
Weißkohl	" —,61	" —,78
Kohlkohl und Wirsingkohl ..	" —,75	" —,95
Braunkohl	" —,62	" —,80
Rosenkohl	" 1,25	" 1,55
Blumenkohl	" 1,35	" 1,65
Kohlrabi	" —,70	" —,90
Kohlrabi ganze Köpfe	" —,90	" 1,13
Sellerie	" —,95	" 1,20
Spinat	" —,71	" —,90
Steinpilze	" 1,72	" 2,—
Steckrüben	" —,62	" —,80
Pfifferlinge	" 1,30	" 1,60

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen
Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen,
sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende
Bestimmungen:

a. Erzeuger-Höchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt
kostet

- die $\frac{1}{2}$ Dose die Hälfte der $\frac{1}{4}$ Dose zuzüglich 7 Pfg.,
- die $\frac{1\frac{1}{2}}{1}$ Dose das Eineinhalbfache der $\frac{1}{4}$ Dose weniger 1 Pfg.,
- die $\frac{2}{1}$ Dose das Doppelte der $\frac{1}{4}$ Dose weniger 3 Pfg.,
- die $\frac{2\frac{1}{2}}{1}$ Dose das Zweieinhalbfache der $\frac{1}{4}$ Dose weniger 5 Pfg.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt
kostet

- die $\frac{1}{2}$ Dose die Hälfte der $\frac{1}{4}$ Dose zuzüglich 7 Pfg.,
- die $\frac{1\frac{1}{2}}{1}$ Dose das Eineinhalbfache der $\frac{1}{4}$ Dose weniger 2 Pfg.,
- die $\frac{2}{1}$ Dose das Doppelte der $\frac{1}{4}$ Dose weniger 5 Pfg.,
- die $\frac{2\frac{1}{2}}{1}$ Dose das Zweieinhalbfache der $\frac{1}{4}$ Dose weniger 8 Pfg.

b. Kleinhandels-Höchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge
gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschl. 50 Pfg. beträgt,	12 Pfg.
" " " " " " 60 Pfg.	" 15 Pfg.
" " " " " " 70 Pfg.	" 17 Pfg.
" " " " " " 80 Pfg.	" 20 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschl. 90 Pfg. beträgt,	22 Pfg.
" " " " " " M. 1,00	" 25 Pfg.
" " " " " " M. 1,35	" 28 Pfg.
" " " " " " M. 1,70	" 35 Pfg.
" " " " " " M. 2,10	" 40 Pfg.
" " " " " " M. 2,50	" 45 Pfg.
" " " " " " M. 3,00	" 50 Pfg.

Bei den Dosen über M. 3,00 darf ein "fester" Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fassbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bekanntmachung, betreffend Gemüsekonserven.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse.)

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung reifer Erbsen zu Gemüsekonserven sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Gemüsekonserven mit Fettzusatz ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Bekanntmachung über den Absatz von Weißkohl.

Vom 20. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916.)

§ 1. Die Bekanntmachung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über Früh-Weißkohl-Sauerkraut.

Vom 22. Juni 1917.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

§ 1. Die Ziffern 1 und 3 I—III der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. vom 3. März 1917 finden keine Anwendung auf Sauerkraut, das aus Frühweißkohl der Ernte des Jahres 1917 hergestellt wird, wenn der Einschnitt des Weißkohls vor dem 1. September 1917 erfolgt.

§ 2. Der Preis, den die Hersteller beim Absatz höchstens in Anrechnung bringen dürfen, wird von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. für den Einzelfall unter Berücksichtigung der Gestehungskosten endgültig festgesetzt.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft, mit dem 15. September 1917 außer Kraft.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.

Verordnung über die Auffassung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916.

Vom 13. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Vorräte an Nahrungsmitteln vom 22. Mai 1916 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

Die Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 tritt mit dem 1. Juli 1917 außer Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Fabrikationshöchstpreise für Fasböhnen.

Vom 5. April 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Fabrikation von Gemüse.)

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Fasböhnen für 50 kg netto einschl. Faß M. 2
für 50 kg brutto für netto " 2
2. für abgebrühte Fasböhnen für 50 kg netto " 3
für 50 kg brutto für netto " 3

Sämtliche Fasböhnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich verwertet. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:

- a) welche Mengen Fasböhnen sie in ihrem Besitze haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fasböhnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fasböhnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preise als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fajbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet. Über die Höchstpreise für Fajbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Gemüsekonserven und Fajgemüse.

Vom 21. Juni 1917.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und der Ergänzungsverordnung über Salzgemüse und Gurken vom 26. März 1917 wird mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. Der Absatz sowohl wie auch der Versand von Gemüsekonserven und Fajgemüse aus der Ernte des Jahres 1917 ist nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend gewerbsmäßige Konservierung von Meerrettich usw.

Vom 13. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse.)

§ 1. Die gewerbsmäßige Konservierung von Meerrettich, Sauertraut und Steckrüben in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Absatz von Dörrgemüse.

Vom 1. Mai 1917.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. September 1916 wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

Der Zuschlag von 7½% für den Großhandel und der Zuschlag von 20% für den Kleinhandel darf auf den Erzeugerpreis zuzüglich Verpackung berechnet werden.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Erzeugerpreise für Obst.

Som 15. April 1917.

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende Richtpreise für Erzeuger von Obst je Pfund (0,50 kg) frei Verladeort festgesetzt worden:

Erdbeeren 1. Wahl
2. Wahl
Walderdbeeren
Johannisbeeren, weiße und rote
schwarze
Stachelbeeren, reif und unreif
Himbeeren
Blaubeeren
Breißelbeeren
Saure Kirschen
Süße Kirschen, weiche
große, harte
Schattenmorellen
Glasäpfel
Reineclauden, große grüne
Pflaumen
Mirabellen
Zweitschen, Hauspflaumen, Hauszweitschen, Muspflaumen, Bauernpflaume
Thüringer Pflaumen, Brennzweitschen

Apfel:

Gruppe 1

Hierher gehören: Weißer Winterkalvill, Cox' Orangen, Grabensteine, Kanada-Kenette, Aderleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Lillisch, v. Zuccomaglioz, Kenette, Ananas-Kenette, Gelber Bellefleur, Schöner von Bokoop, Landsberger Kenette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Kenette.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte überragend mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäule, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Faßäpfel sowie Mostäpfel.

Weiteren
 gskosten

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,16 nicht übersteigen darf.

Birnen:

für die
 n:

Gruppe 1 0,25
 Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Abranches, Köpflche von Charneu, Birne von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guhot, Williams Christbirne, Handenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne.

Die Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfach, Stippflecke, Verküppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,12
 Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,06
 Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

**B e k a n n t m a c h u n g
 über Höchstpreise für Obst.**

Vom 3. Juni 1917.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.)

§ 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Erdbeeren 1. Wahl	0,55 M.
Erdbeeren 2. Wahl	0,30 "
Walderdbeeren	1,— "
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 "
Johannisbeeren, schwarze	0,40 "
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 "
Himbeeren	0,50 "
Blaubeeren	0,25 "
Preißelbeeren	0,35 "
Saure Kirschen	0,20 "
Süße Kirschen, weiche	0,25 "
Süße Kirschen, große, harte	0,35 "
Schattenmorellen	0,40 "
Glas-kirschen	0,45 "
Reineclauden, große grüne	0,30 "
Mirabellen	0,40 "

§ 2. Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht mehr als 10% überschreiten oder dahinter zurückbleiben sowie bei Gemüse Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50% überschreiten darf.

Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

B e k a n n t m a c h u n g über Beschränkungen des Großhandels mit Obst

Vom 29. Juni 1917.

Der Handel mit Obst ist mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Königreich Bayern, im Königreich Württemberg, im Großherzogtum Baden und im Großherzogtum Hessen dahin eingeschränkt, daß die Ausfuhr durch Vermittlung der in diesen Bundesstaaten bestehenden Landesstellen für Gemüse und Obst stattfinden darf.

Jeder Händler muß daher, um Obst aus einem der genannten Bundesstaaten ausführen zu können, bei der zuständigen Landesstelle die Genehmigung erwirken.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

B e k a n n t m a c h u n g betreffend Verbot gewerbsmäßiger Verarbeitung von Obst

Vom 26. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungsblatt getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist zulässig. Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustand zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Verarbeitung entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzialregierungen, in den übrigen Bundesstaaten die Landesregierungen, in Bayern die Provinzialregierungen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so sind den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschmolzen der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

B e k a n n t m a c h u n g betreffend Höchstprieße für Apfelmus.

Vom 17. April 1917.

Mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichskanzlers werden für Apfelmus folgende Preise festgelegt:

Preis für $\frac{1}{1}$ Dose	M. 1,30	pro Dose,
" " $\frac{1}{2}$ " "	0,72	" "
" " $\frac{2}{1}$ " "	2,55	" "
" " $\frac{5}{1}$ " "	6,35	" "

Der Absatz wird den Fabriken hierdurch freigegeben, jedoch darf die Lieferung nur an Lazarette, Sanatorien, Krankenanstalten erfolgen.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Herstellung von Pflaumenmus.

Vom 16. Juni 1917.

Mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers und auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. August 1916 untersagen wir jede Art der Herstellung von Pflaumenmus zum Zwecke des Absatzes sowie jeden Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Obstfrucht, insbesondere Apfel- frucht, ohne unsere Genehmigung.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Höchstprieße für Apfel- und Birnenwein.

Vom 3. April 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Apfel- und Birnenwein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1. Für rein herben und für gesüßten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstprieße festgesetzt:

- a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel oder an den Verbraucher:

in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber.....	für 1 l	M. 0,55
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank	" 1 l	" 0,65
in Flaschen zu mindestens $\frac{3}{4}$ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	" 1 Fl.	" 0,65.
- b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:

in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber.....	für 1 l	" 0,65
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	" 1 l	" 0,70
in Flaschen zu mindestens $\frac{3}{4}$ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	" 1 Fl.	" 0,70.

c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels:

in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1 l
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	„ 1 l
im Ausschank	„ 1 l
in Flaschen zu mindestens $\frac{3}{4}$ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	„ 1 l

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffstation am Herstellungsort, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Verkauf am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller oder Händler am Haus des Käufers. Der Flaschenpreis gilt ohne Verpackung, diese darf die Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge, von welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 2. Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für:

- süß vergorene Apfel- und Birnentweine aller Jahrgänge, die mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie gefügt sind
- ausländische Apfel- und Birnentweine aller Jahrgänge und soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsamt für Berlin, gemäß § 7 der erwähnten Verordnung Ausnahmen zulassen
- Erzeugnisse aus Kleinfeldereien (Betrieben, bei denen die Erzeugung nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmungen fallen), beim Verkauf an den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel.

§ 3. Süß vergorene Apfel- und Birnentweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gefügt sind, nur von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Weine befinden, haben ihre gesamten Vorräte daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 6, III, bis zum 20. April d. J. anzumelden.

§ 4. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angelegten Höchstpreisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Waren niedriger stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedriger Preise zur Verrechnung gelangten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 bestraft.

§ 6. Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im Kleinhandel 5 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.

Bekanntmachung, betreffend Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen

Vom 1. August 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 gaben wir bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen als solange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Hersteller, Großhandel, Zwischenhandel und den Ausschank festgesetzt haben.

Zu früher getätigte Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen als ungültig werden hierdurch für ungültig erklärt.

Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird bestimmt werden, daß Beeren-, Kirschen- und Rhabarberweine früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigeren Preisen abgesetzt werden dürfen.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 21. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916, der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 wird bestimmt:

Die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 29. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 wird dahin berichtigt, daß der Rohzuckerpreis für die Fabrik Hasede-Förste bei Hilbesheim von 14,80 M. auf 14,85 M. erhöht wird.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebs- jahr 1916/17.

Vom 28. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

§ 14 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Betragen die Aufwendungen der Fabriken für je 50 Kilogramm Rohzucker mehr als 15,25 Mark, so werden den Fabriken 10 vom Hundert des Mehrbetrags von der Reichszuckerausgleichsgesellschaft vergütet. Als Aufwendungen gilt der Rohzuckerpreis zuzüglich der Fracht und des nach Abs. 2 Satz 1 an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft zu zahlenden Betrags; in den Fällen, in denen nach Abs. 2 Satz 2 die Reichszuckerausgleichsgesellschaft der Fabrik einen Betrag zu erstatten hat, mindern sich die Aufwendungen um diesen Betrag.

2. Als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Die Bestimmungen im Abs. 2 und 3 gelten für Ersterzeugnisse. Für Macherzeugnisse gelten sie mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrags von 15,25 Mark der Betrag von 13,45 Mark und an Stelle des Satzes 10 vom Hundert der Satz 23 vom Hundert tritt.

Artikel II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft.

Bekanntmachung über Zichorienwurzeln.

Vom 8. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und
vom 11. November 1915/4. April 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekann-
machung über Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

Die Vorschrift im § 1 Satz 1 der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 erhält folgende Fassung:

„Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert und gewerbmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffeeerfahm verwandt werden.“

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. Juni 1917 in Kraft.

Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.

Vom 5. April 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Nahrung vom 22. Mai 1916 in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917.)

I. Schlachtschweine.

§ 1. Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkauf durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Aufsichtsbefugnis beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2. Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis o der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchteber) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachtrinder.

§ 3. In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Kauf zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzene und geräucherte Speck sowie für Würstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkauf oder in voraus bestimmten Geschäften absetzen, können sie die Preise einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich anzufchlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzung Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand oder an Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzung zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzung selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8. Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachttiere sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Würstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 und hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie können Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung gesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1915 und 22. März 1917.

V. Schlußvorschriften.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalvorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde oder der Reichsausschuh. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13. Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweinefleisch vom 14. Februar 1916 tritt, unbeschadet der Vorschriften Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

1) § 8 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1917.

Preise für Schlachtschweine.

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilo- gramm ein- schließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilo- gramm Mark	über 70 bis 85 Kilo- gramm Mark	über 85 Kilo- gramm Mark
Mark	a	b	c	
a) In der preussischen Provinz Ostpreußen.....	93	57	67	72
b) In den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Fülehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsiß	95	58	68	73
c) In den Kreisen Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Fülehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsiß aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln.....	98	59	69	74
d) In der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck	100	60	70	75
e) In den Kreisen Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirke Merseburg und im Regierungsbezirke Liegnitz	102	61	71	76

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich Mark	Preise vom 1. Mai 1917 für Schweine bis zu 70 Kilogramm Mark	über 70 bis 95 Kilogramm Mark	über 95 Kilogramm Mark
	Mark	a	b	c
f) In der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land) Osterode, Duderstadt, Zellerfeld, Iffeld, im Regierungsbezirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in dem Fürstentume Schaumburg-Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg	103	62	72	77
g) In den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtkreis), Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weisenfels (Stadt und Land), Querfurt, Eckartsberga, Eisleben, Zeitz (Stadt und Land), Sangerhausen, im Mansfelder See- und Gebirgskreis vom Regierungsbezirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld und Iffeld aus der Provinz Hannover im Regierungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Hersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke Köln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wezlar und im Regierungsbezirke Trier,				

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilo- gramm ein- schließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilo- gramm Markt	über 70 bis 85 Kilo- gramm Markt	über 85 Kilo- gramm Markt
Markt	a	b	c	
im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürstentümern Lippe, Schwarzburg-Sondershausen u. Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Neuß ä. L., Neuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld	105	63	73	78
h) Im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungskreise Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	64	74	79
i) In Elsaß-Lothringen	110	65	75	80

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 2. Mai 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

Artikel 1.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle der §§ 9, 10 treten folgende Vorschriften:

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schlachtmästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbände ferner anerkannt werden Krankenhäuser, ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten.

§ 9a. Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Rindvieh in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens drei Monate gehalten hat. Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Schlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besonderen Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe von Fleisch an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 9b. Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie bestimmen ferner, welche Teile der Tiere beim Ausschachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Vorschriften aufzustellen.

§ 10. Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung oder der Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Hausbesitzer, Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch beanspruchen haben.

§ 10a. Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er das Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der bereits noch zuzurechnenden Fleischarten noch zuzurechnen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Kriegsernährungsamt für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um ein Drittel höher ist, als die nach § 6 festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach § 6 festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

§ 10b. Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden. Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

2. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Nr. 1 wird an Stelle von: „§ 10“ gesetzt: „§ 10b Abs. 1 oder den nach § 10b Abs. 2 erlassenen Bestimmungen“;
- b) in Nr. 2 wird hinter den Worten: „§ 5 Abs. 2“ eingefügt: „§ 9 Abs. 3“;
- c) in Nr. 3 wird die Zahl „9“ durch „9a“ ersetzt;
- d) in Nr. 5 wird an Stelle der Zahl „10“ gesetzt: „9b“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über Zusatzfleischarten.¹⁾

Vom 15. April 1917.

(Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916.)

§ 1. Vom 16. April 1917 an bis auf weiteres sind neben der Reichsfleischkarte von den Kommunalverbänden Zusatzfleischkarten auszugeben; die Zusatzkarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Zusatzfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die Vorschriften im § 2 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 finden auch auf die Zusatzfleischkarte Anwendung.

Die Kommunalverbände können die Geltung der Zusatzkarte auf bestimmte Fleischarten oder Fleischsorten sowie auf die Verwendung zum Ankauf in den Fleischereigeschäften oder in bestimmten Fleischereigeschäften beschränken.

§ 2. Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur, soweit sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischkarten beziehen.

Durch die Zuteilung von Zusatzfleischkarten an Selbstversorger darf die Gesamtverbrauchsmenge von 500 Gramm für den Kopf und die Woche, für Kinder die Hälfte dieser Wochenmenge, nicht überschritten werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischarten.

Vom 22. Juli 1917.

(Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916.)

§ 1. Die Bekanntmachung über Zusatzfleischarten vom 15. April 1917 wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Kommunalverbände mit Ablauf der

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 22. Juli 1917.

letzten, der Fleischzuteilung zugrunde gelegten Woche vor dem 16. August
spätestens aber mit Ende der 17. Woche seit Eintritt der Fleischverbilligung
der Reichsfleischkarte Zusatzfleischkarten nicht mehr ausgeben dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in

B e k a n n t m a c h u n g über das Schlachten von Tieren.

Vom 2. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
schafftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von
und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen
durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen
Halschnitt verboten.

Auf Notschlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht
ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit
bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert
mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

V e r o r d n u n g über die Preise für Fleisch und waren ausländischer Herkunft.

Vom 18. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der
ernährung vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

Bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft
die Verbraucher dürfen die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren
g gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Höchstpreise
auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft als Höchstpreise
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung
kanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt für Fleisch von Rindvieh, Kälbern
und Schweinen, frisch oder zubereitet, einschließlich Würstwaren, Speck und

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für
und Rinder vom 5. April 1917 erhält folgende Fassung: (dort eingefügt)

Artikel III.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften
schriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Wild.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3. Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4. Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5. Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6. Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 3. Juli 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der
Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.
Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster
folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden,
wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917	16 Mark
im August 1917	17 "
nach dem 31. August 1917	19 "

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung
abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.
Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark
der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2. Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende
Preise nicht überschritten werden:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei
station (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm
beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei
Laden des Empfängers 3,75 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm;
beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher in
Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner zählen, 4 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm,
in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen,
für $\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Verkauft der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher,
so darf der Preis bis auf 3,75 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm, bei
in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen,
4 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schenkel-
flügel) und schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von
Strohpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch
andere niedrigeren Preise festsetzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund
dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse
Preise nach Gewicht vorschreiben.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen
hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung
Bestimmungen festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch
sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf
hergestellter Erzeugnisse unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch
den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von
geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler,
oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften
bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer

Schein nach dem anliegenden Muster (Schlusschein)¹⁾ in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlusscheins muß der Verkäufer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlusscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushängung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anordnung

der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Vollmilch.

Vom 1. Juni 1917.

(Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.)

§ 1. Zur Frischerhaltung von Vollmilch darf bis auf weiteres Wasserstoffsuperoxyd nach Maßgabe der in der Beilage²⁾ enthaltenen Anleitung verwendet werden.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Die Beilage ist hier nicht mit abgedruckt.

Die Bestimmungen der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette
Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Mager
21. Dezember 1916 finden sinngemäß Anwendung.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in S

B e k a n n t m a c h u n g **über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach §** **Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.**

Som 9. Juni 1917.

(Auf Grund des § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. J

§ 1. Die durch § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom
1916 einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch d
schiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von ein
sitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Krieg
oder sein Vertreter.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die erforderli
sitzer. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden

§ 3. Auf das Verfahren finden, unbeschadet der für die Zuständ
die Zusammenfassung geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimm
das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft si
Anwendung.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung

V e r o r d n u n g **über Höchstpreise für Honig.**

Som 26. Juni 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sich
Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der
im Abs. 2, beim Verkaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig
bei anderen Honigarten 2,75 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht übersteige
Verkaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig
für andere Honigarten 3,50 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht übersteigen

Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelba
braucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mark,
Honigarten bis auf 3 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1
stimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 G
gesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme
des Gefäßes sowie die Kosten der Versendung bis zur Station des
(Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Kä
pflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise
nehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der
für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern

§ 4. Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5. Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917.

§ 7. Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung vom 23. Juli 1917 zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte bekanntgegeben.

Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Hederich, Ravißon, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Ölfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- 2¹⁾ für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnißscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnißscheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Ölmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

¹⁾ Vergl. Verordnung vom 7. August 1917.

§ 2. Wer Ölfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gen
hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen
getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem
auszuschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden
vierteljahrs zu erstatten. Außerdem sind die am 16. August vorhandenen
räte bis 20. August anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Ab
anspricht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erla

§ 3. Der Kriegsaussschuß hat die Ölfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefe
abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Liefe
pflichtige hat dem Kriegsaussschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab
Lieferung bereit ist.

Der Preis für einhundert Kilogramm Ölfrüchte der Ernte 1918 da
übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-)	85 Mark
„ Rübsen (Winter- und Sommer-)	83 „
„ Sederich und Ravison	62 „
„ Dotter	74 „
„ Mohn	115 „
„ Leinsamen	74 „
„ Hanfsamen	62 „
„ Sonnenblumenkernen	68 „
„ Senfssaat	74 „

Der Lieferungspflichtige hat die Ölfrüchte bis zur Abnahme aufzubewah
pfliglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu
die Ölfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren
mungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Prei
begriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall
werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeiti
lieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder her
er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf z
zwecken oder gegen Bezugscheine treffen.

§ 5. Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten
Kriegsaussschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralb
zu errichtenden Schlichtungsaussschüsse. Die Schlichtungsaussschüsse bestet
einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und eine
verständigen Händler als Beisitzern.

Werden Ölfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum a
auf Antrag des Kriegsaussschusses durch Anordnung der zuständigen
auf den Kriegsaussschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen
eignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum
über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen
zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Ent
geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte
Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde er
festgesetzt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Ber
zu tragen hat.

§ 6. Der Kriegsaussschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung de
nommenen Ölfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es n
Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung find
den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Ölfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm Ölfuchen zu liefern.

Die übrigen bei der Ölgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

Die Ölfuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

§ 7. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölfrüchte ausdehnen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Ölfuchen an andere entgeltlich abgibt;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubniszeichens Ölfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Örtlich, Sesam, Baumwoll- und Rizinus-samen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Flipse-, Schi- und geraspelte Kotosnüsse, Palmkerne und Kopro, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über die Preise von Ölfrüchten.

Vom 7. August 1917.

(Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 und des § 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917.)

§ 1. Die für Ölfrüchte aus den Ernten 1917 und 1918 festgesetzten Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen. Der Kriegsausschuß hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Ölfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen

erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme der Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgesetzte Gewicht der Ölfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Gewichtsermittlung, die Sackzahl und das Gewicht der leeren Säcke und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Abnahme, so ist das am Empfangsort am Lager des Kriegsaussschusses durch vereidigte Waagenwieger festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückgut ist das bei der Auslieferung auf der Abgangstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 2. Erfolgt die Abnahme der Ölfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Verfügung steht (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917, so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verpackung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene Woche. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Verzinsung beginnt, geht das Risiko des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Käufer aus. Der Nachweis des Zustandes der Ölfrüchte im Zeitpunkt der Abnahme hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zweck gezeichnete Muster der Ölfrüchte von je mindestens ½ Kilogramm Gewichts zu leisten, von denen das eine in dichtem Leinwandtäschchen, das andere in luftdicht abgedichteten Gefäßen verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Kriegsaussschuß einzuwenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

V e r o r d n u n g über die Lieferung von Öl aus der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die ordnungsmäßige Herstellung von Öl.

Vom 7. August 1917.

(Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917, sowie auf Grund der Verordnung über Abnahme und Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsausschusses vom 22. Mai 1916.)

§ 1. An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Ölfrüchte an den Kriegsaussschuß abgibt, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Haushaltung Öl in folgenden Mengen,

	wenn das Gewicht der abgelieferten Ölfrüchte beträgt:		
	10 bis	15	5 Kilogramm,
mehr als	15 "	30 "	7½ "
" "	30 "	100 "	10 "
" "	100 "	500 "	15 "
" "	500 "	1000 "	20 "
" "	1000 "	2000 "	25 "
weitere angefangene je	1000 "		weitere je 5 "
bis zum Höchstbetrage von	50 Kilogramm.		

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Mengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Federich oder Ravisol wird Öl nicht gewährt. Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Ölfrüchte Rüböl gewährt. Der Preis beträgt:

für 1 Kilogramm Leinöl	1,50 Mark,
" 1 " Mohnöl	2,30 "
" 1 " Rüböl	1,60 "

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 Ölfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Ölmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Mengen um das Gewicht des dritten Teiles der zu Verarbeitung übergebenen Ölfrüchte.

§ 2. Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 zustehende Recht auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Öl und 70 Kilogramm Ölfuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Öl nach § 1 dieser Verordnung oder von Ölfuchen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamenmengen nicht.

§ 3. Hat derjenige, der Ölfrüchte nach den §§ 1, 2 abliefern, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Ölfrüchte abliefern, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebs der Anspruch auf Gewährung von Öl oder Ölfuchen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4. Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Öl darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5. Die gewerbsmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Ölfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 erforderlichen Erlaubnisscheine von Ölmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen noch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Öl an andere als die im § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Ölfuchen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Öl aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett.

Vom 11. Juni 1917.

(Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.)

§ 1. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Fette und Fettsäuren für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon-Station übersteigen:

bei wasserfreiem Wollfett (Anhydrit) 450 Mark,
bei neutralem Wollfett und Wollfettsäuren 350 Mark,
bei Rohwollfett 300 Mark.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

Vom 10. Mai 1917.

Besitzer verhältnismäßig geringer Futtermittelmengen unterlassen es noch, diese Mengen nach § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 der Vereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzuzeigen. Die Geringfügigkeit des Bestandes an Futtermitteln entbindet nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung den Besitzer nur dann von der Anzeigepflicht, wenn es sich um Mengen handelt,

die vom Inkrafttreten der Verordnung ab in der Hand desselben Besitzers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen.

Größere Futtermittelmengen sind nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, § 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung vorliegen.

Bekanntmachung über Hafer.

Vom 1. Mai 1917.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Die Kommunalverbände haben die Hafervorräte, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 abgelifert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer.

Vom 19. Mai 1917.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschließlich abgeliefert wird.

Aber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 bestimmte Behörde.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft.

Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnis-scheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfs der Nahrungsmittelfabriken sowie der im § 17 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 genannten Hafermengen.

Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel.

Vom 8. Juni 1917.

(Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916.)

Artikel I.

Außer dem im § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1916 festgesetzten Übernahmepreise dürfen dem Erzeuger auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst vergütet werden; der hierfür zu zahlende Betrag darf zwei Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Dies gilt auch für den Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger.

Artikel II.

Soweit der Hersteller von Häcksel gemäß Artikel I eine besondere Vergütung gezahlt hat, darf er diese beim Verkaufe von Häcksel neben dem festgesetzten Höchstpreis in Rechnung stellen.

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten am 14. Juni 1917 in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 2. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 1 500 000 T Stroh, und zwar 650 000 Tonnen sofort, der Rest, soweit er nicht nach § 2 zu früheren Zeitpunkt zu liefern ist, bis längstens 1. Februar 1918 sicherz und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen geliefert sein:

bis zum 30. September 1917	250 000	Tonnen
" "	31. Oktober 1917	200 000
" "	30. November 1917	200 000
" "	31. Dezember 1917	150 000
" "	31. Januar 1918	100 000
" "	28. Februar 1918	100 000
" "	31. März 1918	100 000
" "	30. April 1918	100 000
" "	31. Mai 1918	100 000
" "	30. Juni 1918	100 000
" "	31. Juli 1918	100 000

zusammen 1 500 000 Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsa rgsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter grundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Erntef erhebung und der Erntermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von G (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der B staaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. I im § 1 bezeichneten Zwecke freihändig angekauftes Stroh der Ernte 1917 das Lieferungsoll nach näherer Bestimmung der nach § 14 Abs. 1 Sach stimmten Stelle in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablic der sichergestellten Vorräte obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die l Leistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Liefe verbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vor in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender M entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder d meinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

- a) bei Fliegeldruschstroh 90
- b) bei ungepreßtem Maschinendruschstroh 80

Für gepreßtes Stroh erhöht sich der Preis um 9 Mark für die dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh derartig gepreßt i mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großen W wagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und G ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeige Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 1

für die Tonne herabzusetzen. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf. Bedient sich der Lieferungsverband oder die Gemeinde eines Händlers oder Kommissionärs, so stehen diesem von der Vergütung 6 Mark für die Tonne zu. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 6. Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 100 Mark für die Tonne ohne Saß nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Saß von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark, für den Saß, der 50 Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Saß der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 5 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 6 Mark die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 7. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, Hafer und Gerste, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

§ 8. Wer Stroh von Lupinen, Zuderrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckelt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 9. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommene binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu pflegen und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er von dem Kriegsausschuß eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Tag jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Marktpreis zu zahlen. Dieser darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckselt oder sonst zerkleinert ist. Ist der Preis nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuß gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 9 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Stroh geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 9). Fristen für die Zahlung beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so wird der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den Reichsbankdiskont zu verzinzen.

§ 11. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 8 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der im § 10 festgesetzte Preis nicht überschritten werden; im übrigen finden die Vorschriften in § 10 Anwendung.

§ 12. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 13. Die Preise in den §§ 5, 6 und die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung des Strohes oder Häcksels bis zum Verbrauch die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 14. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt, vorbehaltlich der Vorschriften im § 15, die Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des jährlichen Erntertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten u

Lothringen und bestimmt die Stelle, die über die Verteilung des nach §§ 1, 2 auf-
gebrachten Strohes Anordnung zu treffen hat sowie die dieser Stelle zu gewährende
Vergütung.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und
andere Preise festsetzen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige höhere
Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist; sie treffen die
erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der nach §§ 1, 2 zu liefernden
Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen
Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets
weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Stroh treffen, niedrigere
Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 13 einschränken
oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind nur bis zur Sicherstellung der
in den §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem
1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 16. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung fest-
gesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914
in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März
1916 und vom 22. März 1917.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 2
Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 8 Abs. 2
Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 14, 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf
die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören
oder nicht.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh,
das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.
Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft;
mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über den Verkehr mit Stroh
und Häcksel vom 8. November 1915, die Bekanntmachung zur Abänderung dieser
Verordnung vom 23. November 1916 und die hierzu erlassenen Ausführungs-
bestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Ver-
ordnung.

V e r o r d n u n g über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volks-
ernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Für das Heer sind insgesamt 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu
aus der Ernte 1917, und zwar 500 000 Tonnen sofort, der Rest bis längstens
1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten
abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. August 1917	200 000	Tonnen
" " 30. September 1917.....	100 000	"
" " 31. Oktober 1917	100 000	"
" " 30. November 1917	100 000	"
" " 31. Dezember 1917.....	100 000	"
" " 31. Januar 1918	100 000	"
" " 28. Februar 1918	100 000	"
" " 31. März 1918.....	100 000	"
" " 30. April 1918	100 000	"
" " 31. Mai 1918.....	100 000	"
" " 30. Juni 1918.....	50 000	"
" " 31. Juli 1918.....	50 000	"

zusammen... 1 200 000 Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Ernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteerhebung und der Ernteermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden der Heeresverwaltung freihändig angekauftes Heu der Ernte 1917 ist auf das Rechnungsjahr 1917 in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Verwaltung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach dem Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei in gleicher Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen
 - a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte
 - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark pro Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistungen sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten der Verladung daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für die Lieferung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes o. er der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens für die Tonne lose verladenes Heu..... 8 Mark,
gebundenes oder gepreßtes Heu .. 5 "

zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorrachtkosten.

§ 6. Die Preise im § 5 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. September 1915 und vom 23. März 1916.

§ 10. Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Schilfrohr.

Vom 6. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung
ernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden können Gemeinden oder Verbänden die Befugnis verleihen, das in ihrem Bezirke wachsende in grünem Zustand zu Futterzwecken abzuernten. Die Befugnis erstreckt sich auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte diesem Zwecke erntet.

Die Gemeinde oder der Kommunalverband haben dem bisherige Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu leisten.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk einer Gemeinde oder des Kommunalverbandes, denen die Befugnis nach § 1 Abs. 1 verliehen ist, verpflichtet, der Gemeinde oder dem Kommunalverband oder den von ihm beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckmäßigen Überntung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trocknung des Schilfrohrs eine von der Gemeinde oder dem Kommunalverbande zu gewährende oder zu leistende Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Booten und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Überntung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von dem die Befugnis nach Abs. 1 verliehenen Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, oder erklärt ein binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4. Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Seetang und Seegras.

Vom 6. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung
ernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Wer Seegras oder Seetang an einen anderen absetzen will, hat die Stoffe dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge und Art, zum Erwerb anzubieten.

§ 2. Der nach § 1 Verpflichtete hat das Seegras oder den Seetang dem Kriegsausschuß auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf dessen Verlangen zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung verlangt; stellt er das nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen. Er hat für die übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den ihm nach den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 2 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 15. April 1915.

Vom 21. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 und 22. Januar 1917 zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 wie folgt geändert:

1. Im § 2 Nummer 1 Buchstabe e werden die Worte „Parfümerien und“ gestrichen.
2. Im § 3 Nummer 2 Abs. 2 wird an Stelle der Worte „nicht mehr als 4 Hundertteile“ gesetzt: „nicht mehr als 2 Hundertteile“.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein.

Vom 12. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein ist bis auf weiteres verboten.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von diesem Verbote
§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des
widrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob
Täter gehört oder nicht.

§ 3. Die für das Verarbeiten von Topinamburs auf Branntwein
Betriebsjahren 1916/17 und 1917/18 durch die Bekanntmachungen vom
1916 und vom 2. März 1917 vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen
in Wegfall.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Mai 1917 in Kraft. Der
Kanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und brennereien.

Vom 26. Juni 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung
Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

Artikel 1.

§ 3 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und
Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917.

Vom 26. Juni 1917.

(Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus
Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917.)

§ 1. Die Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, kann, vor
der Vorschrift im Abs. 2, Brennern, die den Vorschriften der Verordnung
den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar
unterliegen, auf Antrag im Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September)
10 Liter reinen Alkohol eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen
belassen.

Im laufenden Betriebsjahr können auf Antrag bis zu 3 Liter reine
zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden. Brennern, deren
im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März
handenen Bestände 25 Liter nicht übersteigt und für deren Erzeugung
§ 3 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung des Branntweinfontingens
14. Juni 1912 eine Verbrauchsabgabe von 0,84 M. für das Liter
entrichtet ist, sind im laufenden Betriebsjahr die gesamten Vorräte zum
Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

§ 2. In der nach § 8 der Verordnung vom 24. Februar 1917 bis zum fünften Tage jedes Monats zu erstattenden Anzeige sind die sämtlichen bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein und außerdem noch die im Vormonat erzeugten Mengen gesondert anzugeben. Sind im Vormonat neue Branntweinemengen zu den schon früher angemeldeten Beständen nicht hinzugekommen, so bedarf es einer besonderen Anzeige für den betreffenden Monat nicht.

Die dem Hauptamt zu erstattenden Anzeigen sind durch Vermittelung der zuständigen Hebestelle einzureichen. Die Hebestelle hat vor Weitergabe der Anzeigen an das Hauptamt diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Brenner, die ihre Anmeldung noch nicht abgegeben haben, hierzu zu veranlassen. Die Hebestelle übersendet die sämtlichen Anzeigen für den betreffenden Monat an das zuständige Hauptamt mit der Feststellung, daß alle in Betracht kommenden Brenner ihre Anmeldung eingereicht haben. Das Hauptamt übersendet die ihm von den Hebestellen zugesandten Anmeldungen der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, mit der gleichen Feststellung für den Hauptamtsbezirk.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst.

Vom 5. Juli 1917.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916.)

§ 1. Obst, Obsterzeugnisse aller Art und Rückstände von Obst dürfen gewerbmäßig zur Branntweinherstellung nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind solche Kirschchen, die sich zum Genuß im rohen Zustande nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinherstellung verwendet werden (Brennkirschen).

Weintrauben gelten nicht als Obst im Sinne dieser Verordnung. Die Verarbeitung von Weintrestern zu Branntwein regelt sich nach der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können von den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden für Obst zugelassen werden, das zum menschlichen Genuß untauglich ist und wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden kann, unter den gleichen Voraussetzungen auch für Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die gewerbmäßige Verwendung von Brennkirschen (§ 1 Abs. 2) zur Branntweinherstellung beschränkenden Vorschriften unterwerfen.

§ 4. Der Absatz von Obstbranntwein regelt sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstdrehereien vom 24. Februar 1917 und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzten Höchstpreisen, der Absatz abgebrannter Obsttrestler nach der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer dem Verbot des § 1 entgegen Obst, Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst zur Branntweinherstellung verwendet oder den auf Grund des § 3 dieser Verordnung von den Landeszentralbehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Die Bekanntmachungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 9. September 1916, vom 9. November 1916, vom 2. Dezember 1916 und vom 20. Februar 1917 treten gleichzeitig außer Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichspräsidenten zur Erlassung wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914)

I.

Bis auf weiteres darf nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für die Industrie ohne Vergällung steuerfrei mit der Maßgabe abgelassen werden, daß die Verbrauchsabgabe erlassen und die Betriebsaufgabe zum Satz für vollstän- digen Branntwein vergütet wird. Die Direktivbehörde hat die geeigneten Maßnahmen anzuordnen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916

Vom 18. April 1917.

(Auf Grund der §§ 7, 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Einfuhr von Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

§ 1. Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. (Ausländergesellschaft) wird ermächtigt, außer den nach § 15 der Verordnung vom 10. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak, für die Ausstellung von Bezugsscheinen zugelassenen, eine Gebühr für die Verarbeitung von Rohtabak — mit Ausnahme des inländischen und ihm gleichartigen Tabak sowie von Tabak, der zur Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet worden ist — zur Deckung zu erheben.

§ 2. Die Gebühr beträgt 30 Pfennig für 1 Kilogramm verarbeiteten Rohtabak.

Die Gebühr wird nicht erhoben für Rohtabak, den der Verarbeiter, der Hersteller oder Verbraucher im Kleinmengenkauf erworben haben. Inländischer Rohtabak gilt als im Kleinmengenkauf erworben, wenn von demselben der Hersteller oder Verbraucher innerhalb einer Kalendermonatsfrist von mehr als 50 Kilogramm inländischer Rohtabak und insgesamt nicht mehr als 150 Kilogramm Rohtabak (inländischer und ausländischer) erworben hat. Für den Erwerb von ausländischem Rohtabak im Kleinmengenkauf

es bei den Bestimmungen des § 6 der Tabakzollordnung. Die Gebühr wird ferner nicht erhoben für Rohtabak, den Verbraucher vom Kleinhändler (§ 22 der Tabakzollordnung) erworben haben. Ebenso bleiben Kleinhersteller, die nicht mehr als 400 Kilogramm Rohtabak im Monat verarbeiten, von der Entrichtung der Gebühr befreit.¹⁾

§ 3. Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inlands-Gesellschaft) wird ermächtigt, für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung von inländischem Rohtabak zu sogenannten schwarzen Zigaretten außer den nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak, zugelassenen Gebühren eine besondere Gebühr im Betrage von 30 Pfennig für 1 Kilogramm der im Bezugsschein angegebenen Rohtabakmenge zu erheben.

§ 4. Verarbeiter von Rohtabak, für dessen Verarbeitung nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eine Gebühr zu entrichten ist (§§ 1 und 2), haben nach näherer Bestimmung der Auslandsgesellschaft nach Ablauf jedes Monats die in diesem Monat verarbeiteten gebührenpflichtigen Rohtabake spätestens bis zum zehnten Tage des nächstfolgenden Monats anzuzeigen und die fälligen Gebühren einzubezahlen.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft.

Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.

Vom 3. Mai 1917.

(Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

§ 1. Die durch §§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen, soweit Rohtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt, durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je zwei dem Tabakhandel und der Tabakfabrikation angehören sollen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernannt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 mit Ausnahme der §§ 1, 2, 18, 19 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär und Marinebehörden Anwendung.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Letzter Satz eingefügt durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1917.

Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.

Vom 21. Juli 1917.

(Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

§ 1. Der nach § 5 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 für überlassene oder enteignete Vorräte von Rohtabak anderer als inländischer Herkunft zu zahlende Preis (Übernahmepreis) setzt sich zusammen aus

1. dem für die Rohtabake gezahlten Einkaufspreis als Grundpreis,
2. den besonderen und allgemeinen Geschäftskosten,
3. der Verzinsung des Anlagekapitals,
4. einer Risikoprämie,
5. dem Unternehmergewinne.

Erscheint der auf diese Weise errechnete Preis mit Rücksicht auf die Verwendbarkeit der Ware zu hoch, ist er insbesondere höher als der Preis im Großhandel an dem Tage, an dem der Tabak auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft m. b. H. in Bremen zu überlassen war, so ist er entsprechend herabzusetzen.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmung 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak

Vom 21. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

I.

§ 20 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak erhält folgende Fassung:

§ 20. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Stengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel verpackt und gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nationalen Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt 115 Mark für volle 50 Kilogramm,

Rippen und Stengel von ausländischem Tabak 125 Mark für volle 50 Kilogramm.

Die zum Handel mit Rippen von der Inlandgesellschaft zugelassenen können beim Verkaufe von Rippen für eigene Rechnung hierzu einer Mark bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm machen. Für die Vermittlung des Verkaufs von Rippen von Zigarren- oder Zigarettenherstellern und Rauchtobak- oder Schnupftabakherstellern kann dem Vermittler vom Staat eine Märrergebühr bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm gewährt werden.

II.

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4. Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5. Wegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,

2. wer den Preis fur Tabakwaren durch unlautere Macheschaft
besondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie
gehoren oder nicht.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen
teilungen, die fur einen groeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralstelle
stimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erboten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankundigungen uber Erwerb oder Verauferung von Tabakwaren
oder uber die Vermittlung solcher Geschafte Angaben zu machen,
geeignet sind, einen Irrtum uber die geschaftlichen Verhaltnisse
Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfugung stehenden
oder uber den Anla oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder
Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet,
Unterlagen fur die erscheinenden Anzeigen uber Tabakwaren auf die
mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren.
Prufungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderhandelt,
liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der
schriften tatigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefangnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Verbot
im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fallen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem
lichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht,
Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten
strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auerkrafttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortfuhrung
ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben,
Antrag aber noch nicht beschieden sind, durfen bis zur Entscheidung uber
spatestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im
Abs. 1 beschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

B e k a n n t m a c h u n g uber Herstellung von Zigaretten.

Som 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes uber die Ermachtigung des Bundesrats
schafftlichen Manahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die gewerbmaige Herstellung von Zigaretten darf nur dann
erfolgen, da das Tabakfollgewicht fur je tausend Zigaretten
bei Zigaretten mit Hohlmundstuck 650 Gram
ohne 1000 "

nicht ubersteigt. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, oder

dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten Zigaretten erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914.

Vom 20. Mai 1917.

(Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1914.)

Die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 treten mit dem 29. Mai 1917 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Abgabebescheinigungen vom 21. November 1916.

Vom 11. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916.)

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abgabebescheinigungen vom 21. November 1916 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. An gemeinnützige Fürsorgevereinigungen darf in Zukunft die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen nicht mehr gegeben werden. Soweit bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 21. November 1916 gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen von den nach der genannten Bekanntmachung zuständigen Behörden die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen gegeben ist, behalten sie diese, und zwar widerruflich, auch weiterhin. Sie sind verpflichtet, auch in Zukunft die in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 aufgeführten Bedingungen einzuhalten.

2. Die Aufsicht über diese gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen daraufhin, ob sie die in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 näher bezeichneten Bedingungen einhalten, wird von den gleichen Behörden ausgeübt, denen für den Bezirk, in dem diese Vereinigungen ihren Sitz haben, die Ausfertigung der Bezugsscheine obliegt (§§ 12, 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916).

3. In Zukunft steht nur noch der Reichsbekleidungsstelle, nicht mehr den in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 für zuständig erklärten Behörden, das Recht zu, die den gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen gegebene Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen zu widerrufen. Anträge auf Widerruf der Genehmigung sind daher an die Reichsbekleidungsstelle, Abteilung E für Erbsaftstoffe in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu richten.

4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung **der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Änderung d** **führungsbestimmungen über getragene Kleidung,** **und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.**

Vom 7. Juli 1917.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 werden die Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916, wie folgt, geändert:

1. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die Kommunalverbände haben am 1. jedes Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme sämtlicher bei ihnen vorhandenen Kleidungs- und Schuhwaren zu machen und spätestens am fünften Tage nach dieser Aufnahme die statistische Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besondere Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen eine Anzeige zu machen, die den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des laufenden Monats enthält.

Die erste Bestandsaufnahme hat am 1. August 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

2. Der bisherige Absatz 2 des § 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Jeder Kommunalverband oder Wirtschaftsbezirk (§ 2) ist berechtigt, in seinem Bezirk getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren auf die Personen zu beschreiben, die in seinem Bezirk ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

3. Dem § 16 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt:

Kein Kommunalverband oder Wirtschaftsbezirk darf im Interesse eines Kommunalverbandes oder Wirtschaftsbezirks ohne dessen vorherige Genehmigung getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren erwerben oder zur Veräußerung solcher Gegenstände auffordern.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Bekanntmachung **der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung** **von Wäsche in Gastwirtschaften.**

Vom 14. Juli 1917.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben in denen Lebens- und Genußmittel irgendwelcher Art zum Verzehr an den Gästen verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Wäsche und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare Web-, Wirk- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken von Tischen auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von den Bedienten nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2. In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr, als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuchs ein Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3. Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gaste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7 tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4. Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6. Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe von mindestens 30 × 40 cm an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung.

Vom 23. Juli 1917.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Zur teilweisen Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung nimmt die Reichsbekleidungsstelle ein Drittel der von den Kommunalverbänden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1916 erworbenen getragenen Kleidungsstücke für Männer, und zwar der Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke in Anspruch.

§ 2. Die Kommunalverbände haben jedesmal, bevor getragene Kleidungsstücke der im § 1 genannten Art zur Veräußerung bereitgestellt werden, ein Drittel jeder Art zurückzustellen, jedes Stück auf dem Preiszettel mit der Aufschrift „für Krieger“ zu versehen und getrennt von den Lagerbeständen für die übrige bürgerliche Bevölkerung aufzubewahren.

Bei der Auswahl der Stücke ist darauf zu achten, daß die zurückgelassenen Stücke in Güte und Brauchbarkeit im Durchschnitt mindestens dem Durchschnitt der gesamten Vorräte derselben Art gleichkommen.

Die zurückgestellten Kleidungsstücke verbleiben im Eigentum und Gebrauch der Kommunalverbände. Sie sind nur in der Veräußerung durch die Bestimmungen des § 4 beschränkt.

§ 3. Die Kommunalverbände haben gleichzeitig mit den ihnen zu jedem Monats obliegenden Bestandsmeldungen über die bei ihnen vorräufigen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (§ 13 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhe vom 23. Dezember 1916 in Fassung der Abänderungsbefehle vom 1. Juli 1917) einen besonderen Meldebogen bei der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle einzureichen, in dem nur die für die entlassenen Kriegsgelassenen getragenen Kleidungsstücke einzutragen sind. Hierzu ist der Meldebogen (Drucksache Nr. 140) zu verwenden, der mit der Ziffer Ia und der Überschrift "Meldebogen für Krieger" zu versehen ist. Bei der Bestandsaufnahme und Anzeigung (§ 13 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1916/7. Juli 1917) die im Meldebogen Ia zu verzeichnenden Gegenstände gleichfalls mitanzugeben.

Der Meldebogen Ia ist am 1. September 1917 zum ersten Male einzureichen. Bei dieser erstmaligen Meldung bleibt die Spalte 1 bis 4 des Meldebogens leer, nur Spalte 5 („heutiger Bestand“) ist auszufüllen.

§ 4. Die Kommunalverbände dürfen die in § 1 bezeichneten Kleidungsstücke nur an die während des Krieges oder infolge des Befehles zur Abrücklassenen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine veräußern.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigen Kleidungsstücke der in § 1 bezeichneten Arten nicht besitzt, derart unbedeutend, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann, und hierüber eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbands sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugschein vorlegt.

Für die Prüfung der Bedürftigkeit, die Ausstellung der Bescheinigung über die Abgabe der Kleidungsstücke ist der Kommunalverband zuständig, in dem der Krieger nach dem Eintrag in seinen Militärpapieren entlassen worden ist.

Die Bescheinigung ist nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen. Die Vordrucke der Bescheinigung können gegen Entgelt von der Drucksachenabteilung der Reichsbekleidungsstelle in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bezogen werden.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von den obigen Vorschriften zu bewilligen.

Reichsbekleidungsstelle.

B e k a n n t m a c h u n g

der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande.

Vom 4. August 1917.

Im Einvernehmen mit der Reichsbank wird unter Aufhebung der Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande, vom 15. Juni 1917 (Mitteilungen Nr. 19 der Reichsbekleidungsstelle vom 16. Juni 1917) folgendes bestimmt:

Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und auf Devisenabgabe für sämtliche Web-, Wirk- und Schuhwaren, die nach Deutschland eingeführt werden sollen, sind von jetzt ab folgendermaßen zu behandeln:

A. Bei Waren aus der Schweiz.

1. Anträge auf Einkaufsbewilligungen sind auf besonderen Vordrucken in vierfacher Ausfertigung bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, einzureichen.
2. Anträge auf Einfuhrbewilligungen sind von dem schweizerischen Lieferanten in vierfacher Ausfertigung bei dem schweizerischen politischen Departement im Bundeshause in Bern einzureichen.
3. Anträge auf Devisenabgabe sind bei der Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben, Berlin C., Kurstraße 46, einzureichen.

B. Bei Waren aus anderen Ländern.

1. Anträge auf Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen sind auf besonderen Vordrucken bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen, und zwar Anträge auf Einkaufsbewilligungen in vierfacher, solche auf Einfuhrbewilligungen in dreifacher Ausfertigung.
2. Anträge auf Devisenabgabe sind bei der Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben, Berlin C., Kurstraße 46, einzureichen.

Die Vordrucke (abgedruckt in Nr. 7 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle) sind bei der Königl. Hofbuchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43, erhältlich gegen Voreinsendung oder unter Nachnahme des Betrages. Der Preis der Vordrucke ist einschließlich Porto und Verpackung 10 Pfg. für das Stück; bei größerer Abnahme entsprechend billiger.

Auf jedem Vordruck ist genau vermerkt, welche Unterlagen zur Erledigung des Antrages erforderlich sind. Anträge, bei denen die Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, können nicht behandelt werden und werden dem Antragsteller unerledigt zurückgegeben.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die erteilten Einkaufsbewilligungen den Antrag auf Einfuhrbewilligungen bzw. Devisenabgabe nicht erübrigen.

Alle Anträge werden schnellstmöglichst erledigt. Telephonische und telegraphische Anfragen über die Erledigung eines eingereichten Antrags können nicht beantwortet werden.

Den Anträgen sind mit der Firma versehene frankierte Briefumschläge für die Rücksendung beizufügen.

B e k a n n t m a c h u n g

des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Verteilung der Fertigerzeugnisse von Schuhwerk für die bürgerliche Bevölkerung in der Zeit vom 20. April 1917 bis 31. Mai 1917.

Vom 14. April 1917.

(Auf Grund des Artikel II § 5 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917.)

§ 1. Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren fabrikmäßig hergestellt haben, dürfen vom 20. April

1917 ab Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung für eigene Rechnung mehr abliefern, auch nicht zur Erfüllung bestehender Lieferverträge.

§ 2. Die Ablieferung erfolgt vom 20. April 1917 ab im Namen der Rechnung der Gesellschaft, welcher der Hersteller von Schuhwaren auf folgender Weise:

1. Die Gesellschaften werden beauftragt, ihre Gesellschafter an den Groß- und Kleinhändlern, denen sie in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 Schuhwaren geliefert haben, monatlich 2% der in dieser Zeit gelieferten Menge zuzuteilen.

Anmerkung. Die Quote von 2 Proz. ist auf folgender Grundlage festgesetzt worden:

Die durchschnittliche Produktion der Schuhfabriken beträgt zurzeit etwa 100 Millionen Paare der Friedensproduktion. In Rücksicht darauf, daß eine Ausfuhr von Schuhwaren stattfindet, wird angenommen, daß den inländischen Schuhhändlern pro Jahr eine Quote von 30 Proz. der Bezugsmenge aus der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 zugeteilt werden kann. Davon erhalten die Friedensabnehmer $\frac{1}{5}$ = 6 Proz. pro Jahr = 2 Proz. pro Monat, während $\frac{1}{5}$ für die Händler zurückgestellt werden, von ihren seitherigen Lieferanten ihre Quote nicht erhalten können.

Beispiel für die Zuteilung an Friedensabnehmer:

Name	Wohnort	gef. Jahresbezugsumme 1. 7. 13 bis 30. 6. 14	durchschn. Paarpreis d. Fabrikats i. d. Zeit 1. 7. 13 bis 30. 6. 14	Jahresbezugsmenge in Paaren	2
A. Müller	Scheim	„ 72 000	„ 12	6000 Paar	1

2. Diejenigen Mengen, welche an die seitherigen Friedensabnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verteilt werden, sind zur Verfügung der zuständigen Gesellschaft zu halten. Die näheren Anweisungen für die Verteilung dieser Restmengen ergehen durch die Gesellschaften.

§ 3. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Gesellschaften, denen sie gehören, bis spätestens 31. Mai 1917 eine Liste ihrer Abnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 mit Angabe der in dieser Zeit gelieferten Mengen in Paaren einzureichen.

§ 4. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen Hersteller von Schuhwaren, soweit sie Schäfte oder Holzschuhe, die ganz aus Holz sind, Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 cm Breite oder Rissen hergestellt sind, herstellen.

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie.

B e k a n n t m a c h u n g

des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie treffend Verwendungs- und Verarbeitungsverbote Bestandsanmeldungen von Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln dienen

Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund des Artikel II § 5 und Artikel III § 1 und § 2 der Bekanntmachung
des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsge-

in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 wird hierdurch folgendes mit dem Vermerken zur Kenntnis gebracht, daß die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Bekanntmachung nach Artikel II § 10 und Artikel III § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 bestraft werden.

Anmerkung: Artikel II § 10 lautet:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Überwachungsausschuß seine Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft der im Artikel I bezeichneten Art festgestellt hat

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)

8)

9)

10)

11)

12)

13)

14)

15)

16)

17)

18)

19)

20)

21)

22)

23)

24)

25)

26)

27)

28)

29)

30)

31)

32)

33)

34)

35)

36)

37)

38)

39)

40)

41)

42)

43)

44)

45)

46)

47)

48)

49)

50)

einer nach § 5 Abf. I erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel III Absatz 3 lautet:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1) wer die gemäß § 1 erforderliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2) wer unbefugt einen gemäß § 2 Abf. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

A. Verwendungs- und Verarbeitungsverbot.

§ 1. Sämtliche Rohmaterialien sowie alte und neue Bekleidungsgegenstände jeder Art, die zur Herstellung von Hauschuhen und Pantoffeln dienen und sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam von Herstellern von Schuhwaren befinden, oder dahin gelangen, sind beschlagnahmt.

Diese Beschlagnahme erstreckt sich auf die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände, ohne Unterschied, ob sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gesellschafters einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebs-gesellschaft befinden oder eines Herstellers, der nicht Gesellschafter einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaft ist.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-fügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Soweit sich die beschlagnahmten Gegenstände im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Herstellers von Hauschuhen und Pantoffeln befinden, ist auch die Verwendung und Verarbeitung im eigenen Betriebe sowie jeder Wechsel im Gewahrsam dieser Gegenstände verboten, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Insbesondere ist die Verarbeitung und die Verwendung sowie die Vornahme irgendeiner Veränderung bei folgenden Gegenständen gänzlich verboten: altes und neues Segeltuch, alte und neue Segeltuch-abfälle, alte und neue Filze oder Tuche und Filzstoffe jeder Art sowie alte Militärtuche.

§ 3. Trotz des Verbotes können ohne besondere Genehmigung von Cord, Plüsch, Samt, Velvet, echten und imitierten Kamel-

haarstoffen, Ledertuchen, Papiergeweben, Militärtuch und aller übrigen nach § 1 beschlagnahmten, in § 2 nicht besond. Gegenstände bis zu 25 v. H. der am 30. Juni 1917 vorhandenen Herstellern von Schuhwaren, soweit sie Gesellschafter einer warenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft sind und in der Liste der weiterarbeitenden Betriebe stehen, zur Herstellung von Waren verwendet werden. Die Verwendung ist dann ausgeschlossen, wenn die Verwendung dieser Gegenstände durch das Kriegsministerium oder eine andere Behörde angeordnet ist.

§ 4. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Teil der Gegenstände, deren Verwendung und Verarbeitung gestattet ist, ist getrennt von den übrigen beschlagnahmten Gegenständen zu bewahren.

B. Bestands- und Zugangsmeldungen.

§ 5. Sämtliche Hersteller von Schuhwaren, soweit sie Pantoffel herstellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Schuhwaren- und Vertriebsgesellschaft angehören oder nicht, und ohne Rücksicht auf die zurzeit noch Schuhwaren herstellen oder nicht, sind verpflichtet, die Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln und die sich in ihrem Eigentum, Besitz oder Gewahrsam befinden, sowie die Vordrucke, welche vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zu melden.

§ 6. Die Vordrucke sind in drei Ausfertigungen auszustellen. Die Originalausfertigung behält einer der Anmeldenden zurück, zwei Ausfertigungen werden dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie, Berlin SW 19, Beuthstraße 5, zugeführt.

Die Vordrucke sind, soweit sie nicht den Herstellern zugesandt sind, dem Überwachungsausschuß der Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften in Empfang zu nehmen.

§ 7. Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 30. Juni 1917 vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldung ist bis zum 1. Juli 1917 an den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie, Beuthstraße 5, abzusenden. Die Meldung ist mit genauer Adressen- und Poststempel zu versehen. Sämtliche in dem Meldeschein gestellten Fragen sind zu beantworten. Die Bestände sind nach den in den Vordrucke angegebenen Gruppen genau anzugeben.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines und desselben Besitzers und Gewahrsamhabers gemeldet werden.

§ 8. Alle Abgänge der zur Verwendung freigegebenen Rohmaterialien sind am 25. und 10. eines jeden Monats, zum erstenmal am 25. Juli 1917, dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zu melden. Ebenso sind die Abgänge an dem gleichen Tage dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zu melden.

C. Ausnahmeregelungen.

§ 9. Den Vorschriften dieser Bekanntmachung unterliegen nicht:

1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,
2. Hersteller von Straßenschuhwerk ohne Lederböden,¹⁾
3. Schuhmacherei- und Reparaturwerkstätten.

¹⁾ Anmerkung. Die Meldepflicht, die in der Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Bestandsaufnahme von Rohmaterialien und fertigen Erzeugnissen vom 15. Juni 1917, angeordnet ist, sowie alle übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung bleiben auch für Hersteller von Straßenschuhwerk in vollem Umfange aufrechterhalten.

Auf besonderen Antrag kann die Geschäftsführung der Überwachungsausschusses der Schuhindustrie weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.

Vom 19. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

An die Stelle des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 treten folgende Vorschriften:

Das Schiedsgericht prüft auch auf Antrag der zuständigen Stellen die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessene Preise. Ergibt sich hierbei, daß ausgezeichnete oder von einem Händler gezahlte Preise höher sind als die angemessenen, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs die erzielten Überpreise einzuziehen.

Welche Stellen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zuständig sind, bestimmen vorbehaltlich der Vorschrift im § 12 die Landeszentralbehörden.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem 21. Juli 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften.

Vom 26. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Schuhwaren getrieben haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Verteilung von neuen Schuhwaren, insbesondere aller im Deutschen Reiches fabrikmäßig hergestellten und von den Schuhwarenherstellungs- und -vertriebsgesellschaften zur Verfügung gestellten sowie der aus dem Ausland eingeführten Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit dem Handel von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

Schuhwaren im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schäfte, Schuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer höchstens 2 Zentimeter Breite oder einem Rißen hergestellt sind.

Artikel II.

Für die auf Grund des Artikel I errichteten Gesellschaften gelten die Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und deren Organisation werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von dem Reichskanzler erlassen. Sie ist durch die Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung tritt die Gesellschaft in Kraft.

Die Gesellschaften sind rechtsfähig. Ihren Namen, Sitz und örtliche Zuständigkeit bestimmt der Reichskanzler.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Verteilung (Geschäftsbeginn),
2. die Gegenstände, über die die die Gesellschafterversammlung hat, sowie die Form der Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter,
3. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsbestimmungen, Befugnisse des Vorstandes und der anderen Geschäftsleiter, die Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurteilung der Beschlüsse,
4. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung, die Beiträge der Gesellschafter,
5. die Regelung der Zuteilungen und die hieran zu knüpfenden Bedingungen,
6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen,
8. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft,
9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Die Gesellschafter sind verpflichtet, vom Geschäftsbeginn ab die ihnen von der Gesellschaft zugeteilten Waren abzunehmen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgesetzten angemessenen Preis zu zahlen und nach den Weisungen des Hauptverteilungsausschusses (§ 4) abzugeben.

§ 4. Zur Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaften, insbesondere der Verteilung, wird ein Ausschuß (Hauptverteilungsausschuß) des Reichskanzlers gebildet.

Der Hauptverteilungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, mehreren Stellvertretern und höchstens weiteren dreißig Mitgliedern. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Hauptverteilungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Dem Hauptverteilungsausschusse wird ein Beirat von neun Mitgliedern beigegeben, die den Kreisen der Schuhindustrie und der Verbrauchervereinigungen angehören. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Sie führen ein Ehrenamt.

Der Hauptverteilungsausschuß ist rechtsfähig. Er wird durch die Mitglieder vertreten.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Hauptverteilungsausschuß erlassen.

§ 5. Der Hauptverteilungsausschuß erteilt den Gesellschaften Anweisungen über die Art der Verteilung.

Er überwacht die Tätigkeit der Gesellschaften und stellt fest, welche Handeltreibende unter die Vorschriften des Artikel I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbinden.

Er trifft Bestimmungen über die Verwendung der eigenen Einkünfte und der Einkünfte der Gesellschaften. Er setzt insbesondere fest, welcher Teil zur Deckung der Verwaltungskosten der Gesellschaft zu verwenden und welcher Teil an ihn abzuführen ist. Den ihm zufließenden Teil sowie die sonstigen Einkünfte verwendet er nach Deckung der eigenen Aufkosten zu Ausgleichszahlungen an Gesellschafter, die infolge der Verteilungsregelung in ihrem Geschäftsbetriebe besonders geschädigt sind. Soweit danach Überschüsse vorhanden sind, verteilt er diese auf sämtliche Gesellschafter im Verhältnis der Einkaufssumme der Bezüge an Schuhwaren in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

§ 6. Der Hauptverteilungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Vorsitzende des Hauptverteilungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Hauptverteilungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7. Die Mitglieder des Hauptverteilungsausschusses, des Vorstandes einer Gesellschaft sowie die von ihnen beauftragten Vertrauensmänner und Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäftsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III.

§ 1. Händler von Schuhwaren jeder Art haben dem Hauptverteilungsausschuß auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Schuhwaren, Ein- und Ausgänge und Ein- und Verkaufspreise zu erteilen. Ebenso haben Personen, die nicht zum eigenen Gebrauche bestimmte Schuhwaren im Eigentume, Besiz oder Gewahrsam haben, dem Hauptverteilungsausschuß auf Verlangen Auskunft über die ihnen gehörigen oder bei ihnen lagernden Waren zu erteilen.

Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2. Der Hauptverteilungsausschuß kann verlangen, daß Händler von Schuhwaren sowie die im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen ihre Bestände von Schuhwaren einer Gesellschaft gegen einen angemessenen Übernahmepreis überlassen.

Wird die Überlassung verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Der Hauptverteilungsausschuß kann die Schuhwaren, deren Über eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlag die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr Waren verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Händ den im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen aus dem Gesellschafts oder aus der Lieferung oder aus der Überlassungspflicht ergeben, werden nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch Artikel III § 5 der Verordnung über die Errichtung von Herstellungsbetriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 gebildet, gerichte endgültig entschieden. Je einer der Besitzer ist dem Kreise der und dem Kreise der Hersteller zu entnehmen.

Ortlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die gemäß § 1 geforderte Auskunft innerhalb der gesetzlich nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige macht,
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn macht,
3. wer dem gemäß § 2 gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie eingezogen gehören oder nicht.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem 15. August 1917 in Kraft. Sie tritt mit dem nach Außerkraftsetzung der Verordnung über die Errichtung von Herstellungsbetriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 außer Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die in Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Satzung für die auf Grund der Bekanntmachung über handelsgesellschaften errichteten Gesellschaften

Bekanntmachung vom 3. August 1917.

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften vom 26. Juli 1917 wird nachstehende Satzung erlassen:

I. Name und Sitz der Gesellschaft. Gesellschaft. Zweigstelle. Betriebskapital.

Name und Sitz.

§ 1. Die Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, die bereits vor dem 1. Juli 1914 Schuhhandel betrieben und in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 für mindestens 3000 Mark Schuhwaren (Einkaufswert) bezogen und einen durch besondere Bekanntmachung des Reichszanzlers bestimmten

eine Niederlassung oder Zweigniederlassung haben, werden zu einer Gesellschaft unter dem Namen Schuhhandelsgesellschaft vereinigt.

Der Sitz der Gesellschaft wird durch besondere Bekanntmachung des Reichsanzlers bestimmt.

Gesellschafter.

§ 2. Gesellschafter sind die jeweiligen Inhaber der im § 1 genannten Handelsbetriebe. Ein Verzeichnis der Gesellschafter ist vom Vorstand (Verteilungsausschuß) aufzustellen und laufend zu führen.

Zweck der Gesellschaft.

§ 3. Die Gesellschaft bezweckt die Verteilung von neuen Schuhwaren, insbesondere der von den Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften hergestellten und vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zugewiesenen, der beschlagnahmten und enteigneten Schuhwaren, soweit diese für die bürgerliche Bevölkerung bestimmt sind, sowie der aus dem Ausland eingeführten Schuhwaren, nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse.

Geschäftsbeginn.

§ 4. Die Gesellschaft übernimmt die Durchführung der im § 3 bezeichneten Aufgaben vom 1. September 1917 an.

Betriebskapital.

§ 5. Das Betriebskapital beträgt 100 000 Mark (Einhunderttausend Mark). Es ist von den Gesellschaftern aufzubringen. Die Höhe der Beiträge wird von dem Hauptverteilungsausschuß bestimmt. Den Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt der Verteilungsausschuß. Werden die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so werden sie auf Antrag des Verteilungsausschusses nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

II. Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

Gesellschaftsorgane.

§ 6. Organe der Gesellschaft sind:

1. die Versammlung der Gesellschafter,
2. der Vorstand (Verteilungsausschuß).

Gesellschafterversammlung. Stimmrecht.

§ 7. Die Gesellschafterversammlung besteht aus sämtlichen Gesellschaftern. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

Gegenstände der Beschlußfassung.

§ 8. Die Gesellschafterversammlung macht dem Hauptverteilungsausschuße Vorschläge für die Besetzung des Verteilungsausschusses und nimmt die Berichte des Verteilungsausschusses entgegen.

Einberufung.

§ 9. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verteilungsausschusses berufen. Die Berufung erfolgt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal.

Vorsitz, Form der Einladung.

§ 10. Der Vorsitzende des Verteilungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Die Einladungen zur Gesellschafterversammlung erläßt der Vorsitzende durch öffentliche Bekanntmachung.

Beschlußfassung.

§ 11. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Gesellschafterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter.

§ 12. Die Gesellschafter können sich in der Versammlung durch mächtige vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Niederschrift.

§ 13. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu nehmen, die vom Vorsitzenden vollzogen wird.

Vorstand (Verteilungsausschuß).

§ 14. Der Vorstand (Verteilungsausschuß) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Hauptverteilungsausschusses bestellt und abberufen.

Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verteilungsausschusses ist ein Ehrenamt.

Der Verteilungsausschuß vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Befugnisse.

§ 15. Dem Verteilungsausschuß liegt insbesondere ob:

1. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des Geschäftsberichts an den Hauptverteilungsausschuß,
2. die Anstellung der Gesellschaftsangestellten,
3. die Aufgabe, die Anordnungen des Hauptverteilungsausschusses zu führen und deren Beachtung bei den Gesellschaften zu überwachen, insbesondere die vom Hauptverteilungsausschuß angeordneten Stellen zu errichten,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans auf Grund der Beschlüsse des Hauptverteilungsausschusses.

Geschäftsordnung.

§ 16. Die Geschäftsordnung des Verteilungsausschusses wird vom Hauptverteilungsausschuß erlassen.

Vertrauensmänner.

§ 17. Der Verteilungsausschuß kann für einzelne Plätze Vertrauensmänner bestimmen, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Vertrauensmänner können zu den Sitzungen des Verteilungsausschusses beratender Stimme zugezogen werden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Sitzung.

§ 18. Der Verteilungsausschuß tritt zusammen, wenn der Vorsitzende für erforderlich hält.

Beschlußfassung.

§ 19. Der Verteilungsausschuß ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, beschlußfähig. Er beschließt nach Stimme der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

Ist der Verteilungsausschuß nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen, unter Hinweis darauf, daß der Verteilungsausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Niederschrift.

§ 20. Über die Beschlüsse des Verteilungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zeichnung.

§ 21. Schriftliche Erklärungen des Verteilungsausschusses, die die Gesellschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen, soweit nicht der Verteilungsausschuß die Befugnis zur Zeichnung von schriftlichen Erklärungen der Gesellschaft den Geschäftsführern oder anderen Angeordneten der Gesellschaft überträgt.

Geschäftsführer.

§ 22. Zur Führung der laufenden Geschäfte werden von dem Verteilungsausschuß ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt. Sie besorgen insbesondere den gesamten Schriftverkehr, soweit er ihnen übertragen wird, und erledigen die ihnen sonst vom Verteilungsausschuß überwiesenen Geschäfte.

Sie unterstehen der Aufsicht des Verteilungsausschusses und sind an dessen Anweisungen gebunden.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der ihnen auf Grund des Dienstvertrags zustehenden Rechte.

III. Verpflichtungen der Gesellschafter.

§ 23. Die Gesellschafter sind verpflichtet, gemäß Artikel II § 3 der Verordnung die ihnen zugeteilten Schuhwaren abzunehmen, den innerhalb der gesetzlichen Grenzen festzusetzenden angemessenen Preis zu zahlen und die Waren nach den Weisungen des Hauptverteilungsausschusses abzugeben.

IV. Zuteilungsbedingungen.

§ 24. Die Regelung der Zuteilungen und die hieran zu knüpfenden Bedingungen werden von dem Hauptverteilungsausschuß festgesetzt.

Verwendung der Einkünfte.

§ 25. Die Gesellschaften haben ihre Einkünfte nach Abzug der Verwaltungskosten an den Hauptverteilungsausschuß abzuführen.

V. Auflösung und Liquidation.

§ 26. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Verordnung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 außer Kraft tritt. Die Auflösung wird durch den Reichsanwalt bekanntgemacht.

Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Verteilungsausschusses als Liquidatoren, sofern nicht der Hauptverteilungsausschuß andere Personen dazu bestimmt.

Das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis der Beteiligung am Gesellschaftskapital verteilt.

VI. Schlußbestimmungen.

Geschäftsjahr.

§ 27. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1917.

Geschäftsbericht.

§ 28. Der Verteilungsausschuß hat für jedes verflossene Geschäftsjahr den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und diese nebst einem den Verhältnissen der Gesellschaft darstellenden Bericht (Jahresrechnung) der Gesellschafterversammlung und dem Hauptverteilungsausschuß vorzulegen. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Hauptverteilungsausschuß.

Bekanntmachungen.

§ 29. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind dem Vorsitzenden des Verteilungsausschusses zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den vom Verteilungsausschuß zu bestimmenden Tagesblättern veröffentlicht.

Überwachung.

§ 30. Dem Verteilungsausschuß steht die Überwachung der Betriebe der Gesellschaft zu. Die Besichtigung der Betriebe, die Einsichtnahme der Bücher und geschäftlichen Schriftstücke darf nur durch vom Verteilungsausschuß zu bestimmende Vertrauensmänner erfolgen.

Ordnungsstrafe.

§ 31. Wegen schuldhafter Verletzungen der Vorschriften der Satzung, der Ordnung, der Satzungen oder der Anordnungen des Hauptverteilungsausschusses kann der Hauptverteilungsausschuß einen Gesellschafter von der Zuteilnahme oder teilweise ausschließen. Die Entscheidung ist endgültig.

VII. Übergangsvorschriften.

Vorläufiger Verteilungsausschuß.

§ 32. Solange der Verteilungsausschuß nicht ernannt ist, werden die Angelegenheiten durch einen Beauftragten des Hauptverteilungsausschusses erledigt.

Erste Gesellschafterversammlung.

§ 33. Binnen eines Monats nach Entstehung der Gesellschaft wird die erste Gesellschafterversammlung von dem Beauftragten des Hauptverteilungsausschusses einberufen. Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen zu bestimmenden Tageszeiten.

Der Beauftragte leitet die Verhandlung.

Bekanntmachung
über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5
Bekanntmachung über die Errichtung von Hersteller-
und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie
17. März eingesetzten Schiedsgerichte.

Vom 29. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel III § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Hersteller- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Amt als Mitglied des Schiedsgerichts ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten die Mitglieder des Schiedsgerichts außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten die Mitglieder des Schiedsgerichts Reisekosten nach den Sätzen, die die Landeszentralbehörde festsetzt.

Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtsantritte durch Hand-
schlag an Eides Statt zu treuer, gewissenhafter Führung ihres Amtes zu ver-
pflichtet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des
Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungs-
behörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch
den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 2. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu
Protokoll des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Dar-
legung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der
Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 3. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher
Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit
den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen zu gestatten,
den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.
Beteiligte sind außer dem Antragsteller und seinem Gegner diejenigen Per-
sonen, die der Vorsitzende wegen ihres rechtlichen Interesses an der Entscheidung
zuläßt.

Bei Streitigkeiten wegen Mängel der Beschaffenheit oder Mengen der ge-
lieferten Waren zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern ist der Hersteller
der Waren, bei Streitigkeiten der bezeichneten Art zwischen einer Gesellschaft und
dem Hersteller ist der Abnehmer, sofern er bereits feststeht, als Beteiligter zu-
zuziehen. Die Feststellungen des Schiedsgerichts gelten alsdann für und gegen
alle Beteiligten.

§ 4. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen.
Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort
der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen
erschwert oder zeitraubend ist, mittels einer einmaligen Einrückung in den Reichs-
anzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit
schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stell-
vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache
verhandelt und entschieden.

§ 5. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer be-
stimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben
und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne
Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 6. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise
erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie
Verficherungen an Eides Statt abnehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf
die sonstigen Arten der Beweisaufnahmen finden die Vorschriften der Zivilprozeß-
ordnung entsprechende Anwendung.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit
dem Ersuchen des Schiedsgerichts um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen.
Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158—162, 166
und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 7. Die Befugnisse aus den §§ 5 und 6 stehen außerhalb der Sitzungen dem
Vorsitzenden zu.

§ 8. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Teiligen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 9. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10. Die Beschlüsse (§ 9) sind von dem Schriftführer auszufertigen. Er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen. Der Überwachungsausschusse der Schuhindustrie in Berlin ist eine Abschrift übersenden.

§ 11. Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozeßordnung gleich. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die vollstreckte Ausfertigung wird von dem Vorsitzenden erteilt.

§ 12. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung der Auslagen erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13. Dem Überwachungsausschusse der Schuhindustrie sind auf Verlangen die Prozeßakten zur Einsichtnahme mitzuteilen.

§ 14. Die Bestimmungen treten mit dem 1. August 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.

Vom 1. August 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.)

Artikel 1.

Im § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Januar 1917 werden

1. in der ersten Zeile die Worte „oder Holz“ gestrichen,
2. in der zweiten Zeile nach dem Worte „Leder“ die Worte „oder S“ eingefügt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsge- sellschaften.

Vom 6. August 1917.

(Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften vom 26. Juli 1917.)

Artikel I.

§ 1. Für die nachstehend bezeichneten Gebietsteile wird je eine Schuhhandelsgesellschaft errichtet:

1. Königreich Preußen: Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern mit dem Sitze in Danzig;
2. Königreich Preußen: Provinzen Schlesien und Posen mit dem Sitze in Breslau;
3. Königreich Preußen: Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Spandau; Landkreise Teltow, Niederbarnim mit dem Sitze in Berlin;
4. Königreich Preußen: Provinz Brandenburg mit Ausnahme der unter Nr. 3 aufgeführten Gebietsteile mit dem Sitze in Berlin;
5. Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen mit dem Sitze in Dresden;
6. Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau mit dem Sitze in Leipzig;
7. Königreich Preußen: Provinz Sachsen; Großherzogtum Sachsen; Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt; Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L. mit dem Sitze in Erfurt;
8. Königreich Preußen: Provinz Schleswig-Holstein; Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; Freie und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit dem Sitze in Hamburg;
9. Königreich Preußen: Provinz Hannover; Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld; Herzogtum Braunschweig; Fürstentümer Waldeck und Pyrmont; Kreis Pyrmont; Freie Hansestadt Bremen mit dem Sitze in Hannover;
10. Königreich Preußen: Provinz Westfalen mit Ausnahme der Ämter Gladbeck, Bottrop, Horst und Osterfeld; Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe mit dem Sitze in Dortmund;
11. Königreich Preußen: Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Ämter Gladbeck, Bottrop, Horst und Osterfeld mit dem Sitze in Düsseldorf;
12. Königreich Preußen: Rheinprovinz mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Düsseldorf und der Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen und Wezlar; Großherzogtum Oldenburg: Fürstentum Birkenfeld mit dem Sitze in Cöln;
13. Königreich Preußen: Provinz Hessen-Nassau, Kreis Wezlar; Großherzogtum Hessen; Fürstentümer Waldeck und Pyrmont mit Ausnahme des Kreises Pyrmont mit dem Sitze in Frankfurt a. M.;
14. Königreich Bayern: Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz mit dem Sitze in Nürnberg;
15. Königreich Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben mit dem Sitze in München;

16. Königreich Preußen: Hohenzollernsche Lande; Königreich Württemberg mit dem Sitze in Stuttgart;
17. Königreich Bayern: linksrheinisches Gebiet (Pfalz); Großherzogtum Baden mit dem Sitze in Karlsruhe;
18. Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg.

§ 2. Die Gesellschaften der Gebietsteile 1 bis 3, 5 bis 18 führen den Namen: Schuhhandelsgesellschaft, unter Zufügung des Namens ihres Sitzes. Die Gesellschaft des Gebietsteils 4 führt den Namen: Schuhhandelsgesellschaft Brandenburg.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten am 15. August 1917 in Kraft.

Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen.

Vom 1. Mai 1917.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 setzt die Reichsregierung die Freigabe-Stelle hiermit die Bestimmungen fest, nach denen Treibriemen, im Besitze eines Herstellers von Treibriemen befindend, veräußert und abgebaut werden dürfen:

§ 1. Für die Veräußerung und Lieferung von Treibriemen aus welchem durch die Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt worden ist, gelten Nr. 1 der „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ vom 30. Januar 1917 veröffentlichten Bestimmungen für den Verkauf von seitens der Meldestelle der Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe freigegebenen Treibriemen und anderen technischen Ledern seitens der Gerbereien an Fabrikanten von Treibriemen und anderen technischen Lederartikeln“ und „Bestimmungen für die Zuteilung von Treibriemenleder und technischen Ledern sowie Herstellung von Treibriemen und technischen Lederartikeln“.

§ 2. Für die Veräußerung und Lieferung von Textilriemen (mit Ausnahme von Textilose- und Papierriemen) aus Rohstoffen, welche von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums oder der Riemen-Freigabe-Stelle freigegeben worden sind, gelten die in Nr. 1 der „Mitteilungen der Freigabe-Stelle“ vom 30. Januar 1917 veröffentlichten Bestimmungen für Fabrikanten von Textilriemen (mit Ausnahme von Textilose- und Papierriemen).

§ 3. Für Textilose- und Papierriemen, welche 10 oder mehr v. H. Fasern im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 aufgeführten Arten enthalten und unter diese Bekanntmachung fallen, werden demnächst besondere Bestimmungen veröffentlicht werden, soweit bei ihrer Herstellung eine Genehmigung zur Herstellung und Verarbeitung von Natron-Sulfat- oder Sulfat- bzw. daraus angefertigten Halbfabrikaten erforderlich ist.

§ 4. Für die Veräußerung und Lieferung aller übrigen unter die Beschlagnahme, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallenden, in obigen §§ 1 bis 3 nicht aufgeführten Treibriemen gelten folgende Bestimmungen:

Die Hersteller solcher Treibriemen sind berechtigt, sie ohne Vorlegung eines Bezugscheines zu veräußern und zu liefern, Gebühren werden seitens der Freigabe-Stelle für solche Treibriemen nicht erhoben; die Hersteller sind verpflichtet, bis zum zehnten Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats der Freigabe-Stelle in Berlin W 35, Potsdamer Str. 122a/b, durch eingeschickte

Brief eine Nachweisung über Erzeugung und Absatz solcher Treibriemen einzureichen, aus welcher zu ersehen sein müssen:
Menge der Erzeugung, getrennt nach den verschiedenen Arten,
genaue Bezeichnung oder Beschreibung der erzeugten Arten von Treibriemen,
Menge und Art der verwendeten Rohstoffe bzw. Halbfabrikate,
Zusammenstellung der getätigten Verkäufe mit Angabe der Preise, abgelieferte Mengen,
Höhe der Vorräte an Treibriemen, getrennt nach fest verkauften und nicht fest verkauften Vorräten.

Riemen-Freigabe-Stelle.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung** **über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und** **tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom** **6. Januar 1916.**

Vom 21. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1917.)

§ 1. Der Reichsfinanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette überweist die danach zur Herstellung von Waschmitteln erforderlichen Mengen der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft. Die Verteilung der zur Lederherstellung bestimmten Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken, vom 21. Juli 1916.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung** **über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.**

Vom 19. April 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.)

I. Allgemeines.

§ 1. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten,

verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf die Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2. Zur Bezeichnung von wasserlöslichen Salzen jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob diese mit Soda vermischt sind oder nicht, darf im gewerblichen Verkehre das Wort „Soda“ oder eine das Wort „Soda“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf kauftische Soda, kalzinierte Soda sowie auf Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert Glaubersalz enthalten dürfen, Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalziniertem Soda und Wasserglaslösung bestehen, die übliche Bezeichnung „Wasserseife“ gestattet.

§ 3. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art, die unter Verwendung von Natriumkarbonat (kauftische Soda), kalziniertes Soda, Kristall- und Feinsoda hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von ihm festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

II. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser unlöslichen oder schwer löslichen Stoffen.

§ 4. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Beimischung hergestellt sind, dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder runden förmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel“,
b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver“;
3. den Kleinverkaufspreis;
4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Füllung nach dem Monat und Jahr.

Anderere Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Verwendung von Anpreisungen sind verboten.

§ 5. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

- a) für Tonwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm,
- b) für Tonpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pfennig für 100 Gramm nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. August 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

§ 6. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von ihm festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packungen in auffallender Form die Aufschrift „Nur für Scheuerzwecke“ tragen.

III. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser löslichen Stoffen.

§ 7. Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasserunlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert, die Gesamtalkalität, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichts des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

§ 8. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 0,60 Mark nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

§ 9. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder Gallertform sowie flüssige Waschmittel¹⁾, die ausschließlich wasserlösliche Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

IV. Ausnahmen.

§ 10. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette kann auf Antrag

1. für Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5,
2. für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8

zulassen.

V. Strafbestimmungen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 oder den von dem Kriegsausschusse gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.

¹⁾ Eingefügt durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1917.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebs- gesellschaft in der Seifenindustrie.

Vom 9. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von fetthaltigen Waschlösungsmitteln jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschlösungsmittel zum gewerbmäßigen Verkaufe hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu einer Gesellschaft zu vereinigen, der die Regelung der Herstellung und des Absatzes nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von fetthaltigen Waschlösungsmitteln begonnen hat, in die Gesellschaft aufgenommen wird.

Fetthaltige Waschlösungsmittel im Sinne der Verordnung sind Waschlösungsmittel, die Ölsäuren, Fett Säuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirtschaft ausüben.

Artikel II.

Für die auf Grund des Artikel I errichtete Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter werden durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung tritt die Gesellschaft in Kraft.

Die Gesellschaft ist rechtsfähig.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. Namen und Sitz der Gesellschaft;
2. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Herstellung sowie den Absatz übernimmt (Geschäftsbeginn);
3. die Gegenstände, über die die Gesellschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter;
4. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung der Beschlüsse;
5. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter;
6. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen sowie die Errichtung örtlicher Betriebsstellen;
7. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe;
8. die Festsetzung von Ordnungsstrafen;
9. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft;
10. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen;
11. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, von Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Erzeugnisse an fetthaltigen Waschmitteln der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

§ 4. Zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein Ausschuß (Überwachungsausschuß der Seifenindustrie) gebildet.

Der Überwachungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren dreißig Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Überwachungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Überwachungsausschuß erlassen.

§ 5. Der Überwachungsausschuß erteilt den Gesellschaftern unbeschadet der Vorschrift des § 3 Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise.

Er verteilt die Rohstoffe; er überwacht die Betriebe der Gesellschafter und stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschrift des Artikel I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zur Gesellschaft entbinden.

Die Entscheidungen des Überwachungsausschusses sind endgültig.

§ 6. Der Überwachungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu erhalten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlussfassungen des Überwachungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die den Gesellschaftern von dem Überwachungsausschuß oder durch seine Vermittlung zugeteilt sind, sowie über daraus hergestellte Erzeugnisse sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses zulässig. Entgegenstehende Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 8. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sowie die von ihm mit der Wahrnehmung von Verwaltungsmahnahmen oder Aufsichtsbefugnissen betrauten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Überwachungsausschuß seine Zugehörigkeit zu der Gesellschaft festgestellt hat,

1. fetthaltige Waschmittel ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses herstellt;
2. der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt;
3. einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt;

4. Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die ihm von dem Überwachungsausschuss oder durch dessen Vermittlung zugeteilt sind, zerstört oder beiseite rückt oder darüber entgegen den Vorschriften des § 7 ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses verfügt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklagten gehören oder nicht.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünf tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Wertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III.

§ 1. Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art haben dem Überwachungsausschuss auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Verhältnisse an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie über ihre Produktionsmittel zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2. Der Überwachungsausschuss kann verlangen, daß Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel der Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Das Entgelt wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht (§ 5) endgültig festgesetzt.

Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum im Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Hersteller bekannt gegeben wird. Der Inhaber des Gewerksamts zugeht.

Der Überwachungsausschuss kann die Gegenstände, deren Überlassung der Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr beschlagnahmten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie unzulässig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die durch den Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünf tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die gemäß § 1 geforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder verleiht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über denselben abschließt;
3. wer einem gemäß § 2 Abs. 1 gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklagten gehören oder nicht.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer auf Grund des Artikels I errichteten Gesellschaft anzugehört, fett- oder wasserhaltige Waschmittel herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklagten gehören oder nicht.

§ 5. Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen der Gesellschaft oder Gesellschaftern und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen der Gesellschaft und Herstellern aus der Überlassungspflicht gemäß § 2 ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig entschieden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaft und Herstellern wird ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft, zur Entscheidung von Streitigkeiten mit Abnehmern wird je ein Schiedsgericht an dem Sitze der örtlichen Vertriebsstellen der Gesellschaft gebildet. Die Mitglieder werden von der Landeszentralbehörde des Bundesstaats ernannt, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein. Von den Beisitzern soll für die Entscheidung von Streitfällen mit Abnehmern je einer dem Kreise der Hersteller und dem Kreise des Handels entnommen sein, für die Entscheidung der übrigen Streitfälle sollen beide Beisitzer dem Kreise der Hersteller entnommen sein.

Bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder Gesellschaftern und ihren Abnehmern ist örtlich zuständig das Schiedsgericht, das für den Bezirk der örtlichen Vertriebsstelle der Gesellschaft gebildet ist, in dem der Abnehmer seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.

Vom 21. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die weder Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze noch andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben (fettlosen Wasch- oder Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und and fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.

Vom 21. Juni 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Pulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.)

§ 1. Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Kasserseife) sowie zweihundert Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Mindestbezug des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen dieses § 1 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Abgabe eines für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugeben das Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde (Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage¹⁾ ersichtlichen Inhalt. Sie gilt überall vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Ölsäuren, Fettäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenherstellung hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „K. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „K. A. Seifenpulver“.

§ 2. Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach der Weisung des Reichskanzlers eine zusätzliche Versorgung von Arbeitern in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern an Zahnrzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern,
- b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des behandelnden Arztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte der Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Bewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger, für Land- und Schiffsfesselreiniger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte;
 IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz
 Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten
 für den Bezug von R. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben
 angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt,
 auszugeben.

Auf die nach Abs. 2 Nummer I ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apo-
 theken statt R. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer I o kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine
 Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3. Die Überlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an
 andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die entgeltliche
 Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist
 verboten.

§ 4. Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie kann die Abgabe von
 fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen,
 daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde aus-
 gestellten Bezugscheins abhängig sein soll.

Die Überlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugscheine zum Bezuge
 von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind,
 ist nur nach den Bestimmungen des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie
 gestattet.

Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel ist verboten.

§ 5.) Bei Abgabe an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei R. A. Seife einschließlich Packung

für ein Stück von 50 Gramm	0,20	Mark
100	0,40	"
2. bei "R. A." Seifenpulver einschließlich Packung

für je 250 Gramm	0,30	Mark,
------------------	-------	------	-------
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme
 von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a) 58 und mehr vom Hundert	8,00	Mark	für 1 Kilogramm
b) 50 bis 57	7,20	" "	1 "
c) 40 " 49	6,00	" "	1 "
d) 30 " 39	4,70	" "	1 "
e) 20 " 29	3,35	" "	1 "
f) unter 20	1,30	" "	1 "
4. bei Feinseife einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,
5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzu-
 gebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a) 38 und mehr vom Hundert	5,20	Mark	für 1 Kilogramm
b) 30 bis 37	4,65	" "	1 "
c) 20 " 29	3,25	" "	1 "
d) 10 " 19	1,60	" "	1 "
e) unter 10	0,65	" "	1 "

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes,
 betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember
 1914, in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom
 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

§ 6. Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung
 ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer

1) Mit Abänderung durch Bekanntmachung vom 18. August 1917.

Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zünfte.

§ 7. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschlösungen, Mittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Werkstätten, nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanlagen, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln gegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Die Überlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 8. Die Verwendung von fetthaltigen Waschmitteln zu Fuß- und Schuhschmierungszwecken ist verboten.

§ 9. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig bis hundert Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
2. wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft; sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916, vom 28. August 1916, vom 14. Dezember 1916 und vom 5. Mai 1917.

B e k a n n t m a c h u n g

der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft Berlin

Vom 27. Juni 1917.

Gemäß § 1 Abs. 1 der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 9. Juni 1917 erlassenen Satzung werden die derzeitigen Inhaber von Betrieben, die bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel hergestellt haben, aufgefordert, vom 1. Juli 1917 ab ihre Adresse bei der Geschäftsleitung Berlin, Wilhelmstr. 33, zu hinterlegen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bezeichneten Personen zum 1. Juli 1917 als Gesellschafter der obengenannten Gesellschaft sind. Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 9. Juni 1917 sowie die Bestimmungen der vom Reichskanzler erlassenen Satzung treten am gleichen Tage in Kraft.

Die Geschäftsleitung wird die Gesellschafter jeweils mit entsprechenden Bescheiden versehen.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916.

Vom 5. Mai 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.)

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 werden wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer IV eingefügt:

IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölerfah Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenarten für den Bezug von K. U.-Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, denen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette nach nähererweisung des Reichskanzlers Waschmittel besonders zuteilt,

2. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

- § 6a. Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise
1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a) 58 und mehr vom Hundert	8,00	Mark	für	1	Kilogramm,
b) 50 bis 57	7,20	"	"	1	"
c) 40 " 49	6,00	"	"	1	"
d) 30 " 39	4,70	"	"	1	"
e) 20 " 29	3,35	"	"	1	"
f) unter 20	1,30	"	"	1	"
 2. bei Feinseife, mit Ausnahme von K. U.-Seife, einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,
 3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von

a) 38 und mehr vom Hundert	5,20	Mark	für	1	Kilogramm,
b) 30 bis 37	4,65	"	"	1	"
c) 20 " 29	3,25	"	"	1	"
d) 10 " 19	1,60	"	"	1	"
e) unter 10	0,65	"	"	1	"

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über Ausnahmegewilligung von den Höchstpreisen für Seife.

Vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 ermächtigte ich

die örtlich zuständigen Preisprüfungsstellen, denjenigen Kleinhändlern, die nicht weislich noch über ausländische Seife verfügen, die sie vor dem 10. Mai 1917 höheren als den in § 5 Abs. 1 Ziffer 3—5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 festgesetzten Preisen eingekauft haben, zu gestatten, diese Seife zu einem unter Zugrundelegung des Einkaufspreises von den Preisprüfungsstellen festgesetzten angemessenen Preise während der Zeit vom 1. bis zum 31. Juli 1917 zu verkaufen.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 werden hierdurch nicht berührt.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.

Vom 29. Juli 1917.

(Auf Grund des Artikel III § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917.)

Artikel 1.

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte finden die Vorschriften der Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Seifenindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichten vom 29. Juli 1917 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Verkehr mit Bienenwachs.

Vom 4. April 1917.

(Auf Grund der Verordnung über Mineralöl, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917.)

§ 1. Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2. Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3. Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, die Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Herkunft und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4. Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6. Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12. Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 entsprechende Anwendung.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

**B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung
über Bienenwachs vom 4. April 1917.**

Som 18. April 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917.)

§ 1. Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vergl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW Marktgrafenstr. 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Sendung eines Musters von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsausträge berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die R. S. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift den Lieferungsobliganten angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2. Alle Imker (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt sowie Preßrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bzw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, als den Sammelstellen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft, Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H.

**B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung
über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916**

Som 15. Juli 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916.)

§ 1. Wer mit dem Beginne des 1. August 1917 Leim in Gewahrsam ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände dem Kriegsausschusse für Ersatzstoffe G. m. b. H. in Berlin bis zum 10. August 1917 anzuzeigen. Mengen, die sich dem Beginne des 1. August 1917 unterwegs befinden, sind vom Empfänger verzüglich nach dem Empfange dem Kriegsausschusse anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung der vom Kriegsausschusse auszugebenen Vordrucke zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 50 Kilogramm nicht übersteigen,

2. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder des Großherzogtums von Lothringens stehen.

Der Kriegsausschuß kann weitere Anzeigen der Vorräte anordnen.

Als Leim im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gilt nur der unter Verwendung von tierischen Rohstoffen hergestellte Leim.

§ 2. Wer Leim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats, erstmalig bis zum 10. August 1917, die im vergangenen Monat aus inländischen oder ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen unter Benützung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

§ 3. Wer nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen aus dem Ausland Leim einführt, ist verpflichtet, dem Kriegsausschuße den Eingang des Leims im Inland unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. An den Beständen, die nach dem § 1 Abs. 1, den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 1 Abs. 4 erlassenen Anordnungen anzumelden sind, dürfen Veränderungen nur mit Einwilligung des Kriegsausschusses vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6 ein anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5. Wer nach den §§ 1 bis 3 Leim anzumelden hat, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses hat er die Vorräte diesem zu bemustern, zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Wer zur Anzeige verpflichtet ist, kann den Kriegsausschuß durch eingeschriebenen Brief zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er die Lieferung verlangen will. Der Kriegsausschuß hat sich binnen einem Monat nach Absendung der Aufforderung, jedoch nicht vor dem 15. September 1917 zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so erlischt die Lieferungsspflicht.

Stellt der Kriegsausschuß das Verlangen auf Lieferung, so geht das Eigentum auf ihn mit dem Zeitpunkt über, in dem das Verlangen dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem dem Kriegsausschuße das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Kriegsausschuß über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die übernommenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Einstandspreises festzusetzen ist. Der Übernahmepreis darf jedoch die im § 11 Abs. 1 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 8. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuß und dem Veräußerer über den Preis, die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9. Verbraucher von Leim dürfen aus ihren eigenen Vorräten und für eigenen Bedarf bis zu anderweiter Regelung durch den Kriegsausschuß monatlich ein Drittel derjenigen Menge verbrauchen, die sie im zweiten Kalendervierteljahr 1917 verbraucht haben.

§ 10. Leim darf nur nach den Grundsätzen in den Verkehr gebracht werden, die der Kriegsausschuß nach den Weisungen des Reichskanzlers aufstellt. Der Kriegsausschuß kann dabei anordnen, daß die Verbraucher ihren Bedarf bei bestimmten Stellen anzumelden haben und daß die Abgabe von Leim nur bei bestimmten Bezugsstellen erfolgen darf. Der Kriegsausschuß hat den einzelnen Verbrauchergruppen ihren Anteil an den verfügbaren Leimmengen zuzuweisen.

§ 11. Bei der Abgabe von Leim durch den Hersteller an Händler oder an den Preis für 100 Kilogramm frei Bahnhof oder Schiffslandeplatz der Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung nicht übersteigen

für Lederleim besserer Qualität	450	Mark
" " geringerer "	425	"
" Knochenleim besserer "	375	"
" " geringerer "	350	"

Diese Preise verstehen sich bezüglich des Gewichts bei Verpackung in Kilogramm brutto für netto einschließlich Verpackung, bei Verpackung in Körbe und Säcke netto ausschließlich Verpackung.

Hierbei gilt Lederleim von einer Viskosität von drei und darüber als besserer und solcher von einer Viskosität unter drei als geringere Qualität Knochenleim von einer Viskosität von zwei und darüber als besserer und solcher von einer Viskosität unter zwei als geringere Qualität; die Viskosität ist in beiden Fällen bei 30 Grad Celsius und 17¾ Spindelung nach Suhr zu messen.

Bei Lieferung von Leim an die Verbraucher durch den Hersteller oder den Händler dürfen keine höheren Zuschläge als die folgenden berechnet werden:

bei Lieferungen über	1000 Kilogramm im Monat	3 v. H. zu
" " von 1000 bis 50	" " "	10 " "
" " unter 50	" 10	" " 20 " "
" " "	10	" " 25 " "

Diese Verkaufspreise verstehen sich, soweit Lieferung ab Versandstation des Herstellers nicht in Frage kommt, ab letztem Lager.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, vom 23. September 1915, vom 23. März 1916, vom 22. März 1917.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft

1. wer die in § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 vorgeschriebenen oder auf Grund der Abs. 4 verlangten Anzeigen nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem gemäß § 5 Abs. 2 gestellten Verlangen auf Bemessung der Lieferung oder Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften der §§ 4, 6, § 5 Abs. 1, § 10 Satz 1 nicht nachkommt oder den auf Grund von § 10 Satz 2 getroffenen Bestimmungen widerhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Leims oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem 1. August 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916, vom 14. September 1916.

Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken.

Vom 11. August 1917.

(Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916.)

Das im § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1917 — enthaltene Verbot, Petroleum zu Leuchtzwecken abzusetzen, wird, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, auf die Zeit bis einschließlich 16. September 1917 erstreckt.

Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.

Vom 21. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch von Elektrizität und Gas sowie von Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zu regeln. Er kann Auskunft über die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch dieser Betriebsmittel erfordern. Der Reichskanzler kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse durch eine seiner Aufsicht unterstehende Stelle ausüben.

§ 2. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchst- preise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916.

Vom 25. Juli 1917.

(Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915.)

Artikel 1.

Dem § 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

Der Preis für Abfallsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Gloverssäure (Abs. 1 zu a) unter Berücksichtigung der friedensüblichen Abschläge ergibt.

Dünne Kammerensäure bis einschließlich 55° B_é ist nach Abs. 1a zu berechnen.

Artikel 2.

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Vom 17. Juni 1917.

(Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917)

Meldepflicht.

§ 1. Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

Meldepflichtige Personen.

§ 2. 1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatsseisenbahnen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kreisamtsstelle.

Inhalt der Meldung.

§ 3. 1. Die Meldungen müssen unter der Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gasohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
 - b) Zufuhr im Vormonat,
 - c) Bestand am Schluß des Vormonats,
 - d) Verbrauch im Vormonat,
 - e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
 - f) Bestellung für den laufenden Monat,
 - g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat
2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

Meldefrist, Meldestelle.

§ 4. 1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlen Syndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Nacher Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft —,

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abfahrgelände der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Mtenburg,

Kohlenausgleich Rattowiz:

für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien,

Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin:

für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

Art der Meldung.

§ 5. 1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldearten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a)

Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle gegen eine Geldstrafe von 0,15 Mk. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die Fälle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebener Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

§ 6. 1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4d), hat ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferanten gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Kohlenquelle bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtstelle mitzuteilen.

Zweck der Meldung.

§ 7. Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskohlenrat unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

Ausnahmen.

§ 8. Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

Anfragen und Anträge.

§ 9. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

Strafen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der in dem obigen erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, wenn auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Kohlenverbraucher gehört oder nicht.

Inkrafttreten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Vom 19. Juli 1917.

(Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917.)

A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2. Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Verkehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als auch in Städten.

§ 3. I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Wäbereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Abs. I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juni 1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

B. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4. I. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3 Abs. 1 und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 kg hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern liegt die in Abs. I vorgesehene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abs. I) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3, Abs. I bezeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Ziffer 1).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. I Ziffer 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind die Mengen abzulesen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidebedarf für Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September bereits gesondert ermittelt und der Reichsgetreidestelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidebedarf für Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsmeldung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungsstoffe (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei tunlichst weitestgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 5. Bei den Bedarfsermittlungen haben sich die Vorstände der Kommunalverbände (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) mit denjenigen Dienststellen in Verbindung zu setzen, die nach der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle und Briquets vom 17. Juni 1917 für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zuständig sind, damit Doppelanmeldungen und Doppelbelieferungen des Verbrauchers vermieden werden.

§ 6. Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und des vom Verbraucher benötigten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen gesondert, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 zulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegsamtsstelle zu übersenden, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung, besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Zusammenstellung der Kriegsamtsstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden.

§ 7. Vordrucke für die in § 6 vorgeschriebene Zusammenstellung werden den Kommunalverbänden (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Verfügung gestellt werden.

C. Oberverteilung.

§ 8. I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung prüft die Bedarfsmeldungen und setzt fest, bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirks der einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) der Verbrauch an Brennstoffen den einzelnen Verbrauchsgruppen gestattet ist. Er behält sich vorläufige Festsetzungen ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9. I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden sind zu überwachen, daß für die Verbraucher ihres Bezirks nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als der Reichskommissar für die Kohlenverteilung festgesetzt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich den Befehl von besonderen Vorschriften für die Ausübung der Überwachung vor.

D. Unterverteilung.

§ 10. I. Die Unterverteilung der für die einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) zum Bezug zugelassenen (§ 8) Brennstoffmengen auf die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes kann den Vorständen einzelner Gemeinden die Unterverteilung und die Ausübung der ihm nach §§ 11—13 zustehenden Befugnisse in ihrem Bezirk überlassen.

E. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 11. I. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder einer Gemeinde (§ 4 Abs. II) einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen.

II. Die Bestimmung des Absatz I erstreckt sich nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der andern beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 12. Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu halten und nach Anweisung des Vorstandes anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 13. Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von Verbrauchern, die unter diese Verordnung fallen, bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des Hausbrands, der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe im Sinne des § 3 Abs. I, Ziffer 3 in Anspruch genommen werden.

F. Deputatkohle.

§ 14. Soweit Brennstofflieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohlen), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Gemeinden und Kommunalverbände nicht. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind bei der Bedarfsanmeldung (§ 6) gesondert anzugeben. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher dem Kommunalverband (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Brennstoffbezug vom Kommunalverband oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

G. Überwachung der Ausführung.

§ 15. I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Mitwirkung der Kriegsamtstellen, Ortskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen

Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Stellungnahmen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu verbindlichen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli verpflichtet.

H. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 16. I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne der Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20, Abs. II der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 sind entsprechend anwendbar.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung

Vom 20. Juli 1917.

(Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917.)

§ 1. I. Von Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlenbriketts aller Art, Presssteinen und Zechen- bzw. Hüttenkohlen dürfen die Erzeuger bis auf weiteres im fuhrtenweisen Verkauf (Landabgabe) wöchentlich höchstens ein Sechstel der im Landabsatz in der Woche vom 23. bis zum 30. Juni 1917 gelieferten Menge abgeben, und zwar nur an solche Verbraucher, die ein dringendes Verbrauchsbedürfnis durch eine Bescheinigung nachzuweisen

II. Die Bescheinigung ist für Verbraucher, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wohnen, vom Gemeindevorstand, für Verbraucher, die auf dem Lande oder in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wohnen, vom Vorstand des Kommunalverbandes unter Angabe der benötigten Mengen auszustellen und zu stempeln. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1916.

III. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gewerbliche Verbraucher, die unter die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 fallen.

IV. Diese Bestimmung bezieht sich ferner nicht auf die Abgabe von Brennstoffen an die Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten des Erzeugers, soweit diese Brennstoffabgabe bisher üblich war (Deputatkohle). Deputatkohle ist bei der Berechnung der in der letzten Juniwoche des Jahres 1917 abgegebenen Landabgabemenge (Absatz 1) außer Betracht zu lassen.

§ 2. Die Verfrachtung von höchstens 30 km vom Erzeugungsorte gestattet.

§ 3. I. Da die endgültige Regelung der Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erst nach Prüfung und Bearbeitung der durch die Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (§ 4) für den 1. September 1917 angeordneten Bestands- und Bedarfsermittlung erfolgen kann, wird zur vorläufigen Regelung der Belieferung für jeden Versorgungsbezirk (§ 4 Abs. I und II der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) nach gleichmäßigen Grundsätzen, abgestuft nach der Einwohnerzahl und nach der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung, die Brennstoffmenge für einen ersten Lieferungszeitraum bestimmt.

II. Diese Brennstoffmenge wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.

III. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August 1917.

IV. Die Vorstände der Versorgungsbezirke haben festzustellen, welche Brennstoffmengen vom 1. August 1917 ab insgesamt und welche Teilmengen davon für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Abs. I Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) in den Versorgungsbezirk eingeführt und, sofern sie in diesem erzeugt werden, vom Erzeuger bezogen werden.

V. Eine über die festgesetzte Menge hinausgehende Belieferung soll erst dann stattfinden, wenn durch Lieferung der vorläufig festgesetzten Menge an alle Versorgungsbezirke der erste Lieferungszeitraum beendet ist.

§ 4. I. Die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, sind auf Verlangen des Vorstands des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf Verlangen des Gemeindevorstands, verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zur Verfügung dieser Behörde zu halten und den von der Behörde bezeichneten Personen zu überlassen sowie die zur Übergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. In Abs. I bezeichnete Behörde kann aus dieser Menge zur Befriedigung eines dringenden Verbrauchsbedürfnisses der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe den Verbrauchern zuweisen.

III. Bei einem Händler, der für Verbraucher verschiedener Bezirke liefert, ist der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Gemeinde- oder Kommunalverbandsvorstand die vorstehend angegebenen Befugnisse aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher

der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Brennstoffe, welche von Händlern nachweislich zur Lieferung an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt werden, die unter die in § 1 genannte Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 fallen. Sie bezieht sich ferner auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen lagern und eingehen.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie weitergehende Befugnisse der Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden, als sie in der vorstehenden Bekanntmachung vorgesehen sind, kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewilligen.

§ 6. I. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 und gegen die auf Grund des § 4 von den Vorständen der Gemeinden und Kommunalverbände getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden. Auf die Einziehung bezieht sich die Zuwiderhandlung, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklagten gehört oder nicht.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

B e k a n n t m a c h u n g über Lieferung von Hausbrandkohlen.

Vom 3. August 1917.

In Ausführung des § 3 meiner Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 habe ich den Kohlenhandel angewiesen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (§ 3 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917) verstärkte Brennstofflieferungen zu leisten.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 bestimmt:

§ 1. Unter „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Drechseln, für Molkereien und zum Schmieden von den Kommunalverbänden bei der Reichsgetreidestelle angemeldet sind.

§ 2. Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittelung eines Plathändlers beziehen, und Händler) haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

§ 3. I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist verpflichtet, den Frachtbrief bzw. das Schiffsapier mit der Aufschrift (Aufdruck):

Hausbrand

zu versehen.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffspapier anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbrieife über Hausbrandsendungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der Aufschrift (Aufdruck):

Hausbrand

zu versehen.

§ 4. Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5. I. Der Empfänger des Frachtbrieifs oder Schiffspapiers hat dem Vorstand des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Eingang einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverbands- bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. Ist der Inhalt eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbrieifes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung betreffend **Meldpflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.**

Vom 8. August 1917.

(Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917.)

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldpflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917, vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;

- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriessamtsstelle;
- c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten, welche mit den unter a—c genannten gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und auf dem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferanten bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferanten angibt.

§ 3. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung angegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Drucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Braunkohle vom 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

V e r o r d n u n g , betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten Vom 26. Juli 1917.

Um den ungestörten Betrieb der Gasanstalten sicher zu stellen, wird nachstehend an:

1. Für jede Gasanstalt werden je nach deren Größe durch die zuständige Kriessamtsstelle nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. März 1917 ein oder mehrere Vertrauensmänner verpflichtet. Als Vertrauensmänner kommen vorwiegend die Leiter der Gaswerke in Betracht. Bei im Staats- oder Gemeindefiskus befindlichen Werken erfolgt die Auswahl auf Vorschlag der für das Gaswerk zuständigen Behörde. Durch die Verpflichtung wird die Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner als Staats- oder Gemeindebeamter nicht berührt.

2. Neue Hausanschlüsse, Neuberohrungen, die Aufstellung von Gasbädern und die von Gaszimmeröfen sind verboten. In außergewöhnlich dringlichen Fällen und bei Anlagen bis zu einer Gasmessergröße von 100 Flammen ist der für die Gasanstalt zuständige Vertrauensmann befugt, unter Vorbehalt des Widerspruchs Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der Gasanstalt nicht unzulässig beansprucht wird. Bei Anschlüssen, die über den Rahmen der Ermächtigung hinausgehen, ist meine besondere Zustimmung erforderlich und der zuständigen Kriessamtsstelle zu beantragen.

3. Der Gasverbrauch wird eingeschränkt.

- a) Zu diesem Zwecke erläßt der Vertrauensmann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Ortsvorschriften. Er hat, sofern er nicht selbst Beamter der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ist, auf dem Gebiet des Bezirkes die Ortsvorschriften sich beziehen sollen, einen von der zuständigen Behörde hierfür Bezeichneten hinzuzuziehen; zuständig ist in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes. Den Wünschen der Bezeichneten ist zu entsprechen, soweit dazu die technische Möglichkeit besteht und, bei einer Mehrzahl beteiligter Gemeinden oder Kommunalverbände, soweit nicht durch Erfüllung der Wünsche die Gesamtheit

Verbraucher des einen beteiligten Bezirks vor anderen Bezirken, auf die sich die Ortsvorschriften beziehen, bevorzugt werden. Eine Verzögerung darf hierdurch nicht eintreten.

Die Höhe der Einschränkung der Gesamtgasabgabe werde ich jeweils festsetzen. Die Berechnung für die einzelnen Werke erfolgt auf gleichmäßiger technischer Grundlage.

- b) Die öffentliche Beleuchtung ist weitgehendst einzuschränken.
- c) Die Vertrauensmänner sind berechtigt, den Gebrauch von Gaszimmern zu verbieten.
- d) Das Brennen von Leuchtflammen und Kocheinrichtungen zu Raumheizungszwecken ist verboten.
- e) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von § 2 und § 3 Abs. a, c und d ist die Absperrung der Zuleitung zu gewärtigen. Außerdem hat der Zuwiderhandelnde mit der Verhängung von Strafe nach § 7 zu rechnen.

4. In gasverbrauchenden industriellen Anlagen sind für die Einhaltung der von den Vertrauensmännern aufgestellten und von mir genehmigten Ortsbestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter jeder in seinem Arbeitsbereich mit verantwortlich.

5. Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne weiteres anzunehmen, durch deren Übernahme sie zu einer Vergrößerung des ihnen zugebilligten Gasverbrauchs veranlaßt oder genötigt werden.

6. Wie weit diese Verordnung auch auf den Verbrauch von Gas Anwendung findet, das der Verbraucher für eigenen Bedarf herstellt, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

7. Für jedes über das nach § 3a zugelassene Ausmaß hinaus verbrauchte Kubikmeter Gas wird durch die Gasanstalt ein Aufpreis erhoben, den ich durch die Ausführungsbestimmungen festsetzen werde.

Im Wiederholungsfalle werden bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 die Verbraucher, gegen § 2 auch die Einrichter mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskommissar für Elektrizität und Gas.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicher- stellung des Betriebs der Gasanstalten.

Vom 26. Juli 1917.

1. a) Der Absatz des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im Vorjahre Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in anderen für die Ableseung der Gasmesser üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80 Prozent ihres vorjährigen Bezugs erhalten.¹⁾

¹⁾ Die Regelung des Gasverbrauchs kann beispielsweise so erfolgen, daß für jeden einzelnen Abnehmer sein Verbrauch im Vorjahre zugrunde gelegt wird, oder es können gleichartige Abnehmer durch geeignete Vorschriften, etwa durch Festsetzung eines nach der Größe für Gasmesser abgestuften Normalverbrauchs, zusammengefaßt werden. Auch Sperrstunden können in Betracht kommen, soweit sie sich bewährt haben oder zweckmäßig erscheinen.

b) Hat sich seit dem Vorjahr der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen geändert, so vermindert oder erhöht sich die 80 prozentige Einschränkung im gleichen Verhältnis.

2. Die Einschränkung gilt auch für die kriegswichtigen Betriebe; Ausnahmenbestimmungen können im allgemeinen nur widerruflich für die Herstellung unmittelbaren Heeresbedarfs, für Massenspeisungen, Lazarette, Krankenhäuser, Eisenbahnbetriebsmittel und Wasserwerke und zunächst nur bis zum 1. Oktober d. J. getroffen werden. Über Anträge befindet der Vertrauensmann gemeinsam mit der zuständigen Kriegsamtstelle. Berufung an mich ist zulässig.

3. Werke, die im Vorjahre bereits Einschränkungen der Abgabe des in § 3 bezeichneten Gases vorgenommen hatten, können bei dem zuständigen Vertrauensmann beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird. Für die Behandlung solcher Anträge gilt die unter Ziffer 2 getroffene Bestimmung gleichfalls.

4. Neu hinzugetretene Abnehmer sind bei der Gaszuteilung so zu behandeln wie die schon vorhandenen gleichartigen Abnehmer.

5. Die Überschreitung des den Abnehmern für den einzelnen Monat zugestandenen Gasverbrauchs ist nachdrücklich zu verhindern. In dem Einverständnis bestimme ich, daß bei trotzdem eingetretene Mehrverbrauch seitens der Abnehmer an die den Gasanstalt je Kubikmeter ein Aufgeld von 50 Pfg. bezahlen ist. In besonderen Fällen kann dieser Aufpreis mit meiner Zustimmung erhöht werden.

6. Der Vertrauensmann hat auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die in § 3 der Verfügung vom 26. Juli 1917 vorgesehenen Vorschriften mit seiner Unterschrift „Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vertrauensmann“ innerhalb einer Woche nach Eingang der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen bei ihm sowie bei den beteiligten Gemeinde- und Kommunalverbänden zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen; eine Ausfertigung ist mir einzusenden. In Bayern geht außerdem eine Ausfertigung das Königliche Kriegsministerium in München.

Der Reichskommissar für Elektrizität und Gas.

B e k a n n t m a c h u n g

über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917.

Vom 6. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917.)

§ 1. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 werden auf

1. Holzpech und Holzteerpech jeder Art und Sorte,
 2. Holzteer jeder Art und Sorte sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse leichte und schwere Holzteeröle
- ausgedehnt.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung

über Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917.

Vom 6. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 in Verbindung mit der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 6. Juni 1917.)

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917 werden wie folgt ergänzt:

In den §§ 3 und 4 wird hinter den Worten „Terpentinöl und Kienöl jeder Art“ eingefügt: „oder Holzpech und Holzteepech jeder Art und Sorte oder Holzteeer jeder Art und Sorte oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzteeöle“.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.

Vom 13. August 1917.

(Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.)

Artikel I.

In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 34 eingefügt:

34. für cumaronharzhaltige Rückstände, technisch frei von Phenolnatron, mit einem Harzgehalte von 20 bis 35 v. H. und einem Wassergehalte von höchstens 3,5 v. H. des Gesamtgewichts 70 Mark.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem 20. August 1917 in Kraft.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Sulfat.

Vom 16. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (kalkiniertes und kristallisiertes Glaubersalz) zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Sulfat und die zur Herstellung von Sulfat erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917.

Vom 7. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917.)

§ 1. Sulfat (kalkiniertes und kristallisiertes Glaubersalz) darf nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung in Berlin abgesetzt werden.

Die Zentralstelle für Sulfatverteilung steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Sulfat (kalkiniertes und kristallisiertes Glaubersalz) ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt,
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Absatz von Sulfat.

Vom 12. Juli 1917.

Gemäß der Verordnung des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) vom 7. Juni dieses Jahres darf Sulfat (kalkiniertes, kristallisiertes Glaubersalz) nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung abgesetzt werden.

Es wird bekannt gemacht, daß kristallisiertes Glaubersalz sowie raffiniertes, gesoggetes und chemisch reines Sulfat bis auf weiteres im freien Verkehr abgesetzt werden darf, ohne daß die Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung einzuholen ist.

Zentralstelle für Sulfatverteilung.

B e k a n n t m a c h u n g über Aluminium.

Vom 16. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde (Al_2O_3) und Tonerdehydrat ist nur mit

Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat.

Die Genehmigung ist für solche Anlagen nicht erforderlich, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, dem Reichskanzler von solchen Arbeiten bis zum 15. Juni 1917 Anzeige zu erstatten und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung, den Vertrieb und über die Preise und Lieferungsbedingungen von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat treffen. Er kann die Einfuhr von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann Verträge über die Lieferung von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat, die eine Lieferungsverpflichtung von mehr als einem Jahre begründen, für aufgelöst erklären. Diese Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 4. Wer es unternimmt, ohne Genehmigung (§ 1 Abs. 1) oder entgegen dem Verbote (§ 1 Abs. 2 Satz 3) Anlagen zu errichten, umzuwandeln oder zu erweitern, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die im § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine von ihm erforderte Auskunft binnen der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g **über Graphitindustrie.**

Vom 4. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Landeszentralbehörde kann Bestimmungen treffen über die Art und Höhe der Vergütung für die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das zum Zwecke der Graphitförderung erworben wird, sowie der Vergütung für die Bestellung oder Übertragung des Rechtes, Graphit auf einem Grundstück zu fördern. Sie kann insbesondere anordnen, daß mindestens ein Teil der Vergütung nach der Menge des geförderten Rohgraphits zu bemessen ist (Förder-

abgabe). Sie kann ferner Anordnungen über das Verfahren treffen, in dem Antrag eines Beteiligten im einzelnen Falle nach Abschluß eines Vertrags Höhe der Vergütung oder für einen beabsichtigten Vertrag die zulässige Höhe der Vergütung bestimmt wird.

§ 2. Macht ein Abbauberechtigter von seinem Rechte keinen oder nicht durch die Verhältnisse gebotenen Gebrauch, so kann die Landeszentralbehörde über die weitere Regelung des Abbaurechts Bestimmungen treffen. Sie insbesondere dem Rechtsvorgänger des Abbauberechtigten das Abbaurecht nicht übertragen oder dieses anderweitig vergeben sowie für den Erwerb oder Benutzung der vorhandenen Betriebsanlagen eine Vergütung festsetzen. Entscheidung der Landeszentralbehörde ist endgültig.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann die Besitzer von Graphitgruben, Graphitaufbereitungsanstalten zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung in Abbau- und Aufbereitungsanlagen, der Versorgung ihrer Anlagen mit elektrischer Kraft sowie der Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigen und die beteiligten Personen verpflichten, die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie ihre Bücher einsehen zu lassen.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von der Landeszentralbehörde erlassen. Die Gesellschaften entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4. Die Landeszentralbehörde kann die ihr nach §§ 1, 2 und 3 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 5. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen und Bestimmungen je eine Überschreitung der in dem Verfahren nach § 1 Satz 3 bestimmten Vergütung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Wirksamkeit

Bekanntmachungen über Druckpapier.

Vom 30. April 1917.

(Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Der nach den §§ 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 und 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Wetzlar abzuführende Betrag wird auf zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm Druckpapier erhöht.

Für Verbraucher von maschinenglattem, holzhaltigen Band-, Schachtel-, Büllebe-, Telegraphen-, Tapeten- und Streichpapier bleibt es bei den durch die Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 getroffenen Bestimmungen.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Vom 29. Mai 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, dürfen im Juni 1917 nur 90 vom Hundert

des dritten Teiles derjenigen Menge von Druckpapier verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 gestattet war.

§ 2. Ergibt sich mit Ablauf des Juni 1917, daß Verleger und Drucker von Zeitungen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezogen haben als neunundzwanzig Dreißigstel der nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 31. März 1917 für den Bezug festgesetzten Mengen, so werden die überschießenden Mengen auf das für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet.

§ 3.) Der Aushang von Extrablättern an Schaufenstern, Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, in Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften sowie an allen übrigen Stellen des öffentlichen Verkehrs wird verboten.

An solchen Stellen, an denen ein gewerbsmäßiger Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften stattfindet, darf je ein Stück jeder zum Verkauf stehenden Zeitung oder Zeitschrift ausgehängt werden.

§ 4. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den vorsehenden Bestimmungen zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Juni 1917 in Kraft.

Vom 18. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Feststellung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 11 vom Hundert
2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 13,5 vom Hundert
3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 18 vom Hundert
4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 22,5 vom Hundert
5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 27 vom Hundert
6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 30 vom Hundert
7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
- Einschränkung von 31 vom Hundert

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

¹⁾ § 3 ist aufgehoben durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1917.

8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat, gegenüber den Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1913 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

2. Alle übrigen Bezahler von unbedrucktem maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Büchereisammelerwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 nur 70 vom Hundert derjenigen Menge von solchem Papier beziehen und verbrauchen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf ein Zeitraumbesetzungsmonat, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden dürfen, werden Bestände an unbedrucktem maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier, die sich auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung über den Verkauf von Druckpapier vom 31. März 1917 und der des § 2 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1917 am 30. Juni 1917 ergeben, angerechnet.

§ 2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbräuche von Druckpapier der genannten Art, sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 nicht mehr maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauches im Monat Juni 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellungsfrei zu überweisen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 bleiben unverändert in Geltung.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Vom 18. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 75 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden sich auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 am 30. Juni 1917 ergebende Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, angerechnet.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 nicht oder nicht vollständig ansprechen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Oktober 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Oktober 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und §§ 3 bis 7 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 unverändert in Geltung.

§ 4. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Bekanntmachung über Druckpapierpreise.

Vom 31. Mai 1917.

(Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917.)

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. Juni 1917 bis 31. Oktober 1917 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

§ 1. Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte, ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages

a) für Rollenpapier von 17,25 Mark,

b) für Formatpapier von 19,25 Mark

für einhundert Kilogramm.

In dem Aufschlage ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Post- und Frachtsteuer einbegriffen.

§ 2. Die Lieferung hat im übrigen zu den Zahlungs- und Lieferbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 gegolten haben.

Es hat jedoch

1. in den Fällen, in denen Lieferung frei Haus des Empfängers erfolgt, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Rollester im zweiten Vierteljahr 1915 von dem Lieferer zu bezahlen und demjenigen, den er für Lieferungen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1917 bezahlen muß, zu erstatten.

Der Empfänger ist jedoch berechtigt, die Abfuhr des Druckpapiers selber vornehmen zu lassen; in diesem Falle hat der Lieferer dem Empfänger den Kollgeldsatz, der im zweiten Vierteljahr 1917 gegolten hat, zu vergüten;

2. in den Fällen, in denen Lieferung auf dem Wasserwege vereinbart war, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Rollester für Wasserverfrachtung im zweiten Vierteljahr 1915 geltenden und dem Rollester für Wasserverfrachtung in der Zeit vom 1. Juni 1917 bis 31. Oktober 1917 zu bezahlenden Frachtsatz zu erstatten.

§ 3. Erfolgt die Lieferung vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund des § 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von $7\frac{1}{2}$ vom Hundert berechnen.

§ 4. Bei allen Lieferungen von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) einen Rabatt von 2 vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum dreißigsten Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum sechzigsten Tage bezahlt, so hat der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen.

Erfolgt die Bezahlung nach dem sechzigsten Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) 2 vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere als die in den §§ 1 bis 4 zugelassenen Aufschläge für Lieferung vom Lager darf der Händler auf die nach § 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

§ 5. Hatte die Lieferung vertragsmäßig vor dem 1. Juni 1917 zu erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit, als die Lieferungsbedingungen der wirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin bescheinigt, die die Lieferung bis zum 31. Mai 1917 nicht möglich war. Anderenfalls gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Druckpapier vom 13. Februar 1917.

Reichsstelle für Druckpapier.

Bekanntmachungen über Druckfarbe.

Vom 26. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes zur Erlassung wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Herstellung und den Verkehr von Druckfarbe sowie den Verkehr mit Druckfarbe zu regeln. Er wird ermächtigt, für Hersteller und Verbraucher von Druckfarbe den Bezug u

Verbrauch von Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, zu regeln.

§ 2. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Vom 27. Juli 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckfarbe vom 26. Juli 1917.)

§ 1. Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe sowie Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nur in den Mengen beziehen, die für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, G. m. b. H. in Berlin festgesetzt sind.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß innerhalb eines Kalendervierteljahrs, erstmalig innerhalb des Zeitraums vom 1. August bis zum 30. September 1917 einschließlich, an Druckfarbe und an Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, nur die Mengen bezogen werden dürfen, die innerhalb eines entsprechenden Zeitraums im Durchschnitt des Jahres 1916 verbraucht worden sind.

Bei Festsetzung der Mengen, die nach Abs. 2 bezogen werden dürfen, werden Bestände nach Abzug einer dem Verbrauche der vorangegangenen drei Monate entsprechenden Menge, die als Rücklage anzusehen ist, angerechnet. Soweit der Bestand die Rücklage übersteigt, darf er nur mit Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden.

§ 2. Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe und Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle, welche die Bestellungen oder Abrufe an den von dem Besteller namhaft gemachten Lieferer weiterleitet.

In gleicher Weise haben die im Abs. 1 genannten Bezieher zu verfahren, die Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, auf andere Weise als durch Kauf beziehen, z. B. Bezug aus eigenen Fabriken, kostenlose Lieferungen usw.

Die Ablieferung darf erst erfolgen, nachdem der Bezug durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe genehmigt worden ist.

§ 3. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 zulassen.

§ 4. Wer Druckfarbe besitzt, hat sie der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Der gleichen Verpflichtung unterliegen die Verbraucher von Druckfarbe hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständige Behörde auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Übernahme-
preis zu zahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer
eine Einigung nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde
des Ortes, von dem aus die Lieferung erfolgt, endgültig festgesetzt. Diese
scheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten
aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 5. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und
Beauftragten sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung
der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen.

§ 6. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die
höheren des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
tausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckfarbe oder Stoffe,
zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind,
größerer Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle
für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 5 obliegende Auskunft nicht innerhalb der gesetz-
lich erteilten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Anga-
ben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem
Beschuldigten gehören oder nicht.

§ 8. Der nach § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 16.
Februar 1917 an die Kriegswirtschaftsstelle abzuführende Betrag wird mit Wirkung
vom 1. August 1917 ab bei Lieferungen im Gewichte von

1 bis 20 Kilogramm einschließlich	auf 20 Pfennig,
mehr als 20 " 50 "	" " " 40 "
50 " 100 "	" " " 60 "

für jede Lieferung,

bei Lieferungen von mehr als 100 Kilogramm auf 60 Pfennig für je volle
angefangene 100 Kilogramm festgesetzt.

§ 9. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917

Vom 15. Juli 1917.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel
mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 tritt mit dem Tage der Verkündung
dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachung über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke.

Vom 1. August 1917.

(Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916
Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916.)

I. Die Übernahmepreise für gebrauchte Säcke aller Art mit Ausnahme
geklebter Papiersäcke dürfen bei handelsüblicher Beschaffenheit nicht über

Bezeichnung der Saatsorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm
Gruppe I: Übernahmepreis 2 M.	
100 kg Mehl-Säcke	65 × 135
100 kg Kartoffelmehl-Säcke (aus Hessians-, Twilleds-, Tarpaulings- und Baggings-Gewebe)	70—75 × 120
100 kg Getreide-Säcke, 1 kg schwer, I. Sorte	65 × 135
100 kg Raffinade-Zucker-Säcke	68 × 115
Treber- bzw. Schmelz-Säcke	80 × 130—140
1/2 Ztr. Häckel-Säcke	100 × 150
1/2 Ztr. Häckel-Säcke	115 × 175
Original stickfreie gewendete Saat- und Reis-Bombays, Saat-Körper-Säcke und ähnliche Säcke ohne Geruch (zum Transport von Lebensmitteln geeignet)	70 × 100—115
Original-Kakao-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	75 × 120
100 kg Original schwere prima Mandel-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	75 × 130
Gruppe II: Übernahmepreis 1,50 M.	
75 kg Mehl-Säcke	65 × 115
100 kg Getreide-Export-Säcke (bestehend aus 2 Ztr. Mehl- Säcken II und gleichwertigen Sorten für 2 Ztr. Ge- treide geeignet)	65 × 135
Original stickfreie Saat- und Reis-Bombays, Saat-Körper- Säcke und ähnliche Säcke mit Geruch (zum Transport von Lebensmitteln nicht mehr geeignet)	70 × 100—115
Rohzucker-Bombay-Säcke (gewaschen oder gebürstet, für 2 Ztr. Rohzucker-Verband geeignet)	72 × 100
Rohzucker-Kalkutta-Säcke (gewaschen oder gebürstet, für 2 Ztr. Rohzucker-Verband geeignet)	72 × 100
Gruppe III: Übernahmepreis 1 M.	
100 kg Raffinade-Zucker-Säcke II (bestehend aus Raffinade- und 75 kg Mehl-Säcken II, ebenso Hülsenfrucht-Säcken)	68—75 × 110—115
Original-Cantos-Kaffee-Säcke I (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	70 × 95
75 kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet).	55 × 120—135
50 kg Mehl-Säcke	55 × 105
5/4 Kleie-Säcke (bestehend auch aus Ballen gleichen Fassungsvermögens)	65 × 135
4/4 Kleie-Säcke (darunter fallen auch andere in dieser un- gefährten Größe vorkommende Sorten, ebenso 50 kg Hafer-Säcke)	70 × 105
Kalkutta- und Bombay-Säcke II (Reis-, Bombay- und Kalkutta-Säcke II)	70—75 × 105—115
50 kg Graupen-Säcke (50 kg Kolonialwaren-Säcke für Graupen usw.)	50 × 100
Original-Wein- und Lapata-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	58 × 100

Bezeichnung der Sacksorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm
Original-Pflaumen-Säcke und kleine Ballen I (darunter fallen auch Kaffee-, Austral-, Kakaosäcke und andere Sorten in diesem Gewebe, die kleiner als Reis-Säcke sind; noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	65 × 100
Gruppe IV: Übernahmepreis 0,70 M.	
Säcke, für 50 kg Melassefutter geeignet	58 × 10
Gewaschene trodene Original-Salpeter-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	65 × 9
Original-Aleie und Mais-Laplata-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	58 × 10
Kartoffel-Säcke zum Nähen	56 × 10
Kartoffel-Säcke zum Binden	65 × 10
50 kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet) .	45 × 10
62½ kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	50 × 11
50—85 kg Original-Zement-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	45—50 × 8
Original-Thomasmehl-Säcke (für diesen Zweck geeignet) .	44—50 × 9
Säcke, für 50 kg Dünger und Kalk geeignet	50—55 × 9
Kleine Säcke für Kohlen und ähnliche Produkte	50—65 × 10
Große Säcke für Kohlen und ähnliche Produkte	65—75 × 10
Gruppe V: Übernahmepreis 0,40 M.	
50 kg Soda-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	50 × 9
100 kg Soda-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	65 × 11
Obst- und Zwiebel-Säcke	60 × 100

II. Die Übernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Ladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem 5. August 1917 in Kraft.

Bekanntmachung der Reichs-Sackstelle über die Inanspruchnahme von Säcken.

Vom 7. August 1917.

(Auf Grund der §§ 9, 10, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Inanspruchnahme von Säcken vom 27. Juli 1916.)

§ 1. Sämtliche Säcke, die mit Ware gefüllt von dem Verbraucher eines Ortes erworben sind oder erworben werden, werden nach ihrer Entleerung der Reichs-Sackstelle in Anspruch genommen.

§ 2. Die Eigentümer haben die nach § 1 in Anspruch genommenen Säcke von den zuständigen Sammelstellen mit dem Einsammeln beauftragten Personen vorzulegen und gegen Zahlung des Übernahmepreises (§ 4) auszuliefern oder der Sammelstelle ihres Bezirks unmittelbar

übersenden. Im letzteren Falle trägt der Ablieferer die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten der Einladung.

Bis zur Ablieferung haben die Eigentümer die Säcke aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 3. Werden die Säcke nicht spätestens 14 Tage nach der Entleerung von den mit dem Einsammeln betrauten Personen abgefordert, so hat der Eigentümer, falls er die Säcke nicht unmittelbar seiner Sammelstelle übersendet, dieser von der Nichtabholung schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 4. Für die Überlassung der Säcke sind dem Eigentümer bei handelsüblicher Beschaffenheit die vom Reichskanzler auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 für gebrauchte Säcke festgesetzten Übernahmepreise zu zahlen.

§ 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, über den empfangenen Betrag in dem von dem Einsammler geführten Annahmeprotokoll durch seine Unterschriftsleistung Quittung zu erteilen. Dabei hat er anzugeben, ob er mit dem gebotenen Preise einverstanden ist. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, so setzt auf seinen Antrag die für den Ort, von dem die Abgabe der Säcke erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Der Verpflichtete hat die Säcke ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises auszuliefern.

§ 6. Ausgeschlossen von der Ablieferungspflicht sind nicht mehr verwendungsfähige Säcke sowie geflechte Papiersäcke.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 2—5 finden auf Industrien oder Verbände, denen die Rücknahme der leeren Säcke von der Reichs-Sackstelle ausdrücklich gestattet ist, keine Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 3 werden nach § 28 Ziffer 2 und 4 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 bestraft.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1917 in Kraft.

Ausführungsbestimmung der Reichs-Sackstelle.

Vom 7. August 1917.

(Auf Grund der §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916.)

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmung IV der Reichs-Sackstelle vom 9. Oktober 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Für den Verkehr mit gebrauchten Säcken gelten folgende Bestimmungen.

§ 1. Der Verkauf leerer Säcke erfolgt ausschließlich durch Personen, die hierzu die Genehmigung der Reichs-Sackstelle erhalten haben. Angehörigen eines mit dem Deutschen Reiche im Kriegszustande befindlichen Staates wird die Genehmigung zum Verkauf nicht erteilt. Die für den Gewerbebetrieb vorgesehenen sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2. Die Ermächtigung zum Verkauf leerer Säcke wird nur für einen bestimmten Bezirk erteilt.

§ 3. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nach Anerkennung der von der Reichs-Sachstelle besonders festgesetzten Bedingungen.

§ 4. Die zugelassenen Händler werden eingeteilt in

Sachhändler,
Sammelstellen,
Lagerhalter.

Händler mit mehreren Niederlassungen können nur einer Gruppe angehören.

§ 5. Die Sachhändler haben den ihnen von ihrer Sammelstelle zugewiesenen Bezirk mindestens alle 14 Tage in allen Teilen zu bereisen und die leeren Säcke einzusammeln. Sie haben für die Säcke bei der Abnahme die vom Reichskanzler festgesetzten Höchstübernahmepreise zu bezahlen und die erworbenen Säcke an die zuständige Sammelstelle im tel-quel Zustande abzuliefern.

Die Sachhändler erhalten für den Aufkauf eine auf ihren Namen lautende Karte mit der Unterschrift des Vorsitzenden der Reichs-Sachstelle versehene Ausweiskarte. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweiskarte stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen und den Verkäufern von Säcken vorzuzeigen.

§ 6. Die Sammelstellen haben alle von ihren Sachhändlern eingesammelten Säcke sowie die ihnen von den Entleerern unmittelbar übersandten Säcke abzunehmen; letztere zu den vom Reichskanzler festgesetzten Höchstübernahmepreisen. Sie haben die Säcke ordnungsgemäß zu lagern, nach der Verkaufsliste zu sortieren und an den zuständigen Lagerhalter im tel-quel Zustande oder auf Verlangen des Lagerhalters losfrei in Wagenladungen abzuliefern.

§ 7. Die Lagerhalter haben alle von ihren Sammelstellen erworbenen Säcke abzunehmen. Sie haben die Säcke auf ihrem Lager hinsichtlich Anzahl und Qualität zu prüfen, nach ihrer Verwendbarkeit zu sortieren, ordnungsgemäß zu lagern, der Reichs-Sachstelle monatlich zu melden und auf Abruf ab Verladestation zu den in der Anlage festgesetzten Verkaufspreisen zu verladen.

Die Lagerhalter haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.

Sie haben Bedarfsanmeldungen bis zu 200 Säcken unmittelbar zu befriedigen. Solche Anmeldungen sind bei ihnen direkt anzubringen.

§ 8. Die Reichs-Sachstelle behält sich vor, ausnahmsweise die Aufgaben der Sachhändler, Sammelstellen und Lagerhalter für einzelne Industrien ganz oder teilweise durch andere Organisationen ausführen zu lassen und diesen die ausschließliche Recht zum Erwerb von Säcken der betreffenden Art zu übertragen. Die zugelassenen Organisationen unterliegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmung und haben die Dispositionen der Reichs-Sachstelle auf gleicher Weise wie die Lagerhalter auszuführen.

Artikel III.

Die früheren Aufkäufer, Sachhändler und Sackgroßhändler, soweit sie als Lagerhalter nicht zugelassen werden, haben ihre sämtlichen Säcke an den Lagerhalter ihres Bezirks zu den bisherigen Übernahmepreisen spätestens bis zum 20. August 1917 abzuliefern. Für nach diesem Zeitpunkt abgelieferte Säcke erhalten sie nur die alsdann gültigen Höchstübernahmepreise.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, alle Säcke abzunehmen.

Die Sachhändler im Sinne der Ausführungsbestimmung IV haben die ihnen und ihren Aufkäufern erteilten Ausweiskarten längstens bis zum 31. August 1917 an die Reichs-Sachstelle zurückzugeben.

Artikel IV.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 15. August 1917 in Kraft.

Anlage zu § 7 der Ausführungsbestimmung V.

Verzeichnis der Verkaufspreise für gebrauchte Säcke aller Art, mit Ausnahme der geflechten Papiersäcke.

Nummer	Bezeichnung der Sacksorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent	Preis Pfg.
		cm	
1	100 kg Mehlsäcke	65 × 135	236
2	100 kg Kartoffelmehlsäcke (aus Hessians-, Twilleds-, Tarpaulings- und Baggings-Gewebe)	70—75 × 120	236
3	100 kg Getreidesäcke, 1 kg schwer, 1. Sorte ...	65 × 135	236
4	100 kg Raffinade-Zucker-Säcke	68 × 115	236
5	Treber- bzw. Schnitzel-Säcke	80 × 130—140	236
6	1/2 Ztr. Häckel-Säcke	100 × 150	236
7	1/4 Ztr. Häckel-Säcke	115 × 175	245
8	Original stickfreie gewendete Saat- und Reis- Bombahs, Saat-Röper-Säcke und ähnliche Säcke, ohne Geruch (zum Transport von Lebensmitteln geeignet)	70 × 100—115	240
9	Original-Kakao-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	75 × 120	236
10	100 kg Original schwere prima Mandelsäcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	75 × 130	236
11	75 kg Mehlsäcke	65 × 115	190
12	100 kg Getreide-Export-Säcke (bestehend aus 2 Ztr. Mehlsäcken II und gleichwertigen Sorten für 2 Zentner Getreide geeignet)	65 × 135	186
13	Original stickfreie Saat- und Reis-Bombahs, Saat- Röper-Säcke und ähnliche Säcke, mit Geruch (zum Transport von Lebensmitteln nicht mehr geeignet)	70 × 100—115	195
14	Rohzucker-Bombah-Säcke (gewaschen oder ge- bürstet, für 2 Ztr. Rohzucker-Versand geeignet)	72 × 100	190
15	Rohzucker-Kalkutta-Säcke (gewaschen oder ge- bürstet, für 2 Ztr. Rohzucker-Versand geeignet)	72 × 100	186
16	100 kg Raffinade-Zucker-Säcke II (bestehend aus Raffinade- und 75 kg Mehlsäcken II, ebenso Hülsenfruchtsäcken)	68—75 × 110—115	145
17	Original-Santos-Kaffee-Säcke I (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	70 × 95	140
18	75 kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	55 × 120—135	140
19	50 kg Mehlsäcke	55 × 105	138
20	3/4 Kleiesäcke (bestehend auch aus Ballen gleichen Fassungsvermögens)	65 × 135	142
21	3/4 Kleiesäcke (darunter fallen auch andere in dieser ungefähren Größe vorkommende Sorten, ebenso 50 kg Hafer-Säcke)	70 × 105	136
22	Kalkutta- und Bombah-Säcke II (Reis-, Bombah- und Kalkutta-Säcke II)	70—75 × 105	115 142
23	50 kg Graupensäcke (50 kg Kolonialwarensäcke für Graupen usw.)	50 × 100	136

Nummer	Bezeichnung der Sacksorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm
24	Original-Weinensaat-Laplata-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	58 × 100
25	Original-Pflaumensäcke und kleine Ballen I (darunter fallen auch Kaffee-, Austral-, Kakao-Säcke und andere Sorten in diesem Gewebe, die kleiner als Reis-Säcke sind; noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	65 × 100—110
26	Säcke für 50 kg Melassefutter geeignet	58 × 100
27	Gewaschene trockene Original-Salpeter-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	65 × 90
28	Original-Kleie- und Mais-Laplata-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen)	58 × 100
29	Kartoffelsäcke zum Nähen	56 × 100
30	Kartoffelsäcke zum Binden	65 × 100
31	50 kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	45 × 105
32	62½ kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	50 × 115
33	50—85 kg Original-Zement-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	45—50 × 85—95
34	Original-Thomasmehl-Säcke (für diesen Zweck geeignet)	44—50 × 90—95
35	Säcke für 50 kg Dünger und Kalk geeignet	50—55 × 90—100
36	Kleine Säcke für Kohlen und ähnliche Produkte	50—65 × 100—105
37	Große Säcke für Kohlen und ähnliche Produkte	65—75 × 100—120
38	50 kg Sodasäcke (für diesen Zweck geeignet) ...	50 × 90
39	100 kg Sodasäcke (für diesen Zweck geeignet)	65 × 110
40	Obst- und Zwiebelsäcke	60 × 100—110

Die Verkaufspreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladung des Ortes, von dem die Säcke mit der Bahn oder per Wasser versandt werden sowie die Kosten des Einladens.

Zu dem Verkaufspreis tritt die Provision der Reichs-Sackstelle. Die Größen und Sorten werden im Verhältnis gerechnet.

B e k a n n t m a c h u n g über den Verkehr mit Säffern.

Vom 6. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Säffern, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Zivilismus in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit Fässern regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Fässer, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit Fässern zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle).

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917.)

§ 1. Die Befugnisse, die dem Reichskanzler durch die Verordnung über den Verkehr mit Fässern erteilt sind, werden der Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle) übertragen.

§ 2. Die Reichsfassstelle hat insbesondere die Aufgabe

a) die im Deutschen Reiche befindlichen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beansprucht sind, zu verwalten und für ihren sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;

b) den Bedarf an Fässern, insbesondere den zur Verwahrung, Vereitung und Versendung von Lebensmitteln benötigten, sicherzustellen.

§ 3. Die Reichsfassstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar für Fassbewirtschaftung als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vorstandsmitgliedern.

Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der Reichskommissar.

§ 5. Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle ist die „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle“.

Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen mindestens ein besonderer Arbeitsausschuß für Faßbewirtschaftung zu bilden, der in grundsätzlichen Fragen hören ist.

§ 6. Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses beziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das Reichsamt des Innern, das Kriegsernährungsamt, Kriegsministerien der Bundesstaaten und das Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Ausschusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der Reichskanzler.

Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr ist je nach Bedarf einzuladen.

§ 7. Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeitskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenen verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenen zu verpflichten.

§ 8. Wer einer von dem Reichskanzler oder dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Verurteilung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über die Beschlagnahme von Fässern.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917.)

§ 1. Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

§ 2. Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schaltieren,
Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most),
Spirituosen und Essig,
Schweineschmalz (Tierces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Syrup,
Öl (weißes und dunkles Öl),
Petroleum,
Teer und Gerbstoffen,
Firnis, Lacken und Farben,
Trockenwaren aller Art

dienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3. Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig, den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Verendung mit Ware sowie die Zurücklieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

§ 5. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
- b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a) erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
- c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
- d) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
- e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

- a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
- b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
- c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden.

§ 7. Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5c und 6c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert, § 5d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8. Der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Ausführungsverordnung, betreffend Voranmeldung der Bestände von Fässern u

Vom 6. Juli 1917.

Unbeschadet der umfassenden Bestandszählung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbierwirtschaft (Reichsfasststelle) vom 28. Juni 1917, um eine Störung in der Fassbierwirtschaft zu vermeiden und den Weg für ankaufsweise Erfassung etwa vorhandener Bestände durch die im Vertragsverhältnisse zur Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zwecke der Gewinnung einer vorläufigen Übersicht großer Fassbestände angeordnet:

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig Fässer herstellt, an- oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, der Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung für Fässer, in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, bis zum 24. Juli 1917 schriftlich anzuzeigen:

- a) die Anzahl der Gebinde,
- b) den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebindes,
- c) den Zweck, zu dem die Gebinde dienen oder zuletzt gedient haben,
- d) den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
- e) den Eigentümer der Gebinde.

2. Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch alle Kriegsgesellschaften, Kriegsstellen, die zur Versorgung der ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Gebiete Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.

3. Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzuzeigen, soweit eine der nach 1 und 2 anzeigepflichtigen Personen oder Stellen den Befehl an ihnen erlangt.

Der Reichskommissar für Fassbierwirtschaft.

Bekanntmachung über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde.

Vom 9. Juli 1917.

Der Verkauf der nach § 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Namen von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Fassbierwirtschaft versehenen Ausweistarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Fasshändlern bedürfen überdies eines dem bevollmächtigenden Fasshändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Fasshändler G. m. b. H. in Berlin gegengezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweistarten und Berechtigungsausweise sind vom Reichskommissar für Fassbierwirtschaft bestimmt.

Die Aufkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweistarten und Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizei

und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Aufkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekanntgemacht. Bei Entziehung der Ausweisarten, die der Reichskommissar für Fassbewirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Aufkauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle) vom 28. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Reichskommissar für Fassbewirtschaftung.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Fassbewirtschaftung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917.

Vom 1. August 1917.

(Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917.)

I. Geltungsbereich der Bekanntmachung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Fassbewirtschaftung auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht im einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnahmt:

1. nach § 6 der Bekanntmachung:

- a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden.

Unter Herstellern im Sinne dieser Vorschrift sind Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schäßler zu verstehen, die zum Zwecke des Absatzes oder des Verleihs auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung wird jedoch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

- b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem

Gewahrhaftig haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbare sein, d. h. es muß nachweislich feststehen, daß die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Reichs- oder Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und Kommunalverbände genießen diese Ausnahmestellung nicht.

- c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltsbedarf einschließlich der entbehrlichen Ersatz-(Reserve-)Stücke. Zum Haushaltsbedarf gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zweck der Umgehung der Bekanntmachung ist unstatthaft. Im Zweifel haben nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a—c erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch dem Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkt an, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrhaftig der Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler auscheiden, so verfallen dem Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler solche — unbeschadet des ohne Genehmigung des Reichskommissars weder veräußern noch veräußern.

2. Auf Grund Anordnung des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung gemäß § 8:

- a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumlichkeiten fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, sie nicht ohnehin schon nach § 6 von der Bekanntmachung ausgeschlossen sind;
- b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Beispiel der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;
- c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung von Bedeutung sind, wie Haushaltsgeräte, Tragbüten, Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Fauch-, Pflugh-, Lat-Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Ersatzteile soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;
- d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Verwendung giftiger Stoffe gedient haben. Welche Stoffe als giftige in dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

II. Anmeldung.

Zu §§ 1 und 6. Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrhaftig hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersonlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet, nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensehen. Die Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Betriebe oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäfts-

oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemittelt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

5. Maßgebend ist der Bestand am

15. September 1917

(Stichtag)

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach der Abnahme zu geschehen.

7. Bei der Anmeldung ist das nachstehend abgedruckte Formblatt (Anlage)¹⁾ zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsfachstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsfachstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens

20. September 1917

abzugeben.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten zuständigen Behörden werden ersucht werden, die Anmeldungen zu sammeln und bezirks- und gemeindeweise geordnet bis spätestens

29. September 1917

an die volkswirtschaftliche Abteilung der Reichsbekleidungsstelle und Reichsfachstelle in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unmittelbar einzusenden.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Den Landeszentralbehörden wird das Ergebnis der Bestandsaufnahme mitgeteilt.

III. Beschlagnahme.

Zu §§ 2, 5 Abs. 2, 6.

Nach § 2 werden alle dortselbst bezeichneten, innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer usw. beschlagnahmt, gleichviel, ob dieselben gefüllt oder schon gebraucht oder neu sind. Nicht aufgeführte Fassarten unterliegen der Beschlagnahme nicht.

1. Die Beschlagnahme ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, d. i. am 30. Juni 1917, erfolgt. Eine weitere Beschlagnahmeanordnung ist daher nicht erforderlich. Die Beschlagnahme ergreift aber auch ohne weiteres die in § 5 Abs. 1 und 2 erwähnten Fässer in dem Augenblick, in welchem die die Ausnahme von der Beschlagnahme oder der Bekanntmachung begründenden Voraussetzungen in Betracht kommen.

2. Im Auslande oder in den besetzten Gebieten befindliche Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme nicht. Sie werden jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 von der Beschlagnahme ergriffen, sobald sie in das Gebiet des Deutschen Reiches gelangen.

3. Maßgebend ist nicht der vom Inhaber der Fässer angegebene, sondern der tatsächliche Verwendungszweck. Im Zweifel ist die Bauart der letzten Verwendung, kann letztere nicht ermittelt werden, die Bauart der Fässer maßgebend.

IV. Bewegung und Gebrauch der beschlagnahmten Fässer

Zu §§ 3 und 4.

1. An den beschlagnahmten Fässern usw. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Aus der Bezugnahme auf § 3 ergibt sich, daß die Veränderungen, die erforderlich sind, um die beschlagnahmten Fässer aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten, nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben sind. Wer hiernach beschlagnahmte Fässer usw. im Besitz oder Gewahrhabe ist gegebenenfalls verpflichtet, dieselben an jenen Ort zu verbringen zu bringen zu lassen, wo die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Erhaltung erfolgen kann. Wenn daher jemand zwar nicht an seinem Betriebs- oder Wohnort, wohl aber an einem anderen Orte geeignete Räume zur Verfügung hat, so ist er verpflichtet, die beschlagnahmten Fässer usw. auf seinen Ort zu schaffen zu lassen zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer sind nichtig. Diese Nichtigkeit umfaßt nicht nur alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch nicht abgewickelten, auf beschlagnahmte Fässer bezüglichen, sondern auch alle nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder leer sind, macht keinen Unterschied, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung und der nachfolgenden Ziffer 3 ein anderes ergibt.

Der unmittelbare Verkauf von ausschließlich im Haushalt benötigten Fässern usw. an den Verbraucher ist zulässig.

3. Nach § 4 Abs. 3 ist der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung mit Waaren, die die Zurücklieferung der entleerten Fässer an den Versender zulässig.

- a) Diese erleichternde Bestimmung hat den Zweck, unnötige Störungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden. Das Wort „insbesondere“ deutet darauf hin, daß die dort aufgeführten Fälle des Gebrauchs nicht erschöpfend aufgezählt sind. Hierher gehört z. B. auch die Bewegung der Fässer innerhalb eines und desselben, wenn auch über mehrere Orte sich erstreckenden Betriebes, ferner die Versendung der Fässer zur Einholung von Rohmaterial und Waren zur Verarbeitung, zur Auffüllung der Säger und Bestände, zur Ausführung von Warenbestellungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber, was unter Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verstehen ist, die nach § 7 der Bekanntmachung zuständige Behörde.
- b) In manchen Industrie- und Handelszweigen ist es üblich, daß die Fässer usw. mit der Ware verkauft und versendet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebinde bei einmaligem Gebrauch und bei einmaliger Versendung unbrauchbar werden. Die Erfassung und Feststellung aller dieser Fälle ist nicht möglich. Als Gebrauch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ist daher auch die Lieferung bzw. Versendung der Ware mit Gebinde ohne Verpflichtung der Zurücklieferung des letzteren anzusehen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß in den hierzu geeigneten Fällen auf Zurücklieferung bestanden wird.
- c) Bei der Auslegung des Wortes „Verfügungsberechtigter“ ist II, 1 sinngemäß anzuwenden. Der Reichskommissar für Forstwirtschaft kann Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

V. Beschlagnahmefreiheit.

Zu § 5.

Zu § 5 der Bekanntmachung sind jene Fässer usw. aufgeführt, die an sich im Rahmen des § 2 der Beschlagnahme unterliegen würden, jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

1. Beschlagnahmefrei sind nach § 5 Abs. 1a Fässer usw., die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien, des Reichsmarineamts oder einer Landesregierung unterstehen, sich am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung (30. Juni 1917) befinden haben. Hiernach wurden und werden Fässer usw., die erst nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung in das Eigentum oder den Gewahrsam der genannten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften übergegangen sind oder übergehen, von der Beschlagnahme erfaßt, sofern nicht die Lieferung auf Grund bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossener Verträge erfolgt ist bzw. erfolgt. (§ 5 Abs. 1b.)

2. Von der Beschlagnahme sind nach § 5 Abs. 1c ausgenommen Fässer usw., die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben (auch in Gärtnereien) als Betriebseinrichtung benötigt werden, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt.

a) Was als „Betriebseinrichtung“ zu erachten ist, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht in einer alle Fälle treffenden Formel bestimmen. Im Zweifel haben hierüber gemäß § 7 die zuständigen Landesbehörden zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, den in Rede stehenden Betrieben die Weiterführung des normalen Betriebes zu ermöglichen. Zur Betriebseinrichtung gehören nicht nur die im

Betriebe zum Zwecke der Zubereitung, Verwahrung und Lagerung der Waren, Erzeugnisse, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebinde, sondern auch die für Durchschnittsverhältnisse bemessenen Erfassstücke. Die Knappheit der Faßvorräte und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe läßt es jedoch als zwingende Pflicht erscheinen, jeder Spekulation und Anhäufung nicht benötigter Faßvorräte entgegenzutreten. Eine Eindeckung mit Faßvorräten auf Jahre hinaus und für einen die den einzelnen Betrieb maßgebende Durchschnittsgrenze überschreitenden Bedarf würde dem Verkehr zu viel Festsage entziehen, die Lebensmittelversorgung gefährden und eine geordnete Faßbewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen. Sie kann daher nicht geduldet werden. Wenn z. B. ein Weinbauer seither schon zu seinem Eigenwachstum von anderen Trauben oder Traubenmost zugekauft hat, so ist bei der Auslegung des Wortes „Betriebs Einrichtung“ dieser Umstand zu berücksichtigen. Im Weinbau ist ferner nicht der durch die letzte Weinernte bedingte Lagerbestand, sondern der für einen Durchschnittsherbst benötigte Bestand einschließlich der erforderlichen Erfassstücke zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist in jenen Gegenden zu verfahren, in denen die Bereitung von Most aus Obst üblich ist. In Gast- und sonstigen Wirtschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Verwahrung und Erhaltung der für die Gäste durchschnittlich benötigten Lebens- und Genußmittel sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Fässer usw. sichergestellt sind.

Die sogenannten Versandsässer gehören dann zur Betriebs Einrichtung, wenn der Versand mit Faß üblich ist oder seither schon erfolgt oder durch besondere Verhältnisse geboten ist. Die Zahl der hiernach von der Beschlagnahme ausgenommenen Versandsässer muß jedesmal mit dem durchschnittlichen Betriebe in Einklang stehen. Für die Bestimmung, ob ein Faß als Versandsaß anzusehen ist, sind die in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches verschiedenen Gewohnheiten und Anschauungen zu beachten. Werden solche Versandsässer mitverkauft, so ist der Rückverkauf an den Versender zulässig.

b) Auf die Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen finden die Ausführungen unter II, 1 sinngemäße Anwendung.

3. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach § 5 Abs. 1d Fässer usw. die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben. Hierher gehören auch Fässer, die, ohne einen ausgesprochenen geschichtlichen oder Kunstwert zu besitzen, z. B. wegen ihrer außer Übung gekommenen Bauart, wegen der verwendeten Stoffe, wegen der Person des Herstellers oder Eigentümers oder Bestandteil besonders bemerkenswerter Einrichtungen oder Sammlungen von kulturhistorischem Wert erscheinen. Im Zweifel haben die Landesbehörden gemäß § 5 Abs. 1d soweit geboten nach Einbernahme der etwa vorhandenen Denkmalsbehörden darüber zu entscheiden, ob den Fässern usw. geschichtlicher oder Kunstwert (Denkmalswert) zukommt.

4. Nur eiserne Fässer usw. sind nach § 5 Abs. 1e von der Beschlagnahme ausgenommen. Aus anderen Stoffen hergestellte Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme.

VI. Bewilligung von Ausnahmen.

Zu § 8.

Nach § 8 der Bekanntmachung kann der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

Von dieser Befugnis kann nach dem Beginn der demnächst in Kraft tretenden Bewirtschaftung der Fässer durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäfts-

Abteilung der Reichsbekleidungsstelle nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Anträge sind daher eingehend zu begründen und zu belegen. In Fällen, welche die Freigabe von Fässern usw. betreffen, sind die Zahl und die Art der freizugebenden Fässer und die liefernden Firmen anzugeben, der sofortige dringende, eine Ausnahme begründende Bedarf glaubhaft nachzuweisen und zu belegen.

Die Beschlagnahme der Fässer usw. als solche wird durch die im einzelnen Falle erfolgte Freigabe nicht aufgehoben.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Vom 26. April 1917.

(Auf Grund des Artikel II der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 4. April 1917 wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekanntgemacht.)

Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 2. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Übernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zufließt, zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Übernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Es ist anzunehmen, daß der festzusetzende Übernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamte bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Überweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von der Deutschen Handelstags oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgericht von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramte befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4. Die Kriegsministerien und das Reichs-Marineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbehörden, befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände in Besitz hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden. Sie ist mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entziehung Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer

der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8. Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Übernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände gesetzt oder sonstige tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet sind, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

V e r o r d n u n g , betreffend Ergänzung der Ziffer 171 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876.

Vom 4. April 1917.

(Zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873.)

In Ziffer 171 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Wird außerhalb des Kampfgebiets zur Herstellung einer Befestigungsanlage oder im Interesse einer solchen, insbesondere zur Freilegung des Schussfeldes,

ein Bauwerk oder ein sonst wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks beschädigt oder zerstört, so ist das Grundstück insoweit als zu militärischen Zwecken ausgewiesen anzusehen. Das gleiche gilt, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zwar innerhalb des Kampfgebiets, aber außerhalb einer Gefechtsbande und im Interesse einer bereits vorhandenen dauernden Befestigungsanlage erfolgt ist.

Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine

Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 30. Juni 1917 9 1/2 Leihkassenscheine im Betrage von 5 076 000 M. ausgegeben waren. Sie befanden sich 4 521 208 000 M. im freien Verkehr.

Bekanntmachung über Silberpreise.

Vom 19. Juni 1917.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren vom 10. Mai 1914.)

Artikel 1.

Der Preis für das Kilogramm feinen Silbers in unverarbeitetem Zustand darf 175 Mark nicht überschreiten.

Der Preis gilt für Barzahlung bei Empfang und schließt die Versandkosten vom Lagerplatz nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Artikel 2.

Der im Artikel 1 festgesetzte Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 und 22. März 1917.

Artikel 3.

Roh- und Zwischenprodukte, insbesondere Erze, Hüttenprodukte, Gold- und Silber, Scheidegut dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem im Artikel 1 festgesetzten Höchstpreis und einem dem Mindestpreis entsprechenden Abschlag ergibt.

Waren, die ganz oder teilweise aus Silber hergestellt sind, soweit sie zur gewerblichen Weiterverarbeitung dienen (Halbfabrikate), dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem im Artikel 1 festgesetzten Höchstpreis für das Material zuzüglich einer Entschädigung für Verarbeitung, Verbindung und Betriebskosten ergibt. Die Entschädigung darf unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Wertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Betrag enthalten.

Artikel 4.

Die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin kann auf Anrufen eines Beteiligten oder einer Behörde den nach Artikel 3 angemessenen Preis bestimmen; ihre Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Preisstelle ist befugt, Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

Artikel 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gebrauchte oder ungebrauchte fertige Gegenstände mit Einschluß von Münzen und Medaillen, die ganz oder teilweise aus Silber hergestellt sind, nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu einem höheren Preise als 175 Mark für das Kilogramm feinen Silbers erwirbt und einschmilzt oder umarbeitet oder einschmelzen oder umarbeiten läßt. Der Versuch ist strafbar. Kleine Ausbesserungen gelten nicht als Umarbeitungen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. vom 10. Mai 1917 bleiben unberührt.

Artikel 6.

Gegenstände, die lediglich versilbert sind, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

Artikel 7.

Von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 8.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917, die Vorschriften des Artikels 5 treten jedoch erst mit dem 1. August 1917 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Bekanntmachung **über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen** **und den Verkehr mit Silber und Silberwaren.**

Vom 10. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Reichsmünzen gewerblicher Verwertung einschmilzt oder sonst verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Höchstpreise für Silber oder Silberwaren festzusetzen. Er kann den Verkehr mit Silber oder Silberwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahmen und Verwertungen treffen.

Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 14. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Bekanntmachung, **betreffend Ausnahme von dem Verbot der gewerblichen** **Verarbeitung von Reichsmünzen.**

Vom 11. Mai 1917.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren vom 10. Mai 1917.)

Es ist gestattet, unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellte Gegenstände auch weiterhin feilzuhalten, zu verkaufen und in den Verkehr zu bringen, sofern die Reichsmünzen, welche bei der Herstellung dieser Gegenstände Verwendung gefunden haben, Denkmünzen im Sinne des § 5 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 sind.

Bekanntmachung, **betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere** **das Reich.**

Vom 22. Mai 1917.

(Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917.)

1. Die nachstehend aufgeführten schwedischen, dänischen und schweizerischen Wertpapiere sind dem Reich zu überlassen, sofern sie am 31. Mai 1917 im Eig-

tume von deutschen, im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Von der Anordnung werden betroffen:

- A. Schwedische Wertpapiere: Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Pfandbriefe der schwedischen Reichshypothekbank, der Hypothekenkasse der Städte Schwedens und der Stadthypothekenkasse des Königreichs Schweden sowie sonstige festverzinsliche Wertpapiere.
 - B. Dänische Wertpapiere: Staatsanleihen, Stadt- und Kommunalanleihen, Eisenbahnbonditionen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken, Kreditkassen, Kreditvereinen usw., Obligationen von Schiffahrtsgesellschaften, Banken und sonstige festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien der folgenden Gesellschaften: Vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft Kopenhagen, Kopenhagener Nationalbank, Kopenhagener Privatbank, Laane og Diskontobank, Dänische Landmandsbank, Ostseeländische Eisenbahn, Grande Compagnie des Telegraphes du Nord, Dänische Zuckerrfabriken.
 - C. Schweizerische Wertpapiere: Obligationen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, verstaatlichter Eisenbahnen sowie von Banken aller Art.
2. Zwecks Überlassung an das Reich sind zunächst die bezeichneten Wertpapiere bis zum 15. Juni 1917 durch Vermittlung einer Reichsbankanstalt oder einer anderen Bank oder eines Bankiers dem Statistischen Bureau des Reichsschatzamts, Berlin W, Behrenstraße 17, anzuzeigen, soweit sie nicht bereits daselbst zur Verfügung des Reichs gestellt sind. Dabei ist anzugeben, wo sich die Wertpapiere befinden. Im neutralen Ausland und in den verbündeten Ländern befindliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht. Ferner ist anzugeben, ob und welche Pfandrechte oder sonstige Rechte Dritter an den Wertpapieren bestehen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte von Vermögensmassen aller Art (§ 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 22. März 1917), Bevollmächtigte und sonstige Verfügungsberechtigte.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Bedingungen, unter denen die Überlassung an das Reich zu erfolgen hat, werden im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Zahlungsverkehr mit Luxemburg.

Vom 9. Mai 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 wird in Ergänzung des Artikel 7 Abs. 2 der Bekanntmachung zu dieser Verordnung vom gleichen Tage folgendes bestimmt:

Gegenüber Luxemburg findet der Abs. 2 des § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 auch insoweit keine Anwendung, als es sich um den Erwerb von Wertpapieren handelt.

Bekanntmachung,
betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen
über Preise von Wertpapieren usw.

Vom 7. Juli 1917.

(Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1917.)

Mitteilungen über Wertpapierkurse sind gestattet, wenn sie zwischen im Geschäftsfähigen Personen oder Firmen erfolgen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Bekanntmachung
zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw.

Vom 24. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals kann die Einzahlung des auf die Aktien eingeforderten Betrags (§ 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) auch durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf ein Postscheckkonto erfolgen; in einem solchen Falle ist statt der Erklärung über die bare Einzahlung die Erklärung abzugeben, daß der Betrag in der bezeichneten Weise durch Scheck oder Gutschrift eingezahlt ist.

Statt der Erklärung, daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstands ist, genügt die Erklärung, daß er in einem von der Reichsbank bestätigten Scheck oder in einer Gutschrift auf einem Konto bei der Reichsbank oder auf einem Postscheckkonto zur freien Verfügung des Vorstandes steht, die Verfügung insbesondere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigt ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 320 Abs. 3, § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) und auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 22 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1909).

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Der Reichspräsident bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Zölle und Steuern.

Bekanntmachung,
betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse
aus den besetzten feindlichen Gebieten.

Vom 9. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I.

Die Waren der Nummer 907 des Zolltarifs bleiben, wenn sie in den besetzten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle.

Vom 4. April 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

I.

Die Nummer 569 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Abgenutzte Lederwaren, sofern ihre Benutzung als solche nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist, sowie abgenutzte Lederstücke und sonstige Lederabfälle aller Art (auch gemahlen) frei.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I.

Säcke der bei der Beförderung von Massengütern gebräuchlichen Art aus Geweben von Gespinnsten aus pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Geflechtem von pflanzlichen Flechtstoffen bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei. Soweit solche Säcke auf Grund des § 6 Ziffer 9 des Zolltarifgesetzes als Verpackungsmittel zur Ausfuhr von Waren zollfrei abgelassen sind, ist der Nachweis der WiederAusfuhr nicht mehr zu fordern.

Als Massengüter im Sinne dieser Verordnung gelten die als solche im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen bezeichneten Waren.

Als Ersatz dienende Säcke aus Papiergeweben oder Papiergeflechtem sind wie die Gespinnstwaren, als deren Nachahmungen sie sich darstellen, nach den für diese Gespinnstwaren an sich geltenden Sätzen zu verzollen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung, betreffend Grundsätze zur Ausführung des Kohlensteuer- Gesetzes.

Vom 14. Juni 1917.

Artikel I.

Die Steuerermäßigung bei dem Bezuge von Hausbrandkohlen für die Inhaber von Kleinwohnungen hat folgende Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Voraussetzung:

1. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Lage der örtlichen Verhältnisse festzusetzen,

- a) Wohnungen welcher Art und Größe in ihrem Bezirk als Kleinwohnungen anzusehen sind,
- b) welche Mengen von Hausbrandkohle der verschiedenen Sorten den Inhabern von Kleinwohnungen als Jahresbedarf zugbilligt werden.

Als Hausbrandkohle für die Inhaber von Kleinwohnungen kann außer der im § 2 des Gesetzes aufgeführten Kohlen auch Zechenkoks und Gaskoks aus inländischer Steinkohle abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Zechenkoks ist der Koks bei der Grube zu bestellen und dort nach Maßgabe der zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, jedoch nur mit 10 vom Hundert des Wertes, zu versteuern.

Bei der Abgabe von Gaskoks ist die zu dessen Herstellung erforderliche Kohle bei der Grube zu bestellen und dort mit 10 vom Hundert des Wertes zu versteuern. Dabei ist die Menge der zu bestellenden Kohle nach einem Ausbringen von 70 Stück zu 100 Kohle zu berechnen.

2. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben Einrichtungen zu treffen,

- a) die darauf abzielen, daß die Hausbrandkohlen zu Preisen geliefert werden, die die für gleiche Mengen sonst gezahlten örtlichen Preise mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung unterschreiten;
- b) die es sichern, daß die Kohlen zu dem ermäßigten Preise nur an Inhaber der in Nr. 1 unter a) bezeichneten Wohnungen und in den nach Nr. 1 unter b) festgesetzten Mengen abgegeben werden;
- c) die eine Gewähr dafür geben, daß die den Vorschriften entsprechenden Verwendung der mit Steuerermäßigung bezogenen Kohlen nachgeprüft werden kann.

3. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die nach Nr. 1 und 2 treffenden Festsetzungen und Einrichtungen von der Genehmigung durch die zuständige Behörde abhängig zu machen.

Artikel II.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben bei dem Bezuge der Hausbrandkohlen die Bestellungen mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Kohle für den Hausbrand gemäß § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes bestellt wurde.

Für den Bezug und für die Verteilung der Kohlen können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände der Vermittlung des Kohlenhandels, öffentlicher oder privater Verwaltungen, von Bezugs- oder Konsum-Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen bedienen.

Artikel III.

Der Bezug von Hausbrandkohlen darf nur für den eigenen Verbrauch des Kleinwohnungsinhabers erfolgen; der Weiterverkauf ist untersagt.

Für die Versorgung auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes kommen Inhaber von Kleinwohnungen insoweit nicht in Betracht, als sie bereits auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes steuerfreie Hausbrandkohlen erhalten.

Artikel IV.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen, welche Gemeinden oder Gemeindeverbände in Ausführung dieser Grundsätze erlassen, werden auf Grund des § 25 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

Artikel V.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben die von ihnen in Ausführung dieser Grundsätze jeweils erlassenen Anordnungen, gegebenenfalls nach erfolgter Genehmigung, ihrer örtlich zuständigen Steuerstelle in zwei Stücken einzureichen. Sie haben ihr ferner zum 1. Mai jeden Jahres in zwei Stücken eine Mitteilung über die Zahl der in Betracht kommenden Inhaber von Kleinwohnungen und über die Mengen und Sorten der im abgelaufenen Rechnungsjahre bestellten Hausbrandkohlen einzusenden.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außer- ordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916.

Vom 18. Juni 1917.

§ 1. In der Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr Ziffer 6 Spalte 3 werden hinter den Worten „von jedem Telegramm“ die Worte angefügt:

Die Abgabe wird erforderlichenfalls auf die dem Gesamtbetrage der Abgabe zunächstliegende, durch fünf teilbare Zahl nach oben oder unten abgerundet.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels.

Vom 30. Mai 1917.

§ 1. Für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Lieferer, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 2. Ist der in Rechnung gestellte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt oder ist im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 die Kürzung des Betrags vom Lieferer vor diesem Zeitpunkt anerkannt worden, so kann eine Rückforderung oder Nachforderung aus § 1 nicht geltend gemacht werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Besteuerung ausländischer Wertpapiere.

Vom 25. Mai 1917.

(Auf Grund des § 242 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913.)

1. Bis auf weiteres kann bei der Besteuerung ausländischer Wertpapiere von der in den §§ 26 bis 30 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vorgeschriebenen Abstempelung der Papiere abgesehen werden, sofern in der Anmeldung — Muster 4 der Ausführungsbestimmungen — unter sprechender Änderung des Wortlauts beantragt wird. Wird die Besteuerung ausländischer Wertpapiere ohne Abstempelung beantragt, so ist dem Anmeldenden über jedes einzelne versteuerte Wertpapier eine dem nachstehenden Muster) sprechende Bescheinigung zu erteilen. Zu diesen Bescheinigungen dürfen von der Reichsdruckerei gelieferte Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke haben Viertelbogengröße, tragen beiderseits einen nebartigen Schutzdruck gelbbraunlicher Farbe und sind in der oberen linken Ecke mit einem Prägestempel in roter Farbe versehen. Der Prägestempel trägt die Unterscheidungsnummer und entspricht der im § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Beschreibung mit der Einschränkung, daß die Angabe über Tag, Monat und Jahr der Abstempelung fehlt, das dafür bestimmte Feld vielmehr farblich ausgefüllt und durch schmale helle Linien begrenzt sowie in der Mitte von einer ebenfallslängslinie durchzogen wird.

2. Jeder Inhaber eines nach diesen Bestimmungen versteuerten Wertpapiers kann bei der Steuerstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, gegen die Rückgabe die steuerfreie Abstempelung des zugehörigen Wertpapiers beantragen. Dem Antrag ist von der Steuerstelle zu entsprechen, wenn Zweifel gegen die Echtheit der Bescheinigung und ihre Zugehörigkeit zu dem abzustempelnden Wertpapieren nicht bestehen, auch eine Erstattung der Abgabe nicht erfolgt ist. Das Verfahren regelt sich nach den §§ 26 bis 31 der Ausführungsbestimmungen behaltlich der durch die Steuerfreiheit der Abstempelung bedingten Änderungen. Die Steuerstelle hat die über die abgestempelten Papiere eingelieferten Bescheinigungen zu vernichten und die Vernichtung in der Anmeldung zur Abstempelung zu bescheinigen.

3. Sollen nach diesen Bestimmungen versteuerte Wertpapiere gemäß Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes in das Ausland verhandelt werden, so ist nach den §§ 35, 36 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren mit der Maßgabe, daß mit den auszuführenden Wertpapieren die zugehörigen Bescheinigungen der zuständigen Steuerstelle einzureichen sind und die Ungültigmachung des Stempels durch Vernichtung der Bescheinigungen erfolgt.

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom

8. April 1917.

Vom 4. Juli 1917.

§ 1. Die die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs treten, soweit sich nicht aus § 34 dieses Gesetzes für die im § 11 Abs. 5 daselbst

1) Hier nicht abgedruckt.

bezeichneten Beförderungsunternehmungen etwas anderes ergibt, für den öffentlichen Eisenbahngüterverkehr mit dem 1. August 1917, im übrigen mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Die Vorschriften des § 15 des bezeichneten Gesetzes über die Zulassung privater Beförderungsunternehmungen zum Abrechnungsverfahren nach § 14 des Gesetzes treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

§ 2. Als Güterverkehr im Sinne dieser Verordnung gilt nicht der nach den Sägen des Gepäctarifs abgefertigte Gepäctverkehr.

Schutz der Schuldner und Rechtsschutz.

Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917.)

Die Fristen für die Bornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Oktober 1917 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Oktober 1918.

Bekanntmachung, über Verjährungsfristen im Wechselrechte.

Vom 19. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wechselfähige Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels, die noch nicht verjährt sind, verjähren, wenn der Akzeptant seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Wohnort des Bezogenen angegeben ist, nicht vor dem 31. Dezember 1918. Das gleiche gilt für wechselfähige Ansprüche gegen den Aussteller eines im Inland zahlbaren eigenen Wechsels, wenn der Aussteller seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Ausstellungsort angegeben ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung **über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen** **die im Ausland ihren Wohnsitz haben.**

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
geschäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von
Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August
22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. März
13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar und 26. März 1917 wird
Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Juli 1917 der 31. Oktober 1917

Bekanntmachung **über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegen** **Kriegsteilnehmern.**

Vom 5. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
geschäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

Der § 8 des Gesetzes, betreffend den Schutz der in Folge des Krieges an
Nehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 erhält folgende
Absatz 3:

Soweit nach den Vorschriften der Konkursordnung oder der
betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners
außerhalb des Konkursverfahrens, die Anfechtbarkeit von
handlungen davon abhängt, daß sie innerhalb bestimmter Fristen
der Eröffnung des Konkurses, vor dem Eröffnungsantrag,
Zahlungseinstellung oder vor der Anfechtung vorgenommen sind,
bei der Berechnung der Fristen die Zeit, während deren der Schuldner
zahlungsunfähig ist und zu den im § 2 bezeichneten Personen
oder falls der Kriegszustand vor Ablauf dieses Zeitraums eintritt,
Zeit bis zur Beendigung des Kriegszustandes nicht mitgerechnet

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, und zwar mit
vom 4. August 1914 in Kraft.

Bekanntmachung **über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken**

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
geschäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ansprüche auf Entrichtung wiederkehrender öffentlicher Lasten
Grundstücks, für die nach dem 1. August 1914 von der zuständigen Behörde
gewährt worden ist, gelten im Sinne des § 10 Nr. 3 des Gesetzes über die

versteigerung und Zwangsverwaltung als Ansprüche auf Entrichtung laufender Beträge. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Behörde zuständig ist.

§ 2. Sind wiederkehrende Leistungen der bezeichneten Art für zwei Jahre nicht gezahlt, so hat die Behörde (§ 1) dem Grundbuchamt und dieses den Beteiligten, für die ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, Mitteilung zu machen. Für die Mitteilung des Grundbuchamts werden Schreibgebühren erhoben, die dem Eigentümer des Grundstücks zur Last fallen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1917 in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 außer Kraft. Ist vor dem Außerkrafttreten der Verordnung die Beschlagnahme des Grundstücks in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren erfolgt, so bleiben für dieses Verfahren die Vorschriften des § 1 in Geltung.

Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.

Vom 26. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914), so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Die Erteilung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 2. Der Antrag des Mieters (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, oder wenn die Ermächtigung nach § 1 später erteilt ist, unverzüglich nach der Bekanntgabe der Erteilung (§ 1 Abs. 2) zu stellen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags.

§ 4. Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören. Das Nähere über die Besetzung bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 5. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, die den Vorschriften des § 4 entsprechen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die im § 1 vorgesehene Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn die Zusammensetzung dieser Stelle den Vorschriften des § 4 entspricht.

§ 8. Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 1, 6, 7) finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 keine Anwendung. Das Verfahren ist gebührenfrei; das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

A n o r d n u n g für das Verfahren vor den Einigungsämtern.

Vom 26. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 wird über das Verfahren vor den Einigungsämtern folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einigungsämter sind berufen, in den im § 1 der Verordnung zum Schutze der Mieter bezeichneten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder des Einigungsamts sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Der Antrag auf Entscheidung ist an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweiskunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3. Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4. Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

§ 5. Die Parteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigt. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 6. Das Einigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen. Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7. Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen wegen Verhinderung Beweiserhebungen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen lassen. Bei Verhinderung kann es die Beweiserhebungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Das Einigungsamt kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 9. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 10. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 11. Die Entscheidung des Einigungsamts erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12. Die Beschlüsse (§ 11) und die Anordnungen auf Grund des § 8 sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verhandelt sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 13. Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen.

Vom 24. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Einer Hinterlegung im Sinne des § 49 Abs. 3 und des § 65 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung steht die Einzahlung an die Gerichtskasse oder an eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Kasse gleich. Eine Anweisung auf den eingezahlten Betrag steht einer Anweisung auf den hinterlegten Betrag (§ 117 Abs. 3) gleich.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe.

Vom 5. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Nach dem 1. Dezember 1916 geschlossene Miet- und Frachtverträge zwecks Beförderung von Gütern durch deutsche Kauffahrteischiffe mit einem Bruttoreumgehalte von mehr als 500 Registertonnen verlieren mit Friedensschluß ihre Wirksamkeit, es sei denn, daß sie vorher entweder vom Reichskommissar für Übergangswirtschaft genehmigt oder durch Ausführung der Beförderung erfüllt worden sind.

Der Reichskanzler bestimmt, welcher Zeitpunkt als Friedensschluß im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

§ 2. Die im § 1 vorgesehene Genehmigung kann der Reichskommissar im voraus erteilen, insbesondere

1. für einen nach Bruttoreumgehalt festzusetzenden Teil der Schiffe, die dem Reeder zum Betrieb eines schon vor dem 1. August 1914 von ihm in den Händen, durch einen festen, die Anlaufhäfen bezeichnenden Fahrplans oder eines geregelter Schiffsverkehrs (Linien-schiffahrt) zur Verfügung stehen,
2. für einzelne bestimmte zu bezeichnende Schiffe,
3. für Güter einer bestimmten Warengattung bis zu einem nach Bruttoreumgehalt, Maß oder Gewicht festzusetzenden Höchstbetrage.

Der Reichskommissar kann die dem Reeder zu erteilende Genehmigung nach bestimmten Grenzen, insbesondere hinsichtlich der zu befördernden Güter, der für die Beförderung zu verwendenden Schiffe sowie der örtlichen und zeitlichen Bestimmungen der vom Reeder auszuführenden Reisen.

§ 3. Der Reeder ist verpflichtet, über Verträge, die auf Grund einer im voraus erteilten Genehmigung geschlossen worden sind, dem Reichskommissar unverzüglich nach ihrem Abschluß Anzeige zu erstatten. Sind die Verträge durch einen Vertreter abgeschlossen, so hat der Reeder die Anzeige zu erstatten, sobald er von dem Vertragsabschlusse Kenntnis erhält. Die Anzeige hat sich auf die Angabe des anderen Vertragsteils und des wesentlichen Vertragsinhalts zu erstrecken. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskommissars ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1917 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht.

Vom 28. Juni 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Im Sinne der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1917 stehen die deutsche und die österreichisch-

ungarische Land- und Seemacht sowie die deutschen und österreichisch-ungarischen Festungen einander gleich.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen.

Vom 3. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1916 sowie die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 finden entsprechende Anwendung auf die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder zufolge Überweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 im Hilfsdienst verwendeten Personen.

§ 2. Den im § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 bezeichneten Personen stehen die Personen gleich, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhalten.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

V e r o r d n u n g

über die Todeserklärung Kriegsverschollener.

(Neue Fassung.)

Vom 9. August 1917.

§ 1. Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4. Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5. Der Antrag auf Todeserklärung ist dem Staatsanwalt mitzulegen.

§ 6. Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 7. Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichte in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, auch an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 8. Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 9. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Todeserklärung ist dem Staatsanwalt über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören. Die Entscheidung ist dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 10. In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe der Feststellungen festzustellen.

§ 11. Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens drei Jahren aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 12. Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Urteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 13. Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er die Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingereicht werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 14. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, zu hören.

§ 15. Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtung zu verweisen.

§ 16. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet die Anfechtung kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 17. Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen. Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß gegen alle.

§ 18. Ist in einem nach den Vorschriften dieser Verordnung ergangenen Ausschlußurteil der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt, so ist das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Feststellung berichtigt. Das Verfahren gegen das Urteil gelten die Vorschriften der §§ 19, 20; die Anfechtung findet nicht statt.

§ 19. Antragsberechtigt ist jeder, der an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.
Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 20. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist dem Antragsteller, demjenigen, der die Todeserklärung erwirkt hat, sowie dem Staatsanwalt zuzustellen. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Ausschlußurteil und den Ausfertigungen vermerkt.

Gegen den Beschluß, durch den eine Berichtigung ausgesprochen oder der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 21. In den Fällen der §§ 1, 11 und 18 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 22. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 23. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 16 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere** **Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916.**

Vom 21. Juni 1917.

(Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916.)

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 tritt mit dem 1. Juli 1917 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den** **Vereinigten Staaten von Amerika.**

Vom 5. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen,

vom 7. Mai 1915 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika die Prioritätsfristen, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind oder nach dem 31. Dezember 1917 ablaufen, zugunsten der Angehörigen derjenigen Länder, die den amerikanischen Staatsangehörigen im wesentlichen gleiche Vorteile gewähren, mithin auch zugunsten der deutschen Reichsangehörigen, um neun Monate verlängert sind. Jedoch tritt die Verlängerung nur ein, wenn der Anmelder infolge des Kriegszustandes außerstande war, die Frist einzuhalten, und sie tritt nicht ein, wenn und solange zwischen dem Lande, dem der Anmelder angehört, und den Vereinigten Staaten von Amerika der Kriegszustand besteht.

Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 6. Mai 1917.

Die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914 wird, soweit danach in den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen Erleichterungen von gleicher Art gewährt werden, wie die in der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 vorgesehenen, hierdurch aufgehoben.

Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutz- rechte von Angehörigen Italiens.

Vom 7. Mai 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1917 im Wege der Verkündung auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915.)

Artikel 1.

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Italiens für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden.

Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juli 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen vom 7. Mai 1915 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Niederlanden für Patente und Warenzeichen die Prioritätsfristen, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen insofern verlängert sind, als Anmeldungen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Frist nachgeholt werden, als rechtzeitig bewirkt angesehen werden können.

Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien.

Vom 7. Juni 1917.

(Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914.)

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auf Italien, auf die italienischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie auf die von den italienischen Streitkräften besetzten Gebiete auch insoweit für anwendbar erklärt, als sich die Anwendung nicht schon aus der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ergibt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 30. April 1917 oder vorher stattgefunden hat, sofern nicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle, sofern nicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal.

Vom 19. Juni 1917.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf Portugal und die portugiesischen Kolonien für anwendbar erklärt.

Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 9. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 finden auf die Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Anwendung.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es

- ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur dann an, ob der Erwerb nach dem 6. April 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Stelle.

Artikel 2.

Der Reichskanzler kann im Wege der Bergeltung Vorschriften, welche von feindlichen Staaten erlassen worden sind, auch auf andere Staaten durch Bekanntmachung für anwendbar erklären.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Bekanntmachung, betreffend Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens.

Vom 7. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. August 1916 in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 30. September 1914 werden hierdurch Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens genehmigt, wenn sie auf Grund einer Einzahlung in Mark auf das Konto der Banca Generala Romana bei der Reichsbank in Berlin in Lei-Noten der Banca Generala Romana, Notenausgabestelle, in Bukarest oder sonst in Coupons rumänischer Staatsrenten erfolgen.

Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Vom 19. April 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zur Erlassung wirtschaftlicher Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler ernennt einen Treuhänder für das feindliche Vermögen.

§ 2. Der Treuhänder ist befugt, im Inland befindliche Vermögensgegenstände von Feinden unter Verwaltung zu nehmen, Unternehmungen, Ablassungen und Grundstücke jedoch nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörden. Die Entscheidung des Treuhänders, daß die Voraussetzungen für die Übernahme der Verwaltung durch ihn vorliegen, kann nur im Aufschlagsweg angefochten werden.

Soweit es sich um Vermögen handelt, das einer staatlichen Aufsicht unter Verwaltung oder einer Liquidation nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. September, 15. Oktober und 26. November 1914, vom 10. Februar und 31. März 1916 untersteht, erstreckt sich die Befugnis des Treuhänders nur auf solche Vermögensgegenstände, die ihm aus diesem Vermögen überwiesen werden. Bei Unternehmungen sind die nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1914 unter Aufsicht stehenden Aufsichtspersonen befugt, die Überweisung von Geldern oder Wertpapieren die für die Fortführung des Betriebs nicht erforderlich sind, an den Treuhänder anzuordnen.

§ 3. Die für die Hinterlegung bei der Reichsbank geltenden Vorschriften des § 4 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914, des § 3 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914

und des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 werden dahin geändert, daß an die Stelle der Hinterlegung bei der Reichsbank an den Treuhänder tritt.

Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der im Abs. 1 angeführten Vorschriften eine Hinterlegung bei der Reichsbank erfolgt ist, kann der Treuhänder die hinterlegten Beträge und Wertpapiere an Stelle der Reichsbank in Verwaltung nehmen.

§ 4. Auf die Verwaltung des Treuhänders finden die Vorschriften des § 2, des § 5 Abs. 1 und des § 6 der Verordnung vom 26. November 1914 sowie die Vorschriften des Artikel 1 der ergänzenden Verordnung vom 24. Juni 1915 entsprechende Anwendung. Der Reichskanzler tritt an die Stelle der Landeszentralbehörde. Ein Anspruch gegen den Feind kann gegen den Treuhänder, wenn diesem auf Grund des § 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1914 die Vertretung des Feindes zusteht, nur mit seiner Zustimmung gerichtlich geltend gemacht werden.

Auf Verlangen des Treuhänders ist jedermann verpflichtet, über das Vermögen von Feinden Auskunft zu erteilen.

§ 5. Der § 8 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 wird dahin geändert, daß an die Stelle der zur Veräußerung, Abtretung oder Belastung solchen Vermögens erforderlichen Genehmigung des Reichskanzlers die Genehmigung des Treuhänders tritt. Ebenso gehen die im § 10 der genannten Verordnung in bezug auf die Abführung nach dem Ausland dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse auf den Treuhänder über.

Soweit Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen gegen das vom Treuhänder in Verwaltung genommene Vermögen nach der Erläuterung des Kriegszustandes gegenüber dem im einzelnen Falle in Betracht kommenden Staate erfolgt sind, kann der Treuhänder die Aufhebung verlangen.

Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen das vom Treuhänder in Verwaltung genommene Vermögen können in allen Fällen nur mit seiner Genehmigung erfolgen.

§ 6. Der Treuhänder kann ungeachtet des § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 die Erfüllung der von ihm in Verwaltung genommenen Ansprüche fordern; die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 7. Auf Geldforderungen, die fällig sein würden, falls die im § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 vorgesehene Stundung nicht bestände, sind für die Zeit vom 1. April 1917 an Zinsen in Höhe des für Verzugszinsen geltenden Satzes an den Treuhänder zu entrichten. Zinsen von Zinsen sind auf Grund dieser Vorschrift nicht zu entrichten.

Bei Geldforderungen, die noch nicht fällig, aber nach Gesetz oder Vertrag schon vor der Fälligkeit zu verzinsen sind, hat der Schuldner gleichfalls die für die Zeit vom 1. April 1917 ab laufenden Zinsen an den Treuhänder zu entrichten.

Der Reichskanzler bestimmt, an welchen Terminen die Zinsen zu entrichten sind. Er kann auch über die Höhe der zu entrichtenden Zinsen Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Verpflichtungen treten ein, auch wenn der Treuhänder den Anspruch nicht unter Verwaltung genommen hat und daß es einer Aufforderung des Treuhänders bedarf. In den Fällen der Art tritt die Verpflichtung ohne Rücksicht auf Pfändungen oder Verpfändungen gestundeten Anspruchs ein.

Auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks finden die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 8. Wer die von dem Treuhänder auf Grund des § 4 Abs. 2 erhaltene Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders ein.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

B e k a n n t m a c h u n g **über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des** **ländischen Vermögens landesflüchtiger Personen**

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes zur Erlassung wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnungen über die zwangsweise Verwaltung des Vermögens französischer Unternehmungen vom 26. November 1914, 24. Juni 1915, 1. Februar und 24. August 1916 sowie der Verordnungen über die Liquidation des Vermögens französischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916, 18. Januar und 12. Juli 1917 sowie die Vorschriften des Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 über die Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g **zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation** **britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916**

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes zur Erlassung wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

Dem § 3 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916 wird der folgende Abs. 6 hinzugefügt:

Der Reichszanzer kann den Liquidator von Beschränkungen befreien, die für die Veräußerung des der Liquidation unterstehenden Vermögens gelten. Er kann den Liquidator ermächtigen, bei der Veräußerung des Vermögens die Haftung des Erwerbers für die Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers durch Vereinbarung mit dem Erwerber in einer von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Weise zu regeln.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes.

Vom 6. Juni 1917.

(Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Betrag des Wochengeldes, welches nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 für Rechnung des Reichs weiterhin zu zahlen ist, wird von einer Mark auf ein und eine halbe Mark täglich erhöht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges.

Vom 2. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915 werden auf Versicherte erstreckt, die im gegenwärtigen Kriege außer dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-ungarischen Monarchie einem anderen mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Bekanntmachung über Angestelltenversicherung im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 25. Mai 1917.

(Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917.)

§ 1. Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den der Sachbezüge festzusetzen,
 2. nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Scheinungen für Krankheitszeiten auszustellen
 hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird geteilt, wem die Erledigung dieser Aufgaben übertragen ist.

§ 2. Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versicherungsarten (des Versicherungsgesetzes für Angestellte) werden für das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in (Neues Rathaus),
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung (I. Brevier) in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in (Sapiehaplatz 9 I),
4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in (Klosterstraße 65)

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versicherungsarten aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese Ausgabestellen unmittelbar richten. Es steht den Antragstellern in Zweifelsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Sollerrndamm 193/195) ins Benehmen zu treten.

§ 3. Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung soweit der übliche Postverkehr (Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betreffend die Beitragsentrichtung für Angestelltenversicherung vom 24. Mai 1912, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 46) nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

1. Die Beiträge sind unter der Adresse: Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, mittels Postanweisung einzuzahlen, und zwar monatlich zum 10. des auf den Beitragsfolgenden Monats.
2. Der Postanweisungsabschnitt, welcher der Reichsversicherungsanstalt verbleibt, muß den Arbeitgeber oder die Dienststelle, die den Beitrag beschickt, deutlich bezeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine Dienststelle die Beiträge abführt.
3. Hat die Reichsversicherungsanstalt die dem Konto des Arbeitgebers erteilte Buchungsnummer mitgeteilt, so ist diese auf dem Postanweisungsabschnitt jedesmal zu vermerken. Bis dahin ist auf dem

bei Sendungen aus Belgien	Buchungsbezirk	1,
" " " Frankreich	"	31,
" " " Rußland	"	36,
" " " Rumänien	"	2

anzugeben.

Auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts ist zu vermerken wie sich der eingezahlte Betrag aus vollen und halben Beiträgen der 9 Gehaltsklassen A bis J und aus Beitragszahlungen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte zusammensetzt, und eine Übersicht abgesandt ist oder Änderungen gegen den Vormonat eingetreten sind.

4. Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Übersicht nach dem Muster K. f. A. II Nr. 3 einzusenden. Vordrucke zu dieser Übersicht werden von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sind Veränderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten, so bedarf es einer neuen Übersicht nicht, es genügt vielmehr ein Vermerk auf dem Postanweisungsabschnitt: „Änderungen gegen den Vormonat..... 191.. nicht eingetreten.“

§ 4. Als inländische Behörde im Sinne des § 229 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reich in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Vom 2. Juni 1917.

(Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 mit Wirkung vom 6. Dezember 1916.)

§ 1. Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. D. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2. 1. Sind Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. D.), zu Unrecht bei einer Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallentschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. D.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets dreihundert Arbeitstage.

3. Gegen Straffestellungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. D. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

4. Die Ausführungsbehörden (§ 1) können, um die von den Unternehmern eingereichten Nachweise (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der bezeichneten Verordnung) zu prüfen durch Beamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Beschäftigung der Hilfsdienstleistenden und die von den Betriebsbeamten verdienten Bezüge hervorgehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die Ausführungsbehörden

können sie zur Erfüllung dieser Pflicht durch Geldstrafen bis zu dreihundert anhalten.

Bei Pflichtversäumnis eines Unternehmers gilt § 887 Satz 1 der Versicherungsordnung entsprechend.

Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlüsse endgültig).

5. Die nach der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsvorstand zustehende Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmer ihnen Gleichgestellte gilt für die Ausführungsbehörden (§ 1) entsprechend. Beschwerden gegen Straffestsetzungen entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlüsse) endgültig.

6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Geldstrafen in die Reichskasse.

7. Das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ist im Rechtsmittelverfahren auch dann ausschließlich zuständig, wenn es sich nicht um Berufungen oder Beschwerden handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 der bezeichneten Verordnung).

8. Im übrigen können — unbeschadet der Befugnis des Reichsversicherungsamtes die Ausführungsbehörden (§ 1) weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der bezeichneten Verordnung) erlassen.

B e k a n n t m a c h u n g über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 4. Juni 1917.

(Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917.)

§ 1. In den Fällen des § 15 Satz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 ist Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die nach § 15 Satz 2 der Verordnung zuständige Versicherungsanstalt.

§ 2. Im Beschlußverfahren ist das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat.

B e k a n n t m a c h u n g über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.

Vom 6. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu beschließenden Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Deutschen Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bestimmungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar oder 23. April 1915 Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der Dauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1914 nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2. Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des im § 1 genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehe mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat,

2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und

3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstpflchtig nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht gleich. Ist der Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden, so bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3. Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 sinngemäß zutreffen. Auf diese sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 sinngemäß zutreffen.

§ 5. Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt sich die in den §§ 2 bis 4 erforderte Beschäftigungszeit um die Zeit, die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6. Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Beschäftigungsart oder der Beschäftigungsort gewechselt worden ist.

Voraussetzung ist ferner in der Regel, daß sich infolge des Hilfsdienstgesetzes die Einnahmen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleich herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstiger ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7. Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaars den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt, im Falle des § 4 außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten unehelichen Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.

§ 8. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammen- und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stillgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3.

§ 9. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 10. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist. Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehemann der Wöchnerin einer Krankenkasse angehört oder auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber des Ehemanns oder bei der See-Berufsgenossenschaft zu stellen.

§ 11. Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gemäß § 6 geschlossen werden kann.

§ 12. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzugeben, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Ausland aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie ein Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

§ 13. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft, welche die Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 14. In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erforderlichen Angaben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankenkasse (§ 10 Abs. 1) angehören und, wenn sie Diensthote oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehören.

§ 15. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein die

schriftlichen Bescheid Anträge zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung wiederholt werden.

§ 16. Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die See-Berufsgenossenschaft.

§ 17. Krankenkasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

bleiben die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche durch die Stellen ausbezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die sachgemäße Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünf und zwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Überwachung zu unterstützen.

§ 20. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erstattung der vorauslagten Beträge für Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes an die Lieferungsverbände.

Vom 13. Juli 1917.

Gemäß § 20 der Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes vom 6. Juli 1917 wird über die Erstattung der von den Lieferungsverbänden vorauslagten Beträge für Wochenhilfe folgendes bestimmt:

§ 1. Die Lieferungsverbände reichen ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Auslagen für Wochenhilfe vierteljährlich denjenigen Stellen ein, welchen die Prüfung der festgestellten Beträge für Ansprüche aus Kriegsleistungen obliegt. Diese Stellen prüfen die Erstattungsansprüche und erteilen alsdann Zahlungsanweisung. Die Belege sind den Lieferungsverbänden zurückzugeben, welche sie bis nach Beendigung der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs aufbewahren.

§ 2. Die prüfenden Stellen melden die verauslagten Beträge der Reichshauptkasse zur Erstattung an. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Quittungen der Lieferungsverbände über den Empfang der von ihnen gezahlten Beträge für Wochenhilfe beim Reichsamt des Innern einzureichen.

Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.

K. M. Nr. H. I. 1856/3. 17. R. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zapfstärke von 10 Zentimeter aufwärts.

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist.
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 4. Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, zu erstatten.

Art der Meldung.

§ 5. Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) als Händler vertreibt,
 - b) im Sägewerk einschneidet,
 - c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzufenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen unter „II.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Anfragen und Anträge.

§ 6. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, zu richten.

Inkrafttreten.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

K. M. Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, **betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.** Vom 27. Juni 1917.

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind alle Vorräte an:
Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.)

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Ausnahmen.

§ 4. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne¹⁾ an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 5. Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Victoria-Luise-Platz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

Art der Meldung.

§ 6. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögenen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Wt. 1479b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögenen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuchführung.

§ 7. Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 8. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

¹⁾ 1 Tonne gleich 1000 Kilogramm.

Inkrafttreten.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

M. Nr. G. 1023/2. 17. R. R. N.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden. Som 1. April 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malaffarohr), Peddigrohr, Flechtrrohr, Rohrroschienen, Rohrroschienen, Weidenrinde (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenroschienen, Weidenrinde.

Höchstpreise.

§ 2. 1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- a) 15 M. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
- b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
- c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenroschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist, darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschichtung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Für je 50 kg
Mark

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malaffarohr), hart und weich	
a) bis 10 Millimeter Durchmesser	175,00
b) über 10 Millimeter Durchmesser	125,00
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 Millimeter Durchmesser	250,00
b) 3 Millimeter bis 10 Millimeter Durchmesser	200,00
c) über 10 Millimeter Durchmesser	150,00
3. Peddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 Millimeter Durchmesser	275,00
b) über 3 Millimeter bis 10 Millimeter Durchmesser	220,00

- Für je 50 kg
Mark
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 Millimeter breit 600,00
 5. Rohrschienen (Wickelrohr), über 4 Millimeter breit, bis 2 Millimeter stark 300,00
 6. Rohrschienen, Korbschienen 200,00
 7. Rohrbast 40,00
 8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00
- Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kultur- schälweiden Mark	Klasse II. Andere einjähr. Weiden, einschl. der wildgewach- senen, sowie zweijähr., ast- freie, schlanke, gesunde Schäl- weiden Mark	Klasse III. Andere zwei- u. mehrfähr. Wei- den, die sich zum Korbflechten eignen, auschl. der Stöcke Mark
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unsortiert	4,00	2,50	1,50
sortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unsortiert	9,00	6,00	3,00
sortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,00	} 25,00	} 12,00
b) über 60 bis 80 cm ...	40,00		
c) " 80 " 100 cm ...	33,00	} 21,00	} 17,00
d) " 100 " 130 cm ...	30,00		
e) " 130 " 160 cm ...	27,00		
f) " 160 " 200 cm ...	25,00		
g) " 200 cm	22,00		
3. Geschälte rote Weiden:			
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.			

C. Für Weidenstöcke.

	Für je 50 kg M.
1. Grüne Weidenstöcke:	
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. Geschälte weiße Weidenstöcke:	
a) bis 15 mm Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke	11,00
c) " 18 " 27 mm "	10,00
d) " 27 mm Stärke	8,00

Geschälte rote Weidenstöcke:
 für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 M.
 zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zu-
 geschlagen werden.

D. Für Weidenschienen:

	Für je 50 kg
Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:	M.
a) bis 1 mm stark	170,00
b) über 1 mm bis 1½ mm stark	140,00
c) " 1½ mm stark	120,00
Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	210,00
b) über 1 bis 1½ mm stark	175,00
c) " 1½ mm stark	150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg
 den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	von Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
	M.	M.
Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der
 Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur
 nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Ver-
 packung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen
 v. D. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 4. Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

Ausnahmen.

§ 5. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-
 Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
 Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Ent-
 scheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-
 Befehlshaber vor.

Infrastritten.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig
 wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr)
 und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. U. vom 1. September 1916 auf-
 gehoben.

Bekanntmachung, **betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöden,** **Weidenschienen und Weidenrinden.**

Som 15. Mai 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stod und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

Meldepflicht und Meldestelle.

§ 2. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stod haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

Stichtag und Meldefrist.

§ 4. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

Meldescheine.

§ 5. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 6. Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein
sonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.
Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung
des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen melde-
pflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 7. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an
die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100a, zu richten und
auf dem Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme“
zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

M. Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. (Kurz „Deutscher Wollertrag“ genannt.) Von dieser Bekanntmachung
werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das
gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von aus-
ländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schaf-
altern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle,
welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48,
erl. Hedemannstraße 3, stehen.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden
ermittelt beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen
Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Ver-
änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäft-
liche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
sind Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-
vollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Ver-
fügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden
Bestimmungen erfolgen.

Schurerlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es
sich nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

Wascherlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Säeren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
 2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
 3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
 4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe
- zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte
bei Lengsfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Säen von 0,475 M. für 1 Kilogramm auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 M. für 1 Kilogramm Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H., conditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Veräußerungserlaubnis.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 Kilogramm Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kilogramm Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

Übernahmepreis.

§ 7. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Gedenksstraße 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wollstoffe dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen

A) soweit er Schafhalter ist

- a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis;
- b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75 M.
AAA	"	14,75 "
AA	"	13,75 "
A	"	13,00 "
A bis B	"	12,25 "
B	"	11,50 "
B bis C	"	10,75 "
C	"	9,95 "
C bis D	"	9,05 "
D	"	8,15 "
D bis E	"	7,25 "
E	"	6,45 "

für 1 Kilogramm gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise mit Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

Meldepflicht und Meldestelle.

§ 8. Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft übergeben worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegswollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

§ 9. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Stichtag und Meldefrist.

§ 10. Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Enteignung.

§ 11. Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind werden enteignet werden.

Freigabe.

§ 12. Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Antrags der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Am Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

Anfragen und Anträge.

§ 13. Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

K. M. Nr. 1229. 5. 17. Z 3.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Wolle.

Vom 30. Mai 1917.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat in dem Bestreben, die deutsche Schafzucht zur Stärkung der Wollerzeugung nach jeder Richtung zu fördern, als erste Maßnahme eine Erhöhung der Preise für das Wollgefälle der deutschen Schafschur und aus den deutschen Gerbereien verfügt.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, ist infolgedessen beauftragt worden, die Bewertung und Bezahlung für alle Schurwollen, soweit sie nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, soweit sie nach dem 30. April 1917 vom Fell abgelöst worden sind, nach folgender Einteilung vorzunehmen:

AAAA	Feinheit	15,75	M.
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,—	"
A bis B	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C	"	10,75	"
C	"	9,75	"
C bis D	"	9,05	"
D	"	8,15	"
D bis E	"	7,25	"
E	"	6,45	"

für 1 kg gewaschene Wolle.

Die Preise schließen den Waschlohn, der auf 0,47½ M. für 1 kg erhöht worden ist, ein, dagegen nicht die Versandkosten ab Bahnstation des Lagerortes der Wolle.

Soweit hierdurch die auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle (einschließlich Waschlohn) beim Ankauf der deutschen Wollschur und des Wollgefälles aus den deutschen Gerbereien überschritten werden, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zur Überschreitung dieser Höchstpreise erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich diese Preiserhöhungen nicht erstrecken auf alle Schur- und Gerberwollen, die nicht aus dem Wollertrag der deutschen Schafschur oder aus deutschen Gerbereien durch Ablösen vom Fell herrühren.

Der Nachweis, daß die Schurwolle nach dem 30. April 1917 geschoren, oder die Gerberwollen nach dem 30. April 1917 vom Fell abgelöst worden sind, ist der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft durch den Ablieferer der Wolle mittels eines Bestätigungsschreibens des Schafhalters, beziehungsweise des Gerbers zu erbringen.

Vordrucke solcher Bestätigungsschreiben sind bei der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, erhältlich.

Mit Rücksicht auf die Gefahr, die der Wollauffäufer hinsichtlich des Waschergebnisses läuft, hat das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, weiter verfügt, daß die nach § 7b der Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. U. dem Verkäufer, soweit er nicht Schafhalter ist, zustehende Vermittlungsgebühr für alle nach dem 30. April 1917 geschorenen deutschen Wollen oder vom Fell abgelösten

Gerberwollen auf drei vom Hundert erhöht wird. — Der Nachweis hierfür ist ebenfalls durch den Abnehmer der Wollen mittels eines Bestätigungsschreibens, dessen Vordruck bei der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erhältlich ist, zu führen.

Diese Vermittlungsgebühr wird über die erhöhten Wollpreise hinaus gezahlt, so daß der Schafhalter in den vollen Genuß der Erhöhung der Wollpreise kommt. — Soweit durch die Vermittlungsgebühr eine weitere Überschreitung der Höchstpreise für gewaschene Wolle eintritt, hat der Reichsfiskus (Reichsamt des Innern) auch hierzu die Erlaubnis erteilt.

Das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, knüpft an diese weitgehenden Zugeständnisse die bestimmte Erwartung, daß die deutschen Schafhalter im Hinblick auf die hohen Wollpreise sich der Schafzucht mit voller Tatkraft zuwenden werden, und dies um so mehr, als weitere Maßnahmen eingeleitet sind, die dem Schafhalter die Haltung von Schafen erleichtern sollen. Nähere Mitteilungen hierüber folgen demnächst.

Aufgabe des Wollhandels wird es sein, den Wolleinkauf in verständiger Weise, d. h. unter Berücksichtigung der erhöhten Preise und auf Grund der mutmaßlichen tatsächlichen Ergebnisse zu betreiben.

K. M. Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, labonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirlerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verpinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung. Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9-10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

§ 6. Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den deutschen Verbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese

findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. K. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;

2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

Anfragen und Anträge.

§ 7. Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. K. U. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

K. M. Nr. W. I. 1772/5. 17. K. K. U.

Bekanntmachung, **betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tier-** **haaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen** **und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.**

Vom 1. Juli 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafswolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, farbonisirt, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei

oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. V. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schaafwolle, Kamelhaar, Mohr, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. W. I. 1771/5. 17. R. R. V. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Verarbeitern Anwendung.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden ermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Ausbleichen (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Ereichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischplatz 2—5, zulässig.

Über jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Anfertigung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dez. 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Bordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Höchstpreise.

§ 6. Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Übersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Übersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Übernahme-preises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigen-Kommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbank diskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Überfrachungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtigbefund der Waren zahlen.

Über den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Übernahme-preis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.
Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

Preisberechnung.

§ 7. Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

Meldepflicht.

§ 8. Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

Anfragen und Anträge.

§ 9. Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Mark	
7	Pferdemähnenhaare	9,00	} Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
1	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
3	Schnitthaare " "	13,00	
4	Langschweifhaare " "	14,00	
5	Wirrhaare " "	10,00	
6	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	} Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
8	trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	
9	trockene Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	1,80	
11	Sommerrehhaare	2,00	
12	Winterrehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Eldhaare	3,50	
15	Renntierhaare	4,00	

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Mark	
16	Kaninchengerberhaare	6,50	} Nettogewicht
17	Fasengerberhaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnerereien.....	1,50	} Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnerereien	2,00	

K. M. Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. U.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U., vom 1. April 1916.)

Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U., vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. U., vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. U., vom 1. Oktober 1916.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Beredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht; Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Puffäden, Reinsäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder auf baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Beschlagnahme.

§ 3. Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung IV. 2000/2. 17. R. R. U.
Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands spinningstoffe und Auslands garne.

a) Unter Auslands spinningstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Winters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands spinningstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. U. von der Beschlagnahme ausgenommen sind, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Klot-, Wirt- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. U.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.

3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 Kilogramm, an Hausaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 4. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts-geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Wischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reissen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Straße 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

Veräußerungserlaubnis.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereitehricht sind der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Straße 75-76, anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schutzgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

Höchstpreise.

§ 8. Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet,

als höhere Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands- spinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

Ausgang der Bekanntmachung.

§ 9. Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

Anfragen und Anträge.

§ 10. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

K. M. Nr. W. II. 1800/6. 17. K. R. A.

N a c h t r a g

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwoll-
spinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2.
K. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorauszahlung ein Kassenabzug von 2½ v. H. ein.

Artikel II.

Hinter § 4a wird folgender § 4b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirmt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

- Der Höchstpreis für Ia ostindisch Zweizylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen ist und jetzt gezwirmt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III)	= 337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 1	= 67 "
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI)	= 48 "
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 2	= 19 "
	67 = 67 "

Bleichzuschlag:

Gewichtsverlust 7 v. H. (von 471 Pf.)	= 33
Bleichlohn	= 20

53 = 53 "

Höchstpreis 524 Pf.

- Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn roh in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn roh, auf Kops (Preistafel 2 Va)	= 325 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a Ziff. 1	= 130 "
20 v. H. Zuschlag von 455 Pf. gemäß § 4b Abs. 1	= 91 "
3 v. H. Zuschlag von 546 Pf. für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	= 16 "

Höchstpreis 562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer VA eingeschaltet:

VA. Trikotgarne, welche nach dem System der Bigogne- und Zweizylinderweberei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem

24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trefotgarnen lauten:
von Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch 326 Pf.
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8/8½	9	10	11	12	13	14	15	16
-5	-4	-3	-2	-	+6	+12	+18	+24	+30	+39

5 Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein ungemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

K. M. Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. U.

Nachtragsbekanntmachung
zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U.

Vom 31. Juli 1917.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafswolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- 2. urgefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- 3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,
5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Stridgarne (Hand- und Maschinenstridgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Melbeschein 2

Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschl. Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Rutzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Melbeschein 3

Gruppe 3:

A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnehmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnehmbar worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt. Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen

von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.
Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stückgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

K. M. Nr. 1236/5. 17. Z 3.

Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen oder -Garnen.

Vom 27. Mai 1917.

Bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen oder -Garnen auf Grund eines Belegcheines oder einer Freigabe für bestimmte Mengen zur Herstellung von vorgeschriebenen Erzeugnissen ergeben sich gewöhnlich Reste, weil die im Belegcheine oder im Freigabebeschreiben berechneten Mengen nicht im vollen Umfange für den jeweiligen Auftrag in Anspruch genommen werden. Es herrscht nun vielfach die Ansicht, daß derartige Restmengen beliebig verarbeitet und verwendet werden dürfen. Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut und Sinne der Beschlagnahmenvorschriften im Widerspruch. Bastfaser-Rohstoffe und -Garne, welche nicht ausdrücklich durch Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beliebiger Verwendung freigegeben sind, unterliegen weiter der Beschlagnahme, wenn ihre Verwendung nicht zu dem besonders gestatteten Zweck erfolgt ist.

K. M. Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. U.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 4. August 1917.

Artikel I.

§ 4c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 wird, wie folgt, geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die von ihr bestimmten Empfänger;
- b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G.;
- c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000./9.16. R. R. A. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegchein.

Artikel III.

Übergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

K. M. Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

**Bekanntmachung,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.**

Vom 1. April 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollsten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten.¹⁾

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

¹⁾ Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Sadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Sadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Verfügungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Verfügungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Actiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Actiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu dulden, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise¹⁾ festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf-A.-G. und der Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

§ 6. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach

¹⁾ Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte W. II. 1800/5. 16. R. R. A., W. II. 1800/9. 16. R. R. A., W. II. 1800/1. 17. R. R. A., verwiesen.

dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

-) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Meldepflicht und Meldestelle.

§ 7. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kilogramm ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

§ 8. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgehandelten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

§ 9. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Meldesteine.

§ 10. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldesteinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10 unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebesciieine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebesciiein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Melbenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

§ 11. Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

Ausnahmen.

§ 13. Ausnahmen von den Beschlagnahmeverordnungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10 zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

K. M. Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, ein-

schließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollenen und halbwellenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art aus Fäden und Abgängen gerissenen.

Höchstpreise.

§ 2. Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung. Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise die Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Wenn eine andere Art oder Art und Weise der Ausführung einer dieser Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigeren Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Nummern 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gegenstände bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem erfolgreichen Verkauf der Kunstwollen entstehenden Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verpackung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Transport von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahnen des betreffenden Ortortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, an kaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzücken sind 1 Mark für 1 kg, für sonstige Säcke und Packungen 0,50 Mark für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendenden Eisen- und Bandisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über den Nettobestand an Zinsen vereinbart werden.

Ausnahmen.

§ 4. Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete des Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge trifft sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Überlichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. U.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte ¹⁾
	A. a) Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephyr und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen).....	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen).....	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)..	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)..	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephyr- und Trikotlumpen	
	A. b) Kunstwollen aus alten halbwillenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwillengestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwillengestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwillenen Zephyr- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwillenen Zephyr- und Trikotlumpen, einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwillenen Stricklumpen	
	A. c) Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	A. d) Kunstwollen aus neuen halbwillenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwillenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwillenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	B. a) Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	

¹⁾ Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Wert für 1 kg beste Sorte ¹⁾
	B. b) Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,-
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	5,-
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,-
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,-
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	

¹⁾ Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte ¹⁾
	H. a) Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militär- tuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	H. b) Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen ..	
	I. a) Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	I. b) Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	K. a) Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwoll- lumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwoll- lumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwoll- lumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Warp- und -Beiderwandlumpen	
	K. b) Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwoll- lumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Lüster-, Halbwolltibat- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	L. a)	
53	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halb- wollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	L. b)	
54	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	L. c)	
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mischen oder Wollen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

¹⁾ Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 26. Mai 1917.

Die in der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U. betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 unter Preistafel 2 bei Gruppe M in den Klassen 120—128 nicht besonders bezeichneten, sonstigen alten baumwollenen Rattun- und Barchentlumpen (Klasse 129), sowie unsortierte, gemischte Lumpen, Sammelware, die nicht nach Stoffen und Farben geordnet ist (Preistafel 3, Gruppe X, Klasse 237), sind künftig auf dem schnellsten Wege durch Vermittlung der beauftragten Sortierbetriebe der Kriegswirtschaft zuzuführen.

Eigentümer, bei denen die bezeichneten Gegenstände beider Klassen eine Menge von insgesamt 10 000 Kilo erreichen, haben bei Nichtbefolgung obigen Hinweises Enteignung zu gewärtigen.

D. R. A 167..

Ausnahmebewilligungen von den Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren und W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, be- treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Be- kleidungsausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 14. Juli 1917.

Gegenstände, die aus von der Reichsbekleidungsstelle zugewiesenen Stoffen hergestellt sind und unter die Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. R. R. U. oder W. M. 1300/12. 15. R. R. U. fallen, werden hiermit freigegeben.

Bekanntmachung, betreffend Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung.

Vom 23. Juli 1917.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Zur teilweisen Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung nimmt die Reichsbekleidungsstelle ein Drittel

der von den Kommunalverbänden auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 23. Dezember 1916 erworbenen getragenen Kleidungsstücke für Männer, und zwar der Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke in Anspruch.

§ 2. Die Kommunalverbände haben jedesmal, bevor getragene Kleidungsstücke der im § 1 genannten Art zur Veräußerung bereitgestellt werden, ein Drittel jeder Art zurückzustellen, jedes Stück auf dem Preiszettel mit der Aufschrift „für Krieger“ zu versehen und getrennt von den Lagerbeständen für die übrige bürgerliche Bevölkerung aufzubewahren.

Bei der Auswahl der Stücke ist darauf zu achten, daß die zurückgestellten Stücke in Güte und Brauchbarkeit im Durchschnitt mindestens dem Durchschnitt der gesamten Vorräte derselben Art gleichkommen.

Die zurückgestellten Kleidungsstücke verbleiben im Eigentum und Gewahrsam der Kommunalverbände. Sie sind nur in der Veräußerung durch die Bestimmungen des § 4 beschränkt.

§ 3. Die Kommunalverbände haben gleichzeitig mit den ihnen zu Beginn jedes Monats obliegenden Bestandsmeldungen über die bei ihnen vorhandenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (§ 13 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 in Fassung der Abänderungsbekanntmachung vom 7. Juli 1917 — Reichsanzeiger Nr. 156) einen besonderen Meldebogen bei der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle einzureichen, in den nur die für die entlassenen Krieger zurückgestellten getragenen Kleidungsstücke einzutragen sind. Hierzu ist der Vordruck I (Drucksache Nr. 140) zu verwenden, der mit der Ziffer Ia und der Überschrift „zurückgestellt für Krieger“ zu versehen ist. Bei der Bestandsaufnahme und Anzeige nach § 13 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1916/7. Juli 1917 sind die im Meldebogen Ia zu verzeichnenden Gegenstände gleichfalls mitaufzuführen.

Der Meldebogen Ia ist am 1. September 1917 zum ersten Male einzureichen. Bei dieser erstmaligen Meldung bleibt die Spalte 1 bis 4 des Meldebogens unausgefüllt, nur Spalte 5 („heutiger Bestand“) ist auszufüllen.

§ 4. Die Kommunalverbände dürfen die in § 1 bezeichneten Kleidungsstücke nur an die während des Krieges oder infolge des Befehles zur Abrüstung entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine veräußern.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke der in § 1 bezeichneten Arten nicht besitzt, derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsschein vorlegt.

Für die Prüfung der Bedürftigkeit, die Ausstellung der Bescheinigung und die Abgabe der Kleidungsstücke ist der Kommunalverband zuständig, in dessen Bezirk der Krieger nach dem Eintrag in seinen Militärpapieren entlassen worden ist.

Die Bescheinigung ist nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszustellen. Vordrucke der Bescheinigung können gegen Entgelt von der Drucksachenverwaltung der Reichsbekleidungsstelle in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, bezogen werden.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von diesen Vorschriften zu bewilligen.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anlage.

Bescheinigung
des Kommunalverbandes nach § 4 der Bekanntmachung der Reichs-
bekleidungsstelle vom 23. Juli 1917.

Herrn geboren
am in
..... (bürgerlicher Beruf), nach seinen Militä-
papieren: (Dienstgrad), entlassen vom:
..... Truppenteil am nach

wird hiermit zum Erwerbe folgender Kleidungsstücke:

.....
von

bescheinigt, daß er nach den angestellten Ermittlungen der Kleidungsstücke dringender
bedarf, aber nicht die Mittel hat, um sie zu den im Handel üblichen Preisen zu
kaufen.

Die Abgabe der Kleider darf nur gegen Hingabe dieser Bescheinigung und
eines ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsscheines erfolgen.

(Ort und Datum.)

(Stempel und Unterschrift der Behörde.)

Bekanntmachung über Beschlagnahme und Enteignungen durch die Reichs- bekleidungsstelle.

Vom 4. April 1917.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle
vom 22. März 1917.)

I. Beschlagnahme.

§ 1. Beschlagnahmen auf Grund von § 1 der Bundesratsverordnung über
Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 erfolgen durch schriftliche
an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche
Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugestellt
oder mit Ablauf des Ansgabetages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung
amtlich veröffentlicht wird.

§ 2. Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, die
aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen
Handlungen vorzunehmen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Anordnungen
vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung
mit der Freigabe.

II. Enteignung.

§ 5. Das Eigentum an den im § 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsbekleidungsstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 6. Die Anordnung des § 5 kann an den Besitzer solcher Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetafes des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 7. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

§ 8. Der Übernahmepreis wird von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt. Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzten Übernahmepreis nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragen.

§ 9. Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Übergangsvorschriften des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie.

Vom 26. März 1917.

Auf Grund des Artikels II § 5 und Artikel III § 1 und § 2 Absatz 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 werden folgende Bestimmungen erlassen:

A. Beschlagnahme.

§ 1. Die Beschlagnahme aller Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie der Fabrikationsmittel, welche sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam der Hersteller von Schuhwaren befinden oder dahin gelangen, wird angeordnet. Die Beschlagnahme bezieht sich nicht auf

1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,
 2. Betriebe, in denen Schuhwaren nur handwerkamäßig hergestellt werden.
- Schuhwaren im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Schäfte sowie Holzschuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 Zentimeter Breite oder einem Rissen hergestellt sind.

Die Beschlagnahme bezieht sich nicht auf Gegenstände, die durch eine Beschlagnahme der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmt sind.

B. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Allgemeines.

§ 2. Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände im eigenen Betriebe zur Herstellung von Schuhwaren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4—7 gestattet. Dagegen ist eine Veräußerung von Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fabrikationsmitteln sowie jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über diese Gegenstände ohne besondere schriftliche Genehmigung des Überwachungsausschusses oder von ihm beauftragten Stellen verboten.

II. Besondere Ausnahmen für Gesellschafter. Veräußerung von Fertigerzeugnissen.

§ 3. Bis einschließlich 19. April 1917 ist es den Gesellschaftern einer Schuhwarenerstellungs- und Vertriebsgesellschaft gestattet, die in ihrem Gewahrsam befindlichen oder neu hergestellten Erzeugnisse an ihre seitherigen Abnehmer unter Beobachtung der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder vom 4. November 1916 § 9 Abs. 3 für eigene Rechnung zu veräußern und abzuliefern. Die Berechnung der Ware hat in bisheriger Weise nach den Nichtkäufen der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (Gestehungspreis zuzüglich höchstens 6 v. H. Gewinn) zu erfolgen.

Vom 20. April 1917 ab dürfen Fertigerzeugnisse nicht mehr von den Gesellschaftern unmittelbar an die Abnehmer für eigene Rechnung abgeliefert werden.

Beschränkung der herzustellenden Schuhsorten.

§ 4. Die Gesellschafter sind verpflichtet, vom 26. März 1917 ab nur solche Schuhwaren herzustellen, für die während der Kriegszeit Bedarf vorhanden ist, insbesondere Arbeiterschuhwerk, gangbares Straßenschuhwerk, leicht verkäufliche Hauschuhe und Pantoffeln.

Diese Bestimmung gilt so lange, bis seitens des Überwachungsausschusses die Sorten, die jeder Gesellschafter herzustellen hat, festgelegt sind. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die nicht fest bestellten Waren vorwiegend in den gangbarsten mittleren Größen herzustellen.

Aufarbeitende Betriebe.

§ 5. Bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1917, ist den Gesellschaftern, welche nicht in die Liste der weiterverarbeitenden Betriebe aufgenommen sind, und welche noch über genügende Rohmaterialien verfügen, unter folgenden Bedingungen gestattet, diese Materialien aufzuarbeiten:

1. jeder Einkauf von Material ist verboten;
2. das Zuschneiden und Aufzwicken von Schäften ist nur so weit gestattet, als das für die Fertigstellung erforderliche Bodenmaterial im Hause ist;
3. Überstunden dürfen nicht gemacht werden, die bisherige Arbeiterzahl darf nicht erhöht werden;
4. sämtliche von dem Überwachungsausschuß in den Ausführungsvorschriften vom 26. 3. 17 erlassenen Bestimmungen gelten auch für die aufarbeitenden Betriebe.

Bevor ein aufarbeitender Betrieb Arbeiter entläßt, hat er dem Verteilungsausschuß der Gesellschaft, der er angehört, bzw. dem Beauftragten des Überwachungsausschusses für diese Gesellschaft unter Angabe von Name, Wohnort, Alter, Militärverhältnis und Beschäftigungsart der Arbeiter, die er entlassen will, Mitteilung zu machen.

Erst 2 Wochen nach der Einreichung dieser Mitteilung ist der Unternehmer berechtigt, das Arbeitsverhältnis mit der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Geschäftsführung des Überwachungsausschusses kann in dringenden Fällen auf Antrag Ausnahmen von der Bedingung Ziffer 1 gestatten.

Aufträge der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung.

§ 6. Gesellschafter, die Aufträge seitens der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung auf Lieferung von Militärschuhwerk erhalten haben, sind verpflichtet, diese auszuführen. Die Verwendung beschlagnahmter Rohstoffe und Halberzeugnisse zu diesem Zwecke ist gestattet.

III. Besondere Ausnahmen für Nicht-Gesellschafter.

§ 7. Betrieben, die vor dem 1. August 1914 Schuhwaren nicht hergestellt haben und die nicht durch besondere Anordnung des Reichskanzlers in eine Gesellschaft aufgenommen worden sind, ist die Herstellung von Schuhwaren nur bis einschl. 30. April 1917 gestattet. Die in ihrem Gewahrsam befindlichen und neu hergestellten Erzeugnisse dürfen diese Betriebe an ihre seitherigen Abnehmer bis 15. Mai 1917 für eigene Rechnung abliefern. Die Berechnung der Ware hat in der bisherigen Weise nach den Richtsätzen der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (Gefestungspreis zuzüglich höchstens 6 v. H. Gewinn) zu erfolgen. Eine Abführung des Gewinnes an die Gesellschaften findet nicht statt.

Vom 16. Mai 1917 an ist die Veräußerung von Fertigerzeugnissen verboten. Die am 16. Mai 1917 noch vorhandenen Fertigerzeugnisse sind dem Überwachungsausschuß bis spätestens 26. Mai 1917 anzumelden.

C. Anweisungen an die Gesellschafter.

Verbot der Annahme neuer Aufträge.

§ 8. Die Annahme von Aufträgen auf Herstellung von Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung ist den Gesellschaftern ohne Rücksicht darauf, ob die Aufträge vom Handel, von staatlichen oder kommunalen Behörden oder von privaten, Bergwerks- oder sonstigen Industriegesellschaften oder Instituten erteilt werden, vom 26. März 1917 ab untersagt.

Vom gleichen Tage ab ist die Annahme von Aufträgen der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung nur zulässig, wenn die Aufträge durch die bei der Bekleidungsabteilung des Königl. preuß. Kriegsministeriums unter Mitwirkung der bundesstaatlichen Kriegsministerien eingerichteten Zentralstelle genehmigt worden sind. Dem Überwachungsausschuß ist vor der Übernahme jedes Auftrags Meldung über den Umfang des in Aussicht stehenden Auftrags zu erstatten.

Arbeitskräfte.

§ 9. Die weiterarbeitenden Betriebe haben bei Einstellung weiterer Arbeitskräfte in erster Linie die bisher in den stillgelegten Betrieben des betr. Bezirkes beschäftigt gewesen Personen zu übernehmen.

Bis zum Erlaß anderer Bestimmungen darf die wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden nicht überschreiten.

Die in den Zusatzbedingungen vom 24. 6. 16 der Kontrollstelle für freigegebenes Leder festgesetzten Lohnzuschüsse für eingeschränkte Arbeitszeit sind so lange und in dem Umfange weiter zu zahlen, als auch fernerhin die Arbeitszeit gegenüber der normalen Friedensarbeit eingeschränkt werden muß und der von den Arbeitern bei eingeschränkter Arbeitszeit erzielte Verdienst zuzüglich Lohnzuschüsse nicht höher ist als der von dem betreffenden Arbeiter bei normaler Friedensarbeitszeit in demselben Betriebe erzielte Verdienst.

Die bisher gewährten Kriegs- und Teuerungszulagen müssen in seitheriger Höhe weitergezahlt werden.

Bezeichnung der Ware.

§ 10. Die von den weiterarbeitenden Betrieben hergestellten Schuhwaren dürfen keinerlei Marken oder Firmenbezeichnung tragen. Sie sind mit der von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise gemäß der B. V. D. vom 28. September 1916 zugewiesenen Herstellungsnummer, dem Kleinverkaufspreise, Monat und Jahr, in welchen dieser Preis angebracht worden ist, zu versehen. Die Angaben sind auf dem Gelenk der Sohle oder in dem Futter einzustempeln. Bei

Schuhwaren, bei welchen sich ein Stempel nicht anbringen läßt, sind die Angaben auf einem Begleitschein, der fest mit der Ware verbunden sein muß, anzubringen.

Berlin W. 66, Leipziger Str. 123a.

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie.

Anmerkung: Verstöße gegen die vorstehenden Vorschriften sind nach Art. II § 10 Ziff. 3, Art. III § 3 Ziff. 2 und § 4 der Befehlsverordnung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellung und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. 3. 1917 strafbar.

Die angedrohte Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder eine dieser Strafen. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob dem Täter gehören oder nicht.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgefondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verwertung sie befinden.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Mobilabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete
Torffasern.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Boggenmoor, Eduard Dyckerhoff G. m. b. H., Pöhlitz b. Neustadt a. Mühlberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche Torfstreu Fabrik G. m. b. H., Welen i. L.
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau, i. Westpr.,
gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

§ 5. Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 M. für 1 Kubikmeter gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens $\frac{1}{2}$ Meter Höhe und 1 Meter Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladepätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladepätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkultur-Anstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkultur-Anstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 M. für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 M. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 M. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

Aufbereitungserlaubnis.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Überwachung.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegsbedarfsgesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, verkaufen und abliefern.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

§ 8. Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens fünf Kubikmeter Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
- b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalt befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Beschriftung „Betrifft Torffasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

Meldepflichtige Personen.

- § 9. Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:
1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus ihrem Handelsbetriebe oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Stichtag und Meldepflicht.

§ 10. Zu melden ist der am ersten Tage jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum ersten eines jeden Monats zu erstatten.

Anfragen und Anträge.

§ 11. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (S. W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Inkrafttreten.

§ 12. Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April 1917 in Kraft.

Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke.

Vom 7. Juli 1917.

Als Sammelstelle zur Annahme beschlagnahmter, noch nicht aufbereiteter Torffasern gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 4100/1. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), vom 14. April 1917 sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachstehend benannte Torfwerke oder deren Beauftragte ermächtigt worden:

Neudorf-Platendorfer Torfwerke Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Neudorf-Platendorf, Kreis Gifhorn,
Oldenbroker Torfstreu-Fabrik Berghorn und Co., Strüchhausen i. Oldenburg,
Gebr. Hillmer, Torfstreu-Fabrik, Oldenbrok i. Oldenburg,
Gnarrenburger Torfwerke Lührs, Meyer und Diedmann, Gnarrenburg,
Bez. Bremen,

Torfwerk Einfeld i. H. Dieken und Hornung, Einfeld i. H.,
Griendtsveen Torfstreu Aktiengesellschaft, Cöln a. Rh.,
Torfstreufabriken Fedor von Mensbier-Wolff und Co., Bremen,

Sammelpfahz Fabrik in Elisabethsehn i. Oldenburg,
Gesepor Torfwerk G. m. b. H., Meppen,
August Rischbieth jr., Neustadt a. Rügenberge i. Hann.,
Torfstreufabrik Dellstedt, Dellstedt i. Hann.,
Hannoversche Torfstreufabrik Max Wendriner, Berlin-Wilmersdorf,
Günzelsstraße 59,

Oldenburger Torfstreuwert Wittemoor Julius Tölken, Oldenburg
i. Großh.,

G. Kettler, Osterburg b. Oldenburg i. Gr.,
Ostpreussische Torfstreu-Fabrik Aktiengesellschaft, Gehdekrug in Ostpreußen,

Torstreufabrik „Karolinenhorst“ Robert Hurlin, Stargard i. Pommern,
Arcus und Co., Danzig,

Himmelmoor-Preßtorffabrik Friedr. Hagen,
Himmelmoor-Preßtorffabrik b. Quickborn i. Holstein,

G. Becken und Co., Stotel, Kreis Geestmünde,
Torfstofs Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oldenburg i. Gr.,

Cl. Hastamp, Lohne in Oldenburg,
Bremervörder Torfstreufabrik, Karl Meyer und Sohn, Bremervörde,

Torfwerk Schülz G. m. b. H., Aspe, Kreis Rendsburg,
Bruno Müller, Lieberose, N.-L.,

Moos-Torstreufabrik Theodor Mügge, Hude i. Oldenburg,
Heinrich Wilmhoff, Südlohne b. Lohne i. Oldenburg,

Torfwerk Düvelshoop H. Busch, Peterssehn b. Oldenburg i. Gr.,
Torfwerk und Ziegelei Sourbrodt, Geschäftsstelle Hans Beck, Post Feldhausen i. Westfalen,

Verhoeven'sche Torfstreufabriken G. m. b. H., Vingen a. d. Ems.

Das Königlich Bayerische Kriegsministerium hat als Aufbereitungsanstalt im Sinne des § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung W. I. 4100/1. 17. R. R. U. die Baumwollzwirnerlei Kolbermoor in Kolbermoor in Bayern bestimmt.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nachtrag zum Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torf- fasern berechtigten Torfwerke.

Vom 23. Juli 1917.

Als Sammelstelle zur Annahme beschlagnahmter, noch nicht aufbereiteter Torffasern gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 4100/1. 17 R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Euphorium), vom 14. April 1917 sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ferner nachstehend benannte Torfwerke oder deren Beauftragte ermächtigt worden:

Torfwerke Himmelforten, Himmelforten, Kreis Stade,
Torfstreifabrik Falkenberg, W. G. Wöltjen, Falkenberg, Bez. Bremen
H. F. E. Briz, Flensburg, Schleswiger Straße 18,
Chemische Fabrik Odenbrock, Aktiengesellschaft, Odenbrock-Odenburg

K. M. Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 10. Juli 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Spinnpapier,
- b) Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

§ 2. 1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1a bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Einzelverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

§ 3. 1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnwolle verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen Versand. Innerhalb drei Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papierrundgarn verstehen sich für Kreuzspinnung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem

von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hülfsen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hülfsen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchlopfen bzw. hülsenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse, mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hülfsen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hülfsen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei speisenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbefehlshaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. R. R. W., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwinte oder geschürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeter ²	mit 100 v. H.	mit 75 bis 99	mit 50 bis 74	mit 25 bis 49	mit 0 bis 24
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff ¹⁾
Preise für 1 kg in Pfennigen					
60 g und mehr	118	112	105	100	95
50 g bis 59 g	123	117	110	105	100
46 g „ 49 g	128	122	115	110	105
40 g „ 45 g	133	127	120	115	110
35 g „ 39 g	141	135	128	123	118
30 g „ 34 g	173	167	160	155	150
25 g „ 29 g	197	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers folgende Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm 6 mm 5 mm 4 mm 3 mm

10 v. H. 11 v. H. 12 v. H. 14 v. H. 16 v. H. 18 v. H. 20 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

¹⁾ Also auch reines Sulfatpapier.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
60 g und mehr	15	17	18	20	23	27	31
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31	35
40 " 49 g	19	22	24	27	31	37	41
30 " 39 g	23	27	30	34	39	47	53
25 " 29 g	27	31	35	40	46	55	63

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoffen ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron= (Sulfat= Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron= (Sulfat= Zellstoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	151
2,5	171	164	157	151	144
3	167	160	153	147	141
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

1) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

Bei einem Durchmesser von	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm	3 mm
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41	37
Bei einem Durchmesser von	4 mm	6 mm	9 mm	12 mm	
Preise für 1 kg in Pfennigen	35	32	29	27	

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern¹⁾ bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. S.	mit 75 bis 99	mit 50 bis 74	mit 25 bis 49	mit 0 bis 24
	Natron= (Sulfat= Zellstoff	v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff	v. S. Natron= (Sulfat= Zellstoff
Preise für 1 kg in Pfennigen					
1	211	201	196	190	185
2	225	218	210	204	199
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. S. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Aa der Preistafel II.

B. Papierflachgarne.

Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteller von:

10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm 6 mm 5 mm 4 mm 3 mm

12 v. S. 13 v. S. 14 v. S. 16 v. S. 18 v. S. 20 v. S. 22 v. S.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadrat- metergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteller von:						
	10 mm u. mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
60 g und mehr)....	23	26	27	30	35	41	51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47	56
40 " 49 g	29	33	36	41	47	56	71
30 " 39 g	35	41	45	51	59	71	90
25 " 29 g	41	47	53	60	69	82	105

¹⁾ Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. S. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen.

Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel-, Knäuel-, Zweileasaufmachung und Kleinverkaufsaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Rundgarn in Kopsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und größer 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzlaufaufmachung.

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
zweifach	20	30	35	40
drei und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüftieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b d Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung erfüllt gemacht werden.

K. M. Nr. W. M. 800/6. 17. R. R. V.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

Meldepflichtige Gegenstände.

- § 2. Zu melden sind:
1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
 2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
 3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
 4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

Meldepflichtige Personen.

- § 3. Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 4. Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

Art der Meldung.

§ 5. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandshebung von Papierrohstoffen.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Lagerbuchführung.

§ 6. Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in demeldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 7. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. K. U. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

K. M. Nr. Pa. 123/3. 17. K. K. U.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art.

Vom 5. April 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandene und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrages des königlichen Ingenieur-Konzepts
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandene Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle an dem Auftrage bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freigabebescheides.

Vordrucke der Freigabebescheide sind von dem Kriegsauschuß der Rohstoff- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstr. 31, anzufordern, von

Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.
Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

Meldepflicht.

§ 6. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieb solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Stichtag und Meldefrist.

§ 8. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu erstatten.

Art der Meldung.

§ 9. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abkrischrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

§ 11. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Jngl. Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der betreffenden gehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Diese letzteren feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Mannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Rohstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Mannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Mannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“

zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoff- riemen und ihren Halbfabrikaten.

Vom 26. Juni 1917.

Außer den von den zuständigen Stellen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung an die Freigabe von Rohstoffen oder an die Erlaubnis zur Einfuhr von Rohstoffen, welche letzten Endes für die Herstellung von Zellstofftreibriemen bestimmt sind, geknüpften Beschränkungen sind die Hersteller solcher Treibriemen folgenden Vorschriften der Riemen-Freigabe-Stelle unterworfen:

§ 1. Die durch Vermittlung der Riemen-Freigabe-Stelle erhaltenen Rohstoffmengen dürfen letzten Endes nur auf Treibriemen und Förderbänder verarbeitet werden.

Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der vorherigen Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

§ 2. Handelt es sich um Rohstoffmengen, die ein Papierfabrikant erhalten hat (Zellstoff), so gelten für seine Abnehmer und deren Abnehmer sinngemäß die Vorschriften dieser Bestimmungen, insbesondere die §§ 3 bis 11. Der Papierfabrikant hat vor Veräußerung irgendwelcher Mengen von derartigem Papier seinen Abnehmern die Unterzeichnung einer Erklärung vorzuschreiben, wonach diese anerkennen, daß sie den vorstehenden Bestimmungen unterliegen und hat diese Erklärung an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen.

Außerdem hat er der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellungen binnen fünf Tagen nach Monatschluß über den Eingang obiger Rohstoffmengen und über die Ablieferungen an obigem Papier einzureichen, aus denen Namen und Wohnort des Empfängers, Nummer und Datum des von diesem unterzeichneten Verpflichtungsscheins, Datum der Ablieferung, Nettogewicht in Kilo und Qualität, insbesondere Mischungsverhältnis zwischen Natron- (Sulfat-) und Sulfitzellstoff zu ersehen sein müssen. Außerdem ist eine für Versuche geeignete versiegelte Probe des Papiers im Gewichte von rund 100 g einzureichen.

§ 3. Handelt es sich um Rohstoffmengen, die ein Spinner erhalten hat (Papier), so gelten für seine Abnehmer und deren Abnehmer sinngemäß die Vorschriften dieser Bestimmungen, insbesondere die §§ 4 bis 11. Der Spinner hat vor Veräußerung irgendwelcher Mengen von daraus hergestelltem Papiergarn seinen Abnehmern die Unterzeichnung einer Erklärung vorzuschreiben, wonach diese anerkennen, daß sie den vorstehenden Bestimmungen unterliegen, und hat diese Erklärung an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen.

Außerdem hat er der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellung binnen fünf Tagen nach Monatschluß einzureichen, aus denen zu ersehen ist:

1. Für die von ihm bezogenen Papiere, welche diesen Bestimmungen unterliegen, Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferers, Angabe der Freigabe oder der Einfuhrerlaubnis, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des geschnittenen Papiers im Gewichte von rund 100 g.

2. Für die abgelieferten Papiergarne: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Nummer und Datum des Verpflichtungsscheins, Menge, Qualität, garantierte Reißlänge und eine versiegelte Probe des abgelieferten Papiergarns im Gewichte von rund 100 g (findet Imprägnierung des Garnes statt, je eine Probe des rohen und imprägnierten Garnes).

§ 4. Handelt es sich um Rohstoffmengen, die ein Weber erhalten hat (Papiergarn), so gelten für seine Abnehmer und deren Abnehmer sinngemäß die Vorschriften dieser Bestimmungen, insbesondere die §§ 5 bis 11. Der Weber hat vor Veräußerung irgendwelcher Mengen von daraus hergestelltem Gewebe seinen Abnehmern die Unterzeichnung einer Erklärung vorzuschreiben, wonach diese

anerkennen, daß sie den vorstehenden Bestimmungen unterliegen, und hat die Erklärung an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen.

Außerdem hat er der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellungen binnen fünf Tagen nach Monatschluß einzureichen, aus denen zu ersehen ist:

1. Für die von ihm bezogenen Papiergarne, welche diesen Bestimmungen unterliegen, Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferers, Angabe der Freigabe oder der Einfuhrerlaubnis, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des bezogenen Papiergarns von rund 100 g.

2. Für die abgelieferten Gewebe: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Nummer und Datum des Verpflichtungsscheins, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des abgelieferten Gewebes von $\frac{1}{2}$ m Länge (findet Imprägnierung des Gewebes statt, je eine Probe des rohen und des imprägnierten Gewebes).

§ 5. Für Hersteller von Zellstofftreibriemen, welche nur aus Zellstoff (gegebenenfalls mit Beimengung von tierischen oder pflanzlichen Fasern) bestehen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Ein Betrieb, der Treibriemen aus Rohstoffen herstellt, die durch die Riemen-Freigabe-Stelle erhalten worden sind, darf nicht auch Treibriemen aus anderen Rohstoffen herstellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

b) Von einem durch die Riemen-Freigabe-Stelle noch festzustellenden Zeitpunkt an dürfen diese Treibriemen nur noch gegen Bezugscheine der Riemen-Freigabe-Stelle verkauft werden. (Vergleiche § 7.)

c) Von diesem Zeitpunkt an behält sich die Riemen-Freigabe-Stelle vorbehalten für die Herstellung dieser Treibriemen noch besondere Vorschriften allgemeiner oder für den einzelnen Betrieb zu erlassen.

Für Hersteller für Zellstofftreibriemen, welche nicht lediglich aus Zellstoff bestehen, werden die Bestimmungen durch die Riemen-Freigabe-Stelle von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 6. Solange die Treibriemen noch nicht gegen Bezugschein geliefert worden, sind von dem Hersteller monatlich folgende Aufstellungen einzureichen:

1. Über den Bezug von Geweben, welche diesen Bestimmungen unterliegen, Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferers, Angabe der Freigabe oder der Einfuhrerlaubnis, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des verarbeiteten Gewebes von je $\frac{1}{2}$ m Länge (findet Imprägnierung statt, so ist außerdem eine Probe des imprägnierten Gewebes einzufenden).

2. Über die hergestellten und abgelieferten Mengen: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Menge, Qualität, genaue Bezeichnung der Probe des zur Anfertigung des Riemens verarbeiteten Gewebes und etwaige vorhandene Bestände. Ferner ist von den aus einer Partie Gewebe hergestellten Treibriemen jedesmal eine Probe von 3 m Länge des fertigen Treibriemens (bei Imprägnierung außerdem eine gleich lange Probe des rohen Riemens) versiegelt einzureichen.

§ 7. Von dem Zeitpunkt an, zu welchem die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Treibriemen nur noch gegen Bezugscheine verkauft werden dürfen, gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Wenn Treibriemen von dem Hersteller unmittelbar an einen Verbraucher verkauft werden sollen, so darf dies erst geschehen, nachdem der Verbraucher dem Hersteller einen von der Riemen-Freigabe-Stelle ausgestellten Bezugschein eingehändigt hat.

b) Wenn der Hersteller Treibriemen an Händler, die für eigene Rechnung beziehen und an den Verbraucher weiter veräußern, verkaufen will, so hat zunächst eine Liste der dafür von ihm ins Auge gefaßten Händler der Riemen-Freigabe-Stelle zur Genehmigung vorzulegen. Die Riemen-Freigabe-Stelle behält sich das Recht vor, die Abgabe von Treibriemen an solche Händler jeder

zu beschränken oder einzelne Händler auch ohne Angabe von Gründen von der Liste zu streichen.

Der Hersteller hat sich ferner von jedem solchen Händler einen Verpflichtungsschein, dessen Wortlaut die Riemen-Freigabe-Stelle aufstellt, unterzeichnen zu lassen; in diesen Verpflichtungsschein ist insbesondere die Vorschrift aufzunehmen, daß der Händler nur an Verbraucher, nicht an andere Händler verkaufen darf. Diese Verpflichtungsscheine sind geordnet aufzubewahren und der Riemen-Freigabe-Stelle auf Wunsch einzureichen.

Die Abgabe von Treibriemen an solche Händler darf alsdann nur nach Empfang der entsprechenden, auf den Verbraucher lautenden Bezugsscheine der Riemen-Freigabe-Stelle erfolgen.

c) Wenn der Hersteller Treibriemen durch beauftragte Händlerfirmen, die in seinem Namen und für seine Rechnung verkaufen, vertreiben will, gelten betreffs der Händlerliste und der Verpflichtungsscheine dieselben Vorschriften wie oben unter b. Der Hersteller ist berechtigt, bei solchen beauftragten Händlern ein Lager zu errichten, doch ist dieses als sein eigenes Lager zu betrachten.

Der Verkauf an Treibriemen darf alsdann nur an Verbraucher und nur nach Empfang eines entsprechenden, von der Riemen-Freigabe-Stelle auf den Verbraucher ausgestellten Bezugsscheines erfolgen. Diese Bezugsscheine sind an den Hersteller einzureichen.

d) Die gemäß a bis c dem Hersteller auszuhändigenden Bezugsscheine sind von diesem geordnet aufzubewahren.

e) Für jede Art des Betriebes gelten ferner folgende Bestimmungen:

Es ist nicht zulässig, den Verkauf eines Treibriemens zu verweigern, sofern der Verbraucher einen von der Riemen-Freigabe-Stelle auf seinen Namen lautenden Bezugsschein vorlegt.

Es ist nicht zulässig, einen Verkauf von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, z. B. zu verlangen, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

f) Die Ablieferung von Treibriemen aus dem Lager des Herstellers (gegebenenfalls aus seinem Lager bei dem beauftragten Händler) ist der Riemen-Freigabe-Stelle sofort, spätestens am Beginn der folgenden Woche anzumelden und dabei anzugeben: Nummer des vorgelegten Bezugsscheines, Name des Verbrauchers, auf welchen der Bezugsschein lautet, gegebenenfalls der Name des Händlers und Datum des von diesem unterzeichneten Verpflichtungsscheines, genaue Bezeichnung des Riemens, wie Länge, Breite, Stärke, Gewicht sowie die ungefähren Gewichte der zur Herstellung verbrauchten Rohstoffe sowie die erzielten Preise.

g) Die Hersteller sind ferner verpflichtet, über Eingang, Verarbeitung und Fabrikationsverlust der Rohstoffe und die jeweiligen Bestände sowie über Erzeugung und jeweiligen Bestände an Treibriemen der verschiedenen Arten und Breiten genau Buch zu führen und Auszüge ihrer Lagerbücher nach vorgeschriebenen Bordruden der Riemen-Freigabe-Stelle monatlich binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats einzureichen.

h) Zur Deckung der Unkosten der Riemen-Freigabe-Stelle werden bis auf weiteres für jedes Kilogramm verkaufter Zellstofftreibriemen nach dem Gewicht im Augenblick der Ablieferung einschließlich der Imprägnierung 20 Pfennig Gebühren vom Hersteller erhoben.

Die Hersteller von Zellstofftreibriemen sind verpflichtet, monatlich binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats eine auf die eingereichten Anmeldungen über vollzogene Verkäufe (§ 7 f) bezugnehmende summarische Berechnung der zu entrichtenden Gebühren der Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen und gleich-

zeitig den Betrag auf ihr Bankkonto bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Berlin Burgstraße 24, einzuzahlen.

§ 8. Sind die Tätigkeit des Papierfabrikanten, des Spinners, des Webers und des Treibriemenfabrikanten ganz oder teilweise in einem und demselben Betriebe vereinigt, so bestimmt die Riemen-Freigabe-Stelle von Fall zu Fall welche von den nach den §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu liefernden Nachweisen sortiert oder in vereinfachter Form eingereicht werden können. Ebenso setzt die Riemen-Freigabe-Stelle die näheren Bestimmungen in denjenigen Fällen fest, in denen die Herstellung des Treibriemens in die oben vorgesehene Einteilung sich nicht einfügt.

§ 9. Für die zur Herstellung von Zellstoffriemen verwendeten Rohstoffe und Halbfabrikate werden auf Grund der bisherigen Erfahrungen folgende Eigenschaften als Mindestmaß gefordert:

- a) Spinnpapiere 8500 m Reißlänge in der Längsrichtung,
- b) Garne 6000 m Reißlänge bei mittlerer Luftfeuchtigkeit von 65 Proz.
- c) Gewebe auf 10 cm Breite 100 Kettfäden bei einer Garnnummer 3er metrisch, bei anderen Garnnummern im Verhältnis.

Die Verwendung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche diesen Mindestforderungen nicht entsprechen, bedarf von Fall zu Fall der Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

§ 10. Die Riemen-Freigabe-Stelle kann durch von ihr beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist der Zutritt zu den Betrieben und Lagerstätten sowie Einsicht in die Verkaufs-, Fabrikations-, Lagerbücher und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Riemen-Freigabe-Stelle hat das Recht, Proben in angemessenem Umfang auch aus dem Fabrikationsgange zu entnehmen.

§ 11. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Beschlagnahmebekanntmachung vom 1. Februar 1917 schuldig und hat außerdem zu gewärtigen, daß er keine weiteren Zugaben mehr erhält, daß über seine Vorräte anderweitig Verfügung getroffen wird und daß er vom Bezuge von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

K. M. Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- § 1. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizröhren sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt,
 - b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstigen Zubehör- und Reserveteilen.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzprobierhähne, Kontrollstufen mit Dreivegehahn, Manometer, Sicherheitsventil, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugro-

Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ölkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Nockenstäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

Beschlagnahme.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichsstellen) zu richten sind.

Meldepflicht.

§ 5. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

Meldepflichtige Personen.

§ 6. Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;
 c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

§ 7. Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der im § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1917 nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Meldepflicht handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzt werden, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Nachschubamt, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, ist von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die Betriebsbelastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenbestand als notwendige Reserve gerechnet werden.

Weiter sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich im landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

Meldebestimmungen.

§ 8. Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobile zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomotive (bzw. ein Maschinensatz) gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten, und zwar:

- Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobile ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobile mit Kondensation,
- Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobile ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobile mit Kondensation,
- Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkesel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelkarte auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind. Diese Karte ist anzugeben, wenn die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer im § 7 genannten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Verzeichnisse genannten Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Behörden gemeldet worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldefarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

Enteignung.

§ 9. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriast. 34.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

Anfragen.

§ 11. Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräzer Straße 28, zu richten.

Inkrafttreten.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

K. M. W. III. 4000/12. 16. K. R. A.

Erläuterungen zur Bekanntmachungen (Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A.), betreffend Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

I.

Nur Natron-(Sulfat-) Zellstoff ist von der Bekanntmachung betroffen. Beschränkt ist jedoch nicht die Lieferung, sondern nur die Verarbeitung. Verarbeitet werden darf Natronzellstoff lediglich zu Spinnpapier oder Papiergarn, und zwar nur unter Beimischung von mindestens dem gleichen Gewicht Sulfitzellstoff.

Auch Natronzellstoff, der aus dem Auslande eingeführt ist, sowie Spinnpapier und Papiergarn, die solchen Natronzellstoff enthalten, unterliegen der Bekanntmachung.

II.

Von natronzellstoffhaltigen Papieren sind lediglich Spinnpapiere betroffen. Für die Frage, ob ein Papier als Spinnpapier anzusehen ist, ist nicht der Zweck entscheidend, für den es bezogen ist, sondern der Zweck, zu dem es seiner Natur nach bestimmt ist.

Keines Sulfitzellstoffpapier und daraus hergestellte Garne sind von der Bekanntmachung nicht betroffen.

III.

Hinsichtlich Verarbeitung und Verwendung von natronzellstoffhaltigen Spinnpapieren ist lediglich Verarbeitung zu Papiergarn gestattet (§ 4 Ziffer 1).

Jede andere Verwendung zu Kabelaufwicklung sowie zur Herstellung von Seilen mit Drahteinlagen und von Garnen mit Fasereinlagen ist verboten.

IV.

Die Verarbeitung von Papierrundgarn (in Webereien, Seilereien und Fadensabriken) unterliegt keiner Beschränkung (§ 4 Ziffer 3).

Die Bekanntmachung regelt vielmehr lediglich den Abfluß vom garnverarbeitenden Betriebe. In näherer Ausführung hierzu wird bemerkt:

1. Die Lieferbeschränkung gilt lediglich für den Hersteller. Für den Zwischenhändler sowohl wie für den Zwirner, der nicht Hersteller der Garne ist, ist die Lieferung unbeschränkt.

2. Es ist gleichgültig, ob die Lieferung an einen fremden Betrieb oder an den Überführenden erfolgt. Die Überführung nach einem eigenen, garnverarbeitenden Betriebe erfolgt unbeschränkt (§ 4 Ziffer 4a).

3. Garn, welches zu Bindfäden und zu Seilerwaren verarbeitet ist, ist von der Bekanntmachung im Sinne der Bekanntmachung.

Bindfäden, soweit es sich nicht um unpoliertes, einfaches oder gezwirntes Garn handelt, und Seile unterliegen mithin nicht den Lieferbeschränkungen (§ 3 Ziffer 4a der Bekanntmachung).

Dagegen ist die Garnlieferung von der Spinnerei zum Zweck der Herstellung von Bindfäden und Seilerwaren an die Beschränkung geknüpft, gleichgültig, ob es sich um Lieferung an einen fremden oder Überführenden oder an einen eigenen garnverarbeitenden Betrieb handelt (vergl. auch 2).

4. Beliebige (das heißt, nicht zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) geliefert werden dürfen nur 20 vom Hundert der Gesamtmenge der Gesamtlieferung an natronzellstoffhaltigem Papiergarn (die Lieferung von natronzellstofffreiem Papiergarn scheidet für die Berechnung aus), während 80 vom Hundert der Gesamtlieferung nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden geliefert werden dürfen. Es darf also jeweilig die beliebige Menge nicht mehr als 20/80, d. i. $\frac{1}{4}$ der bis zu dem gleichen Zeitpunkt zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden gelieferten Menge betragen.

V.

Papierflachgarn darf lediglich zu Papierrundgarn verarbeitet werden.

VI.

Die sich beim Schneiden ergebenden Abfälle sind, soweit sie spinnfähig sind, als Spinnpapier anzusehen. Sie dürfen also, wenn sie natronzellstoffhaltig sind, nur zu Papiergarn verarbeitet werden. Sollen sie zu anderen Gegenständen

zu Papiergarn verarbeitet werden, so ist hierzu die Genehmigung der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung einzuholen.

VII.

Melbescheine für die im § 3 Ziffer 4b der Bekanntmachung vorgeschriebenen
Melbungen sind unter Bst. 1147a bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Kriegsamts, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzufordern.

K. M. Zu Nr. M. 3231/10. 15. K.R.A V. Ang.

**Betrifft: Bekanntmachung betreffend Enteignung, Ab-
lieferung und Einziehung der durch die Verordnung
M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. be-
schlagnahmten Gegenstände, vom 16. November, Nr. M.
3231/10. 15. K. R. A. nebst Anweisung an die Kommunal-
verbände Nr. M. 3231a/10. 15. K. R. A.**

Es hat sich als notwendig erwiesen, Abs. a 1, 2, 3 und c der Nachtragsanweisung
Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. IV. Ang. vom 24. Februar 1916 aufzuheben.

Die beauftragten Behörden werden daher verpflichtet, auf Grund der vor-
handenen Melbungen sämtliche noch nicht abgelieferten, unter die Bekanntmachung
M. 3231/10. 15. K. R. A. fallenden Gegenstände einzuziehen, soweit deren
Befreiung nicht auf Grund des von einem anerkannten Sachverständigen
erstatteten Gutachtens wegen Vorliegens eines kunstgewerblichen oder kunst-
geschichtlichen Wertes gemäß § 4 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A.
erfolgt ist. Die beauftragten Behörden haben demnach unter sinngemäßer An-
wendung der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A. den Be-
sitzen zunächst eine neue Anordnung gemäß der beiliegenden Anlage zu übersenden.

Kommen die Betroffenen der Verpflichtung der Ablieferung nicht nach, so
sind die betroffenen Gegenstände im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens
nach § 8 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A. einzuziehen.

Von dieser neuen Einziehung können folgende Gegenstände ausgenommen
werden:

1. das nach Abs. 2 des § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände
Nr. M. 3231a/10. 15. K. R. A. bereits früher freigegebene Drittel der
unter Klasse B, Ziffer 2, des § 2 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15.
K. R. A. fallenden Gegenstände;
2. Ein Brennkessel für jede Gemeinde, unter der Bedingung, daß derselbe
anderen Mitbürgern des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen
unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;
3. solche in Kochmaschinen und Herden eingebauten Warmwasserschiffe,
-blasen, -behälter, -schlangen u. dgl., welche nur durch Abreißen des
ganzen Ofens ausgebaut werden können;¹⁾
4. solche von der neuen Einziehung betroffenen Gegenstände, für die auf
Antrag der Betroffenen ein kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher
Wert durch die von der Landeszentralbehörde bestimmten Sachver-
ständigen festgestellt wird;

¹⁾ Die beauftragten Behörden haben sich durch geeignete Sachverständige von
dem schwierigen Ausbau dieser Gegenstände zu überzeugen. Die für den Ausbau
notwendige Entfernung geringer Teile oder das einfache Herausheben kann nicht
als Grund für eine Befreiung angesehen werden.

5. solche Gegenstände, deren Besitzer sich im Felde befinden, soweit die beschlagnahmten Gegenstände entweder in Kisten verpackt auf Möbel speichern usw. untergebracht sind oder die Wohnung verschlossen und den beauftragten Behörden nicht zugänglich ist.

Über sämtliche ausgesprochenen Befreiungen ist eine Bescheinigung nach Anlage 2 auszustellen.

Für die Bezahlung an die Betroffenen, die Abrechnung mit der Kriegsmetall Aktiengesellschaft usw. gelten die Bestimmungen des § 7 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. R. R. U. bzw. der §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Anweisung an die Zentralverwaltungen Nr. M. 3231a/10. 15. R. R. U.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß bis zum Ablauf der gesetzten Frist die bisher nicht abgelieferten bzw. verschwiegenen Gegenstände abgeliefert werden können und daß nach Ablauf dieser Frist durch die Organe der beauftragten Behörden Nachprüfungen stattfinden werden, ob nunmehr sämtliche durch die Bekanntmachung M. 3231/10. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände bis auf die bereits früher wegen ihrer anerkannten kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wertes befreiten Stücke und die vorstehend unter 1 bis 5 genannten Ausnahmen abgeliefert wurden, bzw. ob die Betroffenen im Besitz von Bescheinigungen über erfolgte Freigaben sind.

Die Durchführung dieser Verfügung muß bis zum 15. Juni 1917 beendet sein. Die beauftragten Behörden haben an die Metall-Mobilmachungsstelle an dem als Anlage 3 beigelegten Berichtsformular bis zum 1. Juli 1917 das Ergebnis der Ablieferung auf Grund dieser Verfügung zu melden und gleichzeitig anzugeben, ob bei ihnen noch gesammelte Gegenstände gemäß Bekanntmachung M. 3231/10. 15. R. R. U. auf Lager liegen, bzw. von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft nicht abgerufen worden sind.

K. M. Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.

Bekanntmachung, **betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für** **elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate**

vom 15. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bis 10 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

Beschlagnahme. Wirkung.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgt

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1., Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, übertragen.

Meldepflicht.

§ 4. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

§ 5. Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

Meldepflichtige Personen.

§ 6. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Stichtag. Meldefrist.

§ 7. Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1., Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen, und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

Art der Meldung.

§ 8. Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldefarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldefarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Motorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldefarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldefarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

Enteignung.

§ 9. Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahme-preises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 11. Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. I., Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle — zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, zu richten.

Inkrafttreten.

§ 12. Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 2 betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegie- rungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 1. Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbemäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A.

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Yachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentischen, an Schanbüffets, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbierere;
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;

24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen von Ventilationschiebern und dergleichen;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Badentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl-türen u. dgl., von Türabriegelungen von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fensterrahmen von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstell-schränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Schalt-tischen, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephontaxikabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw.), jedoch nicht Bezeichnungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungs-bekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht gemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlags-scheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung des Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Badentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C.

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschebänder;
34. Pfeiler- und Füllungs-bekleidungen von Schantischen, von Badentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schantischen, von Badentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Rationstische, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhständer, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspielen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahl-schilder, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Badtische, Schirmhüllen u. dgl., Schlangenarme, Stechnadelschalen, Schaufenster-gestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsausrüstungen, Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Rationsschalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Rationstische, Dekorations-schalen, Dekorationsvasen und Metall-schaukeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Metall, Lack, Farbe oder sonstigen Stoffen versehen sind.

Ausnahmen.

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierung nur als Überzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Tür-läuferstangen, Röhre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech bezogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufelstern, Schaufeln oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namensschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

§ 4. Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände¹⁾) der nach § 2 dieser Bekanntmachung

betroffenen Gegenstände.

Beschlagnahme.

§ 5. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 6. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

§ 7. Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Übernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer M.	Kupferlegierungen M.
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

¹⁾ Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, öffentlichem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierung bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jedwede andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

Meldepflicht und Enteignung.

§ 8. Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärbehörden übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

Durchführung der Bekanntmachung.

§ 9. Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden sind. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Durchführung der beschlagnahmten Gegenstände.

Anfragen und Anträge.

§ 10. Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen nicht als Angelegenheiten nicht behandeln.

K. M. Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17 K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Reichsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober

1915, vom 25. November 1915, vom 14. September 1916 und vom 4. April 1917, und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 unterjagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 7. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Übernahmepreis.

§ 9. Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

12,00 M. für jedes Kilo Aluminium ohne Beschläge¹⁾

und

9,60 M. für jedes Kilo Aluminium mit Beschlägen¹⁾

festgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1917 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Übernahmepreise von 7 M. für jedes Kilo Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 M. für jedes Kilo Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Übernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Übernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Übernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkennnischein mit den höheren Übernahmepreisen austauschen. Die Annahme

¹⁾ Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

des Anerkenntnisches schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Sin角度fügt wird § 11:

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium

§ 11. Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 Mark für jedes Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftende Teile aus anderen Metallen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Übernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Übernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

K. M. Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brenn- geräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 1. Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate, mit Ausnahme der in § 3 genannten, insbesondere:

1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;

2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (beidseitig teiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R. R. U. (betreffend Bestandserhebung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 3) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R. R. U. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

Ausnahmen.

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischerohren, eiserne Schlempereregulatoren mit kupfernen Schwimmern und dergl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischiempe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Mefuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien,

insbesondere für alle

Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehliges oder nichtmehliges Stoffe verarbeitet werden);

2. Likör- und Gesefabriken;

3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholrektifizier- und Reinigungsanstalten;

4. Fruchtfaft- und Limonadenfabriken.

Beschlagnahme.

§ 5. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 6. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 7. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere, an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das
solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach
weiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder ar-
beiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die
unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung
bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem
bestimmten Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungs-
kommission angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf
Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen
Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von
der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um die
Beschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen
Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangs-
weise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden diese
Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchfüh-
rung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober
betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn, übertragen worden ist. Es
erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ver-
pflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Des-
tillationsapparate usw.

Übernahmepreis.

§ 8. Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahme-
preis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier-
und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 Kilogramm (Kupfer
und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 M., für das Kilogramm Legierung
(Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 Kilogramm (Kupfer
und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,50 M., für das Kilogramm Legierung
(Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile
anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet
sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und
Legierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Ge-
genstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie
Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben
an der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden
sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen
eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser ge-
mäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf
vom 24. Juni 1915 nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betrof-

durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

Zurückstellung von der Ablieferung.

§ 9. Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

§ 10. Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräten und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottichkühler); Beriefelungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zargen- und Röhrenkühler und dergleichen.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefensatzgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße und dergl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen und dergl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 M. für 1 kg Kupfer,

2,25 M. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Übernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende, mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Anfragen und Anträge.

§ 11. Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen.

Vom 7. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandene und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

Beschlagnahme.

§ 2. Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

§ 4. Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 5. Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

Anfragen und Anträge.

- § 6. Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:
1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augustastr. 38/41,
 2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Poststr. 10,
 3. für sämtliche anderen Bauten durch das Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.
- Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 7. Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

K. M. Nr. G. 287/5 17. R. R. N.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 25. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

Beschlagnahme.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbände gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert wird.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

Anfragen und Anträge.

§ 5. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbände“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeu- nissen und anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind:

Sobald die Menge
mehr beträgt

1. Holzgeist, roh
2. Methylalkohol
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösungsmittel bzw. Speziallösungsmittel)
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art
5. Aceton
6. Vor- und Nachläufe von Aceton
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar
 - a) 99 Prozent und darüber
 - b) 96—99 Prozent ausschl.
 - c) 80—96 Prozent "
 - d) 60—80 Prozent "
 - e) 30—60 Prozent "
 - f) 30 Prozent und darunter
 Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.
8. Essigäther (Essigsäureäthyläther)
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt ..
10. Paraformaldehyd
11. Amylacetat
12. Kampfer
 - nur künstlicher (synthetischer) Kampfer
13. Borsäure
14. Borax } technisch und rein
15. Borbor-säure Salze }
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Pandernit)

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände oder verarbeitet werden,
 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind un-
nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 4. Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie bis 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

Art der Meldung.

§ 5. Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Borddrucknummer Bst. 1356b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 7. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen“.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Hö- preise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Grades und Reinheitsgrades.

Beschlagnahme.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen sind Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

§ 4. Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnis gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 Gramm Salzsäure von 20° Baumé, entsprechend 22 Kilogramm HCl, oder dem HCl-Gehalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärke verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Dritte ist ohne Erlaubnischein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

Meldepflicht.

§ 5. Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

Meldepflichtige Personen.

§ 6. Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Grades oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

Ausnahme von der Meldepflicht.

§ 7. Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Gehalt von 1000 Kilogramm Salzsäure von 20° Beaumé (320 Kilogramm HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

Meldebestimmungen.

§ 8. Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Bermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter dem in § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

Enteignung.

§ 9. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

Höchstpreise.

§ 11. Der Preis von 100 Kilogramm Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 M.	8,00 M.
2. " technisch arsenfrei	8,00 M.	8,75 M.
3. " nahezu chemisch rein		9,50 M.
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 M. für das Kilogramm Chlornasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

Zahlungsbedingungen.

§ 12. Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfange. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

§ 13. A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 Kilogramm verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgeschickt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 M. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung usw., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von zwei Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M. für jede ganze (1/2) Korbflasche von rund 70—75 Kilogramm Fassungsvermögen, 1,50 M. für jede halbe (1/2) Korbflasche (Demthohn) von rund 40 Kilogramm Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht zulässig.
- b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden.

- c) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen: für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Bandeisenorbflasche von rund 75 Kilogramm Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M. für das Stück, für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Weidenorbflasche von rund 70 Kilogramm Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M. für das Stück, für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Weidenorbflasche (Demhohn) von rund 40 Kilogramm Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M. für das Stück. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 M. für je 100 Kilo geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilo:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 M.,
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 M.

für je 100 Kilo verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

§ 14. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

Anfragen und Anträge.

§ 15. Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) Dr.-Ing. h.c. Pleningner, Berlin W 8, Ranonierstr. 45;

Bearbeitung metallischer Oberflächen:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II) Generaldirektor Winkler und Alfred Borster, Berlin W 50, Marktgrafensstr. 46;

Nahrungs- und Futtermittel:
Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) Direktor Dr. Preiß
Berlin W 62, Kleiststr. 32;

in vorstehendem nicht genannte Zwecke:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV) Dr.-Ing. h. c. Plieninger
Berlin W 8, Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnis-scheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von
Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmann
vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen
Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen,
sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 16. Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

K. M. Nr. E. 1100/5. 17. R. R. M.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an
Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten
sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein
Fertigfabrikaten.

Beschlagnahme.

§ 2. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden
beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgel-
tliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorlie-
genden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Zwangs- oder Arrestvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten
Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis
von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H.
in Berlin SW 11, Königgräber Straße 97-99, Anträge auf Verarbeitungs-
Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten
verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-
Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

Meldepflicht.

§ 5. Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 Kilogramm übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Meldepflichtige Personen.

§ 6. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 7. Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräber Straße 97—99, zu erstatten.

Meldescheine.

§ 8. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräber Str. 97—99, unter Angabe der Vorbruchsnummer Bst. 1480 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 9. Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 10. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

Beschlagnahme.

§ 2. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brikketieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlsyndikat zur Weiterverteilung für Brikketierzwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- g) an Inhaber von Freigabebescheinungen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Brikketierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,

- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Herstellerzeugern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4g) erteilt worden ist.

Meldepflicht.

§ 6. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldefrist und Meldestelle.

§ 8. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzusenden.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

§ 9. Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M. für 100 Kilogramm frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Zuschlag von 10 Pf. für 100 Kilogramm gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M. für 100 Kilogramm der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 Kilogramm gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

§ 10. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

Inkrafttreten.

§ 11. Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Freigabe von Calcium- Karbid und gelöstem Acetylen.

Som 23. Juli 1917.

Die auf Grund der Beschlagnahmeverfügung vom 12. Januar 1917 erlassene „Bekanntgabe über Beschlagnahme und Freigabe von Calcium-Karbid“ vom 6. Februar 1917 wird hierdurch aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Bestandsmeldungen.

Die durch §§ 6 und 7 der Beschlagnahmeverfügung vom 12. Januar 1917 vorgeschriebenen monatlichen Bestandsmeldungen sind spätestens bis zum 6. jeden Monats auf Meldebarten gemäß Vordruck¹⁾ an die

Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9,
Röthener Straße 1—4,

einzureichen, und zwar sowohl für Karbid wie für gelöstes Acetylen, Beagid und Karbidstaub.

Die Meldungen müssen enthalten:

Bestand am Ersten des Vormonats	Zugang im Vormonat	Verbrauch im Vormonat	Bestand am Letzten des Vormonats

Verbraucher, welche ihr Karbid entsprechend den Bestimmungen über den Kleinbeleuchtungsbedarf beziehen, also in keinem Falle mehr als 10 kg im Monat verbrauchen, haben die Meldungen nicht zu machen.

II. Anforderung und Freigabe von Karbid, gelöstem Acetylen und Beagid.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 der Beschlagnahmeverfügung vom 12. Januar 1917 wird bekanntgegeben:

Die Verteilung der verfügbaren Bestände an Karbid, gelöstem Acetylen und Beagid erfolgt auf Grund von „Anträgen auf Zuweisung von Karbid“ gemäß Vordruck¹⁾. Diese Anträge sind in zwei Ausfertigungen bis zum 20. jeden Monats für den Bedarf des übernächsten Monats an die untenstehenden aufgeführten Vertrauensstellen zu richten, welche die Vorprüfung der einzelnen Anträge übernommen haben. Die Entscheidung und Zuteilung erfolgt durch den Obersten Vertrauensmann Herr Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Jaeger in Berlin W 9, Röthener Str. 4.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß verspätete oder unvollständig ausgefüllte Anträge auf Zuweisung von Karbid nicht berücksichtigt werden können.

¹⁾ Sämtliche Vordrucke für Bestandsmeldungen und Zuweisungsanträge sowie Abdrucke der amtlichen Veröffentlichungen sind von der Karbid-Verteilungsstelle G. m. b. H. Berlin W. 9, Röthener Straße 28/29, bezw. einer der Karbid-Großhandelsfirmen (siehe Abschn. IV) zu beziehen.

Unvorhergesehener Bedarf, der nicht rechtzeitig, wie vorangegeben, angemeldet werden kann, ist unmittelbar auf Vordruck bei dem Obersten Vertrauensmann zu beantragen und besonders eingehend zu begründen.

Die Tätigkeit der Vertrauensstellen und des Obersten Vertrauensmanns erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der sachlichen Berechtigung der Anforderung von Karbid und auf die Beratung zum Ersatz des Acetylen durch andere brennbare Gase.

Rückfragen wegen der Lieferung selbst sind nur an die Karbidverteilungsstelle oder an die Großhändlerfirmen zu richten (siehe Abschnitt IV).

Lagerbestände dürfen nicht ohne besondere Freigabe angegriffen werden. Die Freigabe ist auf demselben Wege und in denselben Fristen zu beantragen, wie es bei den Anträgen auf Zuweisung von Karbid vorgeschrieben ist.

Zuteilte Karbidmengen, die in dem Antragsmonat oder, soweit die Zuteilung für mehrere Monate erfolgt ist, in diesen nicht aufgebraucht sind, sind dem Lagerbestand zuzuführen.

Die Bestimmungen der Beschlagnahme gelten auch für Karbidstaub, gelöstes Acetylen und Beagid.

Gelöstes Acetylen und Beagid.

Anmeldungen für gelöstes Acetylen dürfen nicht auf einem Vordruck mit Karbid beantragt werden, es sei denn, daß wahlweise gelöstes Acetylen oder Karbid angefordert wird.

Anträge auf Zuweisung von Beagid zur Beleuchtung sind ähnlich wie für Karbidkleinbedarf (s. unten) durch unmittelbare Meldung bei der

Bösnischen Elektrizitäts A.-G. in Lechbruck (Bayern) anzubringen.

Bei den Zuweisungsanträgen ist das Merkblatt für die Verbraucher von Karbid zu berücksichtigen.¹⁾

III. Karbidbedarf für Kleinbeleuchtung.

Als Karbidbedarf für Kleinbeleuchtung gilt der Verbrauch in Einzelampeln bis zur Höchstgrenze von 10 kg im Monat für einen Haushalt oder Verbraucher.

Der monatliche Bedarf ist zu den im Eingang des Abschnitt I angegebenen Fristen bei den Kleinhändlern anzufordern.

Die Anträge bei den Kleinhändlern können mündlich gestellt werden. Sie sind von diesen in eine Kundenliste einzutragen, in der der Antragsteller die Richtigkeit seiner Anforderung durch Unterschrift zu bestätigen hat. Die Kleinhändler haben die angemeldeten Bedarfsmengen in einer Liste zusammenzustellen und einer der unter IV genannten Großhändlerfirmen bis zum 1. des Vormonats zu übersenden. Diese gibt die Listen der Karbid-Verteilungsstelle weiter, durch welche sie gesammelt dem Obersten Vertrauensmann zugehen.

Die Liste ist nach folgendem Muster anzufertigen:

Karbidanforderung für Kleinbeleuchtung im Monat:
von: (genaue Adresse des Händlers).
bei Firma:

(Großhändlerfirma siehe Abschnitt IV)

¹⁾ Siehe vorstehende Anmerkung.

Name des Verbrauchers	Angeforderte Menge kg	Zahl der Lampen, die gebraucht werden	Zweck der Beleuchtung	Nachweis, daß andere Beleuchtungsart möglich ist Bemerkungen
-----------------------	-----------------------	---------------------------------------	-----------------------	---

Anträge, die über den Kleinbedarf an Karbid für Beleuchtungszwecke gehen, sind auf den vorgeschriebenen Vordruck an die zuständige Vertrauensstelle zu richten (Näheres siehe unter „g“).

IV. Lieferung.

Die Lieferung des Karbids erfolgt — nach Entschliebung über die Verteilungen, entsprechend den jeweils verfügbaren Mengen — durch die Karbid-Verteilungsstelle G. m. b. H., Berlin W 9, Köthener Straße 28/29.

Dieser Stelle gehören die nachstehenden Großhandelsfirmen an:

Carbidkontor G. m. b. H., Nürnberg, Gugelstr. 54, und ihre Tochtergesellschaft, die

Allgemeine Carbid-Verkaufsgesellschaft m. b. H., Magdeburg, Hauptstädter Straße 8,

Kurt E. Rosenthal, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29,

Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz, Erthalstraße 10,

Carbidwerk Freyung m. b. H., Zwickau i. S.-Weißenhorn,

Hugo Stinnes G. m. b. H., Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 12/14,

Carbid-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., Wiebergasse 11,

Wolf Netter, Ludwigshafen a. Rh.,

Hammar & Co., G. m. b. H., Hamburg 36, Neuer Wall 75.

Das gelöste Acetylen wird verteilt durch die:

Autogen-Gasaccumulator-Akt.-Ges., Berlin SW 61, Blücherstraße 10 und zwar für sämtliche Firmen, die solches herstellen.

Die Karbidverteilungsstelle erhält den Lieferungsauftrag für die freigegebenen Mengen in der Gesamtheit und läßt die Lieferungen im einzelnen durch die genannten Firmen ausführen. Diese wiederum können sich zur Untervertretung ihrer Vertretungen oder ihrer gewohnten Händlerfirmen bedienen.

Das angeforderte gelöste Acetylen wird auf die Erzeugungswerke von der Verteilungsstelle und diesen Werken seitens der Karbidverteilungsstelle bzw. der Großhandelsfirmen die erforderliche Menge von Karbid ohne weiteres zugewiesen.

Nachricht über die Höhe der Freigabe auch aus Beständen über den Termin der Lieferung sowie Mitteilungen über etwaige Beschränkungen der Verbrauchserlaubnis erhalten die Firmen durch die Karbid-Verteilungsstelle G. m. b. H. oder die die Lieferung ausführende Großhandelsfirma.

Wegen aller die Lieferung der vom Obersten Vertrauensmann zugewiesenen Karbidmenge betreffenden Fragen haben sich die Verbraucher an die Großhandelsfirma, durch die die Lieferung beantragt wurde, oder an die Karbid-Verteilungsstelle G. m. b. H. zu wenden. — Jeder andere Fall bedeutet eine Verzögerung.

Etwasige Beschwerden sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu richten.

Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, den 24. Juli 1917.

Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft.

Vertrauensstellen:

- a) für den Steinkohlenbergbau:
für Ober- und Niederschlesien:
Herr Bergrat Knochenhauer in Rattowitz;
für Westfalen:
Dampfkessel-Überwachungsverein der Zechen in Essen (Ruhr);
für das Saargebiet:
Dampfkessel-Überwachungsverein in Trier;
für das Wurmgebiet:
Dampfkessel-Überwachungsverein in Aachen;
für das Deister- und benachbarte Gebiet:
Dampfkessel-Überwachungsverein in Hannover;
für Bayern:
die zuständige Kgl. Berginspektion;
für Königreich Sachsen:
der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für Zwickau und Lugau-
Olsnitz in Zwickau.
- b) für den Erzbergbau:
Oberbergamtsbezirk Breslau:
Herr Bergrat Knochenhauer in Rattowitz;
Harzer und mitteldeutsche Bezirke:
Herr Geheimer Bergrat Ehring in Clausthal;
für das Siegerland:
Berg- und Hüttenmännischer Verein E. B. in Siegen;
für den Dill- und Lahnkreis einschl. Oberhessen:
Berg- und Hüttenmännischer Verein E. B. in Wehlar;
für den linksrheinischen Erzbergbau in Preußen und Oldenburg und
für den rechtsrheinischen Erzbergbau, soweit er nicht zum Berg- und
Hüttenmännischen Verein E. B. Siegen oder Wehlar gehört:
Herr Bergrat von Koenen, Köln a. Rh., Koonstr. 54;
für das Lothringer Minettegebiet:
Verein für die Bergbaulichen Interessen Elsaß-Lothringens in Metz;
für Königreich Bayern:
die zuständigen Kgl. Berginspektionen;
für Königreich Sachsen:
der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für Zwickau und Lugau-
Olsnitz in Zwickau;
- c) für den Braunkohlenbergbau:
für Königreich Sachsen:
der Vorstand des Vereins für bergbauliche Interessen der Braunkohlen-
werke des Berginspektionsbezirktes Leipzig in Borna;
im übrigen für Königreich Preußen:
Herr Bergassessor Weisert, Halle a. S., Schillerstr. 2
(wegen Bayern siehe unter Buchstabe „i“ Nr. 2).
- d) für den Kaliberbergbau insgesamt:
Herr Bergassessor Heberle, Berlin SW 11, Anhaltstr. 7;
- e) für Hüttenwerke:
für den Oberbergamtsbezirk Breslau:
Herr Bergrat Knochenhauer in Rattowitz;
für Rheinland und Westfalen, Lothringen und Luxemburg:
Verein Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf.

f) für Klein- und Straßenbahnen:

Verein deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen, Berlin SW 11, Dessauer Straße 1.

g) für Beleuchtung (ausgenommen Karbid-Kleinbedarf für Beleuchtungszwecke — d. i. in kleinen Packungen bis zu 10 kg bezogenes Karbid):

Zur Begutachtung der Anträge auf Zuweisung von Karbid zur Beleuchtung von Fabriken und ihnen gleichgeordneten Anlagen (Ziegeleien, Molkereien, Brauereien, Holzsägereien usw.), von Gruben und Brüchen (soweit solche nicht unter a—d fallen), zur Verwendung in städtischen Betriebsverwaltungen (Gas-, Wasser-, Kanalisationswerke) einschließlich der etwa für ihren Automobilbetrieb erforderlichen Karbidmengen sind die unter „i“ bezeichneten Gewerbeaufsichtsbehörden oder Dampfkesselvereine zuständig.

Zuständige Vertrauensstelle für den sonstigen Beleuchtungsbedarf, insbesondere für Acetylen-Ortszentralen, häusliche Beleuchtung (soweit er nicht unter den sog. Kleinbedarf fällt) einschl. der Beleuchtung in der Landwirtschaft (Stallbeleuchtung, Torfstich usw.), Beleuchtung von Kurhäusern, Genesungsheimen, Geschäftsräumen, Gast- und Schankwirtschaften, Schaustellungen, Beleuchtung handwerksmäßiger Betriebe (z. B. Schlossereien, Klempnereien, Stukkateurwerkstätten, Tischlereien, Bäckereien, Kundenmüllereien, Fleischereien, Weinkellereien, Automobilbeleuchtung (vgl. jedoch vorigen Absatz), Beleuchtung von Schiffsräumen, einschl. des Bedarfs beim Löschen und Laden von Schiffen) verbleibt:

der Deutsche Acetylenverein, Abt. Vertrauensstelle für die Karbidzuteilung, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 9.

h) für Flugzeugfabriken (nicht solche, die nur Teile von Flugzeugen herstellen)

Kriegsverband der Flugzeug-Industrie E. B., Berlin W35, Lützowstr. 107

i) im übrigen, insbesondere für Schweiß- und Lötzwecke in Maschinenfabriken, Kesselfabriken, Klempnereien und dergleichen:

1. In Preußen: Die Dampfkessel-Überwachungsvereine innerhalb ihrer Zuständigkeitsgebiete, auch soweit diese auf andere Bundesstaaten übergreifen (z. B. Verein in Halle auch für Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen und Westkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg, in Bernburg für sein preussisches und anhaltisches Zuständigkeitsgebiet usw.; insbesondere der Verein in Trier noch für Fürstentum Birkenfeld, der Verein in Altona für Fürstentum Lübeck);

für Hohenzollern-Sigmaringen:

Herr Regierungs- und Geh. Oberbaurat Fröbel in Sigmaringen

2. in Bayern: die Gewerbeinspektionen bzw. Berginspektionen innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke;

3. in Sachsen: die Gewerbeinspektionen;

4. in Württemberg: die technische Beratungsstelle der Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart;

5. in Baden: die Badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim;

6. in Hessen: die Großherzogliche Dampfkesselinspektion in Darmstadt;

7. in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: der Mecklenburgische Überwachungsverein für Dampfkessel und elektrische Anlagen in Rostock;

8. in Sachsen-Altenburg (Stirkreis) und Meuß j. L.: der Sächsische Dampffessel-Überwachungsverein in Chemnitz, Nebenstelle Gera; in Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha und den übrigen thüringischen Staaten (soweit ihre Dampffessel nicht unter die Zuständigkeit der in Ziffer 1 genannten preußischen Vereine fallen): der Thüringische Verein für Dampffesselbetrieb in Gotha;
9. in Oldenburg: Herr Gewerberat Minßen in Oldenburg (Oldenburgische Enklaven siehe unter Ziffer 1);
10. in Braunschweig: der Braunschweigische Dampffessel-Überwachungsverein in Braunschweig;
11. in Hamburg: die Gewerbeinspektion daselbst;
12. in Bremen: desgl.;
13. in Lübeck: desgl.;
14. in Elsaß-Lothringen: der Elsassische Verein von Dampffesselbesitzern in Mülhausen i. Elsaß.

K. M. L. 50/5. 17. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine-
und Seehundsfellen, von Walroshäuten, Renn- und Elen-
tierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

Beschlagnahme.

§ 2. Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischer Gefälle, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen zugelassenen Großhändler und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammeler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler¹⁾, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammeler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbandsmitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung angehört, an diesen Verband oder an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5) der Bekanntmachung, jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Verbereien.

¹⁾ Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden die Sammelstellen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen, deren Liste im Reichsanzeiger und in den Verordnungsblättern veröffentlicht werden wird.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht, ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Buda-
pester Straße 11-12.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

§ 6. 1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beckenknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgetrennt), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

- d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erfalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 Kilogramm zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.
- e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angeschlossen ist, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angeschlossen ist, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage des vorhergehenden Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Meldepflicht.

§ 7. Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindliche Felle dem Lederzuweisungsammt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapest 10, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucke zu folgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind dem Lederzuweisungsammt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes) sowie die aus den feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angeführten Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch die Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Meldestelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

§ 9. Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus den hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen
2. Hundefellen

sind folg. Lederarten herzustellen:
Leder für Bandagenzwecke, Besatzleder, Bodenleder, Schuhoberleder, Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Oberleder,

3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen Bodenleder, Näh- und Bänderriemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehundsfellen Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Walroßhäuten Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschuhleder,
5. a) Rentierfellen Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder,
b) Elentierfellen Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse¹⁾ ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegsrohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabebescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabebescheines) zur Verwendung für Privat Zwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie ver-

¹⁾ Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

äußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallend, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter o erlaubten Veräußerungen ist, daß die Preise der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. V. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

Meldepflicht.

§ 10. Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Die Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inlande gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, in dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) **Behandlung des Gefälles.**

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

Beschlagnahme des Leders.

§ 12. Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

Ausnahmen.

§ 13. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Inkrafttreten.

§ 14. Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

K. M. Nr. L. 100/5. 17. R. R. V.

**Bekanntmachung,
betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-,
Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.**

Vom 13. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Höchstpreise.

§ 2. a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. V. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Altiengeellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenigen Preisen der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Altiengeellschaft) höchstens entsprechen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. M. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu ziehen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. M. meldepflichtig geworden ist und nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Altiengeellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a) dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

Grundpreis.

§ 3. Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M. für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M. für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle
gesalzen 0,70 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken 1,20 M. für 1 kg Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
gesalzen 1,70 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken 3,40 M. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
gesalzen 1,10 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken 2,20 M. für 1 kg Trockengewicht;
5. Seehundfelle
gesalzen 2,50 M. für 1 kg Salzgewicht.

Beschaffenheit der Felle.

§ 4. Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinchen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgetrennt), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgeliefert sind;
- c) bei trocken abzulieferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch die Ermittlung ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;

- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

Abzüge vom Grundpreis.

§ 5. Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle um je ein Fünftel, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brad-Brad-Felle, um insgesamt zwei Drittel des Grundpreises.

Zahlungsbedingungen.

§ 6. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 7. Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

Ausnahmen.

§ 8. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 4, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 9. Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Verzeichnis der Großhändler für rohe Felle usw.

Vom 2. Juli 1917.

Als Großhändler im Sinne der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17 R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen sowie von Leder daraus, vom 13. Juni 1917 sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, folgende Firmen für die nachstehend bezeichneten Bezirke zugelassen worden:

Hidori Becker, Lissa.

J. Cohn & Söhne, Essen.

E. Feistmann & Lwals, Nürnberg.

Louis A. Fischer, Linden, bei Hannover.

Hidori Grünhut, Regensburg.

Levi Heinemann sen., Cassel.

A. J. Hollander, Altona, gr. Johannisstr. 81 a.

Huber & Nordhöff, München, Hauptbahnhof.

Gehr. Kristeller, Berlin NO., Gr. Frankfurterstr. 32.

Gehr. Raumann, Leipzig, Berlinerstr. 12/14.

Gehr. Raumann, Berlin W 8, Behrenstr. 49.

Alfred J. Müller, Hamburg, Kaufmannshaus 254.

Alfred J. Müller, Altenstein, Liebstädterstr. 49/50.

Schwarz & Heidemann, Berlin O, Landsbergerstr. 34.

Willi Weinstein, Erfurt, Johannisstr. 163.

Moriz Rosenfelder, Cannstatt.

Rosenfelder & Sohn, Leipzig, Brühl 7/9.

Hermann Stern jr., Frankfurt am Main, Goetheplatz 14.

Von der Provinz Posen: Regierungsbezirk Posen.

Von der Rheinprovinz: Regierungsbezirk Köln, Düsseldorf, Aachen, von der Provinz Westfalen: Regierungsbezirk Münster.

Vom Königreich Bayern: Franken.

Von der Provinz Hannover: Regierungsbezirk Hannover, Hildesheim, Herzogtum Braunschweig, Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Vom Königreich Bayern: Niederbayern und Oberpfalz.

Von der Provinz Westfalen: Regierungsbezirk Minden, Arnberg, von der Provinz Hessen Nassau: Regierungsbezirk Cassel, Fürstentum Waldeck, Fürstentum Lippe.

Provinz Schleswig-Holstein, Freie Hansestädte Lübeck, Bremen, von der Provinz Hannover: Reg.-Bezirke Aurich, Osnabrück, Lüneburg, Stade.

Vom Königreich Bayern: Schwaben und Oberbayern.

Provinz Pommern, Provinz Schlesien, von der Provinz Posen: Regierungsbezirk Bromberg, Königreich Sachsen.

Provinz Brandenburg, Stadtbezirk Berlin.

Freie Hansestadt Hamburg, Großherzogtum Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld).

Provinz Ost- und Westpreußen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Von der Provinz Sachsen: Reg.-Bezirk Erfurt sämtliche thüringische Staaten mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg.

Königreich Württemberg, Elsaß, Großherzogtum Baden, Hohenzollernsche Lande.

Herzogtum Anhalt, Herzogtum Sachsen-Altenburg, von der Provinz Sachsen: Reg.-Bezirke Magdeburg, Merseburg.

Bayerische Pfalz, Fürstentum Birkenfeld, Großherzogtum Hessen, von der Provinz Hessen Nassau: Reg.-Bezirk Wiesbaden, von der Rheinprovinz: Reg.-Bezirke Koblenz, Trier und Lothringen.

Genannte Firmen haben uns gegenüber die Verpflichtung übernommen die vorbezeichneten Felle nur von solchen Händlern (Sammelern) einzukaufen die in den dem Großhändler zugewiesenen Bezirken ihren Wohnsitz haben.

Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder.

Vom 1. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauslagas jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Beschlagnahme.

§ 2. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;

g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.
Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurechtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Aktiengesellschaft.

Behandlung der Felle.

§ 5. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knocheilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

Führung von Büchern und Listen.

§ 6. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereins sammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferanten, der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen die Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

Regelung der Verwendung der Felle.

§ 7. Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblätter veröffentlicht werden.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse¹⁾ ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),

Artilleriewerkstätten,

Marine-Bekleidungsämter,

Kaiserliche Werften,

Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,

Kaiserliche Marine-Depotinspektion,

Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.

2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabebescheines das Erzeugnis solange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabebescheines gelangt ist.

3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungsstage des Freigabebescheines) für Privatzwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

¹⁾ Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

- f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf die Vorschriften hinzuweisen.
- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Werkschaft geforderten Angaben, sowie sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.
- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines erloschen.

Meldepflicht für Felle.

- § 9. 1. Über die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammelpunkte, Vereinsammelpunkten und zugelassenen Großhändlern befindliche) beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften erteilt worden ist und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Stück übersteigt.
2. Über die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldebögen zu erstatten.

Ausnahmen.

§ 10. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Str. 10 zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betr. Kanin-, Hasen- und Katzenfelle.“

Inkrafttreten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

K. M. L. 900/4. 17. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle.

Vom 1. Juni 1917.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskazen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung

Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Höchstpreise.

§ 2. Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt. Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereins-sammelstelle	bei Veräußerung durch einen für die von der Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler
a) für Felle von zahmen Kaninchen:	M.	M.	M.
im Gewichte bis 50 g	0,10	0,12	0,13
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 g	0,40	0,46	0,50
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 g	0,80	0,92	1,00
im Gewichte über 180 g	1,60	1,84	2,00
b) für Felle von wilden Kaninchen:			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerkanin	0,25	0,28	0,30
Winterkanin	0,50	0,56	0,60
c) für Felle von Hasen:			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50
d) für Felle von Hauskazen:			
ganz kleine Felle	0,10	0,12	0,13
Sommerfelle	0,60	0,70	0,75
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50	1,70	1,80
schwarze, dunkelgründige Winterfelle ..	2,50	2,80	3,00

Voller Grundpreis.

§ 3. Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
- das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
- bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! —) vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

Abzüge vom Grundpreis.

- § 4. Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:
1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
 2. für stark beschädigte Fälle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

Zahlungsbedingungen.

§ 5. Der Höchstpreis schließt den Umsatztempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

Verkäufe ins Ausland.

§ 6. Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 7. Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

Ausnahmen.

§ 8. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Bekanntmachung **über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen.**

Vom 3. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgesezte Zentralbehörde, bei Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftigten Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die gleichen Bestimmungen trifft bei kriegswirtschaftlichen Organi-

sationen die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation zusteht. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4. Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urtheil für dem Staate verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntniss gelangt sind, unbefugt offenbart.

Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vom 4. April 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen. Dieselben Personen gelten auch für die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Bestimmungen als den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zugleich mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst außer Kraft.

Aus- und Durchfuhrverbote.

Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw.

Vom 4. April 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen [mit Ausnahme der Tonwaren] sowie aus fossilen Stoffen).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.¹⁾

¹⁾ Zusammenfassung
der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren des
13. Abschnitts des Zolltarifs.

Durch vorstehende Bekanntmachung sind insbesondere folgende Bekanntmachungen über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote ersetzt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Gegenstande haben:

Bekanntmachung vom	9. Oktober	1914
"	24. November	1914
"	15. März	1915
"	16. Juli	1915
"	6. Februar	1916
"	23. März	1916
"	2. April	1916

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Edelsteine, bearbeitet: in anderer Weise als zu technischen Zwecken gefäkt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Rameen); Schmuckwaren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter andere Nummern fallen	aus 678
Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava), bearbeitet (geschliffen usw.): ohne Fassung; gefäkt, geschnitten (Gemmen, Rameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen (mit Ausnahme von Achatplättchen sowie von Achat- und anderen Halbedelsteinen, die als Lager und Lagerschalen fertig bearbeitet sind)	aus 679
Steine (mit Ausnahme von Schiefer- und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gefäkt, an den nicht gefägten Seiten roh oder bloß roh behauen	680
Pflastersteine	681
Platten, gefäkt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
aus Marmor, Marmor, Serpentinsteine, polierfähigem Kalkstein und anderen nicht harten Steinen (außer Schiefer)	682a
aus Granit, Porphyr, Schiefer oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	682b
Platten, geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
aus Marmor, Marmor, auch künstlichem, Serpentinsteine; aus polierfähigem Kalkstein (mit Ausnahme der Lithographiersteine); aus nicht harten Steinen (außer Schiefer)	683a
aus Granit, Porphyr, Schiefer oder ähnlichen harten Steinen	683b
Lithographiersteine (lithographische Platten), auch mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	aus 683d
Schieferblöcke und -platten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gefäkt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	684
Steinbearbeitungen, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eisen	685
Steinbearbeitungen, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	687

In übrigen ist zu der Bekanntmachung noch folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer III: Die hier genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie gegebenenfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, wie dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916, für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 und 4. Juli 1916, für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914, für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in den Laboratorien usw., vom 1. September 1915.

Zu Ziffer IV: Dem Ausfuhrverbote neu unterstellt sind durch die Bekanntmachung unter anderen folgende Waren:

Edelsteine, bearbeitet, ohne Fassung, aus Nr. 678, Achatplättchen aus Nr. 679 des Statistischen Warenverzeichnisses.

geschliffene, gehobelte, profilierte oder sonst weiter bearbeitete Schieferplatten, bearbeiteter Tafelschiefer; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Stoffen	688a
Schiefer tafeln (Schreibtafeln), auch in Rahmen aller Art	688b
Schieferstifte (=griffel), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt	688c
Lava in geschliffenen, gehobelten, polierten oder mit Schmelz überzogenen Platten; geschliffene, gehobelte, polierte oder vergoldete Steinmetzarbeiten aus Lava; andere Waren ganz oder teilweise aus Lava, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	689
Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten	690
Waren (außer Luxusgegenständen) aus anderen Steinen als Glimmer oder Speckstein, nicht unter andere Nummern fallend, ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen	691a
Specksteinwaren (außer Schmelzriegeln)	692b
Waren aus anderen Steinen als Glimmer und Speckstein, in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen; Luxusgegenstände	692c
Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülfsen	693
Wärmeschutzmasse aus Kieselgur	696
Waren aus Asphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemischt), Harz zement oder ähnlichen Formerstoffen (Platten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet; andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen)	697
Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht, Cajalithwaren (mit Ausnahme der Schmelzriegel) sowie Tripolithwaren und Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	698
Kalksandziegel (=steine)	699
Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselgur, Kreidemasse oder Talk:	700
Bauplatten und -steine, ungefärbt, auch mit Einlagen	701
andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinsatz, gefärbt, bronziert, lackiert, gegläntzt (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt [Elfenbeinmasse, Chromo-, Kallipatia])	702
Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	703
Schlacken, zu Bau- oder Pflastersteinen geformt	704
Waren ganz oder teilweise aus Meerschäum oder Nachahmungen davon, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	709

Jet (Gagat) auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet, in Platten oder Stücken, und Waren ganz oder teilweise daraus, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	710
Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	712
IV. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 9. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.	

Vom 4. April 1917.

(Mit Abänderung vom 20. August 1917.)

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs (Tonwaren).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.¹⁾

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren, insoweit diese (ausgenommen Haushaltungs- und Wirtschaftsgeräte) nicht feuer- oder säurefest sind:

¹⁾ Zusammenfassung
der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren des
14. Abschnitts des Zolltarifs.

Durch vorstehende Bekanntmachung sind insbesondere folgende Bekanntmachungen über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote ersetzt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Gegenstande haben:

Bekanntmachung vom	10. November	1914
"	"	12. Februar 1915
"	"	22. Februar 1915
"	"	1. April 1915
"	"	7. Mai 1915
"	"	17. August 1915

Im übrigen ist zu der Bekanntmachung noch folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer III: Die hier genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie gegebenenfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, wie dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916, für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 und 4. Juli 1916, für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914, für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in den Laboratorien usw., vom 1. September 1915.

Zu Ziffer IV: Dem Ausfuhrverbote neu unterstellt sind durch die Bekanntmachung unter anderen folgende Waren:

Düsen und andere Gegenstände (außer den bereits verbotenen Schmelztiegeln) aus Graphitmasse, aus Nr. 726, Scherben und Bruch von Ton- und Porzellanwaren (außer den bereits verbotenen Abfallscherben und Bruch von Kapseln und Öfen) aus Nr. 784 des statistischen Warenverzeichnisses.

Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
Hohl-, Lochsteine, Lochplatten und Formsteine, rauß oder glatt ..	713
andere, rauß (Hintermauerungssteine), glatt (Verblendsteine); Scheuerziegel (Putzsteine)	714
Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, glasiert	715
Klinker aller Art und mehr als 3 cm dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglasiert oder glasiert ..	716
Dach- und Hohlbackziegel aus Ton, unglasiert	717a
Dachpfannen und Falzdachziegel aus Ton, unglasiert	717b
glasierte Dachziegel aller Art aus Ton	718
Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert, Röhrenformstücke	719
Öfen (Ramine, Kochherde) und Ofenteile, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert, einfarbig oder weiß oder mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	722
Tabakpfeifen, einfarbig oder weiß, unglasiert	723
Bauzierate (Knäufe (Kapitäl), Gesimse, Frieße, Geländerteile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert, auch mehrfarbig oder bemalt ..	727
Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der 3 cm oder weniger dicken Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert, einfarbig	728a
Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert, mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug; Klinker aller Art, mehrfarbig	728b
glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	728c
Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert, einfarbig oder mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	729
Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, andertweit nicht genannt:	
einfarbig	730
mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:	
Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände	731a
Geschirr und andere Waren aus Steingut	731b
Geschirr und andere Waren aus feinem Steinzeug, feinem Tonzeug	731c
Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	732
Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan (englisches und Frittenporzellan), japanisches (Seger-) Porzellan, unglasiertes Porzellan (Biskuit, Partan, Jaspis) usw.), mit Ausnahme der Porzellanperlen und der Isolatoren aller Art (auch Isolationsglocken):	
andere Waren als Tafelgeschirr, weiß	733b
Tafelgeschirr aller Art	733c

farbig, auch mit Lüster- oder Metallüberzug; weiß und farbig in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:

Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände	733d
Porzellanknöpfe, Tabakpfeifenköpfe und andere Waren aus Porzellan	733e

IV. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 10. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 5. April 1917.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Nickelmünzen, Kupfermünzen und Aluminiummünzen.

Ausgenommen von dem Verbot bleibt die Mitnahme von Nickel-, Kupfer- und Aluminiummünzen nach dem Ausland bis zum Betrage von insgesamt zwei Mark für eine Person.

Die Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Silber, vom 15. März 1916 wird dahin abgeändert, daß von dem Verbot ausgenommen bleibt die Mitnahme von Silbermünzen nach dem Ausland bis zum Betrage von drei Mark für eine Person¹⁾.

Vom 5. April 1917.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Holzspankörben aus Ausführnummer 590 des Statistischen Warenverzeichnisses.

Vom 18. April 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 16. Abschnitts des Zolltarifs (edle Metalle und Waren daraus¹⁾).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des 16. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.²⁾ Die Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915, 1. Februar 1916 und betreffend die Ausfuhr von Goldwaren vom 13. Juli 1916 bleiben unberührt.

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 18. April 1917.

²⁾ Zusammenfassung
der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren
des 16. Abschnitts des Zolltarifs.

Durch die Bekanntmachung vom 18. April 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 16. Abschnitts des Zolltarifs (edle Metalle und Waren daraus), sind insbesondere folgende Bekanntmachungen über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote ersetzt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Gegenstande haben:

Bekanntmachung vom 1. Februar 1916
" " 15. März 1916
" " 5. April 1917.

Im übrigen ist zu der Bekanntmachung noch folgendes zu bemerken:

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausführnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

- Silbermünzen, die von der Reichsbank aus- oder durchgeführt oder die bis zum Betrage von 3 M. für eine Person nach dem Ausland mitgenommen werden aus 772b
- Silbergespinnst (auch aus vergoldetem Silberdrahte) sowie Tressenwaren (Befäße, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus derartigem Silbergespinnst ohne Beimischung von anderen Gespinnsten aus 775
- Waren, ganz oder teilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergoldet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen:
- Tafelgeräte (Bestecke, Schüsseln, Tafelauffäße, Teller usw.) aus 776a
- Schmuckgegenstände, Silbergeslechte (Geslechte aus Silberdraht), Silbergewebe (Gewebe aus Silberdraht) und anderweit nicht genannte Waren aus 776b
- echtes Blattsilber (echter Silberschaum), Flittern aus Silber aus 776c
- IV. Die dem Ausführverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 24. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 18. April 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des Abschnitts 18B des Zolltarifs (elektrotechnische Erzeugnisse)¹⁾.

Zu Ziffer III: Die hier genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie gegebenenfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, wie dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916, für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 und 4. Juli 1916, für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914, für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in den Laboratorien usw., vom 1. September 1915.

Zu Ziffer IV: Dem Ausführverbote neu unterstellt sind durch die Bekanntmachung unter anderen folgende Waren:

 sogenannte Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium), unlegiert, roh oder gegossen, Bruch sowie Abfälle von der Verarbeitung dieser Metalle; legierte Platinmetalle, gehämmert oder gewalzt, aus Nr. 769 e,

 Waren, ganz oder teilweise aus den sogenannten Platinmetallen, aus Nr. 771 c des Statistischen Warenverzeichnisses.

¹⁾ Zusammenfassung
der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren
des Abschnitts 18B des Zolltarifs
(elektrotechnische Erzeugnisse).

Durch die Bekanntmachung vom 18. April 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18 B des Zolltarifs (elektrotechnische Erzeugnisse), sind insbesondere folgende Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote ersetzt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Gegenstande haben:

Bekanntmachung vom	1. August	1914
"	"	12. September
"	"	25. "
"	"	1914

II. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, soweit sie Waren des Abschnitts 18B des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

- Elektrische Bogenlampen (außer solchen besonderer Bauart für kinematographische Aufnahmen), Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen¹⁾ aus 910a
- Vollständige Gehäuse für Bogenlampen, Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen in Verbindung mit Glasglocken, auch umspinnen, Teile von Bogenlampen (außer Kohlenstiften) ... 910b
- Metallfaden-, Kohlenfaden-, Kernst- und andere elektrische Glühlampen (außer Glühlampen [Zwerglampen] für elektrische Taschenlampen, für Niederspannungs-Handlampen, für Leuchtstäbe, für ärztliche Zwecke und für Fernsprechvermittlungseinrichtungen) aus 911a u. b
- Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Elektrohebe, Bestandteile davon (außer Taschenlampen, Niederspannungs-Handlampen, Leuchtstäben und dafür geeigneten Batterien sowie Bestandteilen davon, Zündapparaten und Teilen davon); Vorschalte- und Nebenschlußwiderstände; sonstige anderweit nicht genannte elektrische Vorrichtungen und Bestandteile von solchen Gegenständen (außer Minen- und Glühzündapparaten,

Bekanntmachung vom	16. November	1914
"	"	18. Dezember 1914
"	"	13. Januar 1915
"	"	21. " 1915
"	"	12. Februar 1915
"	"	3. März 1915
"	"	12. April 1915
"	"	27. Juni 1915
"	"	23. Dezember 1915
"	"	13. Mai 1916

Im übrigen ist zu der Bekanntmachung noch folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer III: Die hier genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie zutreffendfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, wie dem für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914, für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in den Laboratorien usw., vom 1. September 1915, für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nidel, Zink oder deren Legierungen oder Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 und vom 4. Juli 1916, für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat vom 21. Juni 1916.

Zu Ziffer IV: Dem Ausfuhrverbote neu unterstellt sind durch die Bekanntmachung insbesondere folgende Waren:

Teile von nicht vollständigen elektrischen Maschinen (Ersatz- und Reserveteile usw.) aus Nummer 907 e,

Nichtstreuende Reflektoren aus Nummer 907 c,

Fezlampen aus Nummer 912 i,

Hollerröhren der Nummer 912 m des Statistischen Warenverzeichnisses.

¹⁾ Laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917.

Magnetscheidern und Bestandteilen davon; Isolationsrollen, -glocken, -knöpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas (außer Isolatoren [auch Isolationsglocken] aus Steingut oder Porzellan), ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen ausgehend

aus 912e.

IV. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 26. April 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 25. Mai 1917.

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben, mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Postarten mit Abbildungen.¹⁾

III. Das Verbot erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausführnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver, Wollstaub oder dergleichen überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galbanoplastischem Metallüberzug

¹⁾ Zusammenfassung der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

Durch die Bekanntmachung vom 25. Mai 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus), sind insbesondere folgende Bekanntmachungen über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlegt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Gegenstande haben:

Bekanntmachung vom	24. Juni	1915,	Ziffer II
"	"	16. Oktober	1915
"	"	12. Februar	1916
"	"	27. April	1916
"	"	2. Juni	1916

Die in Ziffer III der Bekanntmachung genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie zutreffendenfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverböten, wie dem für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914, dem für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in Laboratorien usw., vom 1. September 1915, dem für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 und 4 Juli 1916, dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916.

in Bogen oder endlosen Rollen sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier (mit Ausnahme von Bilderpapier)	656b
Postkarten mit Bilddruck, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen (mit Aus- nahme der durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Postkarten)	aus 657a
Besuchs-, Wunsch-, Empfehlungs-, Geschäfts- und ähnliche Karten aus Papier, Bilderpapier (mit Bildern oder Figuren bedrucktes Papier — Pappe — zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Auf- machung von Waren zu Spielzeug), Modellierbogen (auch Abzieh- papier, z. B. Marmorabzieh-Masierpapier), zu Etiketten vor- gerichtetes, nicht gummiertes Papier (Pappe) und zum Gebrauche fertige Etiketten, nicht ausgestanzt oder mit Handmalereien, Photographien usw. verziert, ein- oder mehrfarbig bedruckt, und andere Drude, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	657b
Fahr-, Eintritts- oder dergleichen Karten usw. vorgedrucktes Papier, zu Frachtbriefen, Rechnungen, Geschäftsbüchern oder dergleichen vorgerichtetes Papier; Wertpapiere und andere zur Ausfüllung oder Ergänzung bestimmte bedruckte Papiere; Fahr- scheine aus Papier, gedruckte aller Art, lose usw.	657c
Papier und Pappe, auch der Nummer 657, ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgendeiner anderen Weise verziert (mit Ausnahme der durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Post- karten, der Jacquardkarten und Mützenschirme)	aus 658
Papier und Pappe, mit Gespinnstwaren aller Art, ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnst- waren aller Art oder von Drahtgeflecht	659
Spiellarten von jeder Gestalt und Größe	661
Schießpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Koft-, Sand-, Schmirgel- sowie anderes Schleif- und Polierpapier	662
Geschäfts-, Notizbücher	668a
Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis	668b
Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen)	669
Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Kulfanfaser, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen, auch Hartpapierwaren: ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen: aus Papier der Nr. 657 oder 658, oder damit ganz oder teilweise überzogen	670a
Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metall- überzug oder mit Metalldruck sowie fein bemalte Waren; ge- preßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	670b
Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	670c
Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren, Luxusgegen- stände, Blumen	670d

Schreibhefte, geheftete oder auf Pappe aufgezo- gebene Preisverzeichnisse (Kataloge) und andere Waren (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Patronen- hüllen)	aus 670e
in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren aller Art, mit fein gesformter Wacharbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Mützenschirmen); Stickereien auf Papier oder Pappe	aus 671
Zigarrenspitzen, Ankündigungstafeln, Kartonnagen, Schnellhefter, Briefordner und andere Waren in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garn- spulen und Patronenhüllen)	aus 673
entwertete Briefmarken	673b

Vom 26. Mai 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher
Waren des Abschnitts 18C des Zolltarifs (Fahrzeuge).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher an-
Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über
Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen
insoweit sie Waren des Abschnitts 18C des Zolltarifs zum Gegen-
stande haben.¹⁾

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnis

Zur Personen- oder Güterbeförderung im Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten oder im kleinen Grenzverkehr benutzte Fahr- zeuge und Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu solchen	aus 913, 914 bis e, 915a bis e und 916
Personenwagen (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fuß- betrieb, Handwagen, Karren), auch im Rohbau, zwei- und drei- rädriq, und Personenschlitten (ausgenommen Handschlitten): nicht zur Krankenbeförderung oder als Kriegsfahrzeuge ein- gerichtet	aus 917a bis

¹⁾ Zusammenfassung
der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren des Abschnitts
18C des Zolltarifs.

Durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1917, betreffend das Verbot der
Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18C des
Zolltarifs (Fahrzeuge), sind insbesondere folgende Bekanntmachungen über Aus-
und Durchfuhrverbote erlegt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Gegenstande haben:

Bekanntmachung vom 12. September	1914
" "	27. " 1914
" "	16. November 1914
" "	12. Februar 1915

Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu den vorstehend unter 917a bis c und nachstehend unter Nr. 918 genannten Fahrzeugen, allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklich zugewiesen aus 917c
Last- (Wohn-) Wagen, Lastschlitten (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen, -schlitten, -karren), nicht zur Krankenbeförderung oder als Kriegsfahrzeuge eingerichtet . . . aus 918

Vom 1. Juni 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstand haben.¹⁾ Die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916, betreffend die Ausfuhr von Goldwaren, bleibt unberührt.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich, unbeschadet der über Waren, zu deren Herstellung bestimmte Metalle, Kautschuk oder Regenerat verwendet sind, in den Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1915, vom 4. Juli 1916, vom 8. Juli 1916 und vom 21. Juni 1916 erlassenen Bestimmungen, nicht auf folgende Waren:

Ausführnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

aus Abschnitt 19B:

1. Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk und elektrische, in Gehäusen:
 - aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen aus 929b
 - aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen aus 929c

Bekanntmachung vom 27. Juni 1915
" " 6. Oktober 1916
" " 20. " 1916

Im übrigen ist zu der Bekanntmachung noch folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer III: Die unter dieser Ziffer genannten Gegenstände sind von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen. Dagegen unterliegen auch sie, abgesehen von den unter Ziffer III, 1 genannten, gegebenenfalls allgemeinen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, wie dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916, dem für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 und vom 4. Juli 1916.

Zusammenfassung

der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs.

Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Feuerwaffen, Uhren, Ton-

2. Uhrgehäuse zu Taschenuhren aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet oder versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen aus 930
3. Uhrwerke zu Taschenuhren und Rohwerke aus 931
4. Triebe und Unruhen (Balancen) für Taschenuhren sowie andere Teile von Taschenuhren (Uhrfurnituren) aus Stahl, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergolbet, versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen aus 932
5. Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken (auch solche mit Spielwerken und elektrische oder elektrisch betriebene), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen aus 934
- 6.) Taschen- und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registrierborrichtungen, auch hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel) sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen (außer Manometern, aeronautischen und nautischen Meßinstrumenten sowie sämtlichen Meßinstrumenten für geodätische, trigonometrische und alle Gebiete des Kriegsvermessungswesens betreffende Zwecke) ... aus 934
7. Uhrwerke (mit Ausnahme der Gehäuse) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter die Nr. 934a fallenden Uhren aus 935
8. Uhrenteile (Uhrenfurnituren) zu Uhren der Nr. 934a aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht zugehörigen Gewichte aus 935
9. Turmuhren, auch elektrische, und Teile von solchen, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht zugehörigen Gewichte und Ketten zu diesen aus 935

werkzeuge, Kinderspielzeug), sind insbesondere folgende Bekanntmachungen Ausführ- und Durchführverbote ersetzt, soweit sie Waren dieses Abschnitts zum Ge- stande haben:

Bekanntmachung vom:	12. September	1914
"	16. Oktober	1915
"	2. April	1916
"	23. August	1916
"	22. Oktober	1916
"	16. Dezember	1916

Im übrigen ist zu der Bekanntmachung noch folgendes zu bemerken:
Zu Ziffer IV: Dem Ausführverbote neu unterstellt sind durch die Bekanntmachung unter anderem folgende Waren:

- Manometer der Nr. 934,
- Teile von Mundharmonikas der Nr. 944 a,
- Teile von Ziehharmonikas der Nr. 944 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

1) Z. 6 in der Fassung der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1916

aus Abschnitt 19C:

- | | |
|--|----------|
| 10. Pfeifengeln, Klaviaturen (Tastaturen) und sonstige als solche erkennbare Teile zu Pfeifengeln | aus 937 |
| 11. Zungenorgeln (Harmoniums), Klaviaturen (Tastaturen) und sonstige als solche erkennbare Teile für Zungenorgeln | aus 938 |
| 12. Geigen, auch als solche erkennbare Teile davon | aus 941a |
| 13. Celli, Kontrabässe und andere Streichtonwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon | aus 941b |
| 14. Zithern, auch als solche erkennbare Teile davon | aus 941c |
| 15. Gitarren, Harfen, Mandolinen und andere Zupftonwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon | aus 941d |
| 16. Saggotten, Flöten, Klarinetten, Oboen, englische Hörner und andere in der Regel aus Holz hergestellte Blästonwerkzeuge, auch als solche erkennbare Teile davon | aus 942a |
| 17. Trompeten und andere Blästonwerkzeuge aus Messing, Neusilber, Kupfer, Glas, Ton usw., auch als solche erkennbare Teile davon (außer Signalthörnern und Signaltrompeten) | aus 942b |
| 18. Spielwerke (Spielboxenwerke) ohne Gehäuse, bei einem Reingewicht des Stückes von 500 g oder darunter, und als solche erkennbare Teile davon; andere mechanische Spielwerke, nicht unter 943c fallend, fertige Spielboxen sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken (Phonola, Pianola usw.) und als solche erkennbare Teile davon; Musiknoten für mechanische Spielwerke oder für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken (Musiktrollen, Notenscheiben) | aus 943a |
| 19. Kristalls, Drehorgeln, Orchestrions und andere ähnliche mechanische Spielwerke und als solche erkennbare Teile davon ... | aus 943 |
| 20. fertige Mundharmonikas, auch als Kinderspielzeug | aus 944 |
| 21. fertige Ziehharmonikas, auch als Kinderspielzeug | aus 944 |
| 22. Trommeln, Pauken und Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt, auch als solche erkennbare Teile davon (außer Armeetrommeln und Zubehör) | aus 944 |
| 23. Stahlsaiten in abgepaßten Längen bis zu 2 m und in einer Stärke bis 1,5 m, abgepaßte Saiten aus Seide | aus 945 |

aus Abschnitt 19D:

24. Kinderspielzeug, nicht aus Kautschuk oder Regenerat, und Teile davon; Christbaumschmuck
- aus 946.
- IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen dem Ausfuhrverbot unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. Juni 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Vom 15. Juni 1917.

I. In der unter Ziffer III der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1916 enthaltenen Freiliste ist zu streichen: Gips (schwefelsaurer Kalk) aus Nr. 228 des Statistischen Warenverzeichnisses.

II. Bis zum 22. Juni 1917 zum Versand aufgegebenes Gips ist zur Ausfuhr freizulassen.

Vom 19. Juni 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917.)
Unter Ziffer III der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 (für die Durchführung verbotene Waren)
sind zu streichen die Absätze, betreffend Waren folgender Ausführnummern des statistischen Warenverzeichnisses: aus 126, aus 166a 167, 169, 170, 171a—d, 172;
ist im Absatz „tierische Fette der Nummern 130—132“ statt 130—1 einzusetzen: 126—132;
ist im Absatz „Schweinsfett Därme; Kälbermagen, Lab aus 157“ das Wort „Kälbermagen“ zu streichen;
sind neu aufzunehmen folgende Absätze:

	Ausführnummern des statistischen Warenverzeichnisses
Ölfrüchte und Ölsämereien	13 bis 17
Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	46
Erzeugnisse der Ölmillerei und der sonstigen Gewinnung fetter Öle	166 bis 17
Margarine und mit Milch, Wasser, Salz und Farbstoffen oder in ähnlicher Weise zu Kunstbutter verarbeitetes Oleomargarin; Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter oder Butterschmalz; Kunstspeisefett	205 a
pflanzlicher Talg, zum Genuß geeignet (geläutertes Kokosnußöl, Kokosbutter usw.)	205 b.

Vom 27. Juni 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916.)
I. Die Ziffer III der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, wonach die Ausfuhr der unter Ziffer I genannten Waren im Veredelungsverkehr (Eigenschaft und Lohnveredelung), außer für Stoffe, die zu Verbandzwecken geeignet sind, gestattet ist, wird aufgehoben.
II. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung ungenügend gestellten, bisher zur Ausfuhr im Veredelungsverkehr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr im Veredelungsverkehr freizulassen, soweit sie bis einschließend zum Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung bereits zum Versand gegeben sind.

Vom 30. Juni 1917.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren der Abschnitte 17B bis H des Zolltarifs (B. Aluminiumlegierungen; C. Blei und Bleilegierungen; D. Zink und Zinklegierungen; E. Zinn und Zinnlegierungen (einschließlich des Britanniametalls); F. Nickel und Nickellegierungen; G. Kupfer und Kupferlegierungen; H. Wismut und Wismutlegierungen) nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle.)

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher durch Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über die Ausfuhr und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, sofern diese Waren der Abschnitte 17B bis H des Zolltarifs zum Gegenstand haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf:

- a) Sendungen von Erzeugnissen aus Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon oder ihren Legierungen und Verbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Altmetall, Abfällen und Rückständen), soweit sie ein Gewicht von 2 kg nicht übersteigen oder nicht mehr als 2 kg der genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen enthalten;
- b) Sendungen von Erzeugnissen aus Zink oder in Verbindung mit Zink, soweit sie nicht mehr als 25 kg Zink enthalten, einschließlich solcher aus Legierungen, welche nicht mehr als 25 kg Zink und insgesamt 2 kg der unter IIIa genannten Metalle enthalten;
- c) Kobalt und Kobaltlegierungen, roh oder verarbeitet;
- d) Silberfisches (Galvanos) aus Ausfuhr-Nr. 874b des Statistischen Warenverzeichnisses;
- e) Rosenkränze aller Art der Ausfuhr-Nr. 885b des Statistischen Warenverzeichnisses.

IV. Die unter IIIa bis c vorgesehenen Ausnahmen finden auf die nachstehend genannten Waren keine Anwendung.

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:
1. Artilleriezündungen, Zündhütchen, ungefüllte, Patronenhülsen aus Kupfer oder Messing	878c
2. Blech, mit Gold belegt (plattiert)	aus 881a
Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gesponnen, mit Gold belegt (plattiert)	aus 882a
Waren, ganz oder teilweise aus mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	aus 884a/b
3. Bruchbänder	aus 889
4. chirurgische Instrumente	891h
5. Draht aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	846
Drahtlizen und -seile aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	aus 848 u. 849
Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes):	
aus Kupfer; Eisendraht mit Draht (auch zementiertem) aus Kupfer umspinnen, umflochten oder umwickelt	871a
aus anderen Metallen oder Metallegierungen der Nr. 869c bis f; Eisendraht, mit diesem Draht umspinnen, umflochten oder umwickelt	871b
Draht, zementiert, aus Kupfer oder Kupferlegierungen	872
Drahtlizen und -seile aus Kupfer oder Kupferlegierungen, weder lackiert noch poliert, mit Aluminium überzogen oder vernickelt, gefärbt oder verniert	873
Draht (Litzen, Geflechte usw.) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, überzogen, umwickelt, umspinnen oder umflochten, für die Elektrotechnik	890a
6. Druckknöpfe	verschiedene
7. Manometer, nicht elektrische, ohne Uhrwerke	aus 891a
8. Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinnsteinlagen; Borddruckwalzen (Goutteure), glatt oder gerippt mit oder ohne Wasserzeichen	875

- 9. Münzen aus Aluminium, Nickel, Kupfer, mit der Maßgabe, daß die Mitnahme derartiger Münzen nach dem Ausland bis zum Betrage von insgesamt zwei Mark für eine Person gestattet ist aus 849 und 8
- 10. optische Meßinstrumente, z. B. Polarisationsinstrumente usw., Bussolen, Kompassse (einschließlich der Kreisellkompassse), astronomische Fernrohre und andere astronomische, geodätische, nautische, geophysikalische und meteorologische Instrumente 891
- 11. Präzisionswagen; Instrumente für Metrologie und Eichwesen; barometrische, kalorimetrische, thermometrische und chemische Instrumente 891
- 12. Schreibmaschinen 391
- 13. Sicherheitslampen für Bergwerke verschie
- 14. Sicherheitsnadeln verschie
- 15. Taschenfeuerzeuge mit Zündern aus Cermetall oder Cermetalllegierungen verschie
- 16. Zubehöerteile (z. B. Lupen, Laternen, Signalglocken usw.) für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verschie

V. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen stellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur freizulassen, soweit sie bis zum 6. Juli 1917 zur Beförderung aufgegeben

Vom 14. Juli 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, bet das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 5. Abt des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Ziffer IV der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 erhält fo

Fassung:

IV. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnumm
des Statistisd
Warenverzei

Aus Unterabschnitt A.
(Seide.)

Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzzspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen, ganz oder teilweise aus Seide aus
bunte Jacquardwäscheborten, Grätenstiche und Barmer Bögen, aus Baumwolle mit künstlicher Seide verschie

Aus Unterabschnitt B.
(Wolle und andere Tierhaare mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife.)

Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzzspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen aus

Aus Unterabschnitt C.
(Baumwolle.)

Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzzspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen aus
bunte Jacquardwäscheborten, Grätenstiche und Barmer Bögen ver

Aus Unterabschnitt D.

(Andere pflanzliche Spinnstoffe.)

Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzzippen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spitzen..... I aus 501

Aus Unterabschnitt H.

(Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt.)

Perltaschen, Perlfransen, aus Glasperlen und Baumwolle aus 519g

Aus Unterabschnitt J.

(Künstliche Blumen aus Gespinnstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinnstwaren oder Filzen.)

Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige, aus Gespinnstwaren oder Gespinnsten, auch aus Filz oder Watte, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen; Bestandteile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte usw., ohne Verbindung untereinander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen 523

Aus Unterabschnitt K.

(Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.)

Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):

- Straußfedern 531 a
- Reiherfedern 531 b
- andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen, zugerichtet 531 c
- Fächer 532
- Hüte, außer Hutstumpen 533—535,

537—539, 541.

II. Die Bekanntmachung vom 2. Juli 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs (Verbot für einige Waren aus Unterabschnitt A), wird aufgehoben.

III. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung zum Versand aufgegeben sind.

Vom 15. Juli 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18 A des Zolltarifs (Maschinen), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis: In der Bekanntmachung vom 10. März 1917 erhält unter Ziffer II (vom Verbot unter I befreite Waren) der Absatz, betreffend die Waren aus den Ausführnummern 895 b und 896 b des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende Fassung:

Kurbelstichmaschinen, Köpfe (Oberteile) von solchen Maschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln); Strickmaschinenteile (außer Nadeln) bis zum Gewichte von 5 kg in einer Sendung aus 895 b und 896 b.

Vom 1. August 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. September 1916, 3. November 1916 und 12. Februar 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 17 A des Zolltarifs [Eisen und Eisenwaren].)

I. Ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen sind außer den unter Ziffer IV der Bekanntmachung vom 3. November 1916 und in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1917 aufgeführten Waren die nachstehenden Erzeugnisse aus Eisen (die Nummern sind Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis):

- Brosen für Schuhmacher aus 813 a
- Rations- und Taschenfederwagen aus 816 c
- Schnallen für Hausschuhe aus 825 d
- Blumentellen; Jätgabeln, Wühlreien, Botanisierpaten; Garten-
geräte für Kinder; Kopierädchen für Schneider; Knopflocheisen;
Meggerschellen (Schweineschaben); Pinzetten, mit Ausnahme
solcher für ärztliche und chirurgische Zwecke; Schraubenzieher für
Nähmaschinen; Nähschraubstöbchen mit und ohne Nadelkissen;
Apfelstecher; Apfelzerteiler; Apfelsinenschäler; Austernbrecher;
Backschaufeln; Blech Dosenöffner; Blechdosencheren; Bliß-
schneider (Gemüseschneider); Bundmesser; Champagnerheber;
Champagnerhaken; Zigarrenabschneider; Zigarrenkistenöffner;
Zitronenpressen; Losettpapierhalter; Eieruhren; Flaschen-
reiniger; Fleischgabeln; Fleischhaken; Fleischklopfer; Gurken-
und Krauthobel; Krautstecher; Kartoffelbohrer; Kartoffelbrücker;
Käsebohrer; Kirchenentkerner; Küchenrädchen; Muschelhalter;
Pfefferstreuer; Pfeifenstopfer; Pflaumenentkerner; Rettich-
bohrer und -schneider; Schmalzstecher; Schneeschläger; Messer-
bänkschen; Tischschoner; Schlüsselringe und Schlüsselhaken;
Feuerstähle; Messer-, Scheren-, Schlüsselketten und ähnlichen
Zwecken dienende Ketten; Decken-, Gardinen- und Klobenringe;
Federringe und Karabinerhaken für Uhrketten; eiserne Knöpfe
und Ringe für Schirmverschlüsse; Manschetten- und Krawatten-
halter; Reißnägeln aller Art; Ersatzteile für Schreibmaschinen aus
Eisen; Teile von Knöpfen aus Eisen verschiedene

II. Die bisher ohne besondere Ausfuhrbewilligung zulässige Ausfuhr folgender Waren ist in Zukunft nur noch mit besonderer Ausfuhrerlaubnis gestattet:

- Geräte für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch,
unter Ziffer I sowie in den Bekanntmachungen vom 3. November
1916 und 12. Februar 1917 nicht namentlich aufgeführt aus 816 c
- Öfen aus 825 d
- Haus- und Küchengeräte, auch Küchengeschirz aus Eisenblech, auch
Teile davon, roh und bearbeitet (mit Schmelz belegt [emailliert]
oder dergleichen), unter Ziffer I sowie in den Bekanntmachungen
vom 3. November 1916 und 12. Februar 1917 nicht namentlich
aufgeführt aus 823 d
- Bau- und Möbelbeschläge und sonstige Waren der Nummer 832.

III. Für die nach Ziffer I sowie nach den Bekanntmachungen vom 3. November 1916, vom 12. Februar 1917 ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassenden Waren des Abschnitts 17 A des Zolltarifs wird auch die Durchfuhr dieser Waren ohne besondere Bewilligung gestattet.

IV. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 6. August 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Vom 11. August 1917.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1916, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr für Waren des 15. Abschnitts des Zolltarifs [Glas und Glaswaren].)

Ziffer III der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1916 wird dahin ergänzt, daß auch folgende Waren von dem Verbot unter Ziffer I ausgenommen werden:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Glasglocken als Zubehörteile für Beleuchtungskörper aller Art,
sofern sie gleichzeitig mit diesen und in gleicher Zahl wie diese zum
Versande kommen aus 737a bis 740.

Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrbewilligungen.

Vom 21. Mai 1917.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1915 über die Gültigkeitsdauer der Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Sämtliche Ausfuhrbewilligungen, mit Ausnahme der unbefristeten Ausfuhrbewilligungen für Steinkohle, Braunkohle, Koks und Preßkohle, verlieren, soweit auf ihnen nicht eine längere Gültigkeitsdauer angegeben ist, mit Ablauf dreier Monate vom Tage der Ausstellung an ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer der vor dieser Bekanntmachung erteilten Ausfuhrbewilligungen wird, ohne daß es einer amtlichen Bestätigung der Verlängerung bedarf, auf drei Monate ausgedehnt, sofern es sich nicht um Ausfuhrbewilligungen mit bereits verlängerter Gültigkeitsdauer handelt; für letztere bewendet es bei der durch den Verlängerungsvermerk festgesetzten Frist.

Die Gültigkeitsdauer der Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen beträgt auch fernerhin zwei Monate.¹⁾

Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrbewilligungen.

Vom 12. Juni 1917.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1917 über die Gültigkeitsdauer der Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Unberührt von der durch die Bekanntmachung vom 21. Mai 1917 abgeänderten Gültigkeitsdauer der Aus- und Durchfuhrbewilligungen bleiben die Ausfuhr-

¹⁾ Vergl. Bekanntm. vom 12. Juni 1917.

bewilligungen für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Brechkohlen. Ausfuhrbewilligungen für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Brechkohlen in Schiffs Ladungen haben daher auch in Zukunft eine Gültigkeitsdauer von nur einem Monat.

Kriegswohlfahrtspflege.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Vom 20. April 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung:
Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1e besteht nur, wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhältnis muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, es sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krieges geboren oder elternlos geworden sind.

2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15“ durch „20“ und „7,50“ durch „10“ ersetzt.

Die Bestimmung zu 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung, zu 2 mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Beschaffung und Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

Vom 20. Juni 1917.

§ 1. Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, vom 12. Dezember 1916 erhält nachstehenden Zusatz:

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft übernimmt ferner den Vorsitz in:

„15. dem gemäß § 20 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 errichteten Schiedsgericht zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben.“

- § 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verschiedene Maßnahmen.

Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fach- unterricht.

Vom 2. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

§ 2. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag,
3. der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichts-erteilung besteht.

§ 3. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Nachsuchenden und nur für den bestimmten zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

§ 4. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

§ 5. Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 6. Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher

übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichtsverteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Versagung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgesehen ist, ist die Versagung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichtsverteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

Wird die Erlaubnis versagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtsverteilung einzustellen.

§ 7. Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichtsverteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtsverteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g

über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung

Vom 3. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Für die Berechnung des dreijährigen Zeitraums im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Zeitdauer des Krieges nicht in Ansatz zu bringen.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Amtsdauer der Richter der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert. Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen.

Vom 3. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist außer aus den im § 32 der Gewerbeordnung angegebenen Gründen zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

§ 2. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsfinanzler.

Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen.

Vom 3. August 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer gewerbmäßig Lichtspiele öffentlich veranstalten will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneter Behörde kann Bestimmungen über diese Anforderungen erlassen;
3. wenn der den Verhältnissen des Bezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung der Lichtspiele den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft, oder wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt; aus den gleichen Gründen kann solchen Personen, die das Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine Erlaubnispflicht dafür noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb untersagt werden.

§ 2. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Behörde, durch welche die Erlaubnis erteilt, versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird und regelt das Verfahren.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den im § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von den bei der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht. Zuwiderhandlungen verjähren binnen 3 Monaten.

§ 4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. September 1917¹⁾ in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsfinanzler.

¹⁾ Laut Bekanntmachung vom 30. August 1917 erst am 1. November 1917.

Bekanntmachung über Schiffsregister u. Hilfskriegsschiffe.

Vom 16. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wird ein Kauffahrteischiff in den Dienst der Kaiserlichen Marine als Hilfskriegsschiff vorübergehend eingestellt, ohne daß die Marineverwaltung das Eigentum daran erwirbt, so ist die Verwendung als Hilfskriegsschiff im Schiffsregister zu vermerken. Endigt die Verwendung, so ist der Vermerk zu löschen. Die Eintragung sowie die Löschung des Vermerks erfolgt auf Ersuchen der Marineverwaltung. Sie ist baldtunlichst im Schiffszertifikat ersichtlich zu machen.

Solange der Vermerk im Schiffsregister eingetragen ist, wird ein Auszug aus dem Schiffszertifikate nicht erteilt. Früher erteilte Auszüge sind baldtunlichst einzuziehen und nach der Löschung des Vermerks auf Antrag zurückzugeben.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kauffahrteischiff wegen seiner vorübergehenden Verwendung als Hilfskriegsschiff im Schiffsregister gelöscht worden, so sind auf Antrag der Marineverwaltung alle Eintragungen wieder herzustellen, die zur Zeit der Löschung hinsichtlich des Schiffes und der an ihm begründeten Rechte bestanden. Von der Eintragung ist dem eingetragenen Eigentümer Mitteilung zu machen.

Ist der Marineverwaltung bekannt geworden, daß eine Veränderung in den früher eingetragen gewesenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eingetreten ist, so soll sie hiervon bei Stellung des Antrags der Registerbehörde Mitteilung machen. Die Registerbehörde hat in einem solchen Falle die Beteiligten zu hören. Erachtet sie nach Anhörung der Beteiligten eine Veränderung für glaubhaft gemacht, so kann sie die Wiedereintragung unmittelbar nach Maßgabe der Veränderung bewirken. Dies gilt nicht bei Änderungen, die sich auf Pfandrechte an dem Schiffe beziehen; liegt Grund zu der Annahme vor, daß eine solche Änderung eingetreten ist, so kann von Amts wegen ein Widerspruch eingetragen werden.

Für die Wiedereintragung, mit Einschluß der Erteilung eines neuen Schiffszertifikats, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 3. Wird ein Schiff, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung wegen seiner vorübergehenden Verwendung als Hilfskriegsschiff im Schiffsregister gelöscht worden ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Schiffsregister wieder eingetragen und war zur Zeit der Löschung ein Pfandrecht an dem Schiffe oder ein Widerspruch gegen die Löschung eines Pfandrechts eingetragen, so gilt in Ansehung der Wirksamkeit des Pfandrechts oder des Widerspruchs die Löschung des Schiffes als nicht erfolgt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit.

Vom 16. Mai 1917.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Strafgefangene, die zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können, dürfen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges mit solchen Arbeiten auch dann beschäftigt werden, wenn sie dabei von anderen freien Arbeitern nicht getrennt gehalten werden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Personen, die bereits vor ihrem Inkrafttreten verurteilt sind.

Preußen.

Ministerialerlaß, betreffend Errichtung einer Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Vom 10. Mai 1917.

I.

Zum Zwecke der gleichmäßigeren Versorgung der Bevölkerung in Berlin und Umgebung mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs wird eine Staatliche Verteilungsstelle mit dem Sitze in Berlin errichtet; sie umfaßt die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim.

Die Staatliche Verteilungsstelle ist eine Behörde und untersteht der Aufsicht des Staatskommissars für Volksernährung.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Staatlichen Verteilungsstelle werden von dem Staatskommissar für Volksernährung ernannt, dem auch der Erlaß einer Geschäftsanteufweisung vorbehalten bleibt.

II.

Der Staatlichen Verteilungsstelle wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus 3 Vertretern des Stadtkreises Berlin und je einem Vertreter der übrigen, zum Bezirk der Verteilungsstelle gehörigen Kommunalverbände sowie aus sonstigen vom Staatskommissar für Volksernährung berufenen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Versorgung der Bevölkerung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Staatskommissar für Volksernährung.

Soweit die Mitglieder des Beirats nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Staatsdienstverhältnis stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

III.

Die Staatliche Verteilungsstelle hat die ihr von den Landesämtern oder anderen Stellen zugewiesenen Waren auf die Kommunalverbände zu verteilen. Die Verpflichtung der Kommunalverbände und Gemeinden, die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Bezirke zu regeln, bleibt unberührt.

Der Staatskommissar für Volksernährung kann der Staatlichen Verteilungsstelle weitere Aufgaben übertragen.

IV.

Die nach den kriegswirtschaftlichen Verordnungen und sonstigen Vorschriften dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs zustehenden Befugnisse werden für das Gebiet der beteiligten Stadt- und Landkreise (Ziffer I) von dem Staatskommissar für Volksernährung wahrgenommen. Der Staatskommissar kann die Befugnisse ganz oder teilweise durch den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle ausüben.

V.

Die Staatliche Verteilungsstelle tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen der Staatlichen Verteilungsstelle zu entsprechen.

VI.

Die Bezirksverteilungsstelle für Speisefette in Berlin geht in die Staatliche Verteilungsstelle über.

VII.

Die Staatliche Verteilungsstelle tritt zu dem vom Staatskommissar für Volksernährung festzusetzenden Zeitpunkte in Wirksamkeit. Der Staatskommissar erläßt die erforderlichen Anordnungen über die Einrichtung der Staatlichen Verteilungsstelle.

Die Auflösung der Staatlichen Verteilungsstelle wird von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Finanzen verfügt.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916.

Vom 30. April 1917.

Zu § 9. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

Vom 7. Juli 1917.

(Gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 zu deren Ausführung.)

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1917 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides auch die Bewirtschaftung der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse übertragen. Die Reichshülsenfruchtstelle und die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. zu Berlin werden aufgelöst.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung wird ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschufkreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlerverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 72 Absatz 2 als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Rundverlaß des Staatskommissars vom 2. Juli 1917 VIc 706 wird verwiesen.

Ein Muster zu einer Verbandsfassung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage I beigelegt.

Zu § 3. Absatz 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4. Absatz 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 2) Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Für das Erntejahr 1917 ist durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 der Frühdresch besonders geregelt. Alle Anfragen in dieser Angelegenheit sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdresch, zu richten.

Zu § 5. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 4 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 7. Absatz 1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbst gebauten Früchten trotz der Beschlagnahme zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Aussaat verwenden dürfen, erfolgt durch besondere Bundesratsverordnung.

Zu Absatz 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverforgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstverfoger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs lebender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B.

eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Ferienanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht mehr von dem Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 12 festzusetzen.

Zu § 8.

Über den Verkehr mit Saatgut und über die Mengen, welche bei den einzelnen Fruchtarten zur Ausfaat verwendet werden dürfen, ergeht eine besondere Verordnung!

Zu § 10.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 11. Absatz 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung der Verwendung beschlagnahmter Vorräte die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 8), sowie die §§ 22 und 54 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen; abgesehen von den in § 22 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 17 Absatz 1c) ist gemäß § 22 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 11 Absatz 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmung des § 79 Absatz 1 Ziffer 11 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 12.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 13 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 16. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium der Reichsgetreidestelle) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 239, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 17. Absatz 1c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Hafersfloeden oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Absatz 1f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es mindertwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Sinterkorn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Absatz 1g.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Mai 1915 ist durch § 72 aufgehoben. Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Absatz 1g gilt in Zukunft ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Absatz 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht mehr wie früher der Kommunalverband zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Schrotung hingewiesen.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 20.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeiger gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 21.

Zu Absatz 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlass besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Auf die Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

Zu § 23. Absatz 1.

Die Kommunalverbände sind jetzt ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 24 Absatz 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 17 Absatz 1, Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 39, 24 Abs. 2 geregelt.

Zu Absatz 2.

Werden die festgesetzten Mengen unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so ist den Gemeinden eine Zusammenstellung der auf die einzelnen Bezirke des Gemeindebezirks umgelegten Mengen mitzuteilen.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.“ wird verwiesen.

Zu § 24. Absatz 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23 Absatz 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 25. Absatz 1.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 12. Juni 1917 — VIc 402 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ zu erfolgen.

Zu Absatz 2.

Den Gemeinden darf der Kommunalverband die Führung von Wirtschaftskarten nur mit besonderer Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegen.

Zu § 26.

Die Kommissionäre sind in ihrer Tätigkeit von den Kommunalverbänden dauernd und sorgfältig zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 14 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 27.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 28. Absatz 1.

Selbstlieferer können nur noch selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen, nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nicht selbstwirtschaftenden) werden von der

Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht. Die Bestellung des Kommunalverbandes zum Kommissionär ist nicht mehr statthaft.

Zu Absatz 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Absatz 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; daselbe gilt von Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergleichen für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Auf die Vorschrift der beiden letzten Sätze, die eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ohne die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ausschließen, wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26.

Zu § 29.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 25) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zu anderweiter Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen Vordrucke A aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bzw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 31. Absatz 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Mai 1918 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 2. Juli 1917 VIc 706 maßgebend.

Zu Absatz 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl dem Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

Zu Absatz 4.

Die von der Reichsgetreidestelle für den Abschluß von Verträgen mit den Mühlen aufgestellten Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt bekannt gegeben werden. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrags die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Zu Absatz 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 31 Absatz 1, § 34 und § 23 Absatz 1 bezeichneten Richtungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 23 Absatz 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 17 Absatz 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziffer 17 Absatz 3 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet.

Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 32. Absatz 1.

Kommunalverbände, denen das Recht zur Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 31), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob der Kommunalverband bereits eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle (Kreisfornstelle) besitzt oder bis wann ihre Einrichtung bestimmt erfolgt sein wird, und ferner, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Die für den Abschluß der Kommissionärverträge maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt. Ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle, die gegebenenfalls bei dem Landesgetreideamt nachzusehen ist, darf von diesen Grundsätzen nicht abgewichen werden. Das Landesgetreideamt wird die Beachtung dieser Vorschrift durch nachträgliche Einforderung der Kommissionärverträge der selbstliefernden Kommunalverbände nachprüfen.

Der Vordruck für die der Reichsgetreidestelle einzusendenden Wochenübersichten über die eingekauften Mengen wird den selbstliefernden Kommunalverbänden unmittelbar von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 2.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 29 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 41).

Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt werden. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eignen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Absatz 4.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Absatz 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 33. Absatz 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 31) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis zum 15. Juli 1917, selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 28 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Absatz 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt, sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 35.

Die Erfüllung der in § 35 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Der Unterbau der Organisation für die Kriegswirtschaft mit Getreide usw. ist durch Eingliederung der Gemeinden (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 72) vervollständigt. Die Aufgaben, zu deren Lösung bisher die Kommunalverbände vielfach die Mitwirkung der Gemeinden schon in Anspruch genommen haben, sind jetzt den Gemeinden als gesetzliche Pflichten auferlegt. Die Kommunalverbände haben die Gemeinden auf diese Pflichten noch besonders hinzuweisen.

Zu § 36.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 21 und zu § 5 Absatz 2.

Zu § 37.

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgut-mengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 38. Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26. — Die Führung von Wirtschaftskarten darf den Gemeinden nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegt werden. — Siehe auch Ziffer 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 39.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23. Werden die von der Reichsgetreidestelle jeweils zur Ablieferung ausgeschriebenen Mengen vom Kommunalverband ausnahmsweise nicht unmittelbar auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so kann die Gemeinde die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe entweder nach Verhältnis von deren Gesamtablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der „Gemeindeliste“ (Nr. 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.) ergibt, oder auch in der Weise verteilen, daß zunächst diejenigen Betriebe, die in der Lage sind, früher zu dreschen und größere Mengen abzuliefern, in erster Linie oder ausschließlich zur Ablieferung herangezogen werden.

Zu § 40.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 24 finden sinngemäße Anwendung.

Zu § 41.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbände für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

Zu § 42.

IV. Enteignung.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 46.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Absatz 1 der Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 48. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse einschließlich der Abfälle gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar.

Zu § 49.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen.

Zu § 51.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 51 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden künftig die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 52.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 53.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VIa 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R. M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 74 verwiesen.

Zu § 57.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Kekz- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 17 1c das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 58.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Sichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R. M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bzw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 24 der Anweisung zur Führung der Wirtschaftskarte usw. einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsanweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlzuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist untersagt und nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einer vom Kommunalverband beschäftigten Mühle, noch einem Kommissionär übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sog. Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (auch Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlansforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamt-Mehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt.

Zu Buchstabe e.

Auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 18. März 1916 — R. M. 1980 — wird verwiesen. Die darin vorgeschriebene Anordnung wegen Überwachung des Auslandsmehls ist sinngemäß auf ausländisches Getreide auszuweiten und nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Auslandsmehl vom 13. März 1917 zu ergänzen bzw. abzuändern.

Ein Muster zu einer solchen Anordnung ist als Anlage II beigelegt.

Zu § 59.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehls die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsunkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 60.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden neu verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichendem Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des

Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu § 61.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Ausgleich mit den ihnen von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 32) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den Kommunalverbänden durch das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 62.

Auf Grund des § 65 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen. Hiernach sind für das Erntejahr 1917 nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1917 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 7 Absatz 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1918 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverband vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ebenso die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zweck, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Zu § 63.

Wegen der Ausstellung von Mehl- und Schrotkarten für die Selbstversorger, wegen der Art der Verwendung dieser Karten und wegen der von den Selbstversorgermühlen zu führenden Mahlbücher ist in der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte unter Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, Ziffer 18—22“ das Nähere vorgeschrieben.

Zu Buchstabe a.

Die hier vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Ein Muster zu einer von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage III beigelegt.

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen (zu vergl. Runderlaß des Preussischen

Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VIa 1448 —) die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstigen für Selbstversorger arbeitenden Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 69 Absatz 2) wird verwiesen.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 64.

Die Ausschüsse werden von den Kreisausschüssen in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 66) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 65. Zu Absatz 1.

Die Beaufsichtigung der Geschäftsbetriebe der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Absatz 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Absatz 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer. (Auf die Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 16. Juni 1917 R. M. 2467 und Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 13. Juni 1917 VIa 3181 wird verwiesen.)

Zu § 66.

Verschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 65 Absatz 1).

Zu § 67.

Anordnungen im Sinne der §§ 57—64 und 66 erläßt der Kreisauschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 66) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 69. Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde. An Stelle der Schließung des Betriebes kann auch die Entziehung der Befugnis zur Verarbeitung von Früchten verfügt werden.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Die Voraussetzungen, unter denen die Ent-

ziehung erfolgen kann, sind wesentlich erweitert. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Auf den Hunderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VIa 1448 — und die beigegebenen Richtlinien wird verwiesen.

Zu § 70. Absatz 1.

Zur Sicherung hinterzogener Vorräte haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betr. Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbotes ist nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 strafbar.

Zu § 71. Absatz 2.

Bermittlungsstelle im Sinne des Absatzes 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Kurfürstendamm 239.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebiets.

Insbondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 31 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),

f) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 65). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 65 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 72. Absatz 1.

Über die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und ihrer Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu § 75.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Anzuzeigen sind auch die im Eigentum der Kommunalverbände stehenden Vorräte. Sie sind ebenfalls der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen (§ 77 Absatz 3).

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu § 78.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Anlage I.

Satzungen des Versorgungsverbandes

§ 1. Der Landkreis und der Stadtkreis schließen sich vorbehaltlich der Bestimmung nach § 72 der Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.D.) zu einem Kommunalverband im Sinne der R.G.D. zusammen. Die Staatsaufsicht führt der Regierungspräsident in

§ 2. Der Kommunalverband führt den Namen „Versorgungsverband (B.B.)“. Sein Sitz ist

§ 3. Zweck des Zusammenschlusses ist die Durchführung der gemeinsamen Selbstwirtschaft gemäß § 31 R.G.D., sowie die einheitliche Erfüllung aller Aufgaben, die nach der R.G.D. einem Kommunalverband obliegen.

Der Kommunalverband übernimmt auch die Selbstlieferung im Sinne des § 32 R.G.D. für alle nach der R.G.D. beschlagnahmen Früchte.¹⁾

§ 4. Die Geschäfte des B.B. führt ein gemeinsamer Getreideausschuß (G.A.). Dieser setzt sich zusammen aus dem Landrat des Kreises als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern, von denen der Stadtkreis und der Landkreis je die Hälfte wählen. Unter den vom Stadtkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der zuständige Ernährungsdezernent, zwei Vertreter der städtischen Körperschaften (Magistrat, Stadtverordneten-Versammlung), ein Vertreter des Handels und zwei Vertreter der Verbraucher befinden. Unter den von dem Landkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises, zwei Vertreter des Großgrundbesitzes, zwei Vertreter des kleineren Grundbesitzes und ein Vertreter des Handels befinden. Der Vorsitzende wird an erster Stelle durch den zuständigen Ernährungsdezernenten des Stadtkreises, an zweiter Stelle durch den Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises vertreten.

§ 5. Der G.A. ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das vom Getreideausschuß beauftragte Mitglied.

Nach außen wird der Kommunalverband und der Getreideausschuß vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen in § 4 bestimmten Stellvertreter.

¹⁾ Anmerkung: Dieser Satz fällt weg, falls der Kommunalverband von der Selbstlieferung absteht.

§ 6. Der G.A. hat für die Führung von Wirtschaftskarten nach § 25 R.G.D. und nach der gedruckten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ Sorge zu tragen.

§ 7. Der G.A. hat den Verkauf der für den Kommunalverband beschlagnahmten Früchte zu regeln sowie für die rechtzeitige und die vollständige Abführung aller gemäß § 23 R.G.D. abzuliefernden insbesondere der gemäß § 17 Absatz 1 a. a. D. festgesetzten Mengen an die Reichsgetreidestelle innerhalb der von dieser bestimmten Fristen zu sorgen.¹⁾

Bei dem Verkauf der Früchte hat er die Händler (Genossenschaften), die im V.B. schon im Frieden tätig waren, möglichst als Kommissionäre zu beteiligen (§ 28 Absatz 2 R.G.D.). Die Rechte und Pflichten der Kommissionäre sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen, der nach den von der R.G. aufgestellten Grundsätzen abzuschließen ist (§ 32 Absatz 1 R.G.D.).¹⁾

Der G.A. hat die zweckmäßige Lagerung und vorschriftsmäßige Vermahlung der für den Selbstwirtschaftsbedarf des Kommunalverbandes bestimmten Brotgetreidemengen (§ 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 R.G.D.) durch Abschluß schriftlicher Verträge mit den Mühlen oder Lagerhaltern sicherzustellen. Bei Abfassung der Mühlenverträge sind die von der Reichsgetreidestelle dafür aufgestellten Grundsätze (§ 31 Absatz 4 R.G.D.) zu beachten. Im übrigen ist der G.A. in bezug auf die Verarbeitung von Brotgetreide an die Vorschriften des § 31 Absatz 3, § 51 R.G.D. gebunden und für deren genaue Befolgung verantwortlich.

§ 8. Der G.A. weist von dem für die Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes hergestellten Mehl jedem der beteiligten Kreise die ihm nach dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Bedarfsanteil zustehende Menge rechtzeitig an. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 9. Von der auf den Kommunalverband entfallenden Meie erhält der Landkreis %, der Stadtkreis %.

Der G.A. überweist jedem Kreise die ihm zustehende Meiemenge. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 10. Der G.A. hat für eine möglichst einheitliche Verbrauchsregelung (§§ 58 ff. R.G.D.) einschließlich der Festsetzung der Mehl- und Brotpreise sowie für eine gleichmäßige Überwachung der Selbstversorger (§ 63 R.G.D.) innerhalb des V.B. unter Beachtung der in Abschnitt II und III der „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen.

§ 11. Die Kosten der Verwaltung des V.B. tragen die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile.

Der V.B. kann für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Bezahlung des für die Selbstwirtschaft bestimmten Brotgetreides von den beiden Kreisen die Zahlung von Beiträgen (Vorschüssen) im Verhältnis der Bedarfsanteile der beiden Kreise verlangen.

§ 12. Der G.A. hat monatlich jedem Kreise Abrechnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu erteilen. Die Bilanz wird zum 15. August 1918 oder zum Tage der Auflösung des V.B., falls diese früher erfolgt, gezogen.

Etwasige Überschüsse werden unter die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile verteilt.

¹⁾ Anmerkung: Absatz 1 und 2 findet nur Anwendung, wenn der Kommunalverband „Selbstlieferer“ gemäß § 32 R. G. D. ist. Ist dies nicht der Fall, so fallen Absatz 1 und 2 fort und an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der G. A. hat nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle die Ablieferung der beschlagnahmten Früchte zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu beaufsichtigen und die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.“

§ 13. Der V. B. ist unkündbar für die Zeit bis 15. September 1918 gebildet. Er wird schon vorher aufgelöst, falls dem Kommunalverband das Recht der Selbstwirtschaft entzogen wird (§ 31 Absatz 5 R. G. D.).

§ 14. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kreisen aus dem Verbandsverhältnis werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Kreis ernannt einen Schiedsrichter, den Obmann bezeichnet der Regierungspräsident in

Als Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder oder frühere Mitglieder des G. V. gewählt werden.

..... den 1917.

Der Kreis Ausschuß.
(Siegel, Unterschriften.)

..... den 1917.

Der Magistrat.
(Siegel, Unterschriften.)

Anlage II.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229/252 — wird für den Land- (Stadt-) Kreis unter Aufhebung der Anordnung vom — Kreis- (Stadt-) Blatt Seite — folgende Anordnung erlassen:

§ 1. 1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreis Ausschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in die vorhandenen Mengen bis zum und, soweit er den Gewahrsam nach dem erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreis Ausschuß (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide,

Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R. G. Bl. S. 569)

4. März 1916 (R. G. Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbrieife oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisauschuß, Magistrat) die Überlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4. Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Land- (Stadt-) Kreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverband (Land- (Stadt-) Kreise) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbände wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5. 1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und Letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bactrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6. Über das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und Letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Bordrucke) an das Landratsamt (den Magistrat, die Polizeiverwaltung) in abzugeben.

§ 7. Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8. 1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandels-höchstpreisen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

....., den 1917.

Der Kreisauschuß (Magistrat).

Anlage III.

Anordnung, betreffend Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu, für den Bezirk des Kommunalverbandes folgendes angeordnet:

§ 1. Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie Naturalberechtigzte, insbesondere Anteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Jugendanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3. Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4. Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 5. In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6. Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7. Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (Gemeindevorstand¹⁾) entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes¹⁾) ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9. Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eignem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10. Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher (Ortspolizeibehörde, Kommunalverband). Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgerliste einzutragen. Führt sie die Selbstversorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11. Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

¹⁾ A n m. In Stadtkreisen.

ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12. Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13. Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14. Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängzetteln zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängzettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängzetteln zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15. Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16. Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Überbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17. Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 18. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

§ 19. Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitungte Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 20. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21. Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23. Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24. Diese Anordnung tritt am in Kraft.
Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend
vom außer Kraft.

Ausführungsanweisungen zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917.

Vom 17. Juni 1917.

(Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917.)

I.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 sind die Kriegswirtschaftsstellen,¹⁾ im Sinne der §§ 4 und 6 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Über Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Kriegswirtschaftsstellen entscheidet das Kriegswirtschaftsamt, im übrigen der Regierungspräsident. Beider Entscheidungen sind endgültig.

¹⁾ Für den Reg.-Bez. Sigmaringen: Die Vorsitzenden der Amtsausschüsse. (Verl. v. 19. Juli 1917).

III.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Ministerialerlaß, betreffend Preisfestsetzung für Kartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. April 1917.

Bei Überfendung der anliegenden Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) ersuchen wir, die Provinzialkartoffelstellen (die Bezirkskartoffelstellen in Sigmaringen) anzuweisen, zur Festsetzung anderer Höchstpreise für Kartoffeln auch Vertreter der eigentlichen Bedarfs- und Verbraucherkreise hinzuzuziehen oder die der Provinzialkartoffelstelle durch Aufnahme solcher Vertreter als Mitglieder zu ergänzen.

Anlage.

**Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 19. März 1917
über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und
für Schlachtvieh.**

Zur Festsetzung anderer Preise gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung werden die Provinzialkartoffelstellen und die Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen ermächtigt.

Zuständige Stellen im Sinne des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 der Verordnung sind die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirke Sigmaringen der Regierungspräsident.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3 April 1917.

Vom 5. Mai 1917.

Artikel I.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Anruf: Amt Nollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbesondere der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

Artikel II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

Artikel III.

Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Ware feilgehalten werden soll; im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Ministerialerlaß, betreffend Zuständigkeit des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier und des Landesamts für Gemüse und Obst.

Vom 16. April 1917.

Die Verteilung der auf Preußen entfallenden Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörngemüse, Gemüsekonserven usw.), Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Brotaufstrichmitteln jeder Art (Speiseshrup, Kunsthonig usw.) war bisher zur Wahrung des Zusammenhangs mit der Nahrungsmittelverteilung dem Landesamte für Nahrungsmittel und Eier übertragen. Nachdem inzwischen durch die Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 in enger Verbindung mit der Reichsstelle ein Landesamt für Gemüse und Obst errichtet worden ist, erschien es zweckmäßig, die Verteilung der Gemüsewaren, Obstzeugnisse und zuckerhaltigen Aufstrichmittel von der Zuständigkeit des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier zu trennen und als neue Aufgabe dem Landesamte für Gemüse und Obst zuzuweisen. Durch diese anderweitige Regelung der Zuständigkeit der beiden Landesämter wird einmal die im Interesse der Vereinfachung der geschäftlichen Abwicklung der Verteilung erwünschte Gleichmäßigkeit in der Zuständigkeit der Zentralstellen zwischen dem Reich und Preußen erreicht und andererseits die bei der Verteilung der Gemüsewaren, Obstzeugnisse und zuckerhaltigen Aufstrichmittel notwendige Rücksichtnahme auf die jeweiligen Zufuhren in Frischgemüse und frischem Obste gesichert. Der Zusammenhang mit der Nahrungsmittelverteilung wird dadurch aufrecht erhalten werden, daß das Landesamt für Gemüse und Obst angewiesen worden ist, bei seinen Verteilungsmaßnahmen mit dem Landesamte für Nahrungsmittel und Eier in Fühlung zu bleiben.

Wir haben demgemäß die beiliegende zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 erlassen, welche die näheren Bestimmungen über die künftige Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Landesamte für Nahrungsmittel und Eier und dem Landesamte für Gemüse und Obst enthält, und ersuchen, diese Ausführungsanweisung alsbald im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ein Abdruck in den Kreisblättern ist nicht erforderlich.

Anlage.

Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916.

I.

In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zu der genannten Bekanntmachung treten folgende Änderungen ein:

1. Ziff. I Nr. 2 Abs. 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiete zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörngemüse, Gemüsekonserven usw.), Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zucker-

haltigen Aufstrichmitteln jeder Art (Speiseshrup, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst sowie mit Gemüsewaren, Obstserzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziff. I Nr. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

II.

Diese zweite Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Fleisch- verbrauchs vom 2. Mai 1917.

Vom 4. Juli 1917.

Zu § 9.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Mit-eigentümern und Mitpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mästungsorte selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der Schweinemästungen gemeinsam erfolgt. Zur Gemeinschaftlichkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durchgeführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemeinsam bereitgestellt wird und die Fütterung und Bedienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld oder Futterbeschaffungen beteiligen.

Diese Gemeinschaftlichkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung voraus.

Die Anerkennung als Selbstversorger hat, soweit Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästeten Kindern, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, vornehmen wollen, durch die Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden durch die Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 9a.

Selbstversorger bedürfen zu Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttiers und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hauschlachtungen noch mit Fleisch versorgt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben (§ 10a Abs. 1), in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischarten er noch weiter zum Bezuge von Frischfleisch wöchentlich belassen haben möchte (Teilselbstversorger). Auf dem Antrag ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu bescheinigen, daß der Selbstversorger das Tier — abgesehen von Kälbern — in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens 3 Monate gehalten hat.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. Im Falle, daß durch die Menge des aus der Hauschlachtung gewonnenen Fleisches der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm nach § 10a zustehende Menge übersteigen würde, ist die Genehmigung jedoch zu erteilen, wenn der Selbstversorger sich verpflichtet, die überschießende Menge entweder gegen Entgelt an den Kommunalverband oder an die von diesem bestimmte Stelle oder mit Genehmigung des Kommunalverbandes an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschießende Menge entfallenden vollen Fleischmarken abzugeben.

Die Genehmigung der Hauschlachtung hat schriftlich zu erfolgen.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Leiters des Kommunalverbandes sind an den Regierungspräsidenten zu richten. Gegen dessen Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die Provinzialfleischstelle — im Regierungsbezirk Cassel und Wiesbaden an die Bezirksfleischstelle — zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. Im Regierungsbezirk Sigmaringen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten endgültig.

Die Schlachtung darf nur erfolgen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes vorgelegt worden ist. Bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischschau unterliegen, ist die Genehmigung außerdem dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung, bei Tieren, die nur der Trichinenschau unterliegen, dem Trichinenbeschauer vor der Schau vorzulegen.

Wird die Genehmigung dem Beschauer nicht vorher vorgelegt, ist die Vornahme der Schau abzulehnen. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverband. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

Zu § 9b.

Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen durch besondere Überwachungsbeamte, für die in erster Linie die amtlichen Fleischbeschauer in Betracht kommen, zu überwachen. Diese Beamten haben sich durch Stichproben von der Richtigkeit der Anmeldungen durch die Selbstversorger und von der Durchführung der zu § 9a erlassenen Vorschriften über die Genehmigung der Hauschlachtungen zu überzeugen und, soweit sie nicht selbst die Wägung vornehmen, die Feststellung des Schlachtgewichts zu überwachen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat allgemein nach den Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Tiergattungen, wie sie in dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli 1900 — I. A. a. 3525 II — enthalten und

den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen in der Rundverfügung des Landesfleischamts vom 19. Dezember 1916 — A. I. 1794/16 — mitgeteilt sind, zu erfolgen.

Die amtliche Feststellung und die urkundliche Beglaubigung des nach diesen Bestimmungen ermittelten, soweit irgend tunlich durch Wägung festgestellten Schlachtgewichts erfolgt bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, durch den Fleischbeschauer, bei Tieren, die nur der Trichinenschau unterliegen, durch den Trichinenbeschauer. Der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer haben die ihnen vorgelegten Genehmigungen (§ 9a) dem Selbstversorger abzunehmen, auf der Genehmigung das von ihnen ermittelte Schlachtgewicht amtlich zu bescheinigen und die Genehmigung dem Kommunalverband oder der von diesem bestimmten Stelle abzulefern.

Für die Fälle, daß die Schlachtung nach den bestehenden Vorschriften weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegt und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsbestimmung nicht zweckmäßig erscheint, hat der Kommunalverband Anweisung zu erlassen, auf welche andere Weise eine amtliche Feststellung und Bescheinigung des Schlachtgewichts, etwa durch Zuziehung des Gemeindevorstehers, zu erfolgen hat.

Die Kommunalverbände haben Listen über die von ihnen genehmigten Haus-schlachtungen zu führen. Aus diesen Listen muß für jede Haus-schlachtung erkenntlich sein:

- a) die Zahl der Wirtschaftsangehörigen, die durch den Selbstversorger versorgt werden,
- b) das nach der Schlachtung festgestellte amtliche Gewicht des Schlachttiers,
- c) die Menge des dem Selbstversorger angerechneten Schlachtgewichts,
- d) die Menge des
 1. an den Kommunalverband
 2. an Dritte gegen Fleischkarte } abzugebenden Fleisches,
- e) die Zahl der dem Selbstversorger weiterbelassenen oder zuzuteilenden Fleischkarten,
- f) der Tag der Schlachtung, der Tag des Beginns und des Endes der Anrechnungsdauer.

Die Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirke Sigmaringen der Regierungspräsident, können den Gebrauch eines bestimmten einheitlichen Modells für die Listenführung vorschreiben. Die genannten Behörden sowie in deren Auftrag die Kommunalaufsichtsbehörden haben die Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 bis 4 und die Listenführung (Abs. 5) zu überwachen.

Zu § 10a.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Wirtschaftsangehörigen zustehende Fleischmenge, wegen Einziehung etwa zuviel ausgegebener Fleischkarten und wegen Ablieferung der die nach Abs. 3 zulässigen Höchstmengen überschreitenden Fleischmengen hat der Kommunalverband das Weitere zu veranlassen.

Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung

gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 10b.

Während zu § 9a Bestimmungen getroffen sind über die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung nicht überlassen werden darf, weil dadurch sein Fleischvorrat die zulässige Menge übersteigen würde, wird im § 10b Bestimmung über die Zulässigkeit der Abgabe von solchem Fleische getroffen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen ist. Auch von diesem Fleische darf der Selbstversorger gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgeben. Die Genehmigung wird der Kommunalverband in der Regel zu erteilen haben, wenn als Empfänger Verwandte des Selbstversorgers in Frage kommen.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917.

Vom 30. April 1917.

Zu §§ 1 und 3.

Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandelsverbände.

Zu § 2.

Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5.

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkaufe durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Änderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) und der Ausführungsanweisung vom 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6.

Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreise für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwerts- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen“ zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden

futterfrei sind, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefüttert gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirke Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Abs. 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis Kommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Absatz 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Vom 2. Juli 1917.

(Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917.)

§ 1. Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober 1917 aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Not- und Schlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Wild.

Vom 14. Juni 1917.

Die Durchführung der §§ 1 und 5 Ziffer 3 der Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung des § 43 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Min.-Bl. für L., D. u. F. 1907 S. 279 und HMBl. 1907 S. 297) stößt infolge der gegenwärtigen Unterstellung des Wildprets eines Teiles der dort aufgeführten Wildarten unter

den Fleischmarkenzwang vielfach auf Schwierigkeiten. Dadurch, daß das mit der Ohrmarke versehene Gsch-, Rot-, Dam- und Rehwild vom Beginne des 15. Tages der festgesetzten Schonzeit an bis zu deren Ablauf aus Kühlhäusern nur dann in zerlegtem Zustand vertrieben werden darf, wenn die einzelnen Teile, welche verpackt zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, bevor sie das Kühlhaus verlassen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, wird es denjenigen Verbrauchern, die nicht über die genügende Anzahl von Fleischmarken verfügen, um ein solches plombiertes Stück Wildpret im ganzen zu erwerben, unmöglich gemacht, Wildpret zu erstehen. Im voraus plombiert werden können aber immer nur größere zusammenhängende Teile, wie Rücken (Hals), Keulen und Blätter, ein vorheriges Plombieren kleinerer und kleinster Teilstücke im Kühlhause verbietet sich, abgesehen von den vermehrten Kosten, schon dadurch, daß der Wildhändler nicht im voraus wissen kann, in welchen Größen das Wildpret vom Publikum verlangt werden wird, die Ware auch durch das vielfache Plombieren leiden würde.

Zur Erleichterung des Bezugs von Wildpret in kleineren Mengen, namentlich auch seitens der städtischen Bevölkerung, wird daher § 5 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 zu § 43 der Jagdordnung bis auf weiteres durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Ohrmarke versehenes Gsch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustand vertrieben werden, wenn Rücken, Hals, Keulen und Blätter, bevor sie das Kühlhaus verlassen, mit einer Plombe gekennzeichnet werden. Sollen diese Teile nicht im ganzen versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden, so ist jedem von ihnen genommenen Trennstück eine den Ortsnamen und die Nummer der Ohrmarke in Druck oder Tintenschrift enthaltende Bezeichnung beizufügen, die dem Erwerber des betreffenden Trennstücks mit auszuhändigen ist.“

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917. Vom 2. August 1917.

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt keinesfalls überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereiche der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und -Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Die weitere Durchführung der Verordnung wird dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen. Er kann insbesondere allgemeine Grundsätze über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gänseteile und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse aufstellen und den Verkehr mit Gänsen nach Maßgabe des § 8 regeln.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Vom 2. Juli 1917.

(Auf Grund der §§ 12 bis 15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 sowie der §§ 1 bis 3 der Bundesratsverordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915.)

§ 1. Beim Königlichen Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75, (Fernruf: Amt Kollendorf 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen, und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4. Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstmengen für den Absatz, den Erwerb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Über die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom Preussischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917.

Vom 12. Juli 1917.

(Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917.)

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise, oder an deren Stelle die gemäß § 18 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefett vom 20. Juli 1916 oder gemäß § 9 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 erfolgten Vereinigungen von Kreisen.

2. Für den Bezugsschein (§ 2 Abs. 1) wird das aus der Anlage ersichtliche Muster¹⁾ vorgeschrieben. Die Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins beträgt einen Monat. Die Anzahl der Zentrifugen oder Buttermaschinen, deren Erwerb gestattet wird, sind in den Bezugsscheinen in Buchstaben anzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Bordrucke liegt den Kommunalverbänden ob.

Ministerialerlaß, betreffend Futtermittelpreise.

Vom 12. Juni 1917.

Die Bestimmung in dem Erlasse vom 19. Oktober 1916, wonach die Kommunalverbände bis zu 2% des ihnen von der Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstelle in Rechnung gestellten Preises als Weiterverkäufer erheben können, wird hiermit dahin abgeändert, daß die Kommunalverbände künftige Zuschläge erheben dürfen, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial-Futtermittelstelle zu erfolgen. Zu dem Zwecke haben die Kommunalverbände eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten der Provinzial-Futtermittelstelle vorzulegen. Das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel ist beauftragt, eine nähere Anweisung zur Ausführung dieser Verfügung an die Kommunalverbände und die Provinzial-Futtermittelstellen zu erlassen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917.
Vom 25. Juli 1917.**

I.

Den Gemeinden und Kommunalverbänden im Königreich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustande zu Futterzwecken abzuerntem, verliehen.

II.

Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

III.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch Streitigkeiten (§ 4), die wegen der Nutzung der verschiedenen Schilfarten entstehen. Das Kolbenshilfrohr (*Typha latifolia* und *augustifolia*) eignet sich nicht zur Futterergewinnung, ist aber von besonderem Werte für die Fasergewinnung. Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nutzung des Kolbenshilfes für Faserzwecke durch die Futternutzung der übrigen Rohrbestände nicht beeinträchtigt wird.

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni
1917.**

Vom 25. Juli 1917.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

**Ausführungsbestimmungen
zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabak-
waren vom 28. Juni 1917.**

Vom 7. Juli 1917.

(Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 zur Ausführung dieser Verordnung.)

Zu §§ 1, 2, 3, 4.

1. Die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren sowie die Untersagung des Handels in den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 4 erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Vor dem Erlaß der Entscheidung ist die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916 gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. April 1916 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Tabakwaren erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubnisakte nach beiliegendem Muster¹⁾ auszuhändigen. In der Akte ist der Name des Handeltreibenden oder, wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalte ich mir vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

N a c h t r a g **zu den Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung** **über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917.**

Vom 13. Juli 1917.

(Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 zur Ausführung dieser Verordnung.)

Zu § 10.

Die Erteilung der im § 10 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Genehmigung erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Herstellungs- und Vertriebs- gesellschaften in der Schuhindustrie.

Vom 11. August 1917.

(In Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1917, betreffend das Verfahren vor den nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichten.)

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes Tagegelder und Fahrkosten nach den Sätzen für Staatsbeamte der vierten und fünften Rangklasse (vgl. Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910, G. S. 150).

Die Reisekosten sind ebenso wie die sonstigen Kosten des Schiedsgerichts von der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft zu tragen, bei der das Schiedsgericht errichtet ist.

2. Die Verpflichtung des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten.

Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.

Vom 5. Juli 1917.

(Auf Grund des § 9 der am 21. Juni 1917 erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.)

I.

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.

II.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 26. Juli 1916. Die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 10. Januar 1917, betreffend Regelung der Seifenabgabe und Seifenkontrolle, bleibt in Kraft.

Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit Mineralöl, Erdwachs, Kerzen usw.

Vom 18. Mai 1917.

(Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 zur Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralöl-erzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917.)

Zuständige Behörde für das im § 9 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ausführungsanweisung zu den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 26. August 1916 über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin.

Vom 23. Juni 1917.

In Ausführung des § 14 der vorgenannten Bestimmungen bezeichnen wir als zuständige Behörde im Sinne dieses Paragraphen
in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten zu Berlin,
im übrigen den Landrat
und in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann.

Be k a n n t m a c h u n g betreffend die Herstellung von Pappdächern und Anfor- derung von Dachpappen.

Vom 11. Mai 1917.

Um den außerordentlich großen Bedarf der Heeresverwaltung an Dachpappe für die Fronten und für die dringendsten Bauten im Heimatgebiet sicherzustellen, muß äußerste Sparsamkeit bei der Verwendung von Dachpappe geübt werden.

Die nachstehenden von der Heeres- und von der Staatseisenbahnverwaltung für die Dauer des Krieges getroffenen Bestimmungen über die Herstellung von Pappdächern sind auch seitens der allgemeinen Staatsbauverwaltung zu beachten.

1. Neue Pappdächer sind nur mit einer Papplage auszuführen.
2. An Pappstärken sollen verwendet werden:
auf Holzverschalung 80er Dachpappe,
auf massiven Dächern gewöhnlicher Gebäude und bei untergeordneten Holzbauten 150er Dachpappe,
auf massiven Dächern von Gebäuden, in denen besonders wertvolle und zu schützende Borräte untergebracht sind, 100er Dachpappe.

Unter einer 150er Dachpappe ist eine Pappe zu verstehen, die aus Rohpappe gefertigt wird, von der 150 qm ein Gewicht von 50 kg haben, unter einer 100er Dachpappe eine solche, von deren Rohpappeneinlagen 100 qm 50 kg wiegen, unter einer 80er Dachpappe eine solche mit einer Rohpappeneinlage, deren Gewicht bei 80 qm 50 kg beträgt.

3. Zur Ersparnis an Tränkungsmaße ist nachgegeben worden, daß alle Kriegspappen nur mit $2\frac{1}{2}$ kg „präpariertem Teer“ auf 1 kg Rohpappe zu tränken sind.

4. Zum Verkleben der Papplagen auf Holzverschalung ist $\frac{1}{4}$ kg für das qm Dachfläche, zum Aufkleben auf Steineisen- oder Eisenbetondächern $1\frac{1}{2}$ kg, auf Bimsbetondächern 1 kg Klebstoff erforderlich.

Ein Dachüberzug benötigt für das qm $\frac{3}{4}$ kg Kriegsteer.

5. Bei Feststellung des Dachpappenbedarfs können 10 % der einzudeckenden Dachfläche zugeschlagen werden.

6. Auf Holzverschalung müssen die Pappen in den 10 cm breiten Überdeckungen offen genagelt, die Überdeckungen gut verklebt, die Nägel besonders dicht verstrichen werden. Bei massiven Dächern sind die Bahnen mit 10 cm Überdeckung vollständig aufzukleben.

7. Mit Kriegsteer getränkte Dachpappe genügt für Dacheindeckungen auf Baulichkeiten untergeordneter Art und solchen, die nur vorübergehenden Zwecken dienen.

8. Für dauernd bestehenbleibende, wichtige Bauten oder Bauten mit wertvollen Beständen, die eines besonderen Schutzes gegen Feuchtigkeit bedürfen, kommen teerfreie Dachpappen in Betracht.

9. Unterhaltungsarbeiten sind auf das allernotwendigste Maß einzuschränken. Die Knappheit der zur Erzeugung der Dachpappe erforderlichen Rohstoffe — Lumpen und Tränkungsmaße — sowie der Mangel an Klebemasse tritt immer fühlbarer hervor und hat die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zur Beschlagnahme aller Dachpappen veranlaßt (s. Bekanntmachung, betreffend die Bestanderhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art vom 5. April 1917 Pa. 123/3. 17. R. R. U.).

Der Bedarf für die Ausführungen der Staatsbauverwaltung kann nur auf Grund eines Freigabebescheins gedeckt werden. Vordrucke für Freigabeanträge sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 31, anzufordern.

Das Kriegsministerium hat gebeten, die diesseitigen Freigabeanträge nach gleichen Gesichtspunkten prüfen zu lassen und sie von einer Stelle aus seiner Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa., einzusenden. Zu diesem Zweck haben die örtlichen Dienststellen ihren Bedarf an Dachpappen, Klebemasse und Streichmasse unter Beifügung der in dreifacher Ausfertigung ausgefüllten Freigabeanträge den Provinzialbehörden (Strombau- und Kanalverwaltungen, Regierungspräsidenten usw.) anzuzeigen. Diese prüfen den angeforderten Bedarf nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sowie auf Notwendigkeit und Dringlichkeit und bescheinigen die Richtigkeit. Unter Beifügung einer Zusammenstellung nach beiliegendem Muster¹⁾ sind die Freigabeanträge dann bis zum 20. jedes Monats der Geheimen Registratur III meines Ministeriums zu übersenden. Begleitberichte ohne besonderen Inhalt und Fehlanzeigen sind entbehrlich.

Die Freigabeanträge werden von hier aus der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa., des Kriegsministeriums weitergegeben werden, welche darüber entscheidet und die Zuweisung der bewilligten Menge durch den Kriegsausschuß veranlaßt.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.

Vom 23. April 1917.

(Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.)

Zu §§ 1, 3, 4, 6.

1. Die vorstehend genannte Verordnung bezweckt, Mißständen, die auf dem Gebiete des Arzneimittelhandels hervorgetreten sind, entgegenzuwirken. Es sollen unzuverlässige Personen vom Arzneimittelhandel dadurch ferngehalten werden, daß die Ausübung dieses Handels, abgesehen von gewissen Ausnahmen, an eine besondere Erlaubnis geknüpft wird. Ferner soll der Kettenhandel mit Arzneimitteln ausgeschaltet und das Anpreisen in ungehöriger Form, sei es unter Angabe von Preisen, sei es unter Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten oder dgl. unmöglich gemacht werden. Die Verordnung erstreckt sich nur auf den

¹⁾ Das Muster ist hier nicht mit abgedruckt.

Großhandel. Einer Erlaubnis bedürfen nicht der Kleinhandel in den Apotheken und sonstigen Handelsbetrieben, sowie die Abgabe von Arzneimitteln seitens der Tierärzte in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit. Unter Kleinhandel wird die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher verstanden. Als Verbraucher gelten auch Krankenanstalten, ärztliche Hausapotheken und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einholung der Erlaubnis sind ferner alle Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 Großhandel betrieben haben. Dies gilt auch für Apotheken (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1). Hat ein Apothekeninhaber seinen Betrieb nach dem 1. August 1914 begonnen, so bedarf er für den eigentlichen Apothekenbetrieb (unmittelbare Abgabe an die Verbraucher) keiner Erlaubnis (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2); er braucht sie aber, wenn er Großhandel betreiben will. Ebenso verhält es sich mit den sonstigen Kleinhändlern von Arzneimitteln (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3). Der eigentliche Apothekenbetrieb wird durch die Verordnung nicht betroffen; für eine etwaige Entziehung der Apothekenkonzession bietet sie keine Handhabe.

2. Zur Entscheidung über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, mit welchen Waren er bisher gehandelt hat, ob er Arzneimittel nur an Zwischenhändler oder auch an Verbraucher oder ausschließlich an Verbraucher abgibt, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 bestraft ist, und ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der letztgenannten Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist. In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet die Erlaubnis erteilt werden soll.

4. Die zur Entscheidung nach Ziff. 1 zuständige Stelle kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angefallten des Antragstellers verlangen.

5. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen (§ 3 Abs. 2). Sie kann, wenn sie erteilt ist, wieder zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 4 Abs. 1).

Ergeben sich bei einem Betriebe, der nicht genehmigungspflichtig ist, Bedenken wirtschaftlicher, persönlicher oder sonstiger Art, so kann auch der Handel selbst untersagt werden. Die Untersagung hat sich aber auf die Fälle des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 zu beschränken, d. h. einmal auf Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 den Großhandel mit Arzneimitteln betrieben haben (Ziff. 1), und sodann auf Kleinhandelsbetriebe (Ziff. 3). Dagegen ist bei Apotheken (Ziff. 2) und bei Tierärzten (Ziff. 4) eine solche Untersagung unstatthaft, soweit beide nicht etwa Großhandel betreiben (Ziff. 1).

Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1) oder vor der Untersagung des Handels (§ 4 Abs. 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

6. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung läßt für die Entscheidung der Frage welche Gründe für die Verfassung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie für die Unterfassung des Handels (§ 4 Abs. 2) in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Neben den Verfassungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital, kann die Verfassung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch mit Bedenken wirtschaftlicher Art begründet werden. Solche können namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Dies wird sich besonders dann empfehlen, wenn eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, oder das Verbot des Gebrauchs einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zurückzunehmen.

7. Dem Handelsreibenden ist über die Erteilung der Erlaubnis eine Bescheinigung auszuhandigen.

8. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 M., der Gewerbesteuerklasse III 10 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident in Potsdam.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Stelle; im übrigen ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Bewertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Arzneimittelvorräte befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident zu Potsdam.

Zu § 10.

Zur Erteilung der im § 10 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Genehmigung ist die Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden zuständig. In Orten, in denen eine Preisprüfungsstelle errichtet ist, ist diese zuständig.

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.

Vom 13. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, bestimmen wir folgendes:

1. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerbe der im § 1 der Verordnung genannten Betäubungsmittel sind die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

2. Der Erlaubnis bedarf mit Ausnahme von Apotheken jeder, der im Großhandel die in § 1 der Verordnung bezeichneten Mittel erwerben will, auch der Hersteller von Waren, die unter Benutzung der in § 1 a. a. D. genannten Stoffe angefertigt sind.

Apotheken bedürfen zum Erwerbe der Betäubungsmittel keiner besonderen Erlaubnis. Sie dürfen indes die Betäubungsmittel fortan nur noch zu Heilzwecken, d. h. unter Beachtung der Vorschriften in §§ 1 bis 9 des Gesetzes vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw., (MBl. f. d. i. Verw. S. 123) abgeben; eine Abgabe zu wissenschaftlichen Zwecken ist Apotheken nicht mehr gestattet.

3. Die Erlaubnis ist Großhändlern nur dann zu erteilen, wenn sie vorwiegend mit chemischen Stoffen und Arzneimitteln im großen Handel treiben und ihre Waren nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen; im übrigen ist sie nur solchen Personen zu bewilligen, welche die erwähnten Betäubungsmittel zu einem erlaubten wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecke benutzen wollen und vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Mittel bieten.

4. Die Erlaubnis ist nur auf Antrag und unter Ausstellung eines Erlaubnis-scheins zu gewähren. In dem Erlaubnis-schein ist in der Regel Art und Menge der zu erwerbenden Mittel anzugeben.

5. Die Abgabe der Mittel darf, wenn die in dem Erlaubnis-schein angegebene Menge im ganzen bezogen wird, nur gegen Aushändigung des Erlaubnis-scheins erfolgen; werden nur Teilmengen erworben, so ist bei der Abgabe von dem Verkäufer Art und Menge der angegebenen Stoffe sowie das Datum der Abgabe auf dem Erlaubnis-scheine zu vermerken. Beim Bezuge der Restmenge ist der Schein an den letzten Verkäufer auszuhändigen.

Über die Abgabe ist fortlaufend ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang und Abgang der Mittel müssen die Bezugsquellen sowie Namen, Stand und Wohnort der Empfänger zu erkennen sein.

6. Die eingegangenen Erlaubnis-scheine sind nach der Zeitfolge gesondert mit dem Lagerbuch aufzubewahren und den mit der Überwachung beauftragten Personen jederzeit vorzulegen.

Polizeiverordnung betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Vom 10. August 1917.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195ff.) wird verordnet, was folgt:

Der erste Absatz des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1916 wird, wie folgt, abgeändert:

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben. Kaliumhydroxyd (Kalkali) und Natriumhydroxyd (Natron, Seifenstein) sowie Kalilauge und Natronlauge dürfen nur gegen Erlaubnischein abgegeben werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

G e s e t z betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw.

Vom 30. Mai 1917.

Einziger Paragraph.

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.

G e s e t z über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vom 30. April 1917.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldvorschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldvorschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldvorschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldvorschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldvorschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend

die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.
§ 3. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Verordnung

betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschuß-Mitglieder.

Vom 15. April 1917.

§ 1. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Amtsdauer der auf Grund der §§ 80f ff. des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschuß-Mitglieder, deren Wahlperiode während des Krieges abläuft, soweit Neuwahlen nicht bereits stattgefunden haben, bis zum 31. März 1918 zu verlängern.
§ 2. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz

über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer.

Vom 7. April 1917.

§ 1. Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorbereitungszeit für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz vom 10. August 1906, Gesetzsamml. S. 378) zugunsten der Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.
§ 2. Die näheren Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung der Kriegsteilnehmer als Referendare bei den Gerichtsbehörden und über ihre weitere Beschäftigung im Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden werden von den bezeichneten Ministern erlassen.

§ 3. Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.

Vom 9. April 1917.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten. Soweit danach Entscheidung von dem Verwaltungschef oder unter seiner Beteiligung zu treffen ist, entscheidet der Justizminister.

Sachregister.

- Abgabebescheinigungen**, Erteilung von — an gemeinnützige Fürsorgevereinigungen (B. v. 11. Juni) 91.
- Abwälzung des Warenumsatzstempels** (G. v. 30. Mai) 177.
- Aceton**, Bestandsaufnahme (B. v. 1. Juni) 276.
- Acetylen**, gelöstes, Beschlagnahme und Freigabe (B. v. 23. Juli) 286.
- Aktien**, Erleichterung der Einzahlung auf — (B. v. 24. Mai) 174.
- Alpaka** s. u. Schafwolle.
- Altpapier** s. u. Papierrohstoff.
- Aluminium**, Errichtung von Anlagen zur Herstellung von — (B. v. 16. Mai) 142. — Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Gegenständen aus — (Nachtr. zur B. v. 10. Mai) 268.
- Amerika** s. u. Vereinigte Staaten von A.
- Ammonialdünger**, Überwachungsstelle für — (B. v. 18. Mai) 8.
- Anfechtungsfristen**, Erstreckung von — gegenüber Kriegsteilnehmern (B. v. 5. Juli) 180.
- Angestelltenversicherung**, Erstreckung der §§ 1 bis 6 der B. v. 26. Aug. 15 auch auf Kriegsteilnehmer, die weiteren Verbündeten des Deutschen Reiches Kriegs- usw. Dienste geleistet haben (B. v. 2. Aug.) 193. — der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (B. v. 25. Mai) 193.
- Ansprüche**, Geltendmachung von — von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (B. v. 28. Juni) 180.
- Anthrazit** s. u. Brennstoffversorgung.
- Apfelmus**, Höchstpreise für — (B. v. 17. April) 53.
- Apfel- u. Birnenwein**, Höchstpreise für — (B. v. 3. April) 53.
- Arbeiterausgangs-Mitglieder**, Amtsdauer der für Vergewerte gewählten — (B. v. 15. April) 375.
- Arzneimittel**, Aufhebung des § 10 Abs. 2 der B. über den Handel mit — (B. v. 15. Juli) 150. — Pr. Ausf.-Best. z. d. Verordn. über den Handel mit — (v. 23. April) 370.
- Ausfuhrbewilligungen**, Ende der Gültigkeitsdauer (B. v. 21. Mai) 327. — (B. v. 12. Juni) 327.
- Aus- und Durchfuhrverbote** (Bekanntmachungen) 308 ff.
- Auskunftspflicht** über Leistungen usw. von Unternehmungen und Betrieben (B. v. 12. Juli) 1.
- Ausland**, Einkaufs- u. Einfuhrbewilligung von Web-, Wirk- und Schuhwaren aus dem — (B. v. 4. Aug.) 94. — Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im — ihren Wohnsitz haben (B. v. 28. Juni) 180.
- Außenarbeit**, Beschäftigung von Strafgefangenen mit — (B. v. 16. Mai) 332.
- Bäckermehl**, Verwendung von Steinmehlmehl als — (B. v. 13. Juli) 32.
- Barbiere und Friseure**, Versorgung der — mit Seife usw. (B. v. 21. Juni § 6) 119.
- Bargebot** bei Zwangsversteigerungen (B. v. 24. Mai) 183.
- Bastfasern**, Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von — (B. v. 4. Aug.) 225.
- Bastfaser-Rohstoffe** oder -Garne, Verarbeitung von — (B. v. 27. Mai) 225.
- Baumwollspinnstoffe** und -gespinnte, Höchstpreise für — (Nachtr. zur B. v. 25. Juli) 221. — Bestandserhebung von — (B. v. 31. Juli) 223.
- Bedürfnisnachweis** für Schauspielunternehmungen (B. v. 3. August) 331.
- Beerenein** s. u. Obstwein.
- Befestigungsanlage**, Beschädigung oder Zerstörung eines Bauwerks bei einer — (B. v. 4. April) 169.
- Behörden**, Verpflichtung der bei — oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen

beschäftigten Personen (B. v. 3. Mai) 306.

Bergwerke, Amtsdauer der Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder (B. v. 15. April) 375.

Beschlagnahme von Getreide u. dergl. (R. G. D. v. 21. Juni §§ 1—12) 9. — von Fässern (B. v. 28. Juni) 158. — (Ausf.-Bef. dazu v. 1. August) 161. — Voranmeldung der Bestände von Fässern (Ausf.-Bef. v. 6. Juli) 160. — Auftauf der beschlagnahmten Fässer usw. (B. v. 9. Juli) 160. — zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs (B. v. 26. April § 4) 168. — der Schafschur und des Wollgefälles (B. v. 1. Juli) 207. — von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir (B. v. 1. Juli) 212. — von Tierhaaren usw. (B. v. 1. Juli) 214. — von baumwollenen Spinnstoffen und Garnen (B. v. 1. April) 218. — von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (B. v. 4. August) 225. — von Kunstwolle und -baumwolle (B. v. 1. April) 226. — von Web-, Wirk- und Strickwaren, Bekleidungs- ausrüstungsstücken für Heer usw. (B. v. 14. Juli) 234. — durch die Reichs- bekleidungsstelle (B. v. 4. April) 236. — von Torffasern (B. v. 14. April) 240, (7. Juli) 243, (23. Juli) 244. — von Dachpappen (B. v. 5. April) 250. — von Lokomotiven (B. v. 20. Juni) 256. — von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn (Erl.) 259. — von elektrischen Maschinen usw. (B. v. 15. Juni) 262. — von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer usw. (B. v. 20. Juni) 265. — von Gegenständen aus Aluminium (B. v. 10. Mai) 268. — von Destillationsapparaten aus Kupfer usw. (B. v. 15. Mai) 270. — von Stab-, Form- und Moniereisen (B. v. 7. Juni) 274. — von Kautschuk- (Gummi-)Billardbände (B. v. 25. Juni) 275. — von Salzsäure (B. v. 1. Juli) 278. — von Braunstein (B. v. 20. Juni) 282. — von Steinkohlenteerpech (B. v. 15. Mai) 284. — von Calcium- Karbid und gelöstem Acetylen (B. v. 23. Juli) 286. — von rohen Reh- usw. Wildfellen, sowie Leber daraus (B. v. 13. Juni) 291. — von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen (B. v. 1. Juni) 301.

i. a. u. Bestandsaufnahme.

Bestandsaufnahme von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren durch die Kommunalbehörden (B. v. 7. Juli) 92. — der Brennstoffe

(B. v. 19. Juli § 4) 131. — von Nadelrundholz (B. v. 1. Mai) 200. — von Holzspänen (B. v. 27. Juni) 201. — von Weiden usw. (B. v. 15. Mai) 206. — der deutschen Schafschur und des Wollgefälles (B. v. 1. Juni) 207. — von Spinnstoffen (B. v. 31. Juli) 223. — von Kunstwolle und -baumwolle (B. v. 1. April) 226. — von Web-, Wirk-, und Strickwaren u. Bekleidungs- ausrüstungsstücke für Heer, Marine und Feldpost (B. v. 14. Juli) 234. — von Torffasern (B. v. 14. April) 240. — von Papierrohstoffen (B. v. 1. Aug.) 248. — von Dachpappen (B. v. 5. April) 250. — von Lokomotiven (B. v. 20. Juni) 256. — von elektrischen Maschinen usw. (B. v. 15. Juni) 262. — von Gegenständen aus Aluminium (B. v. 10. Mai) 268. — von Destillationsapparaten aus Kupfer (B. v. 15. Mai) 270. — von Stab-, Form- und Moniereisen (B. v. 7. Juni) 274. — von Holzverkohlungs- erzeugnissen und anderen Chemikalien (B. v. 1. Juni) 276. — von Salzsäure (B. v. 1. Juni) 278. — von Braunstein (B. v. 20. Juni) 282. — von Reh- usw. Fellen, sowie Leder daraus (B. v. 13. Juni) 291.

i. a. u. Meldepflicht.

Besteuerung ausländischer Wertpapiere (B. v. 25. Mai) 178. — des Güterverkehrs, Inkraftsetzung der betr. Vorschriften (B. v. 4. Juli) 178.

Betäubungsmittel i. u. Opium.

Bewirtschaftung der Getreidevorräte (R. G. D. v. 21. Juni §§ 20—47) 13. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juli) 337.

Bienenwachs, Verkehr mit — (B. v. 4. April) 122. — Ausführungs- Bestimmungen dazu (B. v. 18. April) 124.

Billardbände i. u. Kautschuk-B.

Birnenwein i. u. Apfel u. B.-Wein.

Bohnen i. u. Reichsgetreideordnung, Hülsenfrüchte, Fäßbohnen.

Borsäure, Borax, Bestandsaufnahme (B. v. 1. Juni) 276.

Bottiche i. u. Fässer.

Branntwein, Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf — (B. v. 12. Mai) 83. — Verkehr mit — aus Klein- und Obstbrennereien, Abänderung (B. u. Ausf.-Bef. v. 26. Juni) 84. — Verbot der Herstellung von — aus Obst (B. v. 5. Juli) 85. — Steuerfreie Verwendung von — zur Herstellung von Fettsäureestern (B. v. 28. Juni) 86. **Braunstein**, Beschlagnahme und Bestands- erhebung (B. v. 26. Juni) 282.

Braustätten, Gemeinsame Benutzung von — (B. v. 26. April) 34.

Brennstoffversorgung der Haushaltungen, Landwirtschaft und des Kleingewerbes (B. v. 19. Juli) 131. — Vorläufige Regelung der — (B. v. 20. Juli) 134. — Lieferung von Hausbrandkohlen (B. v. 3. August) 136.

j. a. u. Kohle.

Britetts j. u. Kohle.

Britische Unternehmungen, Liquidation —, Ergänzung der Verordnung, betr. — (B. v. 12. Juli) 192.

Bronze j. u. Kupfer.

Buchweizen, Höchstpreise für — (B. v. 12. Juli) 27. — Verkehr mit — zu Saatzweden (B. v. 12. Juli) 30.

j. a. u. Reichsgetreideordnung.

Buttermaschinen, Verkehr mit Zentrifugen und — (Pr. Ausf.-Best. v.) 365.

Calcium-Narbid, Beschlagnahme und Freigabe von — (B. v. 23. Juli) 286.

Chemikalien, Bestandszählung von einigen — (B. v. 1. Juni) 276.

Sumaronharz, Verkehr mit —, Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen (B. v. 13. August) 141.

Dachpappen, Beschlagnahme und Bestandszählung von — (B. v. 5. April) 250. — Anforderung von — (Pr. B. v. 11. Mai) 369.

Damwild j. u. Wild.

Dampf, Druckluft, Heiß- u. Leitungswasser, Regelung des Verbrauchs (B. v. 21. Juni) 127.

Darlehnskassenscheine, Gesamtbetrag der — (B. v. 23. Juli) 170.

Deputatkohle j. u. Brennstoffversorgung.

Destillationsapparate aus Kupfer und Legierungen, Beschlagnahme usw. (B. v. 15. Mai) 270.

Dörrgemüse, Absatz von — (B. v. 1. Mai) 49.

Dotter j. u. Eierfrüchte.

Druckfarbe, Verkehr mit — (B. v. 26. u. 27. Juli) 148, 149.

Druckluft j. u. Dampf.

Druckpapier, Abzuführender Betrag an die Kriegswirtschaftsstelle (B. v. 30. April) 144. — Höhe des Verbrauchs an — (B. v. 29. Mai, 18. Juni) 145, 146.

Druckpapierpreise (B. v. 31. Mai) 147.

Druschprämie, Erhöhung der Höchstpreise für Getreide usw. bei Frühdrusch (B. v. 2. Juni) 25.

Durchfuhr von Gemüse und -erzeugnissen (B. v. 2. Mai) 7. — Zuckerwaren (B. v. 5. Juli) 8.

Durchfuhrverbote j. u. Aus- u. Durchfuhrverbote.

Einfuhr von Seegras und Seetang (B. v. 14. April) 8. — von Gemüse und Obst (Pr. Ausf.-Anw. v. 30. April) 334.

Einigungsamt, Schutz der Mieter vor dem — (B. v. 26. Juli) 181. — Verfahren vor dem — (Anordn. v. 26. Juli) 182.

Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen für Web-, Wirk- und Schuhwaren aus dem Auslande (B. v. 4. August) 94.

Eisen j. u. Stab- usw. Eisen.

Elektrische Maschinen, Beschlagnahme und Bestandszählung (B. v. 15. Juni) 262.

Elektrizität, Regelung des Verkehrs mit — (B. v. 21. Juni) 127.

Elektrotechnische Erzeugnisse, Zollerleichterung für — aus den besetzten Gebieten (B. v. 9. August) 174.

Glentierfelle, Beschlagnahme und Bestandsaufnahme (B. v. 13. Juni) 291.

Elßaß-Lothringen, Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in — (B. v. 28. Juni) 179.

Enteignung des Getreides usw. (R. G. D. §§ 42 ff.) 18. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juli) 342. — der Kartoffeln (B. v. 28. Juni § 12) 39. — des Gemüse und Obst (B. v. 3. April §§ 11 ff.) 44. — durch die Reichsbefüllungsstelle (B. v. 4. April) 236.

Erbsen, Verarbeitung reifer — zu Gemüsekonserven (B. v. 28. Juni) 47.

j. a. u. Reichsgetreideordnung, Hülsenfrüchte.

Erdbeeren, Zollfreiheit für — (B. v. 10. Mai) 7.

Erdwachs j. u. Mineralöl.

Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielen (B. v. 3. August) 331.

Ernteflächenzählung im Jahre 1917 (B. v. 20. Mai) 3.

Erntevorschätzung im Jahre 1917 (B. v. 21. Juni) 5.

Erzeugerpreis für Gemüse und Obst (B. v. 3. April §§ 4 ff.) 41. — für Herbstgemüse (B. v. 9. April) 46. — Zuschlag zum — für Dörrgemüse (B. v. 1. Mai) 49. — für Obst (B. v. 15. April) 50.

Essigsäure, Bestandsaufnahme (B. v. 1. Juni) 276.

Fabrikationshöchstpreise für Fabbohnen
(B. v. 5. April) 48.

f. a. u. Erzeugerpreise.
Fachunterricht, privaten gewerblichen und
kaufmännischen — (B. v. 2. August) 329.

Familienunterstützung, Abänderung der
B. vom 21. Januar 1916 betr. — (B.
v. 20. April) 328. — Erhöhung der
Sätze (das. J. 2) 328.

Fabbohnen, Fabrikationshöchstpreise für
— (B. v. 5. April) 48.

Fässer, Verkehr mit — (B. v. 6. Juni)
156. — Einrichtung einer Reichsfas-
stelle (B. v. 28. Juni) 157. — Beschlag-
nahme von — (B. v. 28. Juni) 158.
— (Ausf.-B. v. 1. August) 161. —
Vor anmeldung der Bestände von —
usw. (Ausf.-B. v. 6. Juli) 160. —
Auffauf der beschlagnahmten —, Kübel,
Bottiche usw. (B. v. 9. Juli) 160.

Fahrgemüse, Abfaß von — aus Ernte 1917
(B. v. 21. Juni) 49.

Faindliches Vermögen, Treuhänder für
das — (B. v. 19. April) 190.

Felle, Wild- usw. —, Bestandszählung
und Beschlagnahme (B. v. 13. Juni)
291. — (B. v. 1. Juni) 301. — Höchst-
preise für — (B. v. 13. Juni) 297. —
(B. v. 1. Juni) 304. — Verzeichnis der
Großhändler für rohe — (B. v. 2. Juli)
299.

Fette f. u. Öle.

Flachs f. u. Spinnstoffe.

Flachs- und Hanfstroh, Beschlagnahme,
Verwendung und Veräußerung von —
(B. v. 4. August) 225.

Fleischarten, Zusaß — (B. v. 15. April
u. 22. Juli) 62.

Fleischpreise für Schweine und Rinder
(B. v. 5. April) 56. — (Pr. Ausf.-Antw.
v. 30. April) 361. — für Waren aus-
ländischer Herkunft (B. v. 18. Juli)
64.

Fleischverbrauch, Regelung des — (B.
v. 2. Mai) 61. — (Pr. Ausf.-Antw. v.
4. Juli) 358.

Formaldehyd, Bestandsaufnahme (B. v.
1. Juni) 276.

Frachtverträge f. u. Miet- u. F.-Ver-
träge.

Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der
Gewerbeordnung (B. v. 3. August) 330.

Frühdrusch (B. v. 2. Juni) 25. — (Pr.
Ausf.-Antw. v. 17. Juni) 355.

Fürsorgevereinigungen, Erteilung von
Abgabebefreiungen an gemein-
nützige — (B. v. 11. Juni) 91.

Futtermittel, Anzeigepflicht (B. v.
10. Mai) 74. — Futtermittelpreise (Pr.
Min.-Erl. v. 12. Juni) 365.

Gänse, Handel mit — (B. v. 3. Juli) 66.

— (Pr. Ausf.-Antw. v. 2. August) 363.

Garne f. u. Spinnstoffe.

Gas, Regelung des Verkehrs mit —
(B. v. 21. Juni) 127.

Gasanstalten, Sicherstellung des Ver-
triebes der — (B. v. 26. Juli) 138. —
Ausführungsbestimmungen (B. v.
26. Juli) 139.

Gastwirtschaften, Verwendung von
Wäsche in — (B. v. 14. Juli) 92.

Gefangene f. u. Strafgefangene.

Gemeinden, Aufgaben der — bei Bewirt-
schaftung des Getreides usw. (R. G. D.
§§ 36 ff.) 17. — desgl. der Kartoffeln
(B. v. 28. Juni § 9) 38. — Weitere
Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben
der — (B. v. 30. April) 374.

Gemswild f. u. Wild.

Gemüse u. -erzeugnisse, Durchfuhr von —
(B. v. 2. Mai) 7. — Verkehr mit —,
Obst und Südfrüchte, Genehmigung
und Übernahme von Verträgen (B. v.
3. April) 40. — Preisregelung (das.
§§ 4 ff.) 41. — Genehmigung von
Handelsbetrieben (das. §§ 8 ff.) 42. —
Schlußscheine (das. § 10) 42. — Groß-
handel mit — (B. v. 3. Mai) 45. —
Preise für Herbstgemüse (B. v. 9. April)
46. — Einfuhr von — und Obst (Pr.
Ausf.-Antw. v. 30. April) 334. —
(Pr. Ausf.-Antw. zu der B. über —,
Obst und Südfrüchte vom 3. April) 356.
— Zuständigkeit des Landesamts für
— und Obst (Pr. Min.-Erl. v. 16. April)
357.

f. a. u. Dörr-, Faßgemüse.

Gemüsetonjerven, Herstellung von —
(B. v. 28. Juni) 47. — Abfaß von —
aus 1917 (B. v. 21. Juni) 49.

Gerste, Durchführung der Verordnung
über — (B. v. 21. Juli) 33.

f. a. u. Reichsgetreideordnung.

Geschenke, Bestrafung für Annahme von
— von bei Behörden oder in kriegs-
wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten
Personen (B. v. 3. Mai §§ 23) 307.

Getreide, Erhöhung der Höchstpreise bei
Frühdrusch (B. v. 2. Juni) 25. —
Höchstpreise für — (B. v. 12. Juli) 27.
— Verkehr mit — zu Saatzweden
(B. v. 12. Juli) 30.

f. a. u. Reichsgetreideordnung.

Gewerbegerichte, Amtsdauer der Bei-
sitzer der —, Kaufmanns- und Innungs-
schiedsgerichte (B. v. 12. Juli) 330.

Gewerbeordnung, Fristung im Sinne des
§ 49 Abs. 3 der — (B. v. 3. August) 330.

Gifte, Handel mit — (Pol.-Verordn.
v. 10. August) 373.

Glaubersalz s. u. Sulfat.
Graphitindustrie, Bestimmungen über — (B. v. 4. August) 143.
Groß-Berlin, Errichtung einer staatlichen Verteilungsstelle für — (Pr. Min.-Erl. v. 10. Mai) 333.
Großhändler für rohe Felle usw. (B. v. 2. Juli) 299.
Grundstücke, Wiederkehrende öffentliche Lasten von — (B. v. 12. Juli) 180.
Grünkern, Höchstpreise für — (B. v. 31. Juli) 33.
Gummi s. u. Kautschuk.
Güterverkehr, Inkraftsetzung der die Besteuerung des — betr. Vorschriften (B. v. 4. Juli) 178.
Haarfelle, Beschlagnahme und Höchstpreise von Abfällen von — (B. v. 1. Juli) 214.
Häcksel s. u. Stroh.
Hafner, Zurverfügungstellung der Vorräte an — der Kommunalverbände an die Zentralkasse für die Heeresverpflegung (B. v. 1. Mai) 74. — Sicherung des Heeresbedarfs an — (B. v. 19. Mai) 75. — Schiedsgericht für Entscheidungen über Streitigkeiten aus der Lieferung von — (B. v. 20. Juni) 328.
 i. a. u. Reichsgetreideordnung.
Hanf s. u. Ölfrüchte, Spinntoffe.
Hanfstroh s. u. Flachstroh.
Hanfzelle, Beschlagnahme usw. von — (B. v. 1. Juni) 301. — Höchstpreise für — (B. v. 1. Juni) 304.
Hausbrand s. u. Brennstoffversorgung.
Hausbrandkohlen, Steuerermäßigung für — (B. v. 14. Juni) 176.
Haushaltungen, Brennstoffversorgung der — (B. v. 19. Juli) 131.
Hauschlachtung, Durch — gewonnenes Fleisch, Anrechnung (B. v. 2. Mai §§ 9, 10) 62. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 4. Juli) 359.
Hauschuhe s. u. Schuhwerk.
Hederich s. u. Ölfrüchte.
Heißwasser s. u. Dampf.
Heu, Verkehr mit — aus der Ernte 1917 (B. v. 12. Juli) 79. — Preise für — (daf. §§ 4 ff.) 80.
Hilfsdienst s. u. Vaterländischer —.
Hilfskriegsschiff, Bemerk im Schiffsregister (B. v. 16. Mai) 332.
Hinterbliebenenversicherung s. u. Invaliden- u. H.-Versicherung.
Hirse, Höchstpreise für — (B. v. 12. Juli) 27.
 i. a. u. Buchweizen, Reichsgetreideordnung.

Höchstpreise, Erhöhung der — für Getreide usw. bei Frühdrusch (B. v. 2. Juni) 25. — für Getreide, Buchweizen und Hirse (B. v. 12. Juli) 27. — für Grünkern (B. v. 31. Juli) 33. — Saatgut von Lupinen (B. v. 30. April) 34. — für Hülsenfrüchte (B. v. 24. Juli) 34. — für Gemüse und Obst (B. v. 3. April §§ 4 ff.) 41. — (B. v. 15. April) 50. — für Herbstgemüse (B. v. 9. April) 46. — für Rüben, Aufhebung der — (B. v. 13. Juli) 48. — Fabrikations- — für Fapbohnen (B. v. 5. April) 48. — für Obst (B. v. 15. April) 50. — (3. Juni) 51. — für Apfelmus (B. v. 17. April) 53. — für Apfel- u. Birnenwein (B. v. 3. April) 53. — Dörrgemüse (B. v. 1. Mai) 49. — für Schweine und Kinder (B. v. 5. April) 56. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 30. April) 361. — für Fleisch ausländischer Herkunft (B. v. 18. Juli) 64. — für Gänse (B. v. 3. Juli) 66. — für Honig (B. v. 26. Juni) 68. — für Ölfrüchte (B. v. 23. Juli § 3) 70. — (B. v. 7. August) 71. — für Wollfett (B. v. 11. Juni) 74. — für Stroh und Häcksel (B. v. 2. August) 76. — für Heu (B. v. 12. Juli) 79. — Aufhebung des — für Wolle und Wollwaren (B. v. 20. Mai) 91. — für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel (B. v. 19. April §§ 4 ff.) 112. — für K. A. Seife usw. (B. v. 21. Juni § 5) 119. — (B. v. 5. Mai) 121. — Ausnahmegewilligungen von — für Seife (B. v. 21. Juli) 121. — für Leim (B. v. 15. Juli § 11) 126. — für Schwefelsäure und Oleum (B. v. 25. Juli) 127. — für Druckpapier (B. v. 31. Mai) 147. — für Silber (B. v. 19. Juni) 170. — für Naturrohr und Weiden (B. v. 1. April) 203. — für Wolle (B. v. 30. Mai) 211. — für Baumwollspinnstoffe usw. (B. v. 25. Juli) 221. — für Kunstwolle (B. v. 1. April) 229. — für Lumpen und Stoffabfälle (B. v. 26. Mai) 234. — für Spinnpapier, Papiergarne und Bindfäden (B. v. 10. Juli) 244. — für Salzsäure (B. v. 1. Juli) 278. — für Steinkohlenteerpech (B. v. 15. Mai) 284. — für Reh- usw. Wild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle (B. v. 13. Juni) 297. — für rohe Kanin-, Hasen- und Nagensfelle (B. v. 1. Juni) 304.
 i. a. u. Übernahmepreise.
Holzgeist, Bestandsaufnahme (B. v. 1. Juni) 276.
Holzpech, -teer siehe unter Terpentintöl.
Holzschliff s. u. Papierrohstoffe.

Holzspäne, Bestandszählung (B. v. 27. Juni) 261.

Holzverholzungserzeugnisse, Bestandszählung (B. v. 1. Juni) 276.

Honig, Höchstpreise für — (B. v. 26. Juni) 68. — Verkehr mit — (Pr. Best. v. 2. Juli) 364.

Honigverteilungsstelle, Errichtung einer — (Pr. Best. v. 2. Juli) 364.

Hülserfrüchte, Verkehr mit — zu Saat- zwecken (B. v. 12. Juli) 30. — Höchst- preise für — (B. v. 24. Juli) 34.

Hundefelle s. u. Felle.

Jagd, Fleisch durch Ausübung der — gewonnen (B. v. 2. Mai §§ 90) 62.

Immobilien-Truppenteile, Schutz von An- gehörigen — in bürgerlichen Rechts- freistellungen, Anwendung auf im vater- ländischen Hilfsdienst tätigen Personen (B. v. 3. Mai) 185.

Inländisches Vermögen, Zwangsweise Verwaltung und Liquidation des — landesflüchtiger Personen (B. v. 12. Juli) 192.

Innungsschiedsgerichte s. u. Gewerbe- gerichte.

Invaliden- und Hinterbliebenenversiche- rung, der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (B. v. 4. Juni) 196.

Italien, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen — (B. v. 7. Mai) 188. — Zahlungsverbot gegen — (B. v. 7. Juni) 189.

Jute s. u. Spinnstoffe.

Kamelhaare s. u. Schafwolle.

Kampfer, Bestandsaufnahme (B. v. 1. Juni) 276.

Kaninchenfelle, Beschlagnahme, Behand- lung usw. von — (B. v. 1. Juni) 301. — Höchstpreise für — (B. v. 1. Juni) 304.

Kartotten s. u. Gemüse.

Karpfen, Zollfreiheit für — (B. v. 10. Mai) 7.

Kartoffeln, Abjag von Saatkartoffeln (B. v. 24. Mai) 36. — Versorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (B. v. 28. Juni) 36. — Preisfestsetzung für — aus der Ernte 1917 (Pr. Min.-Erl. v. 16. April) 356.

Kartoffelerzeuger, Pflicht zur sachge- mässen Ernte (B. v. 28. Juni § 11) 38.

Kaschmir s. u. Schafwolle.

Kakenfelle, Beschlagnahme usw. (B. v. 1. Juni) 301. — Höchstpreise (B. v. 1. Juni) 304.

Kaufahrteischiffe, Miet- und Fracht- verträge für deutsche — (B. v. 5. Juli) 184. — Vermerk im Schiffsregister bei Einstellung als Hilfskriegsschiff (B. v. 16. Mai) 332.

Kaufmannsgerichte s. u. Gewerbe- gerichte.

Kautschuk-Billarbande, Beschlagnahme von — (B. v. 25. Juni) 275.

Kenzeichnung von Waren, Aufhebung der B. über die äussere — — (B. v. 21. Juni) 187.

Kerzen s. u. Mineralöl.

Kettenhandel, Bekämpfung des —, An- derung der Ver. (B. v. 16. Juli) 2.

Kienöl s. u. Terpentinöl.

Kleidung, bürgerliche, Verwendung ge- tragener Männeroberkleidung zur Ver- sorgung der entlassenen Krieger mit — (B. v. 23. Juli) 234.

Kleidungs- und Wäschestücke, getragene, Bestandsaufnahme durch die Kommunalverbände (B. v. 7. Juli) 92. — Verwendung getragener Männerober- kleidung zur Versorgung der entlassenen Krieger (B. v. 23. Juli) 93.

Kleingewerbe, Brennstoffversorgung des — (B. v. 19. Juli) 131.

Kleinhandelspreise für Herbstgemüse (B. v. 9. April) 46.

Kohl s. u. Gemüse.

Kohle, Koks, Briketts, Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher (B. v. 17. Juni) 128. — (B. v. 8. August) 137.

s. a. u. Brennstoffversorgung.

Kohlensteuer, Grundsätze zur Ausführung des — Gesetzes (B. v. 14. Juni) 176.

Koks s. u. Kohle.

Kommunalverbände, Aufgaben der — bei Bewirtschaftung des Getreides usw. (R. G. D. §§ 20 ff.) 13. — Selbstwirt- schaftende — (daf. §§ 31 ff.) 15. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juli III) 337. — Zahlung der Frühdruschprämie durch die — (B. v. 2. Juni) 25. — Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln durch die — (B. v. 28. Juni) 36. — Regelung des Fleischverbrauchs durch die — (B. v. 2. Mai) 62. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 4. Juli) 359. — Zurverfügungstellung der Hafenvorräte an die Zentralstelle für Heeresverpflegung (B. v. 1. Mai) 74. — Aberntung von Schilfrohr durch die — (B. v. 6. Juni) 82. — Bestands- aufnahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren durch die — (B. v. 7. Juli) 92. — Zurück- stellung getragener Männeroberkleidung für entlassene Krieger (B. v. 23. Juli) 93. — Brennstoffversorgung durch —

(B. v. 19. Juli) 131. — (B. v. 20. Juli) 134.
Kontursverfahren, Anfechtungsfristen im — gegenüber Kriegsteilnehmern (B. v. 5. Juli) 180.
Krammetzbügel, Fang von — (B. v. 12. Juli) 65.
Kriegsbedarf, Sicherstellung von — (B. v. 26. April) 167.
Kriegsbeihilfen, Steuerfreiheit der — (G. v. 30. Mai) 374.
Kriegsleistungen, Ergänzung der B. betr. Ausführung des Ges. über — (B. v. 4. April) 169.
Kriegsteilnehmer, Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber — (B. v. 5. Juli) 180.
Kriegsverhoffene, Todeserklärung — (B. v. 9. August) 185.
Kriegswohlfahrtsausgaben, Weitere Beihilfen zu — der Gemeinden und Gemeindev Verbände (G. v. 30. April) 374.
Kübel s. u. Fässer.
Kunstspeisefette, Steuerfreie Ablassung von Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für — (B. v. 28. Juni) 86.
Kunstwolle und Baumwolle, Beschlagnahme und Bestandserhebung (B. v. 1. April) 226. — Höchstpreise für — (B. v. 1. April) 229.
Kupfer, Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus —, Legierungen (B. v. 20. Juni) 265. — Destillationsapparate aus — und Legierungen, Bestandserhebung und Enteignung (B. v. 15. Mai) 270.
Landesamt für Nahrungsmittel und Eier, für Gemüse und Obst, Zuständigkeit (Rt. Min.-Erl. v. 16. April) 357.
Landesflüchtige Personen, Zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens — (B. v. 12. Juli) 192.
Landwirtschaft, Brennstoffversorgung der — (B. v. 19. Juli) 131.
Lasten s. u. Öffentliche L.
Lebens- und Futtermittel, Änderung der B. über Handel mit — und zur Bekämpfung des Kettenhandels (B. v. 16. Juli) 2.
Leder aus Wildfellen, Beschlagnahme und Bestandserhebung von — (B. v. 13. Juni) 291.
Lederabfälle, Zollfreiheit für — (B. v. 4. April) 175.
Ledererzeugnisse s. u. Schuhsohlen.

Leim, Ausführungsbestimmungen zur Ver-
 ordnung über den Verkehr mit — (B.
 v. 15. Juli) 124. — Anzeigepflicht (daf.
 §§ 1 ff.) 124. — Abnahme seitens des
 Kriegsausfuß, Preise (daf. §§ 6 ff.)
 125. — Verbrauch im eigenen Betriebe
 (daf. § 9) 125. — Höchstpreise für —
 (daf. § 11) 126.
Lein s. u. Ölfrüchte.
Leitungswasser s. u. Dampf.
Lichtspiele, Erlaubnis zur Veranstaltung
 von — (B. v. 3. August) 331.
Linsen s. u. Reichsgetreideordnung,
 Hülsenfrüchte.
Liquidation des inländischen Vermögens
 landesflüchtiger Personen (B. v. 12. Juli)
 192. — britischer Unternehmungen
 (B. v. 12. Juli) 192.
Lotomobilen, Beschlagnahme und Be-
 standserhebung (B. v. 20. Juni) 256.
Lumpen und Stoffabfälle, Höchstpreise
 (B. v. 26. Mai) 234.
Lupinen, Preise für Saatgut von — (B.
 v. 30. April) 34.
Luxemburg, Erwerb von Wertpapieren
 in — (B. v. 9. Mai) 173.

Männeroberkleidung, Verwendung ge-
 tragener — zur Versorgung der ent-
 lassenen Krieger mit bürgerlicher Klei-
 dung (B. v. 23. Juli) 234.
 s. a. u. Kleidungsstücke.
Meerrettich, Gewerbsmäßige Konser-
 vierung von — (B. v. 13. Juli) 49.
Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher
 von Kohle, Koks, Briffetts (B. v.
 17. Juni) 128. — (B. v. 8. August) 137.
Messing s. u. Kupfer.
Methylalkohol, Bestandserhebung (B.
 v. 1. Juni) 276.
Mieter, Schutz der — (B. v. 26. Juli) 181.
Miet- und Frachtverträge für deutsche
 Kauffahrteischiffe (B. v. 5. Juli) 184.
Milch, Zulassung von Wasserstoffsuper-
 oxyd zur Frischhaltung von Vollmilch
 (Anordn. v. 1. Juni) 67.
Mineralöl, Verkehr mit —, Erdwachs,
 Kerzen usw. (Anordn. v. 18. Mai) 368.
Mohär s. u. Schafwolle.
Mohn s. u. Ölfrüchte.
Mühlen, Pflicht zur Verarbeitung des
 zugewiesenen Getreides (R. G. O.
 §§ 48 ff.) 18.
Münzen s. u. Reichsmünzen.
Nadelrundholz, Bestandserhebung von
 — (B. v. 1. Mai) 200.
Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Beschlagnahme von — (Erl.) 259.

Katurrohr (Glanzrohr), Höchstpreise für — (B. v. 1. April) 203.

Niederlande, Verlängerung der Prioritätsfristen in den — (B. v. 7. August) 188.

Obst, Erzeugerpreise für — (B. v. 15. April) 50. — Höchstpreise für — (B. v. 3. Juni) 51. — Beschränkung des Großhandels mit — (B. v. 29. Juni) 52. — Verbot gewerbsmäßiger Verarbeitung von — (B. v. 26. Juni) 52. Verbot der Herstellung von Branntwein aus — (B. v. 5. Juli) 85. f. a. u. Gemüse.

Obstwein, gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu — (B. v. 26. Juli) 52. — Höchstpreise für Apfel- und Birnenwein (B. v. 3. April) 53. — Handel mit 1917er — und Beerenweinen (B. v. 1. August) 54.

Öffentliche Lasten von Grundstücken, wiederkehrende (B. v. 12. Juli) 180.

Ol, Lieferung von — aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen usw. (B. v. 7. August) 72. — Preise für — (daf. § 1) 73. — Ole und Fette zu technischen Zwecken, Ausf.-Bestimmungen (B. v. 21. Juni) 111.

Oleum f. u. Schwefelsäure.

Olfrüchte und daraus gewonnene Produkte (B. v. 23. Juli) 69. — Lieferung der — an den Kriegsauschuß (B. v. 23. Juli) 69. — Höchstpreise für — (daf. § 3) 70. — Streitigkeiten (daf. § 5) 70. — Enteignung der — (daf. § 5) 70. — Verarbeitung der — (daf. § 6) 70. — Strafen für Übertretungen (daf. § 10) 71. — Preise von — (B. v. 7. August) 71.

Opium, Handel mit — (Pr. Ausf.-Antw. v. 13. April) 373.

Osterreich-Ungarn, Ausdehnung der B. zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile auf Angehörige der Wehrmacht — (B. v. 28. Juni) 184. — Ausdehnung des Gesetzes über vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige — (B. v. 4. April) 308.

Pantoffeln f. u. Schuhwerk.

Papier f. u. Druckpapier.

Papiergarn, Beschlagnahme von — (Erl.) 259.

Papiergarne und -bindfäden, Höchstpreise für — (B. v. 10. Juli) 244.

Papierrohstoffe, Bestandserhebung (B. v. 1. August) 248.

Pappdächer, Herstellung von — (B. v. 11. Mai) 369.

Pappen f. u. Dachpappen.

Peluschken f. u. Hülsenfrüchte.

Pelze, Beschlagnahme und Höchstpreise von Abgängen von — (B. v. 1. Juli) 214.

Petroleum, Absatz von — zu Leuchtzwecken (B. v. 11. August) 127.

Pflanmenmus, Herstellung von — (B. v. 16. Juni) 53.

Pflegeeltern u. -kinder, Familienunterstützung für — (B. v. 20. April) 328.

Portugal, Anwendung der B. betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf — (B. v. 19. Juni) 189.

Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (B. v. 19. Juli) 99.

Preise f. u. Höchstpreise, Übernahmepreise.

Preisfestsetzung für Kartoffeln aus der Ernte 1917 (Pr. Min.-Erl. v. 16. April) 356.

Preussische Ministerialerlasse, Verordnungen usw. 333.

Prioritätsfristen, Verlängerung der — in den Vereinigten Staaten von Amerika (B. v. 5. Mai) 187. — desgl. in den Niederlanden (B. v. 7. August) 188.

Ramie f. u. Bastfasern, Spinnstoffe.

Raps f. u. Ölfrüchte.

Ravison f. u. Ölfrüchte.

Rehwild- usw. Zelle, Beschlagnahme und Bestandserhebung von — (B. v. 13. Juni) 291. — Höchstpreise für — (B. v. 13. Juni) 297.

Reichsabgabe von Post- und Telegraphengebühren, Abänderung (G. v. 18. Juni) 177.

Reichsbekleidungsstelle, Beschlagnahme und Enteignungen durch die — (B. v. 4. April) 236.

Reichsfaßstelle, Errichtung einer — (B. v. 28. Juni) 157.

Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1917 (B. v. 21. Juni) 8. — Beschlagnahme der angebauten Früchte (daf. §§ 1—12) 9. — Reichsgetreidestelle (daf. §§ 13—19) 11. — Bewirtschaftung der Vorräte (daf. §§ 20—47) 13. — Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (daf. §§ 48 bis 55) 18. — Verbrauchsregelung (daf. §§ 56—68) 20. — Ausführungsvorschriften (daf. §§ 69—72) 22. — Übergangsvorschriften (daf. §§ 73—77) 22. — Schluß- und Strafvorschriften (daf. §§ 78—82) 24. — Preuß. Ausführungsanweisung v. 7. Juli 334.

Reichsgetreidestelle — (R. G. D. v. 21. Juni §§ 13—19) 11. — (Pr. Ausf.-Antw. v. 7. Juli) 337.

Reichskartoffelstelle, Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln durch die — (B. v. 28. Juni) 36.

Reichsmünzen, Gewerbliche Verarbeitung von —, Verbot (B. v. 10. Mai) 172. — Ausnahmen vom Verbot (B. v. 11. Mai) 172.

Renntierfelle, Beschlagnahme und Bestandsaufnahme (B. v. 13. Juni) 291.

Rinder, Schlachtvieh- und Fleischpreise (B. v. 5. April) 56. — (Pr. Ausf.-Antw. v. 30. April) 361.

Roggen s. u. Reichsgetreideordnung.

Rohdachpappen s. u. Dachpappen.

Rohr s. u. Naturrohr.

Rotguß s. u. Kupfer.

Rüben, Aufhebung der B. über Höchstpreise für — (B. v. 13. Juli) 48.

Rübsen s. u. Ölsfrüchte.

Rumänien, Zahlung nach den besetzten Gebieten — (B. v. 7. August) 190.

Saatgut, Zuschläge zu den Höchstpreisen für — von Getreide, Buchweizen und Hirse (B. v. 12. Juli § 14) 29. — Preise für — von Lupinen (B. v. 30. April) 34. — von Hülsenfrüchten (B. v. 24. Juli § 5) 35.

Saatkarten für Getreide usw. (B. v. 12. Juli §§ 1 ff.) 30.

Saatkartoffel, Absatz von — (B. v. 24. Mai) 36.

Saatzwecke, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu — (B. v. 12. Juli) 30.

Säcke, Leihgebühr für — für Hülsenfrüchte (B. v. 24. Juli § 5) 35. — Übernahmepreise für gebrauchte — (B. v. 1. August) 150. — Inanspruchnahme von — (B. v. 7. August) 152. — Ausf.-Best. V der Reichs-Sackstelle (B. v. 7. August) 153. — Verzeichnis der Verkaufspreise für gebrauchte — (das. Anl.) 155. — Zollfreiheit für — (B. v. 28. Juni) 175.

Salzsäure, Beschlagnahme, Bestandsaufnahme, Höchstpreise (B. v. 1. Juli) 278.

Sagung der Schuhhandelsgeellschaften (B. v. 3. August) 102.

Sauerkraut, Herstellung aus Frühweißkohl (B. v. 22. Juni) 47. — Gewerbemäßige Konfervierung von — (B. v. 13. Juli) 49.

Schächten beim Schlachten von Tieren (B. v. 2. Juni) 64.

Schafschmmer, Schlachten von — (Pr. Anordn. v. 2. Juli) 362.

Schaffsur, Beschlagnahme und Bestandsaufnahme der deutschen — (B. v. 1. Juli) 207.

Schafwolle, Beschlagnahme von reiner —, Kamelhaaren, Mohär usw. (B. v. 1. Juli) 212.

Schauspielunternehmungen, Bedürfnisnachweis für — (B. v. 3. August) 331.

Schlechrecht s. u. Wechselrecht.

Schiedsgericht, Errichtung eines — nach § 22 der B. über Speisefette (B. v. 9. Juni) 68. — für Rohtabak (Anordn. v. 3. Mai) 87. — für Preisbeschränkungen für Schuhwaren (B. v. 19. Juli) 99. — Verfahren vor dem — in der Schuhindustrie (B. v. 29. Juli) 106. — (Pr. Min.-Erl. v. 11. August) 368. — Desgl. in der Seifenindustrie (B. v. 29. Juli) 122. — Festsetzung der Übernahmepreise bei Übertragungen für Kriegsbedarf durch — (B. v. 26. April § 3) 168. — für Streitigkeiten bei Faserlieferungen (B. v. 20. Juni) 328.

Schilfrohr, Befugnis der Gemeinden und Kommunalverbände zur Aberntung von — (B. v. 6. Juni) 82. — (Pr. Ausf.-Best. v. 25. Juli) 366.

Schlussscheine für Gemüse und Obstveräußerung (B. v. 3. April §§ 10 ff.) 43.

Schuhhandelsgeellschaften, Vereinigung von Händlern von neuen Schuhwaren zu — (B. v. 26. Juli) 99. — Satzung der — (B. v. 3. August) 102. — Bereich und Sitz der — (B. v. 6. August) 109.

Schuhindustrie, Verfahren vor den Schiedsgerichten in der — (B. v. 29. Juli) 106. — (Pr. Min.-Erl. v. 11. August) 368. — Übergangsvorschriften des Überwachungsausschusses der —, Beschlagnahme usw. (B. v. 26. März) 237.

Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lebererschlößen, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit — (B. v. 1. August) 106.

Schuhwaren, getragene, Bestandsaufnahme — durch die Kommunalverbände (B. v. 7. Juli) 92.

Schuhwerk, Verteilung der Fertigerzeugnisse von — (B. v. 14. April) 95. — Verwendungs- und Verarbeitungsverbot usw. von Rohmaterialien zur Herstellung von Hauschuhen und Pantoffeln (B. v. 26. Juni) 96. — Preisbeschränkungen bei Verkäufen von — (B. v. 19. Juli) 99.

Schuzrechte, gewerbliche, von Angehörigen Italiens (B. v. 7. Mai) 188.

- Schwefelsäure** und Oeum, Höchstpreise für — (B. v. 25. Juli) 127.
- Schweine**, Schlachtvieh, u. Fleischpreise für — (B. v. 5. April) 56. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 30. April) 361.
- Schweineselle**, Beschlagnahme und Bestandserhebung (B. v. 13. Juni) 291. — Höchstpreise (B. v. 13. Juni) 297.
- Seegras** u. Seetang, Einfuhr von — (B. v. 14. April) 8. — (Pr. Ausf.-Best. v. 25. Juli) 366.
- Seehundfelle**, Beschlagnahme u. Bestandserhebung (B. v. 13. Juni) 291. — Höchstpreise (B. v. 13. Juni) 297.
- Seetang** u. Seegras, Absatz von — (B. v. 6. Juni) 82.
- Seife**, Verwendung von Olen und Fetten zur Herstellung von — und Waschmitteln (B. v. 21. Juni) 111. — Abgabe von —, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher (B. v. 21. Juni) 118. — Preise für — (daß. § 5) 119. — (B. v. 5. Mai) 121. — (Pr. Anordn. v. 5. Juli) 368. — Ausnahmebewilligungen von den Höchstpreisen für — (B. v. 21. Juli) 121.
- Seifenindustrie**, Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der — (B. v. 9. Juni) 114. — (B. v. 27. Juni) 120. — Verfahren vor dem Schiedsgerichte der — (B. v. 29. Juli) 122.
- Selbstverfoger**, Besondere Vorschriften für — mit Getreide usw. (R. G. D. §§ 62 ff.) 20. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juli VI. 2) 345. — Vorschriften über die dem — zu belassenden Früchte (B. v. 20. Juli) 26. — Regelung des Fleischverbrauchs der — (B. v. 2. Mai § 10) 62. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 4. Juli) 358.
- Senf** f. u. Ölfrüchte.
- Sicherheitsmänner**, Amtsdauer der für Bergwerke gewählten — (B. v. 15. April) 375.
- Sicherstellung** des Kriegsbedarfs (B. v. 26. April) 167.
- Silber** und Silberwaren, Verkehr mit — (B. v. 10. Mai) 172.
- Silberpreise** (B. v. 19. Juni) 170.
- Sohlenhohner** f. u. Schuhsohlen.
- Sonnenblumen** f. u. Ölfrüchte.
- Spinnpapier**, Höchstpreise für — (B. v. 10. Juli) 244. — Beschlagnahme von — (Erl.) 259.
- Spinnstoffe** und Garne, Beschlagnahme baumwollener — (B. v. 1. April) 218. — Bestandserhebung von — (Nachtr. B. v. 31. Juli) 223.
- Stab-, Form- und Moniereisen**, Beschlagnahme und Bestandserhebung (B. v. 7. Juni) 274.
- Stedrüben**, Gewerbsmäßige Konservierung von — (B. v. 13. Juli) 49.
- Steinkohlenteerpech**, Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von — (B. v. 15. Mai) 284.
- Steinrußmehl**, Verwendung von — als Backtreumehl (B. v. 13. Juni) 32.
- Steuerefreiheit** der Kriegsbeihilfen (G. v. 30. Mai) 374.
- Stoffabfälle** f. u. Lumpen.
- Strafgefangene**, Beschäftigung der — mit Außenarbeit (B. v. 16. Mai) 332.
- Stroh** und Häcksel, Preise für — (B. v. 8. Juni) 75. — Verkehr mit — (B. v. 2. August) 76.
- Strohzellstoff** f. u. Papierrohstoff.
- Süßfrüchte** f. u. Gemüse.
- Sulfat**, Verkehr mit — (B. v. 16. Mai) 141. — Ausf.-Best. (B. v. 7. Juni) 142. — Absatz von — (B. v. 12. Juli) 142.
- Sulfitzellstoff** f. u. Papierrohstoff.
- Tabak**, Gebühr für Ausstellung von Bezugscheine für die Verarbeitung von Rohtabak (B. v. 18. April) 86. — Schiedsgericht für — (Anordn. v. 3. Mai) 87. — Übernahmepreise für — (B. v. 21. Juli) 88. — Verkauf von Tabakrippen usw. (B. v. 21. Juli) 88. — Handel mit Tabakwaren (B. v. 28. Juni) 89. — (Pr. Ausf.-Best. v. 7. Juli) 366. — (Nachtr. dazu v. 13. Juli) 367.
- Tabakrippen** und -stengel, Verkauf von — (B. v. 21. Juli) 88.
- Telegraphengebühren**, Abänderung der Reichsabgabe auf — (G. v. 18. Juni) 177.
- Terpentinöl** und Kienöl, Verkehr mit —, Ausdehnung auf Holzpech, Holzteer (B. v. 6. Juni) 140. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 6. Juni) 141.
- Tierhaare**, Beschlagnahme und Höchstpreise von — deren Abgängen und Abfällen (B. v. 1. Juli) 214.
- Todeserklärung** Kriegsverschollener (B. v. 9. August) 185.
- Zombak** f. u. Kupfer.
- Zonerde**, Anstalten zur Herstellung von — (B. v. 16. Mai) 142.
- Zopinamburs**, Verbot der Verarbeitung von — auf Branntwein (B. v. 12. Mai) 83.
- Zorffajern**, Beschlagnahme und Bestandserhebung von — (B. v. 14. April) 240. — Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter — berechtigten Zorffajern

werke (B. v. 7. Juli) 243. — Nachtrag dazu (B. v. 23. Juli) 244.

Transformatoren, Beschlagnahme und Bestandserhebung (B. v. 15. Juni) 262.

Treibriemen, Bestimmungen für die Hersteller von — (B. v. 1. Mai) 110. f. a. u. Zellstoffriemen.

Trennhänder für das feindliche Vermögen (B. v. 19. April) 190.

Trinkbranntweinerzeugung, Abänderung der B. betr. Einschränkung der — (B. v. 21. April) 83.

Truppenteile f. u. Immobile I.

Übernahmepreis für Rohtabak (B. v. 21. Juli) 88. — für gebrauchte Säcke (B. v. 1. August) 150. — Verzeichnis der Verkaufspreise (B. v. 7. August Anlage) 155. — bei Übertragung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs (B. v. 26. April § 2) 167. — für Wolle (B. v. 1. Juli § 7) 209.

Überwachungsanspruch der Schuhindustrie, Übergangsvorschriften des — (B. v. 26. März) 237.

Überwachungsstelle für Ammoniakdünger (B. v. 18. Mai) 3.

Unfallversicherung, Durchführung der — von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (B. v. 2. Juni) 195.

Vaterländischer Hilfsdienst, Schutz der im — tätigen Personen (B. v. 3. Mai) 185. — Angestelltenversicherung der im — Beschäftigten (B. v. 25. Mai) 193. — Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im — im Ausland (B. v. 2. Juni) 195. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im — Beschäftigten (B. v. 4. Juni) 196. — Wochenhilfe aus Anlaß des — (B. v. 6. Juli) 196. — Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe aus Anlaß des — an die Lieferungsverbände (B. v. 13. Juli) 199. — Ausdehnung des G. betr. d. — auf Angehörige Österreich-Ungarns (B. v. 4. April) 308.

Verarbeitung der Getreidefrüchte (R. G. D. v. 21. Juni §§ 48—55) 18. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juli V) 343.

Verbrauchsregelung für Getreide usw. (R. G. D. v. 21. Juni §§ 56—68) 20. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juli VI) 343.

Vereinigte Staaten von Amerika, Verlängerung der Prioritätsfristen in den — (B. v. 5. Mai) 187. — Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in —

(B. v. 6. Mai) 188. — Zahlungsverbot gegen die — (B. v. 9. August) 189.

Verteilungsstelle, Errichtung einer staatlichen — für Groß-Berlin (Pr. Min.-Erl. v. 10. Mai) 333.

Verjährungsfristen im Wechselrechte (B. v. 19. Juli) 179.

Vermögen f. u. Feindliches B., Inländisches B.

Verpflichtung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen (B. v. 3. Mai) 306.

Verschollene f. u. Kriegsverschollene.

Verwaltungsdienst, höherer, Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum — (G. v. 7. April) 375.

Viehzahlungen, Erweiterung der vierteljährlichen — (B. v. 9. Aug.) 7.

Vorbereitungsdienst zum höheren Verwaltungsdienst, Abkürzung für Kriegsteilnehmer (G. v. 7. April) 375. — Desgl. des juristischen — (G. v. 9. April) 375.

Wachs f. u. Bienenwachs.

Walroshäute, Beschlagnahme und Bestandsaufnahme (B. v. 13. Juni) 291.

Warenumsatzstempel, Abwägung des — (G. v. 30. Mai) 177.

Waschanstalten, Abgabe von Seife usw. an — (B. v. 21. Juni § 7) 120.

Wäsche, Verwendung von — in Gastwirtschaften (B. v. 14. Juli) 92.

Wäschestücke f. u. Kleidungsstücke.

Waschmittel, Ausf.-Best. zu der B. über den Verkehr mit fettlofen — (B. v. 19. April) 111. — Änderung der B. v. 5. Oktober 16 über — (B. v. 21. Juni) 117. — (Pr. Ausf.-Best. v. 5. Juli) 368. f. a. u. Seife.

Wasserstoffsuperoxyd, Zulassung von — zur Frischerhaltung von Vollmilch (Anordn. v. 1. Juni) 67.

Wechselrecht, Fristen des — u. Schedrechts für Eisfaß-Votbringen (B. v. 28. Juni) 179. — Verjährungsfristen im — (B. v. 19. Juli) 179.

Weiden, Höchstpreise für — (B. v. 1. April) 203. — Bestandserhebung von — Weidenstöcken, -schienen und -rinden (B. v. 15. Mai) 206.

Weißkohl, Absatz von — (B. v. 20. Juli) 47. — Früh-Weißkohl-Sauertraut (B. v. 22. Juli) 47.

Weizen f. u. Reichsgetreideordnung.

Wertpapiere, ausländische, Überlassung an das Reich (B. v. 22. Mai) 172. — — Erwerb von — in Luxemburg (B. v. 9. Mai) 173. — Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von — (B. v. 7. Juli) 174. — Besteue-

zung ausländischer — (B. v. 25. Mai) 178.
Widen s. u. Hülsenfrüchte, Reichsgetreibeordnung.
Wild, Verkehr mit — (B. v. 12. Juli) 65. — Handel mit — (Pr. Min.-Erl. v. 14. Juni) 362.
Wildfelle, Beschlagnahme und Bestands-
erhebung (B. v. 13. Juni) 291. — Höchst-
preise (B. v. 13. Juni) 297.
Wohngeld, Erhöhung des — (B. v. 6. Juni) 193.
Wochenhilfe aus Anlaß des vaterlän-
dischen Hilfsdienstes (B. v. 6. Juli) 196.
— Erstattung der vorauslagten Beträge
für — aus Anlaß des vaterl. Hilfs-
dienstes an die Lieferungsverbände (B.
v. 13. Juli) 199.
Wolle u. Wollwaren, Aufhebung des
Höchstpreises (B. v. 20. Mai) 91. —
Höchstpreise für — (B. v. 30. Mai)
211.
s. a. u. Kunst-, Schafwolle.
Wollfelle, Beschlagnahme und Höchst-
preise von Abfällen von — (B. v. 1.
Juli) 214.
Wollfett, Höchstpreise für — (B. v.
11. Juni) 74.
Wollgefälle, Beschlagnahme und Be-
standserhebung des — bei den Gerbe-
reien (B. v. 1. Juli) 207.

Zahlungsverbot gegen Italien (B. v.
7. Juni) 189. — gegen die Vereinigten
Staaten von Amerika (B. v. 9. August)
189.
Zellstoffriemen, Bestimmungen für die
Hersteller von — (B. v. 26. Juni) 253.
Zentrifugen s. u. Buttermaschinen.
Zichorienwurzel, Verwendung von —
(B. v. 8. Juni) 56.
Zigarren, Zigaretten, Handel mit — (B.
v. 28. Juni) 89. — Gewicht der Ziga-
retten (B. v. 28. Juni) 90.
Zollerleichterungen für elektrotechnische
Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen
Gebieten (B. v. 9. August) 174.
Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen
(B. v. 10. Mai) 7. — für Lederabfälle
(B. v. 4. April) 175. — für Säcke (B. v.
28. Juni) 175.
Zucker, Verkehr mit — im Betriebsjahr
1916/17 (B. v. 21. Mai) 55. — Änderung
der Ausführungsbestimmungen (B. v.
28. Juli) 55.
Zuckerwaren, Durchfuhr von — (B. v.
5. Juli) 8.
Zusatzfleischarten (B. v. 15. April u.
B. v. 22. Juli) 63.
Zwangsversteigerungen, Zahlung des
Dargebots bei — (B. v. 24. Mai) 183.
Zweimarkstücke, Außertaussetzung der —
(B. v. 12. Juli) 171.

Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1917 März 26. Übergangsvorschriften des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie	237
April 1. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden	203
April 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)	218
April 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art	226
April 1. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art	229
April 3. Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte	40
April 3. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Apfel- und Birnenweinen	53
April 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs	122
April 4. Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I 71 der Ver- ordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juli 1873 über die Kriegsleistungen vom 1. April 1876	169
April 4. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle	175
April 4. Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle	236
April 4. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österrei- ch-ungarischen Monarchie	308
April 4. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Aus- und Durch- fuhr	308, 311
April 5. Bekanntmachung, betreffend Fabrikationshöchstpreise für Fasbohnen	48
April 5. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder	56
April 5. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art	250
April 5. Bekanntmachungen, betreffend die Aus- und Durchfuhr- verbote	313
April 7. Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer	375
April 9. Bekanntmachung, betreffend Preise für Herbstgemüse	46
April 9. Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer	375
April 13. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln	373
April 14. Bekanntmachung der Ausdehnung der Verordnung, be- treffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunst- dünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungs- bestimmungen vom 31. Januar 1916.	8

1917 April 14.	Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Verteilung der Fertigerzeugnisse von Schuhwerk für die bürgerliche Bevölkerung in der Zeit vom 20. April 1917 bis 31. Mai 1917	95
April 14.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum)	240
April 15.	Bekanntmachung, betreffend Erzeugerpreise für Obst	50
April 15.	Bekanntmachung über Zusatzfleischarten	63
April 15.	Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiter-ausschuß-Mitglieder	375
April 16.	Ministerialerlaß, betreffend Preisfestsetzung für Kartoffeln aus der Ernte 1917	356
April 16.	Ministerialerlaß, betreffend Zuständigkeit des Landesamtes für Nährmittel und Eier und des Landesamts für Gemüse und Obst	357
April 17.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Apfelsinus	53
April 18.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916	86
April 18.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs vom 4. April 1917	124
April 18.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	313, 314
April 19.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wachs- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916	111
April 19.	Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen	190
April 20.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	328
April 21.	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntwein-erzeugung, vom 15. April 1915	83
April 23.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917	370
April 26.	Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Brau-stätten	34
April 26.	Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf	167
April 30.	Bekanntmachung über die Preise für Saatgut- Lupinen ..	34
April 30.	Bekanntmachung über Druckpapier	144
April 30.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916	334
April 30.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917	361
April 30.	Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände	374
Mai 1.	Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörngemüse	49
Mai 1.	Bekanntmachung über Hafer	74
Mai 1.	Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen	110
Mai 1.	Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz	200
Mai 2.	Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen	7
Mai 2.	Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs	61
Mai 3.	Bekanntmachung, betreffend Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten	45
Mai 3.	Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft	87

	Seite
1917 Mai 3. Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen	185
Mai 3. Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen	306
Mai 5. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916	121
Mai 5. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika	187
Mai 5. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917	356
Mai 6. Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika	188
Mai 7. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens	188
Mai 9. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverkehr mit Luxemburg	173
Mai 10. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen	7
Mai 10. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916	74
Mai 10. Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren	172
Mai 10. Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17 K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium	268
Mai 10. Ministerialerlaß, betreffend Errichtung einer staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin	333
Mai 11. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Reichsmünzen	172
Mai 11. Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Pappdächern und Anforderung von Dachpappen	369
Mai 12. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein	83
Mai 15. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden	206
Mai 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen, Messing, Rotguß und Bronze	270
Mai 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech	284
Mai 16. Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat	141
Mai 16. Bekanntmachung über Aluminium	142
Mai 16. Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe	332
Mai 16. Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit	332
Mai 18. Bekanntmachung über Ammoniakdünger	3
Mai 18. Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst	357
Mai 18. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit Mineralöl, Erdwachs, Kerzen usw.	368
Mai 19. Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfes an Hafer	75
Mai 20. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917	3
Mai 20. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914	91

1917	Mai 21.	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17	55
	Mai 21.	Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrbewilligungen	327
	Mai 22.	Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich	172
	Mai 24.	Verordnung über Saatkartoffeln	36
	Mai 24.	Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung aus Aktien usw.	174
	Mai 24.	Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen	183
	Mai 25.	Bekanntmachung, betreffend Besteuerung ausländischer Wertpapiere	178
	Mai 25.	Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten	193
	Mai 25.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	316
	Mai 26.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art	234
	Mai 26.	Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ...	318
	Mai 27.	Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen und -Garnen	225
	Mai 29.	Bekanntmachung, betreffend Druckpapier	144
	Mai 30.	Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumschlagtempels	177
	Mai 30.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Wolle	211
	Mai 30.	Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegszubehilfen usw.	374
	Mai 31.	Bekanntmachung über Druckpapierpreise	147
	Juni 1.	Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Vollmilch ...	67
	Juni 1.	Bekanntmachung, betreffend Bestandszerhebung von Holzverföhlungszeugnissen und anderen Chemikalien	276
	Juni 1.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kaminchen-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder	301
	Juni 1.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für rohe Kamin-, Hasen- und Katzenfelle	304
	Juni 1.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	319
	Juni 2.	Bekanntmachung über Frühdruck	25
	Juni 2.	Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren	64
	Juni 2.	Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland	195
	Juni 3.	Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst	51
	Juni 4.	Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten ..	196
	Juni	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916	81
	Juni 6.	Bekanntmachung über Schilfrohr	82
	Juni 6.	Bekanntmachung über Seetang und Seegras	82
	Juni 6.	Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 ...	140
	Juni 6.	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 20. Februar 1917	141
	Juni 6.	Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern	156
	Juni 6.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes ...	193
	Juni 7.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917 ...	142
	Juni 7.	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien ..	189

	Seite
1917 Juni 7. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Stab-, Form- und Moniereisen	274
Juni 8. Bekanntmachung über Zichorienwurzeln	56
Juni 8. Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel	75
Juni 9. Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916	68
Juni 9. Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Betriebsgesellschaft in der Seifenindustrie	114
Juni 11. Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett	74
Juni 11. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Ab- änderung der Bekanntmachung über Abgabebescheinigungen vom 21. November 1916	91
Juni 12. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrbewilligungen	327
Juni 12. Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Wild	362
Juni 12. Ministerialerlaß, betreffend Futtermittelpreise	365
Juni 13. Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl	32
Juni 13. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus	291
Juni 13. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen	297
Juni 14. Bekanntmachung, betreffend Grundsätze zur Ausführung des Kohlensteuergesetzes	176
Juni 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate	262
Juni 15. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ..	321
Juni 16. Bekanntmachung, betreffend Herstellung von Pflaumenmus ..	53
Juni 17. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets	128
Juni 18. Bekanntmachungen über Druckpapier	145,
Juni 18. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordent- liche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916	147
Juni 19. Bekanntmachung über Silberpreise	177
Juni 19. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, be- treffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal ..	170
Juni 19. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbote ...	189
Juni 20. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Lokomobilen	322
Juni 20. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ab- lieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupfer- legierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze)	256
Juni 20. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Braunkstein	265
Juni 20. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung, be- treffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schieds- gerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegs- wirtschaft	282
Juni 21. Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917 ..	328
Juni 21. Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917	5
Juni 21. Bekanntmachung, betreffend Gemüsekonserven und Faß- gemüse	8
Juni 21. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 ..	49
Juni 21. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestim- mungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917	111
	113

1917 Juni 21.	Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916	117
Juni 21.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916	118
Juni 21.	Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser	127
Juni 21.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916	187
Juni 22.	Bekanntmachung über Früh-Weißkohl-Sauerkraut	47
Juni 23.	Ausführungsanweisung zu den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 26. August 1916 über die Errichtung, Zusammen- setzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin	369
Juni 25.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Hautschuk- (Gummi-)Billardbände	275
Juni 26.	Verordnung über Höchstpreise für Honig	68
Juni 26.	Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien	84
Juni 26.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Ver- kehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Fe- bruar 1917	84
Juni 26.	Bekanntmachung des Überwachungs Ausschusses der Schuh- industrie, betreffend Verwendungs- und Verarbeitungsverbot und Bestandsanmeldungen von Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln dienen	96
Juni 26.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten	253
Juni 27.	Bekanntmachung der Seifenherstellungs- und Vertriebs- gesellschaft Berlin	120
Juni 27.	Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Holz- spänen aller Art	201
Juni 27.	Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ..	322
Juni 28.	Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18	36
Juni 28.	Bekanntmachung, betreffend Gemüsekonserven	47
Juni 28.	Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein	86
Juni 28.	Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren	89
Juni 28.	Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten	90
Juni 28.	Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfäßstelle)	157
Juni 28.	Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern	158
Juni 28.	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säde	175
Juni 28.	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen	179
Juni 28.	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben	180
Juni 28.	Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1916 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht	184
Juni 29.	Bekanntmachung über Beschränkungen des Großhandels mit Obst	52
Juni 30.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durch- fuhr	322
Juli 1.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien	207

	Seite
1917 Juli 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen	212
Juli 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen	214
Juli 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandszählung und Höchstpreise für Salzsäure	278
Juli 2. Bekanntmachung, betreffend Verzeichnis der Großhändler für rohe Felle usw.	299
Juli 2. Anordnung über das Schlachten von Schafslämmern	362
Juli 2. Pr. Bestimmungen über den Verkehr mit Honig	364
Juli 3. Verordnung über den Handel mit Gänzen	66
Juli 4. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917	178
Juli 4. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917	358
Juli 5. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckertwaren	8
Juli 5. Bekanntmachung über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst	85
Juli 5. Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern	180
Juli 5. Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe	184
Juli 5. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln	368
Juli 6. Ausführungsverordnung, betreffend Voranmeldung der Bestände von Fässern usw.	160
Juli 6. Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes	196
Juli 7. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren, vom 23. Dezember 1916	92
Juli 7. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	174
Juli 7. Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torrfasern berechtigten Torfwerke	243
Juli 7. Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917	334
Juli 7. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917	366
Juli 9. Bekanntmachung über den Verkauf beschlagnahmter Fässer, Bottiche und ähnlichen Gebinde	160
Juli 10. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden	244
Juli 12. Bekanntmachung über Auskunftspflicht	1
Juli 12. Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse	27
Juli 12. Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken	30
Juli 12. Bekanntmachung über den Fang von Krammetzvägeln	65
Juli 12. Verordnung über den Verkehr mit Wild	65
Juli 12. Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 ..	79
Juli 12. Bekanntmachung, betreffend Absatz von Sulfat	142
Juli 12. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke	171
Juli 12. Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken	180

1917 Juli 12.	Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen	192
Juli 12.	Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916	192
Juli 12.	Bekanntmachung über die Besetzung der Gerichte während des Krieges	330
Juli 12.	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917	365
Juli 13.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916	48
Juli 13.	Bekanntmachung, betreffend gewerbmäßige Konservirung von Meerrettich usw.	49
Juli 13.	Bekanntmachung über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes an die Lieferungsverbände	199
Juli 13.	Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 ...	367
Juli 14.	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften	92
Juli 14.	Ausnahmebewilligungen von den Bekanntmachungen M. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren und W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost	234
Juli 14.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	324
Juli 15.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916	124
Juli 15.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917	150
Juli 15.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	325
Juli 16.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels	2
Juli 18.	Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft	64
Juli 19.	Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916	99
Juli 19.	Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, Landwirtschaft und des Kleingewerbes	131
Juli 19.	Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte	179
Juli 19.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917	355
Juli 20.	Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte	26
Juli 20.	Bekanntmachung über den Absatz von Weißkohl	47
Juli 20.	Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung	134
Juli 21.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916	33
Juli 21.	Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft	88
Juli 21.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 über Rohtabak	88

1917 Juli 21. Bekanntmachung über Ausnahmegewilligung von den Höchstpreisen für Seife 121

Juli 22. Verordnung über den Wegfall von Zusatzfleischarten 63

Juli 23. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte 69

Juli 23. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnsfahrscheinern 170

Juli 23. Bekanntmachung, betreffend Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung 93

Juli 23. Bekanntmachung, betreffend Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung 234

Juli 23. Nachtrag zum Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke 244

Juli 23. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Freigabe von Calcium-Karbid und gelösten Acetylen 286

Juli 24. Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte 34

Juli 25. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum vom 28. Oktober 1916 127

Juli 25. Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. 221

Juli 25. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 366

Juli 25. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 366

Juli 26. Bekanntmachung, betreffend Verbot gewerbsmäßiger Verarbeitung von Obst 52

Juli 26. Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften 99

Juli 26. Verordnung, betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten 138

Juli 26. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten 139

Juli 26. Bekanntmachung über Druckfarbe 148

Juli 26. Bekanntmachung zum Schutze der Meier 181

Juli 26. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern 182

Juli 27. Bekanntmachung über Druckfarbe 149

Juli 28. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 55

Juli 29. Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel II § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte 106

Juli 29. Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte 122

Juli 31. Verordnung über Höchstpreise für Grünfarn 33

Juli 31. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden 223

August 1. Bekanntmachung, betreffend Handel mit 1917 er Obst- und Beerenweinen 54

August 1. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 108

	Seite
1917 August 1. Bekanntmachung über Übernahmepreise für gebrauchte Säde	150
August 1. Bekanntmachung des Reichskommissars für Fabrikbewirtschaftung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917	161
August 1. Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier)	248
August 1. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	326
August 2. Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Säcksel	76
August 2. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges	193
August 2. Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht	329
August 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917	363
August 3. Sitzung für die auf Grund der Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften errichteten Gesellschaften	102
August 3. Bekanntmachung über Lieferung von Hausbrandkohlen	136
August 3. Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung	330
August 3. Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen	331
August 3. Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen	331
August 4. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande	94
August 4. Bekanntmachung über Graphitindustrie	143
August 4. Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern	225
August 6. Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften	109
August 7. Verordnungen über die Preise von Ölfrüchten	71
August 7. Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl	72
August 7. Bekanntmachung, betreffend Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens	190
August 7. Bekanntmachung der Reichs-Sachstelle über die Inanspruchnahme von Säcken	152
August 7. Ausführungsbestimmung V der Reichs-Sachstelle	153
August 7. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden	188
August 8. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts	137
August 9. Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen	7
August 9. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten	174
August 9. Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverhollener (Neue Fassung)	185
August 10. Polizeiverordnung, betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906	373
August 11. Verordnung, betreffend Druschprämie	25
August 11. Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken	127

	Seite
1917 August 11. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbote	327
August 11. Ministerialerlaß, betreffend Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie	368
August 13. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Gumarohharz vom 5. Oktober 1916	141
August 18. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917	119
August 19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte	45
August 20. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhr	311
August 30. Bekanntmachung, betreffend Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen	331

